

730

Modello 730/2008 Vordruck

REDDITI 2007 EINKÜNFTE

ISTRUZIONI PER LA COMPILAZIONE - ANLEITUNGEN FÜR DIE ABFASSUNG

1. INTRODUZIONE	2	1. EINLEITUNG	2
1.1 Perché conviene il Mod. 730	2	1.1 Weshalb der Vordr. 730 von Vorteil ist	2
1.2 La prima cosa da fare	2	1.2 Was zunächst zu tun ist	2
1.3 Chi può utilizzare il Mod. 730	2	1.3 Wer den Vordr.730 verwenden kann	2
1.4 I redditi che possono essere dichiarati con il Mod. 730	2	1.4 Einkünfte, die mit dem Vordr.730 erklärt werden können	2
1.5 Chi non può utilizzare il Mod. 730	2	1.5 Wer den Vordr.730 nicht verwenden kann	2
1.6 La dichiarazione congiunta Mod. 730	3	1.6 Die gemeinsame Erklärung Vordr.730	3
1.7 A chi si presenta	3	1.7 Wo sie einzureichen ist	3
1.8 Come si presenta	3	1.8 Wie sie einzureichen ist	3
1.9 Il visto di conformità	4	1.9 Der Sichtvermerk	4
1.10 Quando si presenta	4	1.10 Wann sie einzureichen ist	4
1.11 Cosa c'è di nuovo	4	1.11 Die Neuerungen	4
1.12 Come si compila il modello	4	1.12 Wie der Vordruck abzufassen ist	4
1.13 Altre istruzioni per la compilazione	5	1.13 Weitere Anleitungen für die Abfassung	5
1.14 Il controllo del prospetto di liquidazione. Errori e dimenticanze	6	1.14 Die Überprüfung der Verrechnungsübersicht. Fehler und Versäumnisse	6
1.15 Le date da ricordare	7	1.15 Termine, die zu merken sind	7
1.16 Sanzioni	7	1.16 Sanktionen	7
2. CHI NON È OBBLIGATO A PRESENTARE LA DICHIARAZIONE	8	2. WER NICHT VERPFLICHTET IST, DIE ERKLÄRUNG EINZUREICHEN	8
3. INFORMATIVA AI SENSI DELL'ART. 13 DEL D.LGS. N. 196 DEL 2003 SUL TRATTAMENTO DEI DATI PERSONALI	8	3. INFORMATIONSSCHREIBEN IM SINNE DES ART.13 DES GvD NR. 196/2003 ZUR HANDHABUNG DER PERSÖNLICHEN DATEN	8
4. DESTINAZIONE DELL'OTTO E DEL CINQUE PER MILLE DELL'IRPEF	9	4. ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT UND FÜNF PROMILLE DER IRPEF	9
5. COME SI COMPILANO I QUADRI	10	5. WIE DIE ÜBERSICHTEN ABZUFASSEN SIND	10
5.1 Compilazione del frontespizio	10	5.1 Abfassung der Titelseite	10
5.2 Quadro A - Redditi dei terreni	15	5.2 Übersicht A - Einkünfte aus Grundbesitz	15
5.3 Quadro B - Redditi dei fabbricati	16	5.3 Übersicht B - Einkünfte aus Gebäudebesitz	16
5.4 Quadro C - Redditi di lavoro dipendente ed assimilati	19	5.4 Übersicht C - Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte	19
5.5 Quadro D - Altri redditi	22	5.5 Übersicht D - Sonstige Einkünfte	22
5.6 Quadro E - Oneri e Spese	27	5.6 Übersicht E - Aufwendungen und Spesen	27
5.7 Quadro F - Acconti, ritenute ed eccedenze	46	5.7 Übersicht F - Akontozahlungen, Einbehalte und Überschüsse	46
5.8 Quadro G - Crediti d'imposta	49	5.8 Übersicht G - Steuerguthaben	49
5.9 Quadro I - ICI	51	5.9 Übersicht I - ICI	51
5.10 Richiesta bonus fiscale	52	5.10 Antrag zwecks Steuerbonus	52
6. APPENDICE	53	6. ANHANG	53
CODICI CATASTALI COMUNALI	I-XII	KATASTERKODES DER GEMEINDEN	I-XII

1 - EINLEITUNG

1.1 Warum der Vordruck 730 von Vorteil ist

Der Vordruck 730 hat mehrere Vorteile: er ist einfach abzufassen, es müssen keine Berechnungen durchgeführt werden und vor allem können dadurch etwaige Rückerstattungen in kurzer Zeit direkt mit dem Gehalt oder der Rente ausbezahlt werden. Der Vordruck besteht aus der Titelseite für die Angabe der meldeamtlichen Daten und aus einigen Übersichten.

1.2 Was zunächst zu tun ist

Zuerst muss der Steuerpflichtige überprüfen, ob er die Erklärung einreichen muss oder ob er von dieser Verpflichtung befreit ist (Absatz 2). Falls er nicht dazu verpflichtet ist, wird daran erinnert, dass er trotzdem die Erklärung einreichen kann, um etwaige getragene Aufwendungen, nicht zugeteilte Absetzungen und Abzüge geltend zu machen bzw. die Rückerstattung von Steuerüberschüssen zu beantragen, die aus den, in den vorhergehenden Jahren eingereichten Steuererklärungen hervorgehen bzw. sich durch die für das Jahr 2007 eingezahlten Akontozahlungen ergeben.

Der Steuerzahler, welcher zur Abgabe der Erklärung verpflichtet (oder interessiert) ist, muss überprüfen, ob er zur Verwendung dieses Vordruckes berechtigt ist oder nicht.

Vor Abfassen der Erklärung muss das Informationsschreiben über die Handhabung der Personendaten gemäß Art. 13 des GvD Nr. 196/2003, das im folgenden Abschnitt 3 enthalten ist, aufmerksam durchgelesen werden.

1.3 Wer den Vordruck 730 verwenden kann

Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Gehälter, Einkünfte und Renten, die im Ausland erzielt wurden“

Den Vordr. 730 für das Jahr 2008 können folgende Steuerzahler verwenden:

- Rentner bzw. Arbeitnehmer (einschließlich jener Personen, deren Einkommen aufgrund der vertragsmäßigen Entlohnung berechnet wird);
- Subjekte, welche Ersatzentschädigungen für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen (Gehaltsergänzungszulage, Mobilitätzulage usw.);
- Mitglieder von Produktions-, Arbeits-, und Dienstleistungsgenossenschaften, von Landwirtschaftsgenossenschaften und von Genossenschaften für die Erstverarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten und von Produkten aus der Kleinfischerei;
- Priester der katholischen Kirche;
- Verfassungsrichter, nationale Parlamentarier und sonstige Inhaber von öffentlichen wählbaren Ämtern (Regionalrats- und Landtagsabgeordnete sowie Gemeinderäte usw.);
- im sozialen Bereich tätige Subjekte;
- Arbeiter mit einem befristeten Arbeitsvertrag von weniger als einem Jahr können den Vordr. 730 einreichen:
 - beim Steuersubstitut, falls das Arbeitsverhältnis mindestens von April bis Juli 2008 dauert;
 - bei einem Steuerbeistandszentrum für Angestellte (Caf für Angestellte), wenn das Arbeitsverhältnis mindestens von Juni bis Juli 2008 dauert und den Angestellten die Daten des Substituten bekannt sind, der den Ausgleich vornehmen muss;
- Schulpersonal mit befristetem Arbeitsvertrag, das sich an einen Steuersubstituten, an ein Caf für Arbeitnehmer oder an einen bevollmächtigten Freiberufler wendet, falls der Vertrag eine Mindesdauer von Juni des Jahres 2008 hat;
- Subjekte, die im Jahr 2008 ausschließlich Einkünfte bezogen haben, die den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit gemäß Art. 50, Absatz 1, Buchst. c-bis) des Tuir, - den so genannten Einkünften aus geregelter und fortwährender Zusammenarbeit - gleichgestellt sind und diese Einkünfte mindestens zwischen Juni und Juli 2008 bezogen wurden und ihnen die Daten des Substituten, der den Ausgleich vornehmen muss bekannt sind, indem sie den Vordruck bei einem Caf für Arbeitnehmer bzw. bei einem bevollmächtigten Freiberufler einreichen;
- Landwirte, die von der Einreichung der Erklärung der Steuersubstitute (vereinfachter und ordentlicher Vordruck 770) der Irap- und MwSt.-Erklärung befreit sind.

Subjekte, welche die Erklärung für rechtsunfähige Personen, einschließlich der Minderjährigen einreichen, können den Vordr. 730 in dem Fall verwenden, dass die oben angeführten Voraussetzungen gegeben sind.

ZUR BEACHTUNG: Das Haushaltsgesetz 2008 Nr. 244 setzt fest, dass jene Steuerzahler, die sich für die Einreichung des Vordr. UNICO 2008 Natürliche Personen entscheiden, obwohl sie den Vordruck 730 einreichen könnten, verpflichtet sind diesen Vordruck ausschließlich auf elektronischem Wege an die Agentur der Einnahmen zu senden. Demnach können diese Subjekte den Vordr. UNICO 2008 Natürliche Personen bei der Post oder einer konventionierten Bank einreichen.

1.4 Einkünfte, die mit dem Vordr. 730 erklärt werden können

Der Vordruck 730 kann verwendet werden, um nachstehende Einkommensarten des Jahres 2007 zu erklären:

- Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit;
- Einkünfte, die den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind;
- Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz;
- Einkünfte aus Kapitalbesitz;
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, für welche keine MwSt.-Nummer erforderlich ist;
- für einige sonstige Einkünfte;
- für einige Einkünfte, die der getrennten Besteuerung zu unterwerfen sind.

1.5 Wer den Vordr. 730 nicht verwenden kann

Steuerpflichtige, die im Jahr 2007 die unten angeführten Einkünfte bezogen haben können nicht den Vordruck 730, sondern müssen den Vordruck UNICO 2008 Natürliche Personen einreichen:

- jene, die Einkünfte aus Unternehmen auch in Form von Beteiligung erzielt haben;
- jene, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielt haben für welche die MwSt.-Nummer erforderlich ist;
- jene, die "verschiedene" Einkünfte erzielt haben, die nicht in Zeile D4 und D5 der Übersicht D eingeschlossen sind (zum Beispiel Erträge aus vollständigen bzw. teilweisen Betriebsabtretungen, Einkünfte aus der Vermietung und der Übertragung eines Betriebsnießbrauches);
- jene, welche Mehrwerte aus der Veräußerung von qualifizierten oder nicht qualifizierter Beteiligungen an Gesellschaften erzielt haben, die in Länder mit einem privilegierten Steuersystem ansässig sind und ihre Wertpapiere nicht auf dem regelmäßigen Börsenmarkt gehandelt werden;
- jene, die als begünstigtes Subjekt, Einkünfte aus Trust erzielt haben.

Außerdem können folgende Steuerzahler den Vordr. 730 nicht verwenden:

- Steuerzahler, die auch eine der folgenden Erklärungen einreichen müssen: MwSt., Irap, Steuersubstitute mit ordentlichem und vereinfachtem Vordruck 770 (zum Beispiel landwirtschaftliche Unternehmer, die nicht von der Einreichung der MwSt.-Erklärung befreit sind, „Tür-zu-Tür“-Verkäufer usw.).

Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Voraussetzungen damit Subjekte als ansässig betrachtet werden können“

- Steuerzahler, die im Jahr 2007 und/oder 2008 nicht in Italien ansässig waren;
- Steuerzahler, welche die Erklärung für verstorbene Personen einreichen müssen;
- Steuerzahler, welche im Jahr 2008 Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen, die ausschließlich von den Arbeitgebern bezahlt werden, welche nicht verpflichtet sind, die entsprechenden Steuereinbehalte durchzuführen (zum Beispiel: Familienmitarbeiter und sonstige Hausangestellte);

1.6 Die gemeinsame Erklärung Vordr. 730

Von den Ehepartnern kann eine gemeinsame Erklärung eingereicht werden, wenn sie ausschließlich Einkommen erzielen, die im Punkt 1.4 angeführt sind, und wenn für mindestens einen von ihnen die Voraussetzungen gegeben sind, den Vordr. 730 benutzen zu dürfen.

Falls beide Ehepartner unabhängig voneinander den Steuerbestand in Anspruch nehmen können, kann der Vordr. 730 in gemeinsamer Form beim Steuersubstituten einer der beiden Ehepartner bzw. beim Caf oder einem bevollmächtigten Freiberufler eingereicht werden. Wird die Erklärung für rechtsunfähige bzw. minderjährige Personen und im Todesfall eines der beiden Ehepartner, der sich vor der Einreichung der Einkommenserklärung zugetragen hat, kann keine gemeinsame Erklärung eingereicht werden.

ZUR BEACHTUNG: In der gemeinsamen Erklärung ist jener Ehepartner als erklärende Person anzugeben, der einen Steuersubstituten hat bei dem er/sie die gemeinsame Erklärung eingereicht wird oder in dem Fall, dass die Erklärung bei einem Caf oder einen bevollmächtigten Freiberufler eingereicht wird, jener der für die Durchführung des Steuerausgleiches gewählt wurde

1.7 Bei wem sie eingereicht wird

Der Vordr. 730 kann beim eigenen Steuersubstituten eingereicht werden, falls dieser innerhalb 15. Jänner mitgeteilt hat, dass er den Steuerbestand leisten möchte bzw. bei einer Caf für Angestellte oder bei einem bevollmächtigten Freiberufler (Arbeitsberater, Wirtschaftsberater, „ragioniere“ oder Wirtschaftssachverständiger), eingereicht werden.

Die Angestellten der Staatsverwaltung können den Vordr.730 bei jenem Amt einreichen, das den Dienst des Steuersubstituten übernimmt (muss nicht unbedingt mit dem Amt der Zugehörigkeit übereinstimmen) oder bei jenem Amt, das gemäß den Angaben des Steuersubstituten den Steuerbestand leistet bzw. beauftragt ist die Vordrucke zu sammeln.

ZUR BEACHTUNG: Die Steuersubstituten müssen die Ausgleichsberechnung in Bezug auf den Vordr. 730 auch dann vornehmen, wenn sie keinen Steuerbestand leisten.

Bezugnehmend auf die einzelne Steuer bzw. Zusatzsteuer wird darauf hingewiesen, dass der Steuersubstitut die Einzahlung der geschuldeten Beträge bzw. die Rückerstattung des Steuerguthabens nicht vornimmt, wenn der entsprechende Betrag aus der Erklärung, nicht über 12 Euro liegt.

1.8 Wie sie eingereicht wird

■ Einreichung beim Steuersubstituten

Wer die Erklärung beim eigenen Steuersubstituten einreicht, muss den bereits abgefassten Vordr. 730 und den geschlossenen Umschlag mit dem Vordr. 730-1 für die Zwecksbestimmung von 8 und 5 Promille der Irpef, diesem übergeben. Für diesen Zweck kann auch ein gewöhnlicher Briefumschlag verwendet werden, auf dem die Aufschrift „Wahl für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der Irpef“, der Familienname, der Vorname und die Steuernummer des Erklärs angeführt werden muss. Die Aufstellung für die Zweckbestimmung muss auch dann abgegeben werden, wenn keine Wahl getroffen wird, dabei sind die Steuernummer und die meldeamtlichen Daten anzugeben. Im Falle einer gemeinsamen Erklärung müssen die Aufstellungen für die Wahl der Zweckbestimmung von acht und fünf Promille in einen einzigen Umschlag gelegt und die Daten des Erklärs angegeben werden.

Dem Steuersubstituten sind die steuerlichen Unterlagen in Bezug auf die Erklärung nicht vorzulegen

■ Einreichung beim CAF bzw. bei einem bevollmächtigten Freiberufler

Wer sich an die Caf bzw. an einen befähigten Freiberufler wendet, kann den Vordruck bereits abgefasst abgeben. In diesem Fall ist der Caf bzw. dem Freiberufler kein Entgelt geschuldet, Wird keine Wahl für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der Irpef (Vordr. 730-1 bis) getroffen, muss der Steuerzahler die Aufstellung bei der Caf bzw. einem Freiberufler, in einem einzigen geschlossenen Umschlag einreichen.

Der Steuerzahler muss dem Caf bzw. dem befähigten Freiberufler immer alle nötigen Unterlagen vorlegen, damit die Übereinstimmung der Angaben in der Erklärung überprüft werden kann. Diese Unterlagen bestehen zum Beispiel aus:

- den Bescheinigungen (wie zum Beispiel CUD 2008 bzw. CUD 2007) der Steuereinbehalte;
- den Kassabons, den Steuerbestätigungen, den Rechnungen und Quittungen, welche die Aufwendungen bestätigen. Nicht vorzulegen sind die Unterlagen der abzugsfähigen Aufwendungen, die der Steuersubstitut bei der Festsetzung des Einkommens bereits anerkannt hat. Zudem sind jene Spesenbelege nicht vorzulegen, wofür der Steuersubstitut bei der Einkommensbesteuerung bereits den zustehenden Steuerausgleich vorgenommen hat und diese Unterlagen ausschließlich im Besitz des Steuersubstituten sind;
- den Banküberweisungen der für die Wiedergewinnung des Bauvermögens getragenen Kosten, den Zahlungsbestätigungen der Aufwendungen für die Urbanisation, den Zahlungsbestätigungen der Einbehalte, die vom Kondominium auf den Honorarnoten der Freiberufler vorgenommen wurden, sowie aus den Quittungen, welche vom Kondominium ausgestellt wurden und die Zahlung der Spesen bestätigen, die auf jeden einzelnen Miteigentümer aufgeteilt wurden, sowie aus der Empfangsbestätigung der Einschreibebriefe, mit denen die Mitteilung des Beginns der Bauarbeiten an das zuständige Dienstzentrum der direkten und indirekten Steuern bzw. an das Dienstzentrum (Centro Operativo) von Pescara zugesandt wurde. Für Arbeiten an Gemeinschaftsteilen des Kondominiums können die genannten Unterlagen durch eine Bescheinigung des Kondominiumsverwalters ersetzt werden, aus welcher hervorgeht, dass alle Verpflichtungen, die zwecks Absetzung von 41 bzw. 36 Prozent vorgesehen sind, erfüllt wurden, und in welcher der Betrag, den der Steuerpflichtige in Absetzung bringen kann, bestätigt wird;
- den Einzahlungsbestätigungen der Akontozahlungen der Steuer, die direkt vom Steuerzahler durchgeführt wurden;
- den Erklärungen Vordr. UNICO im Falle von Steuerüberschüssen, für welche der Übertrag in die nächste Steuererklärung beantragt wurde.

Die Unterlagen zu den Aufwendungen müssen eingereicht werden, damit die Anerkennung derselben innerhalb der von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Bedingungen und Grenzen, überprüft werden können.

ZUR BEACHTUNG: Die Unterlagen müssen vom Steuerpflichtigen für den gesamten Zeitraum aufbewahrt werden, innerhalb dessen die Verwaltung das Recht hat, diese vom Steuerpflichtigen anzufordern und zwar, für die Erklärung dieses Jahres, bis zum **31. Dezember 2012**.

1.9**Der Sichtvermerk**

Die Caf bzw. die bevollmächtigten Freiberufler sind verpflichtet, die Übereinstimmung der Angaben der Erklärungen Vordr. 730 mit den Daten aus den Unterlagen zu überprüfen, die vom Steuerpflichtigen vorgelegt wurden.

In den Vordr. 730, die von den Caf (Steuerbeistandszentren) oder von den Freiberuflern abgefasst werden, sind aufgrund der vorgelegten Unterlagen und der geltenden Gesetzesbestimmungen, die abzugsfähigen Aufwendungen und die zustehenden Steuerabsetzbeträge, die vorgenommenen Einbehalte sowie die Beträge, welche als Saldo- oder als Akontozahlung geschuldet sind und die zustehenden Rückerstattungen genauestens angeführt.

Bei der Auswahl der Erklärungen, welche einer formellen Kontrollen unterworfen werden, wird die Finanzverwaltung eigene Kriterien anwenden, die verschieden von jenen sind, die für die Erklärungen die direkt vom Steuersubstitut abgefasst und nicht mit dem Sichtvermerk versehen wurden Anwendung finden.

1.10**Wann die Erklärung einzureichen ist**

Die Fälligkeiten für die Einreichung sind:

- der **30. April**, wenn der Vordruck beim Steuersubstituten eingereicht wird;
- der **31. Mai**, wenn der Vordruck beim Caf bzw. bei einem bevollmächtigten Freiberufler eingereicht wird.

1.11**Was es Neues gibt**

Die Einkommenserklärung Vordr. 730/2008 beinhaltet einige Neuerungen und zwar insbesondere die Folgenden:

- die Abänderung der Steuersätze und der Einkommensstaffeln;
- die Einführung von Absetzbeträgen für zu Lasten lebende Familienmitglieder als Ersatz der vorherigen Abzüge und eines weiteren Absetzbetrages für kinderreiche Familien;
- als Ersatz der vorherigen Abzüge, die Einführung von Absetzbeträgen in Bezug auf die Rente, auf selbständige Arbeit und auf einige Einkünfte, die jenen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind;
- die Einführung von Absetzbeträgen für andere Einkünfte, die jenen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind und für einige Einkünfte aus selbständiger Gelegenheitsarbeit (die unter die „verschiedenen“ Einkünfte fallen) und für welche vorher kein Abzug vorgesehen war;
- die Steuerabsetzung im Ausmaß von 19% für folgende Spesen: die Spesen von Seiten des Personals, deren Einsatz ausschließlich in der Betreuung der Person besteht (für die im Vorjahr ein Abzug vorgesehen war); die Spesen für sportliche Tätigkeiten der Jugendlichen; die Spesen für Mieten von Seiten der Universitätsstudenten, die sich außerhalb ihres Wohnsitzes befinden; die Spesen für die Vermittlung von Immobilien; die Spesen für den Ankauf von Computern von Seiten des unterrichtenden Personals; die Spesen für freiwillige Zuwendungen zu Gunsten der Schuleinrichtungen;
- die Steuerabsetzung im Ausmaß von 55% für Spesen im Bereich der energetischen Sanierung des bestehenden Bauvermögens;
- die Steuerabsetzung im Ausmaß von 20% für die folgenden Spesen: den Ersatz von Kühlschränken und Tiefkühltruhen; den Ankauf von digitalen Fernsehgeräten; den Ankauf von Motoren mit hoher Leistungsfähigkeit; den Ankauf von Geschwindigkeitsreglern;
- eine Steuerabsetzung für junge Personen zwischen 20 und 30 Jahren, die einen Mietvertrag für eine Immobilieneinheit abschließen, die sie als eigene Hauptwohnung benutzen;
- den Ausschluss der Zahlung der Steuer für Steuerzahler, die ausschließlich Einkünfte aus Grundbesitz (Boden und/oder Gebäude) aufweisen und der Gesamtbetrag 500 Euro nicht überschreitet;
- eine Steuerabsetzung für Mieten der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung bestimmt ist;
- die Möglichkeit direkt vom Caf oder vom bevollmächtigten Freiberufler über etwaige Mitteilungen von Seiten der Agentur der Einnahmen in Bezug auf die Verrechnung der vorliegenden Erklärung informiert zu werden;
- die Möglichkeit für die Steuerzahler, die im Steuerjahr 2006 in einer besonderen Lage waren, den Steuerbonus beantragen zu können, falls dieser nicht vom Steuersubstituten ausbezahlt wurde.

1.12**Wie der Vordruck abzufassen ist****■ Titelseite**

Bei der Abfassung muss auf die richtige Übertragung der Steuernummer, der eigenen meldeamtlichen Daten und der Daten, der zu Lasten lebenden Familienmitglieder geachtet werden.

■ Übersicht A (Einkünfte aus Grundbesitz)

Diese Übersicht ist von Steuerzahlern abzufassen, die Einkünfte aus Grundbesitz beziehen.

■ Übersicht B (Einkünfte aus Gebäudebesitz)

Diese Übersicht ist in zwei Teile aufgeteilt. Der erste Teil ist von Steuerzahlern abzufassen, die Einkünfte aus Gebäudebesitz aufweisen und zwar auch dann, wenn sich die Einkünfte nur auf den Besitz der Hauptwohnung beziehen. Im zweiten Teil sind die Daten einzutragen, die für die Inanspruchnahme der Begünstigungen für Mietverträge vorgesehen sind.

■ Übersicht C (Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte)

Diese Übersicht besteht aus vier Teilen. Im ersten Teil sind die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, aus der Rente sowie die Einkünfte anzuführen, die jenen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind und für welche der zustehende Absetzbetrag in Bezug auf den Arbeitszeitraum zusteht. Im zweiten Teil sind hingegen alle anderen gleichgestellten Einkünfte anzuführen für welche die zustehende Absetzung nicht in Bezug auf den Arbeitszeitraum zusteht. Im dritten Teil ist der Gesamtbetrag der Irpef-Einbehalte sowie der Steuereinbehalte auf die regionale Irpef-Zusatzsteuer in Bezug auf die im Teil I und II angegebenen Einkünfte anzuführen. Im vierten Teil ist der Gesamtbetrag der Einbehalte für die kommunale Irpef-Zusatzsteuer in Bezug auf die im Teil I und II angeführten Einkünfte anzugeben.

ZUR BEACHTUNG: Auch wenn der Steuerbeistand von einem Steuersubstitut geleistet wurde, müssen die Steuerzahler in dieser Übersicht alle Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, dieser gleichgestellte Einkünfte und aus der Rente angeben, die sie im Jahre 2007 bezogen haben.

■ Übersicht D – (Sonstige Einkünfte)

Diese Übersicht besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil sind die Einkünfte aus Kapitalbesitz, aus selbständiger Arbeit und sonstige Einkünfte anzugeben. Im zweiten Teil sind jene Einkünfte anzuführen, die der getrennten Besteuerung unterliegen.

■ Übersicht E (Absetzbare Aufwendungen und Spesen sowie abzugsfähige Aufwendungen)

In dieser Übersicht sind Ausgaben, wofür das Anrecht auf einen Steuerabsetzbetrag besteht und jene Spesen anzugeben, die vom Gesamteinkommen abgesetzt werden können (abzugsfähige Aufwendungen).

■ Übersicht F – (Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse)

Die Übersicht F besteht aus sieben Teilen in denen Folgendes anzugeben ist:

- im ersten Teil die Akontozahlungen der Irpef und der Gemeindezusatzsteuer in Bezug auf das Jahr 2007;
- im zweiten Teil die Steuereinbehalte und die regionale und kommunale Zusatzsteuer, die nicht bereits in den Übersichten C und D angeführt sind;
- im dritten Teil etwaige Überschüsse aus den vorhergehenden Erklärungen und die Guthaben, die vom Arbeitgeber für die Irpef, die regionale und kommunale Zusatzsteuer nicht rückerstattet wurden sowie das Guthaben der Ersatzsteuer auf verschiedene Einkünfte finanzieller Natur;
- im vierten Teil die Irpef-Einbehalte, die Irpef-Akontozahlungen, die regionale und kommunale Irpef-Zusatzsteuer, welche kraft der Bestimmungen infolge von außergewöhnlichen Ereignissen ausgesetzt wurden;
- im fünften Teil die Beträge der Irpef-Akontozahlungen sowie die kommunale Zusatzsteuer auf die Irpef für das Jahr 2008, welche auf Verlangen des Steuerzahlers im niedrigeren Ausmaß einbehalten werden können als aus der Abrechnung der Erklärung hervorgeht. Anzugeben ist auch die Anzahl der Raten, falls die Zahlung der Steuer aus der Erklärung in Raten erfolgen soll;
- im sechsten Teil, die Grenzbeträge für die Befreiung von der Gemeindezusatzsteuer;
- im siebten Teil, der nur bei Einreichung des ergänzenden Vordruckes 730 abzufassen ist, die vom Steuersubstituten rückerstatteten Beträge und die Guthaben, die mittels Vordruck F24 für die Einzahlung der ICI verwendet worden sind.

■ Übersicht G (Steuerguthaben)

Die Übersicht G besteht aus drei Teilen, in denen Folgendes anzuführen ist:

- im ersten die Steuerguthaben aus Gebäudebesitz;
- im zweiten das Steuerguthaben für die Arbeitsförderung;
- im dritten das Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte.

■ Übersicht I (ICI)

Diese Übersicht ist von jenen Steuerzahlern abzufassen, die das Steuerguthaben aus der Erklärung für die Einzahlung der ICI des Jahres 2008 mittels Vordruck F24 verwenden möchten.

■ Übersicht R (Ansuchen zwecks Steuerbonus)

Diese Übersicht ist jenen Steuerzahlern vorbehalten, welche die Bedingungen erfüllen, um den „Steuerbonus“ beantragen zu können.

■ Unterzeichnung der Erklärung

Diese Übersicht beinhaltet:

- das Kästchen in dem die Anzahl der abgefassten Vordrucke anzugeben ist;
- das Kästchen, das in dem Fall anzukreuzen ist, wenn man vom Caf oder vom bevollmächtigten Freiberufler direkt über die Mitteilungen von Seiten der Agentur der Einnahmen in Bezug auf Unregelmäßigkeiten bei der Verrechnung der eingereichten Erklärung informiert werden möchte. Bei Einreichung einer gemeinsamen Erklärung muss diese Wahl von beiden Ehepartnern getroffen werden. Wer die Erklärung in Rechnung anderer Personen einreicht, kann dieses Kästchen in einem der zwei Vordrucke 730 ankreuzen. Das Caf oder der Freiberufler müssen den Steuerzahler darüber in Kenntnis setzen, ob sie diesen Dienst leisten möchten oder nicht. Dabei müssen die eigens dafür vorgesehenen Kästchen der Empfangsbestätigung Vordr. 730-2 benutzt werden; in der Verrechnungsaufstellung muss das Kästchen ganz oben angekreuzt werden, um diese Entscheidung der Agentur der Einnahmen mitzuteilen;
- das Feld für die Unterzeichnung der Erklärung.

■ Blatt für die Wahl der Zweckbestimmung von 8 und 5 Promille der Irpef (Vordruck 730-1)

Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, einen Anteil von 8 Promille der Irpef dem Staat oder religiösen Institutionen für soziale, humanitäre, religiöse und kulturelle Zwecke zuweisen.

Er hat außerdem die Möglichkeit, 5 Promille der eigenen Einkommensteuer der natürlichen Personen für die Unterstützung der nicht gewinnbringenden Organisationen von sozialem Nutzen (ONLUS), der Vereine für die soziale Förderung, der Amateursportvereine und anderen anerkannten Vereinigungen für die Finanzierung der wissenschaftlichen Forschung und der Universitäten bzw. für die Finanzierung der Forschungen im Gesundheitswesen zweckzubestimmen.

1.13

Weitere Anleitungen für die Abfassung

Die in der Erklärung angeführten Beträge müssen aufgerundet werden, wenn die Dezimalzahl gleich bzw. über 50 Eurocent liegt; im gegenteiligen Fall muss abgerundet werden (zum Beispiel 65,50 ist auf 66 aufzurunden; 65,51 ist auf 66 aufzurunden; 65,49 ist auf 65 abzurunden).

Auf dem Vordruck sind am Ende der Zeile, in welcher der Betrag anzuführen ist, zwei Nullen vorgedruckt.

Es wird daran erinnert, dass 1 Euro gleich 1.936,27 Lire ist.

■ In den Bescheinigungen CUD 2008 und CUD 2007 angeführte Beträge, die in den Vordr. 730 zu übertragen sind

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Anleitungen auf die Daten des einheitlichen Bescheinigungsvordruckes und insbesondere auf die in den folgenden Bescheinigungen angeführten Posten beziehen:

- **CUD 2008**, im Besitz fast aller Steuerzahler;
- **CUD 2007**, der für die Einkünfte des Jahres 2007 ausgestellt wurde, falls das Arbeitsverhältnis unterbrochen wurde, bevor die Bescheinigung CUD 2008 zur Verfügung stand

■ Zusätzliche Vordrucke

Falls der im Vordruck verfügbare Raum für die Angabe aller Daten nicht ausreicht, müssen weitere Vordrucke abgefasst werden, die im entsprechenden Kästchen auf der Titelseite oben rechts fortlaufend zu nummerieren sind. Im entsprechenden Feld ist immer die Steuernummer und im Kästchen unten links auf der letzten Seite des letzten abgefassten Vordruckes die gesamte Anzahl der Übersichten anzugeben, die für den jeweiligen Steuerzahler abgefasst wurden.

■ Ersatzeinnahmen und Zinsen

Die Ersatzeinnahmen von Einkünften sowie die Verzugs- und Stundungszinsen sind in denselben Übersichten anzuführen, in denen die Einkünfte erklärt werden, die sie ersetzen, oder die Guthaben, auf die sie sich beziehen

■ Wechselkursumrechnung der nicht dem Euro angehörigen Länder

In allen Fällen, in denen es notwendig ist, Einkünfte, Spesen und Aufwendungen, welche ursprünglich in einer ausländischen Währung angeführt wurden, in Euro umzurechnen, ist der Wechselkurs des Tages heranzuziehen, an dem diese bezogen oder bestritten wurden, bzw. der Kurs des nächstliegenden Vortages. Falls an diesen Tagen der Wechselkurs nicht festgelegt wurde, ist der durchschnittliche Monatskurs anzuwenden. Die Tageskurse der gebräuchlichsten Währungen sind im Gesetzesanzeiger veröffentlicht. Die alten Ausgaben des Gesetzesanzeigers können bei den Staatsbuchhandlungen oder bei den entsprechenden Büchereien bestellt werden. Um den an einem bestimmten Tag geltenden Wechselkurs zu erfahren, kann man auf der Internet-Homepage des Italienischen Devisenamtes (Ufficio Italiano Cambi) (www.uic.it) nachsehen.

■ Sonstige Einkünfte, die mittels Vordruck UNICO/2008 Natürliche Personen zu erklären sind

Steuerpflichtige, die den Vordr. 730/2008 einreichen, müssen auch Folgendes einreichen:

• die Übersicht RM des Vordr. UNICO 2008 Natürliche Personen:

- falls sie im Jahr 2007 Einkünfte aus Kapitalvermögen ausländischer Herkunft bezogen haben, auf welche die, in den von der italienischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen, Steuereinbehalte nicht angewandt worden sind, oder falls sie im selben Jahr Zinsen, Prämien und sonstige Erträge aus öffentlichen und privaten Anleihe- und diesen ähnlichen Titeln bezogen haben, für welche keine Ersatzsteuer gemäß GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 in geltender Fassung erhoben wurde;
- falls sie im Jahr 2007 eine Abfertigung von Subjekten bezogen haben, die nicht Steuersubstitute sind;
- falls sie im Jahr 2007 Einkünfte aus Garantiedepots bezogen haben, für welche im Sinne des Art. 7, Absätze von 1 bis 4 des GD Nr. 323/1996, umgewandelt in Gesetz Nr. 425/1996, eine Ersatzsteuer von 20% geschuldet ist.

ZUR BEACHTUNG: *Jene Steuerpflichtigen, welche den Vordruck 730 einreichen und gleichzeitig verpflichtet sind, auch die Übersicht RM des Vordruckes UNICO/2008 Natürliche Personen einzureichen, dürfen bei Einreichung dieser Erklärung nicht die Wahl für die ordentliche Besteuerung, die für einige der darin angeführten Einkünfte vorgesehen ist, treffen.*

• die Übersicht RT des Vordr. UNICO 2008 Natürliche Personen

- falls sie im Jahr 2007 Mehrwerte aus nicht qualifizierten Beteiligungen, mit Ausnahme der Beteiligungen an Gesellschaften, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigtem Steuersystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht an reglementierten Märkten verhandelt werden, und andere verschiedene Einkünfte finanzieller Natur erzielt haben, sofern sie sich nicht für das Verwaltungssystem bei einer Gesellschaft für die Ersparnisverwaltung entschieden haben.
Außerdem können Steuerzahler, die im Jahr 2007 ausschließlich Minderwerte aus qualifizierten und/oder nicht qualifizierten Beteiligungen und Verluste aus Geschäften gemacht haben, durch welche andere Einkünfte finanzieller Natur erzielt werden können, zusätzlich zum Vordruck 730 auch die Übersicht RT einreichen, wenn sie beabsichtigen, diese auf die nachfolgenden Jahre zu übertragen;

- das **Formblatt RW**, falls sie im Jahr 2007 Investitionen im Ausland gemacht haben bzw. Tätigkeiten finanzieller Natur im Ausland ausgeübt haben welche den Betrag von 10.000,00 Euro überschreiten bzw. Transfers vom Ausland oder ins Ausland über einen Gesamtbetrag von mehr als 10.000,00 Euro über nicht ansässige Subjekte ohne Inanspruchnahme eines Vermittlers durchgeführt haben.

Die Übersichten RM und RT und das Formblatt RW müssen zusammen mit der Titelseite des Vordr. UNICO 2008 Natürliche Personen in der Art und Weise und innerhalb der Fristen eingereicht werden, die für diesen Vordruck vorgesehen sind.

Klarerweise können die Steuerpflichtigen anstelle der Einkommenserklärung wie oben angeführt immer den Vordr. UNICO 2008 Natürliche Personen einreichen.

■ Verwalter von Mehrfamilienhäusern

Die Verwalter von Mehrfamilienhäusern, welche den Steuerbeistand in Anspruch nehmen, müssen zusätzlich zum Vordr. 730 auch die **Übersicht AC des Vordr. UNICO 2008** betreffend das Verzeichnis der Lieferanten des Mehrfamilienhauses zusammen mit der Titelseite des Vordr. UNICO 2008 Natürliche Personen einreichen, und zwar in der für diesen Vordruck vorgesehenen Art und Weise und Einreichungsfrist.

1.14

Die Überprüfung der Verrechnungsaufstellung. Fehler und Versäumnisse

Bis zum **31. Mai** muss der Steuersubstitut, der den Steuerbeistand geleistet hat, dem Steuerzahler eine Kopie der abgefassten Erklärung und die Verrechnungsaufstellung Vordr. 730-3 mit der Angabe der vorgenommenen Einbehalte und Rückerstattungen aushändigen.

Bis zum **15. Juni** muss das Caf oder der bevollmächtigte Freiberufler, der den Steuerbeistand geleistet hat, dem Steuerpflichtigen eine Kopie der abgefassten Erklärung und die Verrechnungsaufstellung Vordr. 730-3 aushändigen, die aufgrund der vom Steuerpflichtigen angegebenen Angaben und Unterlagen abgefasst wurde. In der Verrechnungsaufstellung sind die eventuellen Änderungen angeführt, die sich durch die Überprüfung seitens des Caf oder des bevollmächtigten Freiberuflers ergeben haben. Außerdem sind die Rückerstattungen bzw. die Einbehalte angeführt, die der Steuersubstitut durchführen wird.

Um die vom Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, erstellte Verrechnungsaufstellung überprüfen zu können, werden im Anhang die Tabellen betreffend die zustehenden Absatzbeträge und die Berechnung der Steuern publiziert.

Es wird empfohlen, die Kopie der Erklärung und die Verrechnungsaufstellung sorgfältig zu überprüfen, die vom Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, erstellt wird, um eventuell darin enthaltene Fehler berichtigen zu können.

AUSBESSERUNG UND ERGÄNZUNG DES VORDR. 730

Sollte der Steuerzahler Fehler in der Erklärung finden, die vom Subjekt, das den Steuerbeistand geleistet hat, abgefasst wurde, muss er dieses unverzüglich darauf aufmerksam machen, damit ein "berichtigender" Vordr. 730 abgefasst werden kann.

Stellt der Steuerpflichtige hingegen fest, dass er nicht alle in der Erklärung geforderten Daten angeführt hat, sind die Modalitäten für die Ergänzung verschieden, je nachdem, ob sich dadurch zu Gunsten der Steuerzahlers eine günstigere Situation ergibt oder nicht, verschieden.

Ergänzung der Erklärung, durch welche sich ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder eine unveränderte Steuer ergibt

Merkt der Steuerzahler, dass er nicht alle in der Erklärung geforderten Daten angeführt hat, und ergibt sich durch die Ergänzung und/oder durch die Berichtigung ein höheres Guthaben oder ein niedrigerer geschuldeter Betrag (zum Beispiel durch Aufwendungen, die in der ursprünglichen Erklärung 730 nicht angeführt wurden) bzw. eine Steuer, die jener entspricht, die laut ursprünglichem Vordr. 730 ermittelt wurde (zum Beispiel um Angaben auszubessern, die keine Veränderung der Verrechnung der Steuern mit sich bringen, vorausgesetzt, dass es sich nicht um die Daten des Steuersubstituten handelt; siehe die folgenden Anleitungen), kann der Steuerzahler nach seiner Wahl:

- innerhalb **25. Oktober** einen neuen, in allen seinen Teilen vollständig abgefassten Vordruck 730 einreichen und dabei im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 1** eintragen. Der ergänzende Vordruck 730 muss in jedem Fall bei einem Caf oder einem bevollmächtigten Freiberufler eingereicht werden, auch wenn der Steuerbeistand vorher vom Steuersubstituten geleistet wurde. Steuerzahler, welche den ergänzenden Vordruck 730 einreichen, müssen dem Caf oder dem bevollmächtigten Freiberufler die nötigen Unterlagen zur Überprüfung der durchgeführten Ergänzung vorlegen. Wurde der Beistand vom Steuersubstitut geleistet, müssen alle Unterlagen vorgelegt werden;
- den Vordruck UNICO 2008 Natürliche Personen einreichen und die Rückerstattung des Unterschiedsbetrages des Guthabens beantragen. Der Vordr. UNICO 2008 Natürliche Personen kann bis spätestens 31. Juli 2008 (Berichtigung innerhalb der Frist) bzw. innerhalb der Einreichungsfrist des Vordruckes UNICO des folgenden Jahres (Ergänzungserklärung zu Gunsten), eingereicht werden.

Ergänzung der Erklärung mit ausschließlicher Bezug auf die Daten des Steuersubstituten

Falls der Steuerzahler merkt, dass er nicht alle Daten angegeben hat, die für die Identifikation des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt, erforderlich sind oder dass er merkt ungenaue Daten angegeben zu haben, hat er die Möglichkeit bis spätestens 25. Oktober einen neuen Vordruck 730 einzureichen, um diese Daten zu ergänzen und/oder auszubessern. In diesem Fall muss er im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 2** eintragen. Der neue Vordr. 730 muss dieselben Informationen, die im ursprünglichen Vordruck 730 angegeben waren, enthalten, mit Ausnahme der neuen Angaben, die im Teil „Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt“ anzugeben sind.

Ergänzung der Erklärung in Bezug auf die Daten die sowohl den Steuersubstituten als auch andere Daten der Erklärung enthalten, durch welche sich ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder eine unveränderte Steuer ergibt

In dem Fall, dass der Steuerzahler merkt, dass er weder alle Daten angegeben hat, die für die Identifikation des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt, erforderlich sind (oder diese Angaben nicht genau angeführt worden sind) noch alle Angaben, die in der Erklärung zu machen sind, mitgeteilt hat und die Ergänzung und/oder Berichtigung ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder dieselbe Steuer ergeben, die bereits im ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, kann er bis spätestens 25. Oktober einen neuen Vordruck 730 einreichen, um diese Daten zu ergänzen und/oder auszubessern. In diesem Fall muss er im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 3** eintragen.

Ergänzung der Erklärung, durch welche sich ein niedrigeres Guthaben oder eine höhere Schuld ergibt

Merkt der Steuerzahler, dass er nicht alle in der Erklärung geforderten Daten angeführt hat, und ergibt sich durch die Ergänzung bzw. durch die Berichtigung ein niedrigeres Guthaben oder ein höherer geschuldeter Betrag, muss er den Vordr. UNICO 2008 Natürliche Personen verwenden. Der Vordr. UNICO 2008 Natürliche Personen kann eingereicht werden:

- bis spätestens 31. Juli 2008 (Berichtigung innerhalb der Frist). Ergibt sich durch die Ergänzung in diesem Fall ein geschuldeter Betrag, muss der Steuerpflichtige unmittelbar nachher den geschuldeten Betrag, die täglich angereiften gesetzlichen Zinsen laut gesetzlichem Zinssatz und die Strafe im niedrigeren Ausmaß, wie von Art. 13 des GvD Nr.472/1997 vorgesehen, einzahlen;
- innerhalb der Frist, die für die Einreichung des Vordruckes UNICO des folgenden Jahres (Ergänzungserklärung) vorgesehen ist. Ergibt sich durch die Ergänzung in diesem Fall ein geschuldeter Betrag, muss der Steuerpflichtige unmittelbar nachher den geschuldeten Betrag, die täglich angereiften gesetzlichen Zinsen laut gesetzlichem Zinssatz und die Strafe im niedrigeren Ausmaß wie von Art. 13 des GvD Nr.472/1997 vorgesehen, einzahlen;
- innerhalb 31. Dezember des vierten Jahres nach Abgabe der Erklärung, vorbehaltlich der Strafen, die seitens der Finanzverwaltung aufgelegt werden (Ergänzungserklärung – Art. 2, Absatz 8 des DPR 322/1998).

ZUR BEACHTUNG: Durch die Einreichung der ergänzenden Erklärung werden die Verfahren, die durch die Abgabe des Vordr. 730 eingeleitet wurden nicht aufgehoben und somit bleibt die Verpflichtung des Steuersubstituten, die aus dem Vordr. 730 hervorgehenden Rückerstattungen auszubezahlen bzw. geschuldeten Beträge einzubehalten, bestehen.

1.15**Fristen, die man nicht vergessen sollte**

Der Steuersubstitut muss ab **Juli** zusammen mit den in diesem Monat ausbezahlten Entgelten die Irpéf-Rückerstattungen vornehmen bzw. die Beträge, oder im Falle einer Ratenaufteilung die Raten einbehalten, die als Irpéf-Saldo bzw. erste Irpéf-Akontozahlung, als regionale und kommunale Irpéf-Zusatzsteuer, als Akontozahlung von 20 Prozent einiger Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen, als Akonto auf die kommunale Irpéf-Zusatzsteuer geschuldet werden.

Für Rentner werden diese Vorgänge ab August bzw. September durchgeführt (auch falls die Ratenaufteilung beantragt wurde).

Sollte die in diesem Monat ausbezahlte Entlohnung nicht ausreichen, wird der Restbetrag erhöht um die Zinsen, die im Falle einer unzureichenden Summe vorgesehen sind, in den folgenden Monaten bis Ende des Besteuerungszeitraumes einbehalten.

Im **November** müssen die Beträge einbehalten werden, die als zweite oder einzige Irpéf-Akontorate geschuldet sind.

Falls der Steuerpflichtige beabsichtigt, die zweite oder einzige Irpéf-Akontorate in einem geringeren Ausmaß zu entrichten, als den Betrag, der in der Verrechnungsaufstellung angegeben ist (weil er zum Beispiel viele Spesen absetzen kann und damit rechnet, dass die von ihm geschuldeten Steuern geringer werden) bzw. sie überhaupt nicht zu entrichten, muss er dies dem Steuersubstitut bis spätestens **30. September** schriftlich mitteilen, wobei er unter eigener Verantwortung auch den Betrag angibt, den er als geschuldet erachtet.

Die Fälligkeitsfristen sind in den entsprechenden Aufstellungen am Ende des Anhangs zusammengefasst

1.16**Strafen**

Strafen, die bei Steuerübertretungen angewandt werden können, sind im Anhang unter "Strafen" angeführt.

2 - WER NICHT VERPFLICHTET IST, DIE ERKLÄRUNG EINZUREICHEN

Nicht zur Einreichung der Erklärung verpflichtet ist, wer folgende Einkünfte erzielt hat:

- ein Gesamteinkommen, abzüglich jenes aus der Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten, das den Betrag von **8.000,00 Euro** nicht überschreitet und darin das Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit oder dieser gleichgestellten Arbeit einfließt, wenn die Arbeit für einen Zeitraum von nicht weniger als 365 Tagen ausgeübt wurde und der Steuersubstitut keine Einbehalte vorgenommen hat;
- ein Gesamteinkommen, abzüglich jenes aus der Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten, das den Betrag von **7.500,00 Euro** nicht überschreitet und darin regelmäßig Geld für den Unterhalt seitens des Ehepartners, mit Ausnahme des Unterhaltsgeldes für die Kinder einfließt;
- ein Gesamteinkommen, abzüglich jenes aus der Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten, das den Betrag von **7.500,00 Euro** nicht überschreitet und darin regelmäßig das Einkommen aus Rente für einen Zeitraum von nicht weniger als 365 Tage einfließt und der Steuersubstitut keine Einbehalte vorgenommen hat;
- ein Gesamteinkommen, abzüglich jenes aus der Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten, das den Betrag von **7.750,00 Euro** nicht überschreitet und darin regelmäßig das Einkommen aus Rente für einen Zeitraum von nicht weniger als 365 Tage einfließt, und die Person 75 Jahre oder älter ist und der Steuersubstitut keine Einbehalte vorgenommen hat;
- ein Gesamteinkommen, abzüglich der Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten, das den Betrag von **4.800,00 Euro** nicht überschreitet und darin eines der Einkommen einfließt, die jenen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind und für welche die zustehende Absetzung nicht im Verhältnis zum Arbeitszeitraum steht (zum Beispiel Vergütungen für freiberufliche Tätigkeiten des Personals, das beim nationalen Gesundheitsdienst angestellt ist, Einkünfte aus Handelstätigkeiten, die nicht gewohnheitsmäßig ausgeübt werden, Einkünfte aus einer selbständigen Tätigkeit, die nicht gewohnheitsmäßig ausgeübt wird);
- nur Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (welche auch von mehreren Subjekten ausbezahlt, aber vom letzten Steuersubstitut, der den Ausgleich vorgenommen hat, bestätigt wurden) und Einkünfte aus Gebäudebesitz, die ausschließlich aus dem Besitz der Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten (Garage, Keller usw.) stammen;
- nur Einkünfte aus einer Rente für einen Gesamtbetrag, der nicht höher als **7.500,00 Euro** ist und die sich auf das ganze Jahr beziehen, dazu eventuell auch Einkünfte aus Grundbesitz für einen Betrag, der **185,92 Euro** nicht überschreitet sowie der Wohneinheit mit den dazugehörigen Einheiten, die als Hauptwohnung benutzt wird;
- nur Einkünfte aus Grundbesitz (Grundstücke und/oder Gebäude) über einen Gesamtbetrag von nicht mehr als **500,00 Euro**;
- nur Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit bzw. aus Rente, welche von einem einzigen Steuersubstituten ausbezahlt werden, der verpflichtet ist, die entsprechenden Vorsteuereinbehalte vorzunehmen;
- nur steuerbefreite Einkünfte (z.B. die von der Inail ausschließlich für eine bleibende Invalidität oder für den Todesfall ausbezahlten Renten, einige Studienstipendien, Kriegsrenten, ordentliche Vorzugsrenten an Militärpersonen, die den Wehrdienst geleistet haben, Renten, Zulagen, einschließlich der Begleitzulagen und Zahlungen, die vom Innenministerium an Blinde, Taubstumme und Zivilinvaliden entrichtet werden, die Zuschüsse zu Gunsten der Hansenianer, Sozialrenten und Vergütungen aus amateursportlichen Tätigkeiten für einen Gesamtbetrag der **7.500,00 Euro** nicht überschreitet);
- nur Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, die von mehreren Subjekten entrichtet wurden, falls der letzte Arbeitgeber ersucht wurde, die Einkünfte aus den vorhergehenden Arbeitsverhältnissen zu berücksichtigen und dieser infolgedessen den entsprechenden Ausgleich durchgeführt hat;
- nur Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen in geregelter und fortwährender Mitarbeit, einschließlich die Projektarbeiten für einen oder mehrere Steuersubstitute, sofern zur Gänze ausgeglichen, ausgenommen ist die nicht berufsmäßig ausgeübte Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften;
- nur Einkünfte aus Gebäudebesitz, die ausschließlich die Hauptwohnung und die dazugehörigen Einheiten (Box, Keller usw.) betreffen;
- nur Einkünfte, die dem Vorsteuereinbehalt unterliegen (zum Beispiel Einkünfte aus Amateursporttätigkeiten für einen Betrag von höchstens **Euro 28.158,28**; Zinsen aus Bank- bzw. Postkontokorrenten, Einkünfte aus sozial nützlichen Tätigkeiten);
- nur Einkünfte, die der Ersatzsteuer unterliegen (zum Beispiel Zinsen auf BOT oder andere öffentliche Schuldscheine).

Vedere in Appendice le voci "Redditi esenti e rendite che non costituiscono reddito" e "Compensi percepiti per attività sportive dilettantistiche"

ZUR BEACHTUNG: Die Einreichungspflicht der Einkommenserklärung besteht auch dann, wenn für die regionale und kommunale Irpef-Zusatzsteuer gar kein bzw. ein niedrigerer Betrag einbehalten wurde als der geschuldete. Von der Abgabe der Steuererklärung sind in jedem Fall jene Steuerzahler befreit, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und eine Bruttosteuer auf das Gesamteinkommen aufweisen, die nach Abzug der Absetzbeträge für die Hauptwohnung und die dazugehörigen Einheiten, des Abzuges für zu Lasten lebende Familienmitglieder, der Abzüge für Einkünfte aus nicht selbständigen Tätigkeiten, Renten und/oder andere Einkünfte und der Einbehalte 10,33 Euro nicht überschreitet.

3 - INFORMATIONSSCHREIBEN IM SINNE DES ART. 13 DES GVD NR. 196/2003 ZUR HANDHABUNG DER PERSONENBEZOGENEN DATEN

Mit GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003 „Kodex zum Schutz der personenbezogenen Daten“ ist ein System von Garantien in Hinblick auf den Schutz bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten vorgesehen. Nachstehend wird in Kurzform angeführt, wie die in dieser Bescheinigung angeführten Daten verwendet werden und welche Rechte dem Bürger zustehen.

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen möchte Sie auch im Namen der anderen dazu verpflichteten Subjekte darüber informieren, dass in der Einkommenserklärung verschiedene personenbezogene Daten enthalten sind, die vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, der Agentur der Einnahmen und von den gesetzlich beauftragten Vermittlern (Steuerbeistandszentren, Steuersubstitute, Banken, Postämter, Berufsvereinigungen und Freiberufler) zum Zwecke der Abrechnung, Ermittlung und Einhebung der Steuern verwendet werden und dass für diesen Zweck, einige dieser Daten im Sinne von Art. 69 des DPR Nr.600 von 1973 veröffentlicht werden können.

Zweck der Datenverarbeitung

Daten, die im Besitz des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen sind, können an andere öffentliche Körperschaften (wie zum Beispiel die Gemeinden, das INPS) weitergegeben werden, falls dies eine diesbezügliche Gesetzesbestimmung oder Verordnung vorschreibt oder falls dies zur Ausübung der entsprechenden institutionellen Tätigkeiten notwendig ist; dabei muss vorher der Garant informiert werden.

Falls dies von einer Gesetzesbestimmung oder einer Verordnung vorgesehen ist, können diese Daten auch an Private oder öffentliche wirtschaftlichen Körperschaften mitgeteilt werden.

Personenbezogene Daten

Die Angabe eines Großteils der in der Erklärung verlangten Daten aus der Bescheinigung (wie zum Beispiel die meldeamtlichen Daten, die Einkommensdaten und jene Daten, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der Steuer erforderlich sind) ist obligatorisch, um Verwaltungsstrafen und in einigen Fällen strafrechtliche Sanktionen zu vermeiden.

Wenn man die Telefonnummer, die Handynummer und die E-Mail-Adresse angibt, hat man die Möglichkeit, von der Agentur der Einnahmen unentgeltliche Informationen zu den laufenden Fälligkeiten, den Neuigkeiten, zu den Verpflichtungen und zu den angebotenen Dienstleistungen zu erhalten.

Andere Daten (zum Beispiel jene in Bezug auf abzugsfähige Aufwendungen oder auf Beträge, für welche die Steuerabsetzung zusteht) kann der Steuerpflichtige freiwillig angeben, falls er die vorgesehenen Begünstigungen in Anspruch nehmen möchte.

Sensible Daten

Die Wahl der Zweckbestimmung von 8 Promille der IRPEF ist fakultativ und ist im Sinne von Art. 47 des Gesetzes Nr. 222 vom 20. Mai 1985 und der nachfolgenden Ratifizierungsgesetze, die mit den religiösen Einrichtungen abgeschlossen wurden, vorgesehen.

Die Wahl der Zweckbestimmung von 5 Promille der IRPEF ist auch fakultativ und ist im Sinne von Art. 1, Absatz 1234 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 (Haushaltsgesetz 2007) vorgesehen.

Diese Wahlmöglichkeiten haben gemäß GvD Nr. 196 von 2003 die Weitergabe von Daten "sensibler" Art zur Folge.

Die Erklärung von Ausgaben für die Gesundheit unter den abzugsfähigen Aufwendungen oder den Aufwendungen, für welche eine Steuerabsetzung zusteht, ist ebenfalls fakultativ und hat die Weitergabe sensibler Daten zur Folge.

Modalitäten zur Verarbeitung

Die Einkommenserklärung kann beim Caf, bei einem bevollmächtigten Freiberufler oder beim Steuersubstitut abgegeben werden. Diese übermitteln die Daten an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen, im konkreten Fall:

- das Caf bzw. der bevollmächtigte Freiberufler übermitteln die Daten auf telematischem Wege an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen;
- die Steuersubstitute teilen die Daten dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen direkt auf telematischem Wege mit oder übergeben die Vordrucke 730 einem gesetzlich vorgesehenen Vermittler (Postämter, Caf bzw. bevollmächtigte Freiberufler, Berufsvereinigungen, Freiberufler), welcher die Daten an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen übermittelt.

Die Daten werden vorwiegend mittels elektronischer Datenverarbeitung und Verfahrensweisen, die den jeweiligen Zielsetzungen entsprechen, bearbeitet, wobei die Angaben in den Erklärungen auch überprüft werden und zwar durch den Vergleich mit:

- anderen Daten, die im Besitz des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen sind, auch solchen, die von anderen dazu gesetzlich verpflichteten Subjekten übermittelt worden sind (zum Beispiel von den Steuersubstituten);
- Daten, die im Besitz anderer Einrichtungen sind (zum Beispiel Banken, Fürsorgeinstitute, Versicherungen, Handelskammern, P.R.A.).

Verfahrensträger

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, die Agentur der Einnahmen und die Vermittler übernehmen die Funktion der "Verfahrensträger für die Bearbeitung der personenbezogenen Daten", sobald diese Daten zu ihrer Verfügung und unter ihrer direkten Kontrolle stehen. Verfahrensträger sind im Speziellen:

- das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen, bei denen das Verzeichnis der Verantwortlichen aufbewahrt und auf Ersuchen vorgelegt wird;
- die Vermittler, welche für den Fall, dass sie das Recht auf Ernennung von Verantwortlichen in Anspruch nehmen, den Interessierten deren Identifizierungsangaben mitteilen müssen.

Verantwortliche des Verfahrens

Die "Verfahrensträger" können die Hilfe von Subjekten in Anspruch nehmen, die zu „Verantwortlichen“ ernannt werden.

So bedient sich die Agentur der Einnahmen der So.ge.i AG als Außenverantwortlichen für die Verarbeitung der Daten, da sie der technische Partner ist, dem die Verwaltung des Informatiksystems bezüglich der Steuerdatei anvertraut ist.

Rechte der interessierten Personen

Bei den Verfahrensträgern bzw. bei den Verantwortlichen für die Verarbeitung der Daten erhält der Betreffende, im Sinne von Art. 7 des GvD Nr. 196/2003 Zugang zu den eigenen persönlichen Daten, kann deren Verwendung überprüfen bzw. diese eventuell berichtigen oder im Rahmen der vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten aktualisieren bzw. löschen oder sich der Verarbeitung der Daten widersetzen, falls diese gesetzeswidrig erfolgt

Diese Rechte können mittels Anfrage an folgende Adressen geltend gemacht werden:

- Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Via XX Settembre 97 – 00187 Roma;
- Agentur der Einnahmen – Via Cristoforo Colombo, 426/c/d – 00145 Roma.

Zustimmung

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen müssen als Subjekte öffentlichen Rechts für die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht die Zustimmung der Betroffenen einholen.

Die Vermittler müssen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten keine Zustimmung einholen, da deren Übertragung vom Gesetz vorgesehen ist; dagegen müssen die Vermittler für die Verarbeitung der Daten „sensibler Art“ in Zusammenhang mit der Zweckbestimmung von 8 Promille und 5 Promille der Irpef und/oder in Bezug auf besondere abzugsfähige Aufwendungen oder auf Aufwendungen, für welche ein Steuerabsetzbetrag zusteht, die Einwilligung der betreffenden Personen einholen; ebenso für die Übermittlung an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen bzw. an die anderen Vermittler.

Diese Einwilligung wird durch die Unterzeichnung der Erklärung und durch die Unterschrift für die Wahl von 8 Promille und 5 Promille der Irpef bezeugt.

Dieses Informationsschreiben gilt generell für alle oben angeführten Verfahrensträger.

4 – ZWECKBESTIMMUNG VON ACHT UND FÜNF PROMILLE DER IRPEF

Der Steuerpflichtige kann folgende Beträge zuweisen:

- Acht Promille des IRPEF-Ertrages dem Staat oder einer religiösen Institution;
- Fünf Promille der eigenen IRPEF für bestimmte Zwecke.

Die Wahlmöglichkeiten für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF schließen einander nicht aus, deshalb können auch beide Wahlen getroffen werden.

Beide Wahlmöglichkeiten bringen keine Mehrsteuer mit sich.

Der Steuerpflichtige trifft die Wahl, indem er das eigens dazu vorgesehene Blatt (Vordr. 730-1) abfasst und dieses dann vollständig einreicht, auch wenn er nur von einer der beiden Wahlmöglichkeiten Gebrauch macht.

Auch Steuerzahler, die – wie im vorhergehenden Abschnitt 2 beschreiben – von der Einreichungspflicht der Steuererklärung befreit sind, können die Wahl für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF unter den unten angeführten Bedingungen vornehmen, indem sie das dafür vorgesehene Blatt, welches der Bescheinigung CUD 2008 bzw. dem Vordr. UNICO Natürliche Personen 2008 beigelegt ist, abfassen und die entsprechenden Anweisungen für die Modalitäten der Einreichung befolgen.

Zweckbestimmung von 8 Promille der IRPEF

Der Steuerzahler kann acht Promille seines IRPEF-Einkommens folgendermaßen zweckbestimmen:

- für soziale bzw. humanitäre Zwecke unter der direkten Führung des Staates;
- für religiöse bzw. karitative Zwecke unter der direkten Führung der Katholischen Kirche;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland, welche direkt bzw. über eine für diese Zwecke gegründete Körperschaft von der Italienischen Gemeinschaft der 7. Tags-Adventisten erbracht werden;
- für soziale und humanitäre Leistungen auch zugunsten der Entwicklungsländer seitens der Versammlungen Gottes in Italien;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland, die unter der direkten Führung der Waldenserkirche, Gemeinschaft der Methodisten- und Waldenserkirchen erbracht werden;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland, die unter der direkten Führung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien und durch Gemeinschaften, die mit dieser verbunden sind, erbracht werden;
- zur Wahrung der religiösen Interessen der Juden in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der jüdischen Traditionen und Kulturgüter, mit besonderem Augenmerk auf die kulturellen Tätigkeiten, den Schutz des historischen, künstlerischen und kulturellen Erbes sowie für soziale und humanitäre Leistungen, die hauptsächlich auf den Schutz der Minderheiten gegen Rassismus und Antisemitismus ausgerichtet sind und direkt von der Gemeinschaft der jüdischen Gemeinden erbracht werden.

Die Aufteilung der Beträge unter den begünstigten Einrichtungen erfolgt im Verhältnis zu den getroffenen Wahlen. Der nicht zugewiesene Teil der Steuer wird laut der Verteilung, die sich aus den getroffenen Wahlen ergibt, aufgeteilt. Nicht zugewiesene Anteile, die im Verhältnis den Versammlungen Gottes in Italien und der Waldenserkirche, Gemeinschaft der Methodisten- und Waldenserkirchen zustünden, werden der Staatsverwaltung zugewiesen.

Die Wahl ist im Vordr. 730-1 durch die eigene Unterschrift in nur einem der Felder vorzunehmen, die für die sieben Institutionen vorgesehen sind, welche die acht Promille der IRPEF beziehen sollen.

Wahl für die Zweckbestimmung von fünf Promille der Irpef

Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, einen Anteil von fünf Promille der eigenen Einkommensteuer für folgende Zwecke zuzuweisen:

a) als Unterstützung der folgenden Körperschaften:

- Organisationen von sozialem Nutzen gemäß Art. 10 des GvD Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 in geltender Fassung;
- Vereinigungen für die soziale Förderung, die in den staatlichen, regionalen und provincialen Registern, vorgesehen von Art. 7, Abs. 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 383 vom 7. Dezember 2000, eingetragen sind;
- anerkannte Vereinigungen ohne Gewinnzwecke, die ihre Tätigkeiten ausschließlich oder vorwiegend in den Bereichen gemäß Art. 10, Absatz 1, Buchst. a) des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 4. Dezember 1997 ausüben;
- nationale Stiftungen kultureller Art.

b) Finanzierung der wissenschaftlichen Forschungsanstalten und der Universitäten;

c) Finanzierung der Forschungseinrichtungen im Gesundheitswesen;

c/bis Unterstützung der Amateursportvereine, die im Besitz der vom Gesetz vorgesehenen Anerkennung für sportliche Zwecke seitens des CONI sind.

Die Wahl wird im „Vordruck 730-1“ getroffen, indem in nur jenem Feld unterschrieben wird, das dem Zweck entspricht, dem der Anteil von fünf Promille der IRPEF zugewiesen werden soll. Der Steuerzahler kann auch die Steuernummer des Subjektes anführen, dem er den Anteil von fünf Promille der IRPEF direkt zuweisen möchte.

Das Verzeichnis der Subjekte, denen der Anteil von fünf Promille der IRPEF zugewiesen werden kann, ist auf der Webseite www.agenziaentrate.gov.it veröffentlicht.

5 – WIE DIE ÜBERSICHTEN ABGEFASST WERDEN

5.1 ■ Steuernummer, Daten des Steuerzahlers, Angaben zum Wohnsitz, Steuerwohnsitz und Domizil für die Zustellung von Akten

Das Abfassen der Titelseite

Das Kästchen „**Erklärer**“ ist von dem Steuerzahler anzukreuzen, der die eigene Erklärung einreicht.

Wird eine gemeinsame Erklärung eingereicht, muss der Erklärer, der die Berechnung für den Ausgleich vom Steuersubstituten durchführen lassen will, sowohl das Kästchen „**Erklärer**“ als auch das Kästchen „**gemeinsame Erklärung**“ ankreuzen, während der Ehegatte nur das Kästchen „**Erklärender Ehepartner**“ ankreuzen muss. Das Kästchen „**Vertreter bzw. Vormund**“ muss vom Subjekt angekreuzt werden, das die Erklärung für Rechtsunfähige bzw. Minderjährige einreicht; in diesem Fall ist das Kästchen „**Erklärer**“ nicht anzukreuzen.

Im Kästchen „**Steuernummer**“ muss die Steuernummer des Steuerpflichtigen angeführt werden.

Das Kästchen „**steuerlich zu Lasten lebendes Subjekt**“ muss von dem Steuerzahler angekreuzt werden, dessen Gesamteinkommen einschließlich der abzugsfähigen Aufwendungen nicht höher als 2.840,51 Euro ist und er verpflichtet oder daran interessiert ist, die Einkommenserklärung einzureichen.

Das Kästchen „**ergänzender Vordruck 730**“ ist von jenem Steuerzahler einzureichen, der einen ergänzenden Vordruck einreicht, dabei ist anzugeben:

- der Kode '1', wenn die Ergänzung oder die Berichtigung ein höheres Guthaben oder eine geringere Schuld im Vergleich zum Betrag in der ursprünglichen Erklärung bzw. eine Steuer ergibt, die jener, welche mit dem ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, entspricht;
- der Kode '2', wenn die Ergänzung oder die Berichtigung ausschließlich Angaben betrifft, die im Teil „Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt“, gemacht werden
- der Kode '3', wenn die Ergänzung oder die Berichtigung sowohl Informationen betrifft, die im Teil „Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt“ gemacht werden, als auch Angaben, welche sich auf die Ermittlung der geschuldeten Steuer beziehen, betrifft; und zwar nur für den Fall, dass sich durch diese Angaben ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder eine Steuer ergeben, die jener, welche im ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, entspricht.

ZUR BEACHTUNG Für die korrekte Einreichung der Erklärung muss jene Steuernummer eingetragen werden, die auf der Gesundheitskarte aufscheint bzw. falls diese noch nicht ausgestellt wurde, auf der früher von der Finanzverwaltung ausgestellt Steuerkarte angeführt ist

Falls eine Angabe oder mehrere der meldeamtlichen Daten (Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsort und -datum), die auf der Gesundheitskarte bzw. der Steuernummerkarte angegeben sind, falsch sein sollten, muss sich der Steuerpflichtige an ein Amt der Agentur der Einnahmen wenden und die Änderung beantragen. Solange die Änderung nicht durchgeführt ist, muss der Steuerzahler die ihm zugeteilte Steuernummer verwenden.

Der **Familienname** und **Name** ist ohne jeglichen Titel anzuführen (Studien-, Ehrentitel usw.). Frauen müssen nur den Mädchennamen angeben.

Für die **Provinz** sind die jeweiligen Kennzeichen anzugeben (RM für ROM).

Wer im **Ausland geboren** ist, muss anstelle der Gemeinde den Staat der Geburt anführen und das Feld der Provinz frei lassen.

Der **Familienstand** ist in jedem Fall anzugeben. Anzukreuzen ist jenes Kästchen, das dem Stand zum Einreichungsdatum des Vordr. 730 entspricht.

Der **meldeamtliche Wohnsitz** muss nur dann angeführt werden, falls der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2007 und dem Einreichungsdatum der vorliegenden Erklärung geändert hat. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wohnsitz auch dann als geändert zu betrachten ist, wenn die Änderung innerhalb derselben Gemeinde erfolgt.

Wurde der Wohnsitz geändert, muss Folgendes angeführt werden:

- die Angabe des neuen Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Vordr. 730, wobei in den entsprechenden Feldern ohne Abkürzungen die Adresse (Gemeinde, Kennzeichen der Provinz, PLZ, Straße oder Platz, Hausnummer und eventuell die Fraktion) einzutragen ist;
- der Tag, der Monat und das Jahr, wo die Änderung stattgefunden hat.

Der meldeamtliche Wohnsitz muss auch von jenen Steuerpflichtigen angeführt werden, die zum ersten Mal die Einkommenserklärung einreichen, diese müssen auch das Kästchen „Siehe Anleitungen“ ankreuzen.

Die Angabe der **Telefonnummer**, der **Handynummer** und der **E-Mail-Adresse** ist fakultativ. Wenn man die Telefonnummer, Handynummer und E-Mail-Adresse angibt, hat man die Möglichkeit, von der Agentur der Einnahmen unentgeltliche Informationen zu den Fälligkeiten, den Neuheiten und den steuerlichen Verpflichtungen sowie zu den angebotenen Dienstleistungen zu erhalten.

Der **Steuerwohnsitz** des Steuerpflichtigen an den geforderten Stichtagen ist in den entsprechenden Feldern anzugeben, wobei die Gemeinde und die Provinz anzuführen sind.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass der Steuerwohnsitz meistens mit dem meldeamtlichen Wohnsitz übereinstimmt und sich demzufolge im Falle einer Änderung des Wohnsitzes auch der Steuerwohnsitz ändert.

■ Steuerwohnsitz in Bezug auf die regionale und kommunale Zusatzsteuer

Zwecks Feststellung der Region und der Gemeinde für welche jeweils die regionale sowie die kommunale Zusatzsteuer geschuldet sind, genügt es, einzig die Zeile „Steuerwohnsitz zum 01.01.2007“ abzufassen, wenn der Steuerzahler den eigenen Wohnsitz nicht geändert hat oder die Abänderung innerhalb derselben Gemeinde erfolgte.

Falls hingegen der Steuerzahler den eigenen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt hat, müssen alle drei Zeilen in Bezug auf den Steuerwohnsitz abgefasst werden.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Veränderung des Wohnsitzes ab dem sechzigsten Tag nach dem Umzug wirksam ist. Um die Zeilen in Bezug auf den Steuerwohnsitz abzufassen, muss sich der Steuerzahler, der den eigenen Wohnsitz geändert hat, an die folgenden Anleitungen halten.

Steuerwohnsitz zum 1. Jänner 2007: Falls die Änderung ab 3. November 2006 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 2. November 2006 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Steuerwohnsitz zum 31. Dezember 2007: Falls die Änderung ab 2. November 2007 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 1. November 2007 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Steuerwohnsitz zum 1. Jänner 2008: Falls die Änderung ab 3. November 2007 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 2. November 2007 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Das Kästchen „**Sonderfälle in Bezug auf die regionale Zusatzsteuer**“ betrifft ausschließlich Personen, die ihren Steuerwohnsitz in den Regionen Lombardei und Venetien haben und für welche die Voraussetzungen, die unter „Regionale Zusatzsteuer - Sonderfälle“ im Anhang angeführt sind, gegeben sind.

Für diese Steuerzahler unterscheidet sich die Art und Weise, wie das Kästchen ausgefüllt wird, je nach Region, der sie angehören. So müssen jene, die ihren Steuerwohnsitz in der Region Lombardei haben und sich in der vorgesehenen besonderen Lage befinden, einfach das Kästchen ankreuzen; hingegen müssen jene, die ihren Steuerwohnsitz in der Region Venetien haben, je nachdem in welcher besonderen Lage sie sich befinden, ins Kästchen den Kode 1 oder 2 eintragen. Die besonderen Fälle sind im Anhang unter „Regionale Zusatzsteuer – Sonderfälle“ beschrieben.

Die Übersicht „**Domizil für die Zustellung der Akten**“ ist nur von jenen Steuerzahlern abzufassen, die sich die Akten oder Bescheide der Agentur der Einnahmen an eine Adresse zustellen lassen möchten, die verschieden vom eigenen Steuerwohnsitz ist (es wird daran erinnert, dass der Steuerwohnsitz meistens mit dem meldeamtlichen Wohnsitz übereinstimmt).

Es besteht nämlich die Möglichkeit, für die Zustellung von Akten oder Bescheiden der Agentur der Einnahmen ein Domizil bei einer Person bzw. in einem Büro in derselben Gemeinde des Steuerwohnsitzes des Steuerpflichtigen zu ernennen.

Man macht darauf aufmerksam, dass die Ernennung eines Domizils für die Zustellung der Akten auch nach der Einreichung der Erklärung möglich ist, indem eine diesbezügliche Mitteilung mittels Einschreibebrief mit Empfangsbestätigung an das zuständige Amt gesandt wird. Der Steuerpflichtige kann diese Übersicht auch zur Änderung des Domizils für die Zustellung abfassen, wenn das bisherige Domizil dem Amt durch Übermittlung der entsprechenden Mitteilung mitgeteilt wurde.

Der Steuerpflichtige muss in diesem Feld die Steuernummer, den Nachnamen und Vornamen der Person bzw. die Steuernummer und die Bezeichnung des Büros anführen, bei dem die Akten zugestellt werden sollen. Anzugeben ist außerdem die Adresse: Gemeinde, Provinz, Strasse, Hausnummer, PLZ und eventuell die Fraktion.

■ Erklärung, die von einer Person eingereicht wird, die verschieden vom Steuerzahler ist

Steuerzahler, welche verpflichtet sind, die Erklärung für rechtsunfähige Personen, einschließlich für minderjährige Kinder, einzureichen, können den Vordr. 730 verwenden, falls die Voraussetzungen zur Einreichung des vereinfachten Vordruckes (vergl. Abs. 1.3) für diese Person gegeben sind.

Bei unverändertem Wohnsitz

Bei geändertem Wohnsitz

Für weitere Informationen siehe im Anhang „Regionale Zusatzsteuer – Sonderfälle“

Die Subjekte, welche die Erklärung einreichen, müssen zwei Vordrucke 730 abfassen und auf beiden Vordrucken in den entsprechenden Feldern jeweils die Steuernummer des Steuerzahlers (Minderjähriger, Bevormundeter oder Begünstigter) und jene des Vertreters bzw. des Vormundes oder des unterstützenden Verwalters angeben.

Auf dem ersten Vordr.730 müssen außerdem:

- das Kästchen „**Erklärer**“ angekreuzt werden;
- im Feld „**Familienstand**“ folgendes Kästchen angekreuzt werden:
 - ‘7’, falls die Einkommenserklärung vom rechtlichen Vertreter für die rechtsunfähige Person oder vom Unterstützungsverwalter für die Person mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit eingereicht wird;
 - ‘8’, falls die Eltern die Erklärung für die Einkünfte der minderjährigen Kinder, die vom gesetzlichen Fruchtgenuss ausgeschlossen sind, einreichen;
- die meldeamtlichen Daten und die Einkünfte des Steuerzahlers, auf den sich die Erklärung bezieht, angegeben werden;

Im zweiten Vordr. 730 müssen:

- in der Zeile „Steuerzahler“ das Kästchen „**Vertreter bzw. Vormund**“ angekreuzt werden;
- nur die Felder „**meldeamtliche Angaben**“ und „**meldeamtlicher Wohnsitz**“ abgefasst werden, wobei die Daten des Vertreters oder Vormunds oder unterstützenden Verwalters einzutragen sind.

In diesem Fall ist das Feld „Datum der Änderung“ betreffend die Wohnsitzänderung nicht abzufassen und auch nicht das Kästchen „Siehe Anleitungen“ anzukreuzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den oben genannten Fällen keine gemeinsame Erklärung eingereicht werden kann und dass die Einkünfte jener Person, welche die Erklärung einreicht, in keinem Fall mit den Einkünften des Subjektes, für das die Erklärung eingereicht wird, kumuliert werden können.

Beide Vordrucke müssen vom Subjekt unterschrieben werden, das die Erklärung einreicht.

■ Ehepartner und zu Lasten lebende Familienangehörige

Für Steuerzahler, die den Ehepartner, die Kinder und andere Familienmitglieder zu Lasten haben, sind Absetzungen von der Bruttosteuer vorgesehen.

Die Steuernummer des Ehepartners ist auch dann in Zeile 1 anzuführen, falls dieser nicht zu Lasten lebt. Nicht anzugeben ist die Steuernummer im Falle einer Annullierung, Scheidung oder gerichtlichen und De-facto-Trennung der Ehe. Als steuerlich zu Lasten lebend werden folgende Familienmitglieder betrachtet, wenn sie im Laufe des Jahres 2007 Einkünfte von nicht mehr als **2.840,51** Euro bezogen haben, welche zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen haben:

- der **Ehepartner**, welcher weder gesetzlich noch tatsächlich getrennt ist;
- die **Kinder**, auch die unehelichen anerkannten Kinder, die Adoptivkinder, die Zieh- und Pflegekinder;
- folgende **sonstige Familienmitglieder**:
 - der gesetzlich und tatsächlich getrennte Ehepartner;
 - die Nachkommen der Kinder;
 - die Eltern und die nächsten Verwandten in aufsteigender Linie sowie die natürlichen Vorfahren;
 - die Adoptiveltern;
 - die Schwiegersöhne und die Schwiegertöchter;
 - der Schwiegervater und die Schwiegermutter;
 - die Geschwister, auch die Halbgeschwister.

ZUR BEACHTUNG: Die Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner und die zu Lasten lebenden Familienmitglieder steht nicht, auch nicht teilweise zu, falls das Einkommen des betreffenden Familienmitgliedes im Laufe des Jahres, einschließlich der abzugsfähigen Aufwendungen, den Höchstbetrag von **2.840,51** Euro überschritten hat.

Um als zu Lasten lebendes Familienmitglied betrachtet werden zu können, darf die Einkommensgrenze von **2.840,51** Euro, nicht überschritten werden. In diesem Betrag müssen auch die etwaigen Entgelte enthalten sein, die von Körperschaften oder internationalen Einrichtungen, von Botschaften und Konsulaten, Missionsstellen, vom Vatikan und von diesem direkt abhängigen Körperschaften sowie von den zentralen Körperschaften der katholischen Kirche entrichtet wurden, sowie der steuerfreie Anteil der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit in Grenzgebieten und in Grenzstaaten, die von Personen erzielt wurden, die im Staatsgebiet ansässig sind und dies ihr einziges dauerhaftes Arbeitsverhältnis ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entgelte und Einkünfte ausschließlich für die etwaige Zuweisung von Absetzungen für zu Lasten lebende Familienmitglieder von steuerlicher Bedeutung sind, auch wenn sie ansonsten steuerfrei sind.

Die Absetzungen für den Ehepartner und für die zu Lasten lebenden Kinder stehen auch dann zu, wenn diese nicht mit dem Steuerzahler zusammenleben und nicht in Italien ansässig sind.

Die Absetzung für Kinder steht unabhängig davon zu, ob sie eine bestimmte Altersgrenze erreicht haben oder nicht bzw. ob sie studieren oder eine nicht bezahlte Lehrzeit machen; daher können diese in Hinblick auf die Anerkennung des Absetzbetrages niemals in die Kategorie der sonstigen Familienmitglieder eingestuft werden.

Damit die Absetzung für „**sonstige zu Lasten lebende Familienmitglieder**“ in Anspruch genommen werden kann, müssen diese Familienmitglieder zudem mit dem Steuerzahler leben bzw. von diesem Unterhaltzahlungen beziehen, die nicht auf Maßnahmen der Gerichtsbehörde zurückzuführen sind.

■ Die Absetzungen für die Aufwendungen der Familie

Die Absetzungen für die Aufwendungen der Familie variieren je nach Einkommen; deshalb muss das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, den Betrag der effektiv zustehenden Absetzungen in Berücksichtigung dessen, was laut Art. 12 des Tuir vorgesehen ist, berechnen.

Als Ergebnis dieser Berechnung können die Absetzungen für die zu Lasten lebenden Familienmitglieder, je nach Einkommenslage des Steuerzahlers zur Gänze, nur teilweise oder überhaupt nicht zustehen. (siehe im Anhang die „Tabelle 4“ – Absetzungen für den zu Lasten lebenden Ehepartner, die „Tabelle 5“ – ordentlicher Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder, die „Tabelle 6“ – Absetzungen für andere zu Lasten lebende Familienmitglieder.

Zu Lasten lebender Ehepartner

Die für den Ehepartner vorgesehene Absetzung ist:

- a) **800,00** Euro, wenn das Gesamteinkommen nicht höher als 15.000,00 Euro ist;
- b) **690,00** Euro, wenn das Gesamteinkommen höher als 15.000,00 Euro, jedoch nicht höher als 40.000,00 Euro ist;
- c) **690,00** Euro, wenn das Gesamteinkommen höher als 40.000,00 Euro, jedoch nicht höher als 80.000,00 Euro ist.

Bei den Absetzbeträgen gemäß Punkt a) und c) handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die effektiv zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert.

Die Absetzung gemäß Punkt b) steht den Steuerzahlern zwar in festem Ausmaß zu, aber bei einem Gesamteinkommen von mehr als 29.000,00 und höchstens 35.200,00 Euro wird die Absetzung um einen Betrag zwischen 10 Euro und 30 Euro erhöht.

Zu Lasten lebende Kinder

Die für jedes zu Lasten lebende Kind vorgesehene Absetzung ist **800,00** Euro.

Diese Absetzung wird ersetzt durch:

- **900,00** Euro für jedes Kind unter drei Jahren;
- **1.020,00** Euro für jedes behinderte Kind, das älter als drei Jahre ist;
- **1.120,00** Euro für jedes behinderte Kind, das jünger als drei Jahre ist.

Bei mehr als drei zu Lasten lebenden Kindern werden die vorgenannten Absetzungen für jedes Kind um 200,00 Euro erhöht; daraus ergeben sich folgende Beträge:

- **1.000,00** Euro für jedes Kind, das älter als drei Jahre ist;
- **1.100,00** Euro für jedes Kind unter drei Jahren;
- **1.220,00** für jedes behinderte Kind, das älter als drei Jahre ist;
- **1.320,00** für jedes behinderte Kind, das jünger als drei Jahre ist.

Bei den für die zu Lasten lebenden Kinder vorgesehenen Absetzungen handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die tatsächlich zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert.

Wenn ein Ehepartner fehlt oder dieser die unehelichen Kinder nicht anerkannt hat und der Steuerpflichtige nicht verheiratet ist oder, falls er verheiratet war, sich nachher gesetzlich und de facto getrennt hat, hat er, falls dies für ihn vorteilhafter ist, für das erste Kind Anrecht auf die für den zu Lasten lebenden Ehepartner zustehende Absetzung. Aus diesem Grund wird das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, die vorteilhaftere Absetzung anerkennen. Diese Absetzungen sind als alternativ zueinander zu betrachten.

Der Absetzbetrag für die zu Lasten lebenden Kinder kann ab heuer nicht mehr frei unter den Eltern aufgeteilt werden.

Sind die Eltern nicht gesetzlich und de facto getrennt, muss die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder zu jeweils 50% für jeden Ehepartner aufgeteilt werden.

Dennoch können die Eltern im gemeinsamen Einverständnis entscheiden, die gesamte Absetzung jenem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen zuzuweisen um zu vermeiden, dass der Ehepartner mit dem geringeren Einkommen in den Genuss des gesamten Absetzbetrages oder eines Teiles desselben gelangt.

Bei gerichtlicher und Defacto-Trennung oder Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe steht bei fehlendem Einverständnis der Parteien die Absetzung jenem Elternteil im Ausmaß von 100% zu, dem die Kinder zugesprochen sind; haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, steht die Absetzung beiden Elternteilen im Ausmaß von jeweils 50% zu.

Auch in diesem Fall können die Eltern im gemeinsamen Einverständnis entscheiden, die gesamte Absetzung jenem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen zuzuweisen um zu vermeiden, dass der Ehepartner mit dem geringeren Einkommen in den Genuss des gesamten Absetzbetrages oder eines Teiles desselben gelangt.

Nimmt ein Elternteil 100% der Absetzung für das zu Lasten lebende Kind in Anspruch, gelangt der andere Elternteil nicht in den Genuss der Absetzung.

Falls ein Elternteil steuerlich zu Lasten des anderen ist, steht die Absetzung im gesamten Ausmaß nur einem Elternteil zu; dasselbe gilt auch in den folgenden Fällen:

- den Kindern des verwitweten Steuerzahlers, der sich nach einer Wiederheirat nicht gesetzlich oder de facto getrennt hat;
- den Adoptivkindern, den Zieh- und Pflegekindern nur des Steuerzahlers, wenn dieser verheiratet und nicht gesetzlich oder de facto getrennt ist.

Für das erste Kind steht hingegen dann die für den zu Lasten lebenden Ehepartner vorgesehene Absetzung zu und für die anderen Kinder die ganze für die Kinder vorgesehene Absetzung, wenn der andere Elternteil fehlt, weil er verstorben ist oder das Kind nicht anerkannt hat. Dasselbe gilt für die Adoptivkinder, die Zieh- und Pflegekinder nur des Steuerzahlers, wenn dieser nicht wieder geheiratet hat oder nach der Wiederheirat gesetzlich und de facto getrennt ist.

Falls die Absetzungen für zu Lasten lebende Kinder zustehen und mehr als drei Kinder zu Lasten leben, erkennt das Subjekt, welches den Steuerbeistand leistet, eine weitere Absetzung von **1.200,00** Euro an. Diese weitere Absetzung für zu Lasten lebende Kinder steht auch dann zu, wenn mindestens vier Kinder auch nur für einen Teil des Jahres zu Lasten leben (also wenn in der Übersicht der zu Lasten lebenden Familienmitglieder bei einem oder mehreren zu Lasten lebenden Kindern weniger als 12 Monate angeführt sind). Diese Absetzung steht nicht für jedes Kind zu; es handelt sich dabei nämlich um einen Gesamtbetrag, der sich nicht ändert, wenn die Anzahl der Kinder größer als vier ist. Sind die Eltern nicht gesetzlich und de facto getrennt, muss diese Absetzung unter ihnen zu jeweils 50% aufgeteilt werden; die Eltern haben in diesem Fall nicht die Möglichkeit, sich im gemeinsamen Einverständnis für eine andere Aufteilung zu entscheiden, so wie sie für die ordentlichen Absetzungen vorgesehen ist. Falls ein Ehepartner zu Lasten des anderen lebt, steht die Absetzung im gesamten Ausmaß zu.

Bei gerichtlicher und Defacto-Trennung oder Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe entspricht der Prozentsatz der Absetzung dem jeweiligen Teil der vom Richter zugesprochenen Kinder.

Der Prozentsatz der oben erwähnten zusätzlichen Absetzung muss im eigens dafür vorgesehenen Kästchen in Zeile 7 der Übersicht „zu Lasten lebender Ehepartner und andere Familienangehörige“ angegeben werden.

Sollte die vorgenannte Absetzung von 1.200,00 Euro höher sein als die Bruttosteuer abzüglich aller anderen Absetzungen, wird ein Guthaben über einem Betrag anerkannt, der dem zusätzlichen Anteil der Absetzung entspricht, der in der geschuldeten Steuer nicht untergebracht werden konnte.

Dieses Guthaben wird vom Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, in der Verrechnungsaufstellung 730/3 (Zeile 61, Spalte 3 für den Erklärer oder Spalte 4 für den Ehepartner) angeführt, und die Modalitäten zur Nutzung dieses Guthabens werden nachträglich in einem interministeriellen Dekret festgesetzt.

Andere zu Lasten lebende Familienmitglieder

Die Absetzung für jedes andere zu Lasten lebende Familienmitglied beträgt **750,00** Euro.

Sollten mehrere Personen für den Unterhalt anderer zu Lasten lebender Familienmitglieder verpflichtet sein, ist die Absetzung unter den berechtigten Personen im gleichen Maß aufzuteilen. Die Absetzungen für zu Lasten lebende Familienangehörige stehen ab dem Monat zu, in dem sich die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt haben, und bis zu dem Monat, in dem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Bei den für andere zu Lasten lebende Familienmitglieder vorgesehenen Absetzungen handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die tatsächlich zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert.

■ Wie die Zeile in Bezug auf den Ehepartner abzufassen ist:

Kästchen 'C' ankreuzen.

Im Kästchen **„Steuernummer“** die Steuernummer des Ehepartners anführen, auch wenn dieser nicht zu Lasten lebt.

Das Kästchen **„Monate zu Lasten“** ist nur dann zu verwenden, wenn der Ehepartner zu Lasten gelebt hat. War dieser das ganze Jahr 2007 zu Lasten, ist '12' einzutragen. Im Falle von Ehe, Ableben, gerichtlicher und Defacto-Trennung, Auflösung oder Annullierung der Ehe bzw. Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe im Laufe des Jahres 2007 ist die Anzahl der Monate einzutragen, während denen der Ehepartner zu Lasten gelebt hat. So steht beispielsweise bei einer im Juni 2007 geschlossenen Ehe der Abzug für sechs Monate zu; infolgedessen ist im Kästchen eine '7' einzutragen.

Für weitere Erläuterungen siehe im Anhang unter „Besondere Fälle bei der Abfassung des Kästchens F1 der Übersicht «zu Lasten lebender Ehepartner und Familienmitglieder»“

■ Wie die Zeilen für zu Lasten lebende Kinder und für sonstige zu Lasten lebende Familienangehörige abzufassen sind

Zeilen von 1 bis 6

Hat sich im Laufe des Jahres 2007 die Lage eines Familienmitgliedes verändert, muss für jede Situation eine Zeile abgefasst werden. Das **Kästchen 'F1'** ist für das erste zu Lasten lebende Kind anzukreuzen; damit ist das älteste unter den zu Lasten lebenden Kindern gemeint. Die Zeile 2 mit dem Kästchen „F1“ ist ausschließlich dazu vorgesehen, die Daten dieses ersten zu Lasten lebenden Kindes einzutragen. Das **Kästchen 'F'** ist anzukreuzen, falls das angeführte Familienmitglied ein zu Lasten lebendes Kind ist und es sich nicht um das erste Kind handelt. Das **Kästchen 'A'** ist anzukreuzen, falls es sich um ein sonstiges Familienmitglied handelt. Das **Kästchen 'D'** ist im Falle eines behinderten Kindes anzukreuzen. Falls dieses Kästchen angekreuzt wird, muss das Kästchen „F“ nicht angekreuzt werden. Zu den behinderten Personen zählen jene, die vom Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1992 als solche anerkannt wurden. Im Kästchen „**Steuernummer**“ ist die Steuernummer eines jeden zu Lasten lebenden Kindes sowie die der anderen zu Lasten lebenden Familienmitglieder einzutragen.

Man weist darauf hin, dass die Steuernummer der zu Lasten lebenden Kinder und der anderen Familienmitglieder **auf jeden Fall einzutragen ist**, auch wenn die entsprechende Absetzung nicht selbst in Anspruch genommen, sondern zur Gänze einem anderen Subjekt zugeschrieben wird.

Falls der Steuerzahler in einer oder in mehreren Zeilen der Übersicht für die zu Lasten lebenden Familienmitglieder die Steuernummer nicht angeben kann, weil die Kinder im Ausland ansässig sind, (Zeilen von 2 bis 6, wo das Kästchen „F“ oder „D“ angekreuzt ist), muss das Kästchen „**Anzahl der im Ausland ansässigen und zu Lasten des Steuerzahlers lebenden Kinder**“ ausgefüllt werden, welches sich in der Übersicht „Ehepartner und zu Lasten lebende Familienangehörige“ oben befindet. In diesem Fall muss man zusätzlich zur Abfassung der Übersicht der zu Lasten lebenden Familienmitglieder im besagten Kästchen auch die Anzahl der im Ausland ansässigen Kinder angeben, für die die Steuernummer nicht angegeben wurde. Diese Information ist deshalb erforderlich, damit die Absetzung für die zu Lasten lebenden Kinder korrekt ermittelt werden kann, da die Absetzung je nach Anzahl der Kinder anders festzusetzen ist. Wenn beispielsweise in der Übersicht für die zu Lasten lebenden Familienmitglieder für drei im Ausland lebende Kinder drei Zeilen abgefasst wurden, aber nur für eines die Steuernummer angegeben wurde, ist im Kästchen „Anzahl der im Ausland zu Lasten des Steuerzahlers lebenden Kinder“ der Wert 2 einzutragen. Die Nicht-EU-Bürger, welche die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder beantragen, müssen im Besitz von Unterlagen sein, aus welchen die Familienzusammensetzung hervorgeht. Dabei kann es sich um eine der folgenden Dokumentationen handeln:

- um eine originale, vom Konsulat des Ursprungslandes ausgestellte Dokumentation, die in die italienische Sprache übersetzt wurde und von dem für das Gebiet zuständigen Präfekten beglaubigt wurde;
- um eine mit *Sichtvermerk* versehene Dokumentation für Personen aus Ländern, die das Abkommen der Aja vom 5. Oktober 1961 unterzeichnet haben;
- um eine im Ursprungsland im Sinne der dort geltenden Bestimmungen ausgestellte gültige Dokumentation, die in die italienische Sprache übersetzt wurde, und im Italienischen Konsulat des Ursprungslandes beglaubigt wurde, dass diese Dokumentation dem Original entspricht.

Im Kästchen „**Monate zu Lasten**“ ist die Anzahl der Monate anzugeben, in denen das Familienmitglied zu Lasten war. Eine „12“ eintragen, wenn das Familienmitglied das ganze Jahr 2007 zu Lasten war. War es nur einen Teil des Jahres 2007 zu Lasten, muss die Anzahl der Monate eingetragen werden. Zum Beispiel steht der Absetzbetrag für ein Kind, das am 14. August 2007 geboren wurde, für fünf Monate zu und im Kästchen ist „5“ einzutragen.

Im Kästchen „**Kind unter 3 Jahren**“ ist die Anzahl der Monate anzugeben, in denen das zu Lasten lebende Kind jünger als 3 Jahre war. Zum Beispiel ist für ein Kind, das am 14. Juni 2007 geboren wurde, im Kästchen eine „7“ anzugeben. Für ein Kind das am 5. September 2007 drei Jahre alt wurde, ist im Kästchen eine „9“ einzutragen.

Im Kästchen „**Prozentanteil**“ ist der Prozentanteil der zustehenden Absetzung anzugeben.

Für jedes zu Lasten lebende Kind ist anzugeben:

- **'100'**, falls die Absetzung im gesamten Ausmaß beantragt wird. Siehe die oben angeführten Anleitungen in Bezug auf den für zu Lasten lebende Kinder vorgesehenen Gesamtbetrag;
- **'50'**, falls die Absetzung unter den Eltern aufgeteilt wird;
- **'0'**, falls die Absetzung gänzlich vom anderen Elternteil beantragt wird;
- der Buchstabe **'C'** in Zeile 2, falls für das erste Kind die Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner für das ganze Jahr zusteht. Falls diese Absetzung nicht für das ganze Jahr zusteht, ist die Zeile 2 für jene Monate abzufassen, in denen die Absetzung für das Kind zusteht, und die Zeile 3 für jene Monate, in denen diese Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner zusteht.

Für alle anderen Familienmitglieder angeben:

- **'100'**, falls sie zur Gänze zu Lasten ist;
- den Prozentanteil, falls sie mehreren Personen zu Lasten sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Absetzung unter den Personen, die Anrecht dazu haben, zu gleichen Teilen aufgeteilt werden muss.

Zeile 7

Dieses Kästchen ist für jene Steuerzahler vorgesehen, die mehr als drei Kinder haben. Der Prozentsatz, der in diesem Kästchen einzutragen ist, ist jener der zusätzlichen Absetzung. Siehe die oben angeführten Anleitungen in Bezug auf den für zu Lasten lebende Kinder vorgesehenen Gesamtbetrag.

■ Angaben des Steuersubstituten, welcher den Ausgleich vornimmt

Der Steuerpflichtige muss immer die Daten des Steuersubstituten angeben, der den Steuerausgleich vornimmt. Steuerpflichtige, die Einkünfte aus einem abhängigen Arbeitsverhältnis bzw. Einkünfte aus einer Rente oder Einkünfte aufweisen, die jenen aus einem abhängigen Arbeitsverhältnis gleichgestellt sind, können die Angaben aus dem CUD entnehmen, das ihnen vom Steuersubstituten zugeschickt wird (Arbeitnehmer einer ausländischen Gesellschaft sind angehalten, die Daten in Bezug auf den festen Sitz der Gesellschaft in Italien, welche die Einbehalte vornimmt, anzugeben).

Falls es sich beim Substituten, der den Ausgleich vornimmt, nicht um dasselbe Subjekt handelt, welches die Bescheinigung CUD ausgestellt hat, sind die Daten beim neuen Substituten anzufordern.

Im Fall einer gemeinsamen Erklärung sind die Daten des Substituten des Erklärs anzugeben, während diese Übersicht im Vordruck des Ehepartners nicht abzufassen ist.

Im Fall einer Erklärung im Auftrag anderer Personen sind die Daten des Substituten der minderjährigen oder der bevormundeten Person anzugeben, während im Vordruck des Vertreters oder des Vormundes diese Übersicht nicht abzufassen ist.

ZUR BEACHTUNG: Ab heuer muss auch das Kästchen „Kode des Sitzes“ ausgefüllt werden, wenn im CUD/2008 das Kästchen „Kode des Sitzes“ ausgefüllt ist. Dieses Kästchen ist im Teil, der den Arbeitgeber betrifft, zu finden. In diesem Fall ist der „Kode des Sitzes“, der im CUD 2008 angeführt ist, zu übertragen.

5.2

Übersicht A
Einkünfte aus
Grundbesitz

Diese Übersicht ist von folgenden Personen abzufassen:

- von jenen, die im Inland als Eigentümer, aufgrund einer Erbpacht, als Fruchtnießer oder aufgrund sonstiger dinglicher Rechte Grundstücke besitzen, die im Katasteramt mit Zuteilung einer Rendite eingetragen sind. Im Fall eines Nutzrechtes oder eines sonstigen dinglichen Rechtes ist der "nackte Eigentümer" nicht zur Erklärung der Einkünfte aus Grundbesitz verpflichtet;
- von den Pächtern, welche die landwirtschaftliche Tätigkeit auf gepachtetem Grund ausüben und von den Mitgliedern, im Falle einer gemeinsamen Bewirtschaftung. In diesem Fall ist nur die Spalte bezüglich Landwirtschaftsertrag abzufassen. Der Pächter muss den Landwirtschaftsertrag ab dem Datum erklären, ab dem der Vertrag Gültigkeit hat;
- vom Gesellschafter, vom Beteiligten des Familienunternehmens oder vom Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens, der das Unternehmen nicht in Form eines Familienunternehmens führt und das Grundstück selbst bearbeitet. In diesem Fall ist nur die Spalte bezüglich Landwirtschaftsertrag abzufassen, falls diese Steuerpflichtigen das Grundstück nicht als Eigentümer, Erbpächter, Fruchtnießer oder aufgrund sonstiger dinglicher Rechte besitzen.

Hinsichtlich der Tätigkeiten, welche zwecks Ermittlung des Einkommens als landwirtschaftlich gelten, siehe zwecks Ermittlung des Landwirtschaftsertrages im Anhang unter "landwirtschaftliche Tätigkeiten".

Falls der effektiv betriebene Anbau mit jenem der im Katasteramt aufscheint übereinstimmt, können die Erträge aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz unmittelbar aus den Katasterunterlagen entnommen werden, wenn nicht, ist im Anhang unter "Änderungen des Anbaues der Grundstücke" nachzusehen.

Für die Ermittlung des Einkommens aus den Grundstücken, die für den Anbau in Treibhäusern bzw. für die Pilzzucht bestimmt sind, ist im Anhang unter "Grundstücke, die für den Anbau in Treibhäusern bzw. für die Pilzzucht bestimmt sind" nachzusehen.

Folgende Erträge zählen nicht zu jenen aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz und sind deshalb auch nicht zu erklären:

- Grundstücke, die als dazugehörige Einheiten der städtischen Bauten aufscheinen;
- Öffentlicher Boden, Parkanlagen und Gärten oder im Fall, dass deren Erhaltung vom Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten im öffentlichen Interesse anerkannt wird, wenn dem Besitzer während des ganzen Steuerzeitraums kein Ertrag aus deren Benützung zukommt. Dieser Tatbestand muss dem Amt der Agentur der Einnahmen innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, dass der Besitz von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, mitgeteilt werden.

Die Grundstücke, die nicht für landwirtschaftliche Zwecke verpachtet werden (z.B. eine Grube oder ein Bergwerk) stellen kein Einkommen aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz dar (weshalb diese auch nicht in der entsprechenden Übersicht anzugeben sind), da diese Einkünfte unter die verschiedenen Einkünfte fallen und in Zeile D4, in der Übersicht D anzugeben sind.

■ Wie die Übersicht A abzufassen ist

Für jedes Grundstück muss eine einzelne Zeile abgefasst werden.

- In den **Spalten 1** und **3** ist jeweils der Ertrag aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz anzugeben, der aus den Katasterausügen zu entnehmen ist. Die Aufwertung von jeweils 80 und 70 Prozent wird vom Subjekt vorgenommen, das den Steuerbestand leistet.

ZUR BEACHTUNG: Werden die Grund- und Landwirtschaftserträge der Übersicht RA (Einkünfte aus Bodenbesitz) dem Vordr. UNICO 2007 entnommen, sind die Beträge aus den Spalten 1 und 3 abzüglich der im vorigen Jahr vorgenommenen Aufwertungen von 80 und 70 Prozent, anzugeben.

Im Falle einer gemeinsamen Bewirtschaftung ist in Spalte 3 der Prozentsatz des Landwirtschaftsertrags anzugeben, der dem Beteiligungsanteil und der Vertragsdauer entspricht. Dieser Beteiligungsanteil geht aus einem von allen Assoziierten unterzeichneten Akt hervor; ansonsten geht man davon aus, dass die Beteiligung in gleiche Anteile aufgeteilt ist.

Bei einfachen Gesellschaften, welche für die Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit in assoziierter Form gegründet wurden, deren Tätigkeitsbereich und die Erträge innerhalb der vom Art. 32 des Tur vorgesehenen Grenze liegen, sind die Gesellschafter verpflichtet, die Beteiligungsquoten am Gewinn, für welche anzunehmen ist, dass sie im Verhältnis zum Wert der Einlagen sind, anzuführen, davon ausgeschlossen sind die Anteile, welche durch eine öffentliche Urkunde bzw. durch eine beglaubigte private Gründungsurkunde bzw. durch eine andere öffentliche Urkunde oder beglaubigte Urkunde vor Beginn des Steuerzeitraumes festgesetzt wurden.

Für die einfachen Gesellschaften und die landwirtschaftlichen Familienbetriebe siehe im Anhang unter "einfache Gesellschaften und Familienunternehmen, die in der Landwirtschaft tätig sind".

- In Spalte 2 siehe unter einen der nachstehenden Codes:
 - '1' der Grundstückseigentümer;
 - '2' der Grundstückseigentümer, der den Grund nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat;
 - '3' der Grundstücksbesitzer, der den Grund nicht nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat;
 - '4' der Betreiber des Grundstückes (verschieden vom Besitzer) bzw. Pächter;
 - '5' der Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft;
 - '6' der am landwirtschaftlichen Familienunternehmen Beteiligte, der verschieden vom Inhaber ist;
 - '7' der Inhaber eines landwirtschaftlichen Einzelunternehmens, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird.
- Falls der Besitzer bzw. der Betreiber des Grundstückes auch Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens ist, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird, kann der Code 1 oder 7 bzw. der Code 4 oder 7, angeführt werden.
- In **Spalte 4** ist der Zeitraum des Grundstücksbesitzes in Tagen anzugeben (365 für das ganze Jahr).
- In **Spalte 5** ist der Besitzanteil in Hundertstel anzugeben (100 für den vollen Anteil).
- In **Spalte 6** ist bei Grundstücken, die nach gesetzlich festgelegter Miete (rechtlich gebundener Mietzins) vermietet werden, der Gesamtbetrag des Mietzinses laut Vertrag, der dem Zeitabschnitt aus Spalte 4 entspricht, anzuführen.
- In **Spalte 7** sind unter Angabe der nachstehenden Codes folgende Sonderfälle anzuführen:
 - '1' bei Nichtbewirtschaftung, sowie bei ausgefallener Teilbewirtschaftung eines Bodens für ein ganzes Bebauungsjahr und in dem Fall, dass dies nicht von der Bewirtschaftungsart des Bodens abhängt, der mindestens für zwei Drittel als landwirtschaftlich bebaubarer Boden für Jahresprodukte eingestuft ist;
 - '2' bei Verlust durch Naturkatastrophen von mindestens 30 Prozent des ordentlichen Jahresertrages aus bebaubarem Boden vorausgesetzt, dass der geschädigte Besitzer das Schadenereignis innerhalb von drei Monaten oder falls das Datum nicht genau feststellbar ist, mindestens 15 Tage vor Erntebeginn meldet;
 - '3' bei gemeinsamer Bewirtschaftung;

Für weitere Erläuterungen siehe im Anhang unter „Begünstigungen für Jungunternehmer in der Landwirtschaft“

- '4' bei Grundstücken für landwirtschaftliche Zwecke, die an Pächter verpachtet werden, die das vierzigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben und als Haupttätigkeit die Tätigkeit eines Bauern oder eines Landwirtes ausüben oder diese Eigenschaften innerhalb von zwölf Monaten ab Abschluss des Pachtvertrages aufweisen können, immer vorausgesetzt dass die Dauer des Pachtvertrages nicht unter fünf Jahren liegt.
Für dieses Grundstück wird das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, die Aufwertung der Erträge aus Boden- und Landwirtschaftsbesitz nicht anwenden;
- '5' in dem Fall, dass die Voraussetzungen gemäß Kode 1 und Kode 4 gleichzeitig zutreffen;
- '6' in dem Fall, dass die Voraussetzungen gemäß Kode 2 und Kode 4 gleichzeitig zutreffen.

Falls einer der genannten Kode vorhanden ist wird das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet die zustehende Begünstigung vornehmen und dies im dafür vorgesehenen Feld des Vordruckes 730-3 mitteilen.

Wenn sich im Laufe des Jahres 2007 für dasselbe Grundstück verschiedene Bedingungen ergeben haben (Änderung der Besitzquoten, in Pacht gegebenes Grundstück usw.), so muss für jede einzelne Situation eine Zeile ausgefüllt werden, indem man in Spalte 4 den jeweiligen Zeitraum angibt. In diesen Fällen wird das Kästchen in **Spalte 8** angekreuzt, um aufzuzeigen, dass es sich um dasselbe Grundstück der vorhergehenden Zeile handelt.

Falls der Besitzanteil des Ertrages aus Grundbesitz anders ist als jener des landwirtschaftlichen Ertrages (z.B. falls nur ein Teil des Grundstückes verpachtet wird und in jenen Fällen, welche im Anhang unter "Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen, die in der Landwirtschaft tätig sind", angegeben sind), sind zwei verschiedene Zeilen auszufüllen und das Kästchen in Spalte 8 ist nicht anzukreuzen.

5.3

Übersicht B Einkünfte aus Gebäudebesitz

Diese Übersicht ist von all jenen Personen abzufassen, die als Eigentümer, Fruchtnießer oder aufgrund sonstiger dinglicher Rechte Gebäude im Staatsgebiet besitzen, die im Gebäudekataster mit einer Katasterrendite eingetragen bzw. einzutragen sind.

Man beachte, dass unter den anderen dinglichen Rechten - wenn tatsächlich ausgeübt - auch das Wohnrecht einzureihen ist, das im Sinne des Art. 540 des BGB dem hinterbliebenen Ehepartner zusteht. Das Wohnrecht wird auch auf die dazugehörigen Einheiten des Hauses, die für Wohnzwecke verwendet werden, ausgedehnt.

Im Falle eines Fruchtgenusses bzw. eines anderen dinglichen Rechtes braucht der Inhaber des "nackten Eigentums" das Gebäude nicht zu erklären.

Diese Übersicht kann auch von Gesellschaftern einfacher Gesellschaften und diesen im Sinne des Art. 5 des Tuir gleichgestellten, welche Einkünfte aus Gebäuden aufweisen, verwendet werden.

ZUR BEACHTUNG: Die Räumlichkeiten für die Pförtnerloge, die Dienstwohnung des Pförtners und die anderen Gemeinschaftsanteile, denen ein gesonderter Katasterertrag zugewiesen wird, sind vom einzelnen Mitbesitzer nur dann zu erklären, wenn sein Ertragsanteil für jede einzelne Einheit die Summe von 25,82 Euro überschreitet. Der Ausschluss ist für Immobilien und für Geschäfte, die vermietet sind nicht anwendbar.

Die Mitglieder der Baugenossenschaften mit ungeteiltem Eigentum, denen eine Wohnung zugewiesen wurde, sind verpflichtet in ihrer Erklärung den Ertrag der ihnen mittels Zuweisungsbeschluss der Genossenschaft zugewiesenen Wohnung anzugeben, auch in dem Fall, dass sie noch kein auf ihren Namen eingetragenes individuelles Darlehen haben. Dieselbe Pflicht gilt auch für Personen, die von Körperschaften (z.B. Iacp, ex Incis usw.) Wohnungen auf Abzahlung oder mit der Vereinbarung eines späteren Verkaufs, zugewiesen bekommen haben. Als keinen Gebäudeertrag erbringend gelten folgende Gebäude, die deshalb nicht zu erklären sind:

- die bewohnbaren landwirtschaftlichen Bauten, welche vom Besitzer oder vom Pächter der Grundstücke, effektiv für landwirtschaftliche Zwecke benutzt werden. Die Immobilieneinheiten, die aufgrund der geltenden Bestimmungen, nicht die Voraussetzungen aufweisen, um als landwirtschaftlich betrachtet werden zu können, müssen erklärt werden, indem - bei Fehlen des endgültigen - der vermutliche Ertrag angegeben wird. Jedenfalls werden jene Immobilieneinheiten als ertragsbringend angesehen, die in den Kategorien A/1 und A/8 eingetragen werden können, sowie jene, die Luxuseigenschaften aufweisen; für nähere Angaben siehe im Anhang unter "Landwirtschaftliche Bauten";
- die Bauten mit landwirtschaftlicher Zweckbestimmung, einschließlich jener Bauten, die als Treibhäuser, die für die Aufbewahrung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die Verwahrung der Maschinen, sowie des Werkzeuges und für den nötigen Lagervorrat für die Bepflanzung bestimmt sind, sowie die Gebäude für den Agrartourismus. Hinsichtlich der Tätigkeiten, welche als landwirtschaftliche Tätigkeiten gelten, siehe im Anhang unter "Landwirtschaftliche Tätigkeiten";
- die Gebäudeeinheiten, auch wenn diese zu anderen Zwecken als zu Wohnzwecken bestimmt sind, für welche Lizenzen, Konzessionen oder Bewilligungen für die Renovierung, Wiederherstellung oder für den Umbau ausgestellt worden sind, dies beschränkt auf den Zeitraum, in dem die Verfügung Gültigkeit hat und während dem die Gebäudeeinheit nicht benutzt werden darf;
- die Gebäude, die von der Öffentlichkeit zugänglich sind und als Sitz von Museen, Bibliotheken, Archiven, Filmarchiven und von Archiven für Zeitschriftensammlungen in Anspruch genommen werden und der Besitzer keinen Ertrag aus der Benutzung des Gebäudes bezieht. Dieser Tatbestand ist dem Amt der Agentur der Einnahmen innerhalb von drei Monaten zu melden;
- Gebäudeeinheiten, die ausschließlich für den Kultus bestimmt sind, sowie die nicht vermieteten Klausurklöster und die dazu gehörenden Einheiten.

Nicht zu erklären sind außerdem Grundstücke, auf welche sich die Einkünfte aus Gebäudebesitz in landwirtschaftlichen Gebieten beziehen, da sie als Einkommen betrachtet werden, das in jenem aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz bereits eingeschlossen ist und zum 7. Mai 2004 nicht als Wohnung verwendet werden konnten, da sie gemäß der geltenden Bauregelung, vom landwirtschaftlichen Unternehmer umgebaut werden und falls sie vermietet werden, die Voraussetzungen für die Wohnbarkeit erwerben, die von den geltenden Vorschriften vorgesehen ist.

Diese Regelung gilt für die direkten Steuern und wird für den Zeitraum des ersten Mietvertrages mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren und nicht mehr als 9 Jahren angewandt (Art. 12 des GvD Nr. 99 vom 29. März 2004, in Kraft gesetzt am 7. Mai 2004).

■ TEIL I – Einkünfte aus Gebäudebesitz – Abfassung der Zeilen von B1 bis B10

In diesem Teil sind jene Daten anzugeben, die für die Ermittlung der Einkünfte aus Gebäudebesitz nötig sind. Anzugeben ist auch der Katasterkode der Gemeinde in welcher sich die Immobilieneinheit befindet und der Betrag der Gemeindesteuer auf Immobilien (ICI), der für das Jahr 2007 geschuldet ist.

Für jede Immobilieneinheit ist eine Zeile der Übersicht B (von B1 bis B8) abzufassen. Für dasselbe Gebäude müssen mehrere Zeilen abgefasst werden und zwar für jede Situation eine; indem das Kästchen „Fortsetzung“ in Spalte 7 anzukreuzen ist, wenn sich im Laufe des Jahres 2007 die Verwendung der Immobilie (Hauptwohnung, zur Verfügung gehaltene bzw. vermietete Immobilie usw.) oder sich der Besitzanteil geändert haben, die Immobilie abgerissen oder als unbewohnbar erklärt wurde.

Zudem müssen zwei getrennte Zeilen abgefasst werden, wenn die für Immobilien vorgesehene Begünstigung (Gesetz Nr. 9 vom 8. Februar 2007) zusteht; es handelt sich dabei um Immobilien, die für Wohnzwecke verwendet werden und sich in folgenden Gemeinden befinden: in der Gemeinde einer Provinzhauptstadt, in einer Gemeinde, die an die Provinzhauptstadt grenzt, wenn die Anzahl der Einwohner über 10.000 ist und in einer Gemeinde mit hoher Wohndichte (gemäß CIFE-Beschluss Nr. 87/03 vom 13. November 2003). Voraussetzung dafür ist, dass diese Immobilieneinheiten an Personen vermietet sind, deren Bruttojahreseinkommen unter 27.000 Euro im Jahr liegt

und sie in der eigenen Familie zu Lasten lebende Kinder haben oder in deren häuslicher Gemeinschaft über fünfundsechzig Jahre alte Personen, Kranke im Endstadium, Personen mit einer Behinderung über 66% leben, vorausgesetzt, dass sie nicht im Besitz einer anderen für die Familie geeigneten Wohnung in der Wohnsitzgemeinde sind und für welche das Zwangsäumungsverfahren ab 15. Februar 2007 für eine Dauer von sechs Monaten aufgeschoben wurde. Insbesondere ist eine Zeile für die Angabe der Daten des Gebäudes während des Zeitraumes der Aussetzung (vom 15. Februar bis 15. Oktober 2007) vorgesehen. Die andere Zeile ist für die Angabe der Daten desselben Gebäudes für den restlichen Teil des Jahres (vom 1. Januar bis 14. Februar und vom 16. Oktober bis 31. Dezember 2007) vorgesehen. Die Begünstigung sieht den Ausschluss des steuerpflichtigen Einkommens aus Gebäudebesitz, für jenen Teil des Zeitraumes vor, für den die Aussetzung der Zwangsäumungsmaßnahme zur Anwendung gekommen ist. In dieser Zeile ist für die Angabe der Daten der Aussetzung folgendes anzugeben:

- In Spalte 3, die Anzahl der Tage an denen das verfahren aufgeschoben wurde; die Aufschiebung darf 243 tage nicht überschreiten;
- In Spalte 5, den Mietzins, nur für den Zeitraum der Aussetzung;
- In Spalte 6, "Sonderfälle" denKode"6";

In der anderen Zeile, die für die Angabe der Daten des Gebäudes für den restlichen Teil des Jahres verwendet wurde ist anzugeben:

- In Spalte 3, die Anzahl der Tage des Jahres, außerhalb dem Zeitraum der Aussetzung;
- In Spalte 5, den Mietzins der Tage außerhalb dem Zeitraum der Aussetzung.

Nachstehend sind die Anleitungen für die Abfassung der Spalten von 1 bis 9 angeführt.

In **Spalte 1** ist der Katasterertrag anzugeben. Die ab dem Jahr 1997 vorgesehene Aufwertung von 5 Prozent wird unmittelbar von jenem Subjekt, welches den Steuerbeistand leistet, durchgeführt.

ZUR BEACHTUNG: Falls die Einkünfte aus Gebäudebesitz aus Übersicht RB (Einkünfte aus Gebäudebesitz) des Vordr. UNICO 2007 entnommen werden, ist der Betrag aus Spalte 1 abzüglich der Aufwertung von 5 Prozent, die letztes Jahr dazugerechnet wurde, anzugeben.

Die Gesellschafter von einfachen Gesellschaften oder der im Sinne des Art. 5 des Tur diesen gleichgestellten Gesellschaften, die Einkünfte aus Gebäudebesitz aufweisen, sind nach der Abfassung dieser Spalte, in welcher das steuerpflichtige Einkommen und nicht der Katasterertrag anzugeben ist verpflichtet, in Spalte 2 "Verwendung", den Kode 7 anzugeben. Die nachfolgenden Spalten sind in diesem Fall nicht abzufassen.

Für nicht erfasste Gebäude bzw. für jene mit einer nicht mehr angeglichenen Rendite, ist der vermutete Katasterertrag anzuführen.

Falls die Gebäudeerträge auf den letzten Stand gebracht wurden, ist die neue Rendite anzugeben.

Im Falle von unzugänglichen Gebäuden siehe im Anhang unter "Nicht bewohnbare Gebäude".

In **Spalte 2** ist einer der unten angeführten Kodes, der sich auf den Nutzungszweck der Immobilie bezieht, anzuführen:

- **1** für die Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung benutzt wird;
- **2** für die zur Verfügung gehaltene Immobilieneinheit, für welche die Erhöhung von einem Drittel angewandt wird;
- **3** für die vermietete Immobilieneinheit ohne Anwendung des gesetzlich geregelten Mietzinses (freier Markt oder vertragsabweichendes Abkommen - "patto in deroga");
- **4** für die nach dem gerechten Mietzins (equo canone) vermietete Immobilieneinheit;
- **5** für die Immobilieneinheit als zur Hauptwohnung dazugehörige Einheit (Garage, Keller usw.), falls diese im Kataster mit eigenem Ertrag eingetragen ist;
- **7** für die Immobilieneinheit der einfachen Gesellschaften oder der im Sinne des Art. 5 des Tur diesen gleichgestellten Gesellschaften, welche Einkünfte aus Gebäudebesitz aufweisen;
- **8** Immobilieneinheit in einer Gemeinde mit hoher Bevölkerungsdichte, die mit einem „konventionierten“ Mietzins (Gesetz Nr. 431/98, Art. 2, Abs. 3 und Art. 5, Abs. 2) aufgrund eigener Abkommen auf lokaler Ebene zwischen den Organisationen der Baubesitzer und den auf nationaler Ebene am meisten vertretenen Betreibern, vermietet ist.

Für die Inanspruchnahme der Reduzierung von 30 Prozent, die vom Subjekt das den Steuerbeistand leistet angewandt wird, muss Teil II der Übersicht B „Daten für die Inanspruchnahme der Begünstigungen, die für Mietverträge vorgesehen sind“ (Zeilen B9, B10 und B11 abgefasst werden

- **9** Immobilieneinheit, die nicht unter die oben angeführten Fälle eingestuft werden kann.

Bezugnehmend auf Kode 1, **Immobilienheiten die als Hauptwohnung benutzt werden**, wird darauf hingewiesen dass jene Wohnung als Hauptwohnung betrachtet wird, in welcher der Steuerpflichtige oder seine Familienangehörigen (Ehepartner, Verwandte bis zum 3. Grad und Verschwägerte bis zum 2. Grad) für gewöhnlich ihren Wohnsitz haben.

Für die Hauptwohnung steht ein Abzug vom Gesamteinkommen bis zu einem Höchstbetrag, der dem Betrag der Katasterrendite dieser Immobilieneinheit und den entsprechenden dazugehörigen Einheiten entspricht, zu. Dieser Betrag ist sei es im Verhältnis zum Besitzanteil, sowie zur Zeitspanne des Jahres in welcher die Liegenschaft (und die dazugehörenden Einheiten) als Hauptwohnung benutzt worden sind, zu berechnen. Dieser Abzug wird vom Subjekt, welches den Steuerbeistand leistet vorgenommen.

Der Abzug steht auch in dem Fall zu, dass die Immobilieneinheit von den Familienangehörigen des Steuerpflichtigen als Hauptwohnung bewohnt wird. Andererseits wird darauf hingewiesen, dass der Abzug für die Hauptwohnung nur ein einziges Mal zusteht, weshalb der Steuerpflichtige der zwei Immobilieneinheiten besitzt, diesen nur vom Einkommen in Bezug auf die Hauptwohnung, die er selbst bewohnt und nicht in Bezug auf die von den Familienangehörigen als Hauptwohnung benutzte Wohnung, beanspruchen kann.

Der Abzug für die Hauptwohnung steht auch in dem Fall zu, dass der gewohnheitsmäßige Wohnsitz des Steuerzahlers in ein Altersheim oder in ein Pflegeheim verlegt wird. Dies unter der Bedingung, dass die Wohnung nicht vermietet wird.

Als dazugehörige Immobilieneinheiten, die unter Kode "5" anzuführen sind, versteht man jene die nicht in der Kategorie der Immobilien für Wohnzwecke eingestuft sind oder eingestuft werden können und in dauerhafter Weise in Anschluss zur Hauptwohnung benutzt werden (auch falls diese nicht zum selben Gebäude gehören).

Bezugnehmend auf Kode 2, **zur Verfügung stehende Immobilienheiten**, wird darauf hingewiesen dass unter zur Verfügung stehende Immobilienheiten (für die das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, eine Werterhöhung des Katasterertrages von einem Drittel, aufgewertet auf 5 Prozent vornehmen wird) versteht man die Immobilienheiten für Wohnzwecke und jene, die zusätzlich zur Hauptwohnung zum Eigentum gehören. Für weitere Informationen siehe im Anhang unter "Zur Verfügung stehende Immobilienheiten".

In **Spalte 3** ist der Besitzzeitraum in Tagen anzugeben (365 für das ganze Jahr).

Das Einkommen aus neu errichteten Gebäuden ist ab der Benützungsgenehmigung des Gebäudes bzw. ab dem Datum in dem es vom Besitzer gebraucht wurde, zu erklären.

Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte“

Wird die Begünstigung gemäß Gesetz Nr. 9 vom 8. Februar 2007 „Aussetzung der Zwangsräumungsmaßnahme“ in Anspruch genommen, wird für die Abfassung dieser Spalte auf die Anleitungen in der Einleitung dieses Teiles verwiesen.

In **Spalte 4** ist der Besitzanteil in Hundertstel anzugeben (100 für den vollen Anteil).

In **Spalte 5** ist, wenn das **Gebäude vermietet** ist, 85 Prozent des Mietertrages anzugeben (75 Prozent des Mietvertrages für Gebäude, die in der Stadt Venedig und auf den Inseln Giudecca, Murano und Burano liegen), falls die Immobilieneinheit bzw. ein Teil derselben vermietet wird. Der gesamte Mietbetrag geht aus dem Mietvertrag hervor und bezieht sich auf den in Spalte 3 angegebenen Besitzzeitraum (einschließlich der automatischen Aufwertung laut ISTAT-Index und dem entsprechenden Aufschlag bei Untermiete, ausgeschlossen sind die Auslagen für die Kondominiumsspesen, das Licht, das Wasser, das Gas, den Pförtner, den Aufzug, die Heizung und ähnliches, wenn diese Auslagen im Mietzins eingeschlossen sind). Im Falle von Miteigentum muss der volle Mietzins, unabhängig vom Besitzanteil, angegeben werden.

Ist jemand Mitbesitzer einer Immobilie, die von den anderen Mitbesitzern für deren Anteil vermietet wird (Beispiel: bei einer Immobilie mit drei Mitbesitzern, vermieten die anderen zwei Mitbesitzer dem Dritten die Immobilie) ist nur der jährliche Anteil des Mietzinses, der dem Steuerpflichtigen zusteht, anzugeben und in Spalte 6 „Sonderfälle“ ist der Code „5“ anzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der nicht bezogene Mietzins, der sich auf Mietverträge von Liegenschaften für Wohnzwecke bezieht, nicht zu erklären ist, wenn das gerichtliche Exmissionsverfahren wegen Säumigkeit des Mieters innerhalb der Frist für die Einreichung der Einkommenserklärung abgeschlossen wurde. In diesem Fall ist die Katasterrendite trotzdem der Besteuerung zu unterwerfen.

Wird die Begünstigung gemäß Gesetz Nr. 9 vom 8. Februar 2007 „Aussetzung der Zwangsräumungsmaßnahme“ in Anspruch genommen, wird für die Abfassung dieser Spalte auf die Anleitungen in der Einleitung dieses Teiles verwiesen.

Bezieht sich der Mietvertrag auch auf Zubehörteile der Wohnung (Autoabstellplatz, Keller usw.), die im Kataster mit einem eigenen Einkommen eingetragen sind, ist in Spalte 5 für jede Immobilieneinheit der entsprechende Anteil des Mietzinses anzugeben, wobei der Mietzins selbst im Verhältnis zum Katasterertrag jeder einzelnen Immobilieneinheit aufgeteilt werden muss.

Für die Berechnung des proportionalen Anteils des Mietzinses, ist folgende Formel anzuwenden:

$$\text{Proportionaler Anteil der Miete} = \frac{\text{Gesamtbetrag des Mietzinses} \times \text{einzelner Ertrag}}{\text{Gesamtbetrag des Ertrages}}$$

Beispiel:

Katasterertrag der Wohnung aufgewertet um 5%:	464,81
Katasterertrag der Zubehöre aufgewertet um 5%	51,65
Gesamtbetrag des Mietzinses	10.329,14

$$\text{Anteil am Mietzins der Wohnung: } \frac{10.329,14 \times 464,81}{(464,81 + 51,65)} = 9.296,15$$

$$\text{Anteil am Mietzins der Zubehöre: } \frac{10.329,14 \times 51,65}{(464,81 + 51,65)} = 1.032,99$$

In **Spalte 6**, ist nur in einigen Sonderfällen abzufassen, wobei einer der unten angeführten Codes anzugeben ist:

- **1** wenn das Gebäude infolge von Erdbeben bzw. unheilvollen Ereignissen zerstört wurde und laut Gesetz von der Besteuerung befreit wurde (vorausgesetzt, die Gemeinde hat eine Erklärung erlassen, woraus der Zerstörungsgrad oder die Unbewohnbarkeit des Gebäudes hervorgeht);
- **3** wenn für die nicht bewohnbare Immobilieneinheit die Revision des Ertrages beantragt wurde;
- **4** wenn für die vermietete Immobilieneinheit kein Mietzins bezogen wurde und dies aus dem gerichtlichen Exmissionsverfahren wegen Säumigkeit des Mieters hervorgeht;
- **5** wenn die Immobilie im Besitz mehrerer Mitbesitzer ist und einer oder mehrere der Mitbesitzer ihren Anteil vermieten (Beispiel: bei einer Immobilie mit drei Mitbesitzern, vermieten die anderen zwei Mitbesitzer dem Dritten die Immobilie). In diesem Fall ist in Spalte 5 nur der jährliche Anteil des Mietzinses anzugeben, der dem Steuerpflichtigen zusteht;
- **6** wenn für eine Immobilie, die an Personen vermietet ist, die sich in außergewöhnlich schwierigen Verhältnissen befinden aufgrund des Gesetzes Nr. 9 vom 8. Februar 2007 die Aufhebung der Zwangsräumungsmaßnahme für die Dauer von acht Monaten ab 15. Februar 2007 angeordnet wurde.

Die **Spalte 7** ist nur dann anzukreuzen, wenn sich die vorhergehende Zeile auf das selbe Gebäude bezieht.

In **Spalte 8** muss der Code des Gemeindekatasters, in welcher sich die Immobilieneinheit befindet, angeführt werden. Der Code kann der Liste der Katastercodes entnommen werden, die am Ende des Anhanges angeführt ist. Sind die Daten der Immobilie in mehreren Zeilen angeführt, muss der Katastercode in die erste Zeile der Übersicht B, in welcher die Immobilie angeführt wurde, eingetragen werden.

In **Spalte 9** muss der Gesamtbetrag der für das Jahr 2007 geschuldeten Gemeindesteuer auf Immobilien (ICI) in Bezug auf die Immobilieneinheit eingetragen werden, die in dieser Zeile angeführt ist.

Steht die Immobilie im Besitz mehrerer Miteigentümer, ist der Betrag der geschuldeten ICI in Bezug auf den Prozentsatz des Besitzanteiles anzugeben; aus diesem Grund ist nur dann 100% anzugeben, wenn der Gesamtbetrag der ICI für das gesamte Gebäude geschuldet ist.

Bei fehlender oder nicht ausreichender Einzahlung der ICI muss die „geschuldete“ Steuer auch in dem Fall angegeben werden, dass sie nicht eingezahlt oder in einem geringeren Ausmaß eingezahlt wurde.

Diese Spalte ist immer abzufassen, ausgenommen ist der Fall, dass eine Befreiung der Zahlung dieser Steuer vorliegt oder bei Immobilien in Mehrfamilienhäusern, wenn die ICI vom Verwalter des Mehrfamilienhauses eingezahlt wurde.

Sind die Daten zum Gebäude in mehreren Zeilen angegeben, muss der Betrag der geschuldeten ICI nur in der ersten Zeile der Übersicht B in welcher das Gebäude angegeben wurde, angeführt werden.

Diesbezüglich siehe im Anhang unter „Nicht bewohnbare Immobilien“

Für Informationen siehe im Anhang „Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte“

■ TEIL II - Angaben, die für Inanspruchnahme der Begünstigungen nötig sind, die für Mietverträge vorgesehen sind

Um die Herabsetzung von 30 Prozent (Kode 8 der Spalte 2) des Einkommens aus der Miete des Gebäudebesitzes in Anspruch nehmen zu können, sind die Zeilen B9, B10 und B11 wie folgt abzufassen:

- In **Spalte 1** ist die Nummer der Zeile der Übersicht B anzuführen, in welcher die Angaben der vermieteten Liegenschaft aufscheinen;
- In **Spalte 2** ist, falls das Abfassen mehrer Vordrucke erforderlich ist, die Nummer des Vordruckes anzugeben in dem die Angaben der vermieteten Liegenschaft aufscheinen;
- In den **Spalten 3, 4 und 5** sind die Angaben in Bezug auf die Registrierung des Vertrages zu übertragen (Datum, Registernummer und der Identifikationskode des Amtes der Einnahmen (bzw. des ehemaligen Registeramtes) – aus dem Einzahlungsvordruck F23, der für die Einzahlung der Registersteuer verwendet worden ist);
- In **Spalte 6** ist das Jahr anzugeben in welchem die ICI-Erklärung für die vorliegende Liegenschaft, eingereicht wurde;

5.4

Übersicht C Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

Ab heuer sieht Art. 13 des TUIR für die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, aus Rente und diesen gleichgestellten Tätigkeiten Steuerabsetzungen anstelle der vorherigen Abzüge vor.

Es handelt sich dabei jedoch um „theoretische Beträge“ weshalb diejenigen, welche den Steuerbestand leisten, wie vom obgenannten Artikel vorgesehen, den Gesamtbetrag der effektiv zustehenden Absetzungen berechnen muss (siehe im Anhang die Aufstellung 7 – Absetzungen für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und dergleichen, die Aufstellung 8 – Absetzungen für Einkünfte aus Rente, die Aufstellung 9 – Absetzungen für einige, der verschiedenen Einkünfte“.

Aufgrund des Ergebnisses dieser Berechnung, in welcher das Gesamteinkommen abzüglich der Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten berücksichtigt wird, können diese Absetzungen je nach Einkommen des Steuerzahlers, gänzlich, nur teilweise oder überhaupt nicht zustehen.

Die **Übersicht C** ist in vier Teile aufgeteilt:

- im ersten sind die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit bzw. aus Rente und diesen gleichgestellte Einkünfte anzugeben, für welche Steuerabzüge vorgesehen sind;
- im zweiten sind alle anderen Einkünfte, die den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind anzugeben für welche die Absetzung nicht im Verhältnis zum Arbeitszeitraum im Laufe des Jahres berechnet wird;
- im dritten sind die Gesamtbeträge der Steuereinhalte auf die Irpef, der regionalen und kommunalen Irpef-Zusatzsteuer auf die Einkünfte anzugeben, die im Teil I und II angegeben sind;
- im vierten ist der Gesamtbetrag der Einhalte für die Gemeindefürsatzsteuer der Irpef in Bezug auf die im Teil I und II angeführten Einkünfte anzugeben.

ZUR BEACHTUNG: *Steuerpflichtige, die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, aus Rente oder diesen gleichgestellte Einkünfte beziehen, sind verpflichtet dieselben immer anzugeben, auch wenn sie den Steuerbestand eines Steuersubstituten, der die Einkünfte entrichtet hat, in Anspruch nehmen.*

■ TEIL I - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

In diesem Teil sind in den **Zeilen** von **C1** bis **C3** anzugeben:

- die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und aus einer Rente;
- die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, die im Ausland in Grenzgebieten geleistet wurde. Siehe diesbezüglich im Anhang den Punkt 2 unter „Im Ausland bezogene Gehälter, Einkünfte und Renten“
- die Zulagen und die Beträge, die der Besteuerung zu unterwerfen sind und die den Arbeitnehmern vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge (INPS) oder von anderen Körperschaften aus verschiedenen Gründen ausgezahlt worden sind; im Anhang unter "Entschädigungen und Beträge, die vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge (INPS) bzw. von anderen Körperschaften ausgezahlt worden sind" werden als Beispiel, die am häufigsten ausgezahlten Entschädigungen aufgelistet;
- die Zulagen und Entgelte zu Lasten Dritter, die von den Arbeitnehmern in der Ausübung ihrer Eigenschaft bezogen wurden, ausgeschlossen solche, die infolge einer Vertragsklausel dem Arbeitgeber oder laut Gesetz, dem Staat zustehen;
- die regelmäßigen Zusatzrenten, welche von den Pensionsfonds gemäß GvD Nr. 124 von 1993 ausbezahlt werden, wie auch der zugewiesene steuerpflichtige Betrag der Leistungen, die vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2006 im Falle von Ablösungen im Sinne des Art. 10, Absatz 1, Buchst. c) des GvD Nr. 124/93 angereift sind und nicht von der Pensionierung des Eingetragenen oder von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge der Mobilität oder anderer Gründe, die nicht dem Willen der Parteien zugeordnet werden können, abhängig sind (sog. freiwillige Ablösung);
- die Dienstbezüge der Personen, die aufgrund eigener Gesetzesbestimmungen in Arbeiten von sozialem Nutzen engagiert sind;
- die Entgelte, die von Privatpersonen an Chauffeure, an Gärtner, an Hausangestellte und an andere im Haushalt beschäftigte Personen ausgezahlt wurden, sowie sonstige Entgelte für die aufgrund des Gesetzes, keine Vorsteuereinhalte vorgenommen wurden;
- die Vergütungen der Mitglieder von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, von Dienstleistungs- und Landwirtschafts-genossenschaften, bzw. von Genossenschaften zur Erstverarbeitung von Landwirtschafts- und Kleinfischereiprodukten, beschränkt auf die um 20 Prozent erhöhten laufenden Gehälter;
- die als Studienbörse oder als Unterstützung, als Prämie oder Beihilfe für Studienzwecke oder für die Berufsausbildung erhaltenen Summen (darunter fallen auch jene Summen, die an Personen entrichtet wurden, die bei Projekten für die Eingliederung in die Berufswelt mitarbeiten), falls diese Summen nicht im Zusammenhang mit einem abhängigen Arbeitsverhältnis entrichtet wurden und vorausgesetzt, dass dafür keine entsprechende Befreiung vorgesehen ist. Siehe dazu im Anhang unter "Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden";
- die Entgelte infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, die nicht der getrennten Besteuerung unterliegen (falls das Bezugsrecht auf diese Entgelte aus einem Akt mit sicherem Datum, der vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen sein muss, hervorgeht oder falls diese Entgelte aufgrund eines Streiverfahrens oder einer Abfindung infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelten und fortwährender Mitarbeit entrichtet wurden, können diese Entgelte der getrennten Besteuerung unterworfen werden).
- die Entlohnungen für Priester der katholischen Kirche; die Zulagen, die vom Verband der "Gem. der 7. Tags-Adventisten" für den Lebensunterhalt der Geistlichen und der Missionare, sowie die Zulagen, die von den "Versammlungen Gottes in Italien" für den Lebensunterhalt der eigenen Geistlichen, sowie die Zulagen, die vom Verband der "Christlich-Evangelischen - Baptisten Italiens (UCEB) für den Lebensunterhalt der eigenen Kultusminister ausgezahlt worden sind; die Zulagen, welche für den gänzlichen oder teilweisen Unterhalt der Kultusminister der Evangelisch-Lutherischen Kirche Italiens und an die mit ihr verbundenen Gemeinschaften, ausbezahlt wurden;
- die Entgelte, welche an Fachärzte, die in einem Ambulatorium arbeiten und an andere Ärzte der örtlichen Sanitäts Einheit (AA.SS.II.) entrichtet wurden, die in einem nicht selbständigen Arbeitsverhältnis stehen (z.B. Biologen, Psychologen, Ärzte der Dienstleistungsmedizin, Ärzte im Bereitschaftsdienst und gebietsmäßig zuständige Notärzte usw.);

Im Anhang unter „Im Ausland bezogene Gehälter, Einkünfte und Renten“ können Informationen in Bezug auf die Besteuerung der Gehälter, der Renten, sowie in Bezug auf ähnliche im Ausland erzielte Einkünfte, eingeholt werden

- die Summen und die Wertgegenstände im Allgemeinen, die man zu jeglichem Titel, auch als freiwillige Zuwendungen für ein Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, sowie für handwerkliche Tätigkeiten oder bei der Ausführung nicht untergeordneter, außerhalb einer organisierten Einrichtung als vorher festgesetzte regelmäßige Entlohnung, bezogen hat. Unter diese Entgelte fallen auch jene, die man für folgende Leistungen bezogen hat:
 - für einen Auftrag als Verwalter, Abschlussprüfer oder Rechnungsrevisor von Gesellschaften, Vereinigungen oder anderen Körperschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit;
 - für die Mitwirkung an Zeitungen, Zeitschriften, Enzyklopädien und dergleichen, mit Ausnahme jener Entgelte, die für Autorenrechte bezogen wurden;
 - für die Beteiligung an Kollegien und Kommissionen.

Jene Entgelte, die in Bekleidung eines Amtes oder einer Mitarbeit in einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis bezogen wurden, zählen nicht zur Bildung des Einkommens. Darunter fallen folgende Entgelte:

- a) jene die von den Steuerpflichtigen in der Ausübung der eigenen freiberuflichen Tätigkeit aufgrund eines besonderen Auftrages innerhalb des Berufsstandes dem sie angehören bezogen wurden (zum Beispiel die Entgelte an die „Ragioniere“ oder an die Wirtschaftsberater für den Auftrag als Verwalter oder jene an die Abschlussprüfer oder Rechnungsrevisoren von Gesellschaften oder Körperschaften). Dasselbe gilt für die Entgelte, die in einem objektiven Zusammenhang zur eigenen freiberuflichen Tätigkeit stehen (z.B. die von einem Ingenieur bezogenen Entgelte für die Verwaltung einer Gesellschaft im Bauwesen);
- b) jene, die von einem Steuerpflichtigen in der Ausübung einer von der Verfassung vorgesehenen Aufgabe im Rahmen einer nicht selbständigen Arbeit bezogen wurden.
- c) jene, die unter den Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften fallen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entgelte aus einem Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, welche vom Handwerker oder Freiberufler an den Ehepartner, an minderjährige Kinder, an Zieh- oder Adoptivkinder oder an dauerhaft berufsunfähige Kinder, sowie an Verwandte mit aufsteigendem Verwandtschaftsgrad entrichtet wurden, nicht erklärt werden müssen, da sie auch nicht zum Vermögen zu rechnen sind.

ZUR BEACHTUNG: Die Inhaber einer lohnabhängigen Arbeit oder einer gleichgestellten Arbeit, die im Laufe des Jahres mehrere Arbeitsverhältnisse hatten und die den darauf folgenden Arbeitgeber ersucht haben, die Einkünfte aus den vorhergehenden Arbeitsverhältnissen zu berücksichtigen, müssen jene Angaben anführen, die aus der vom letzten Arbeitsgeber ausgestellten Bescheinigung, hervorgehen.

Im Kästchen der **Spalte 1** der Zeilen von C1 bis C3 ist der folgende Code anzugeben

'1' falls das Einkommen aus einer Rente angegeben wird. Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhaber von Zusatzrenten (zum Beispiel jene aus den Pensionsfonds gemäß GvD Nr. 124 von 1993) den Code 2 angeben muss;

'2' falls Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit oder diesen gleichgestellte Einkünfte angeführt werden.

'3' falls Vergütungen angeführt werden, die von Subjekten bezogen wurden, die Arbeiten von sozialem Nutzen ausführen, ein begünstigtes Steuersystem anwenden und aufgrund der eigens vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen, das vorgesehene Alter für die Alterspension erreicht haben. Das Vorliegen dieser Entgelte mit begünstigter Besteuerung geht aus den Anmerkungen des CUD 2008 hervor; aus diesen Anmerkungen geht sowohl der Teil der Entgelte, die von der Besteuerung ausgeschlossen sind (steuerbefreiter Anteil) als jener Teil der Entgelte, die der Besteuerung unterworfen sind (besteuerter Teil) hervor. In diesem Fall muss in Spalte 3 die Summe dieser zwei Beträge angeführt werden. Zudem ist aus den Anmerkungen des CUD 2008 sowohl der Gesamtbetrag der IRPEF-Einbehalte, als auch der Gesamtbetrag der regionalen Zusatzsteuer zu entnehmen. Diese Beträge wurden auf die beiden letzteren Entgelte für die Arbeiten von sozialem Nutzen mit begünstigter Besteuerung vorgenommen.

Der Gesamtbetrag der IRPEF-Einbehalte muss in Spalte 5 der Zeile F2 der Übersicht „F“ (und nicht in Zeile C8 der Übersicht C) angeführt werden. Der Einbehalt auf die regionale Zusatzsteuer ist in Spalte 6 der Zeile F2 der Übersicht „F“ (und nicht in Zeile C9 der Übersicht C) anzugeben.

Falls diese Angaben hingegen nicht aus den Anmerkungen des CUD hervorgehen, wurde für die Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen nicht die begünstigte sondern die ordentliche Besteuerung angewandt. In diesem Fall sind die bezogenen Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen in Punkt 1 des CUD 2008 und die IRPEF-Einbehalte sowie die regionale Zusatzsteuer jeweils in den Punkten 5 und 6 desselben CUD 2008 angeführt. Der Gesamtbetrag der in Punkt 1 angeführten Vergütungen ist in Spalte 3 einer der Zeilen von C1 bis C3 zu übertragen; dabei ist im entsprechenden Kästchen der Sp. 1 der Code 2 anzugeben während die einbehaltene Irpef und die regionale Zusatzsteuer jeweils in die Zeilen C8 und C9 der Übersicht C zu übertragen sind.

Sollte man für die ausgezahlten Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen bei Ausstellung des CUD in den Genuss der begünstigten Besteuerung gelangt sein weshalb in Kästchen 1 der Code 3 angegeben wurde, wird auf folgendes hingewiesen: In dem Fall, dass das Gesamteinkommen des Steuerzahlers nicht höher als Euro **9.296,22** abzüglich der Absetzungen für die Hauptwohnung und der dazugehörigen Einheiten ist, werden die obgenannten Entgelte der Irpef, sowie der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer der Irpef, unterworfen.

Hat der Steuerpflichtige nur Vergütungen laut Code 3 bezogen für welche die Einbehalte im vorgesehenen Ausmaß als Steuer und als regionale Zusatzsteuer angewandt wurden, ist er von der Einreichung der Erklärung befreit.

ZUR BEACHTUNG: Es ist Pflicht das Kästchen in Spalte 1 abzufassen, aus diesem Grund muss der Steuerzahler einen der vorgenannten Codes angeben.

Das Kästchen in **Spalte 2** der Zeilen von C1 bis C3 ist bei Vorliegen von Einkünften aus nicht selbständiger Tätigkeit oder von Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen abzufassen, dabei ist der folgende Code anzugeben:

'1' falls der Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde;

'2' falls der Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurde.

In **Spalte 3** ist der Betrag der erzielten Einkünfte anzuführen (Punkt 1 des CUD 2008 oder des CUD 2007).

Falls in Spalte 1 der Code 3 angeführt wurde, wird auf die Anweisungen, die für die Abfassung der Spalte 1 in Bezug auf den Code 3 angeführt sind hingewiesen.

Falls ein CUD 2008 vorliegt aus dem Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und Einkünfte aus einer Rente hervorgehen für die ein Ausgleich vorgenommen wurde, müssen zwei getrennte Zeilen abgefasst werden, indem die entsprechenden Beträge aus den Anmerkungen des CUD 2008 zu entnehmen sind. Dabei ist in Zeile C4, in Spalte 1 die Anzahl der Tage für nicht selbständige Arbeit, wie unter Punkt 3 des CUD 2008 angegeben und in Spalte 2 die Anzahl der Tage an denen die Rente bezogen wurde, wie unter Punkt 4 des CUD 2008 angegeben zu übertragen.

Die **Zeile C4** ist in zwei Spalten aufgeteilt:

- in **Spalte 1** ist die Anzahl der Arbeitstage in einem nicht selbständigen oder in einem gleichgestellten Arbeitsverhältnis anzugeben, wobei für die Arbeitnehmer ein Abzugsbetrag vorgesehen ist (365 für das ganze Jahr). In dieser Anzahl von Tagen sind jedenfalls die Feiertage, die wöchentlichen Ruhetage und die anderen arbeitsfreien Tage zu zählen, die Tage für welche keine Entlohnung, auch keine aufgeschobene Entlohnung zusteht (z.B. im Falle von Abwesenheit wegen unbezahltem Wartestand usw.), müssen abgezogen werden. Bei Teilzeitarbeit stehen die Absetzungen im vollen Ausmaß zu auch wenn die Arbeitsleistung mit herabgesetzten Stundenplan erfolgt. Wurde nur ein Einkommen aus nicht selbständiger oder diesen gleichgestellten Arbeit angeführt, können die unter Punkt 3 des CUD 2008 oder im CUD 2007 angeführten Tage berücksichtigt werden.

Falls nur ein Einkommen aus nicht selbständiger oder dieser gleichgestellten Arbeit angeführt wurde ist in Zeile C4, Spalte 1 die Gesamtzahl der Tage an denen man im Laufe der verschiedenen Zeitabschnitte gearbeitet hat, anzugeben. Die Tage an denen man zwei Einkünfte erzielt hat sind nur einmal zu zählen.

Im Anhang unter "Arbeitszeitraum - Sonderfälle" sind weitere Erläuterungen für die Berechnung der Tage, für welche das Anrecht auf Absetzung für nicht selbständige Tätigkeit bei befristeten Arbeitsverträgen, auf Zulagen oder sonstige Summen, die von der INPS bzw. von anderen Körperschaften entrichtet wurden, sowie auf Studienstipendien zusteht, angegeben.

- in **Spalte 2** ist die Anzahl der Tage und der Zeitraum in dem eine Rente bezogen wurde, wofür der Abzug für die Rentner vorgesehen ist (365 für das gesamte Jahr), anzugeben.

Insbesondere kann man in dem Fall, dass nur ein einziges Einkommen aus Rente angeführt wurde, die Anzahl der Tage berücksichtigen, die aus Punkt 4 des CUD 2008 hervorgeht. Sollten mehrere Einkünfte aus Rente angeführt sein, ist in Spalte 2 die Gesamtzahl der Tage anzugeben, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Tage, die sich in einem Zeitraum überschneiden, nur einmal anzugeben sind.

In dem Fall, dass zusätzlich zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit auch Einkünfte aus einer Rente angegeben wurden, darf die Summe der in Spalte 1 und in Spalte 2 angeführten Tage nicht höher als 365 sein; dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tage, die sich in einem Zeitraum überschneiden, nur einmal anzugeben sind.

■ TEIL II - Gleichgestellte Einkünfte für welche die Absetzung nicht im Verhältnis zum Arbeitszeitraum gesetzt wird

In diesem Abschnitt müssen in **Spalte 2** der **Zeilen** von **C5** bis **C7** die sonstigen Einkünfte, die mit jenen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind (Punkt 2 des CUD 2008 oder des CUD 2007) angegeben werden, und zwar:

- a) die vom Ehepartner bezogenen regelmäßigen Zulagen, mit Ausnahme jener, die in Folge einer gesetzlichen Trennung, einer Scheidung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe für den Unterhalt der Kinder bezogen werden;
- b) die regelmäßigen Zulagen jeglicher Art, die weder aus Kapitalvermögen noch aus der Arbeit stammen (ausgenommen die Dauerrenten), inbegriffen die testamentarischen Zulagen, die Unterhaltszulagen usw.;
- c) die von den staatlichen Verwaltungen und von den öffentlichen Gebietskörperschaften für die Ausübung öffentlicher Ämter ausbezahlten Entgelte und Entschädigungen, vorausgesetzt, dass die Leistungen nicht von Seiten jener Subjekte erbracht werden, die eine handwerkliche, künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit laut Art. 53, Absatz 1 des TUIR ausüben und dass sie nicht in der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erfolgen. Darunter fallen auch jene, die an Kommissionen entrichtet wurden, dessen Einrichtung vom Gesetz vorgesehen ist (Baukommissionen, Gemeindegemeinschaften, Gemeindegewahlkommissionen usw.)
- d) die an die Steuerrichter, Friedensrichter, und an die Sachverständigen des Aufsichtsgerichtes entrichteten Vergütungen;
- e) die für die parlamentarische Tätigkeit und für gewählte öffentliche Ämter (Regional-, Landes-, Gemeinderat) bezogenen Vergütungen und Leibrenten, sowie die von den Verfassungsrichtern bezogenen Vergütungen;
- f) die Lebensrenten und die auf begrenzte Zeit entrichteten Rendite aufgrund der eingezahlten Beträge;

ZUR BEACHTUNG: Rendite infolge von Verträgen, die vor 31. Dezember 2000 abgeschlossen worden sind, stellen ein Einkommen von 60% des bezogenen Bruttogesamtbetrages dar. Rendite infolge der Verträge nach diesem Datum werden gänzlich zum Einkommen berechnet.

- g) die an das Personal des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes entrichteten Entgelte für eine freiberufliche Tätigkeit innerhalb einer Sanitätsstruktur.

Die Rendite und die periodischen Zulagen werden bis zum Gegenbeweis in dem Ausmaß und innerhalb der Fälligkeit, wie aus den entsprechenden Titeln zu entnehmen ist, als entgegengenommen betrachtet.

Das Kästchen in **Spalte 1** ist anzukreuzen wenn in Spalte 2 regelmäßige Unterhaltszahlungen von Seiten des Ehepartners erklärt wurden (oben mit dem Buchstabe a) gekennzeichnet).

■ TEIL III - Einbehalte auf die regionale Irpef-Zusatzsteuer

In **Zeile C8** ist der Gesamtbetrag der Einbehalte auf die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellten Tätigkeiten, die aus Teil I und II (Punkt 5 des CUD 2008 oder des CUD 2007) hervorgehen, anzugeben.

In **Zeile C9** ist der Gesamtbetrag der regionalen Zusatzsteuer auf die Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit, wie diese im Teil I und II (Punkt 6 des CUD 2008 oder des CUD 2007) angeführt sind, zu übertragen.

In dem Fall, dass man Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen bezogen hat, wird zwecks Abfassung der Zeilen C8 und C9 auf die Anleitungen hingewiesen, die in Bezug auf den Kode 3 des Kästchens 1 der Zeilen von C1 bis C3 geben worden sind.

■ TEIL IV - Einbehalte auf die kommunale Irpef-Zusatzsteuer

In **Zeile C10** ist die Akontozahlung der Gemeindegeldsteuer auf die Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit anzugeben; diese Einkünfte gehen aus Teil I und II hervor. Werden die Einkünfte in einem CUD 2008 bescheinigt ist der Betrag aus Punkt 10 anzugeben. Werden die Einkünfte in einem CUD 2007 in Bezug auf die Einkünfte 2007 bescheinigt (Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Jahr 2007) ist der Betrag aus Punkt 7-bis des CUD 2007 anzugeben.

In **Zeile C11** ist die Saldozahlung der Gemeindegeldsteuer auf die Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit anzugeben; diese Einkünfte gehen aus Teil I und II hervor. Werden die Einkünfte in einem CUD 2008 bescheinigt ist der Betrag aus Punkt 11 anzugeben. Werden die Einkünfte in einem CUD 2007 in Bezug auf die Einkünfte 2007 bescheinigt (Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Jahr 2007) ist der Betrag aus Punkt 7-bis des CUD 2007 anzugeben.

Die **Zeile C12** ist jenen Steuerzahlern vorbehalten deren Einkommen in einem CUD 2007 für die Einkünfte des Jahres 2007 (Auflösung des Arbeitsverhältnisses) bescheinigt wird. Diese Zeile ist nur dann abzufassen, wenn in den Anmerkungen des CUD 2007 ein Betrag der Gemeindegeldsteuer bescheinigt wird, der rückerstattet und/oder einbehalten wurde; in diesem Fall ist in der Zeile dieser Betrag anzugeben. Sollte dieser Betrag in den Anmerkungen mit dem Vorzeichen „-“ angeführt worden sein, wird darauf hingewiesen, dass in diese Zeile nur der Betrag anzuführen ist und das Zeichen „-“ wegzulassen ist.

Die Bedingungen und die Berufskategorien auf welche die Steuerregelung für die Tätigkeiten innerhalb einer Sanitätsstruktur anzuwenden sind, kann man im Anhang unter „Tätigkeiten innerhalb einer Sanitätsstruktur“ nachlesen.

In **Zeile C13** ist die Akontozahlung der Gemeindezusatzsteuer für das Jahr 2008 auf die Einkünfte aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellter Arbeit anzugeben (Punkt 13 des CUD 2008).

ZUR BEACHTUNG: : Arbeitnehmer oder die Rentner, welche die Aufschiebung der Einbehalte und der Regional- und Gemeindezusatzsteuer der Irpef, infolge außerordentlicher Ereignisse in Anspruch genommen haben, sind auf jeden Fall verpflichtet, die Beträge der gesamten Steuereinbehalte, sowie der Regional- und Gemeindezusatzsteuer der Irpef, einschließlich jener die wegen der Aufhebungsbestimmungen nicht vorgenommen wurden in den Zeilen von C8 bis C13, anzugeben. In Zeile F5 der Übersicht F sind die Steuerzahler verpflichtet, den Betrag anzugeben, der nicht einbehalten wurde. Siehe diesbezüglich im Anhang unter "Außerordentliche Ereignisse".

5.5

ÜBERSICHT D Sonstige Einkünfte

Die Übersicht D ist in zwei Teile aufgeteilt:

- im ersten Teil sind die Einkünfte aus Kapitalbesitz, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit und verschiedene Einkünfte anzugeben;
- im zweiten Teil sind Einkünfte anzuführen, die der getrennten Besteuerung unterliegen.

■ TEIL I - Einkünfte aus Kapitalbesitz, aus selbständiger Arbeit und verschiedene Einkünfte Einkünfte aus Kapitalbesitz

Die Zeilen D1 und D2 müssen für die Erklärung von Erträgen, die zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerpflichtigen beitragen, aus der Beteiligung am Kapital von Gesellschaften und Körperschaften, die der Ires unterliegen und aus Beteiligungen stammen, die von Gesellschaften und Körperschaften jeder Art im Ausland ausgeschüttet wurden, zusammen mit allen anderen Kapitalerträgen verwendet werden, die im Jahr 2007, unabhängig vom Zeitpunkt an dem sich der Anspruch auf den Bezug ergeben hat, bezogen wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur Steuerpflichtige, welche Beteiligungen qualifizierter Natur oder Beteiligungen nicht qualifizierter Natur an Gesellschaften besitzen, die in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf den geregelten Märkten verhandelt werden, in der Steuererklärung (730 oder UNICO) die Erträge aus der vorgesehenen Bescheinigung bzw. aus anderen Unterlagen entnommene Erträge eintragen müssen, die von den ausstellenden Gesellschaften im In- bzw. Ausland oder von den Vermittlergesellschaften ausgeschüttet wurden.

Kapitalerträge, die dem Vorsteuereinbehalt oder der Ersatzsteuer unterliegen können nicht in dieser Übersicht erklärt werden.

Zwecks Berechnung der Steuern, die eingezahlt werden müssen, sind Steuerzahler welche den Vordr. 730 einreichen auch verpflichtet die Übersicht RM des Vordr. UNICO 2008, Natürliche Personen, einzureichen. Dies trifft für den Fall zu, dass sie im Jahr 2007 Kapitaleinkünfte aus dem Ausland, Zinsen, Prämien und sonstige Erlöse aus öffentlichen bzw. privaten Schuldverschreibungen oder ähnlichen Titeln bezogen haben und die Ersatzsteuer, vorgesehen vom GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 in geltender Fassung, nicht angewandt worden ist.

In **Zeile D1** sind die Gewinne und diesen gleichgestellten Erträge, unabhängig von der Form in welcher diese von Seiten der Kapitalgesellschaften oder der ansässigen oder nicht ansässigen Handelskörperschaften ausbezahlt wurden und der entsprechenden Bescheinigung oder anderen Unterlagen entnommen werden können, anzugeben. Unter den Gewinnen und Erträgen, die in dieser Zeile anzugeben sind, sind auch folgende einzuschließen:

- jene aus stillen Gesellschaftsverträgen, mit Ausnahme jener, bei denen der Beitrag des Gesellschafters ausschließlich aus Arbeitsleistungen besteht;
- jene, die aus Mitbeteiligungsverträgen stammen;
- jene aus neu qualifizierten Zinsen der Gewinne im Sinne des Art. 98 des Tur
- jene, die infolge von Regress, einer Verminderung des übrigen Kapitals oder bei einem Konkursverfahren der Gesellschaft oder Körperschaft, unabhängig vom Zeitraum zwischen der Gründung der Gesellschaft und dem Regress, der Beschlussfassung zur Kapitalverkürzung bzw. dem Abrechnungsbeginn, bezogen wurden.

Insbesondere sind anzuführen:

- in **Spalte 1**:
 - den **Kode 1**, falls die Gewinne und andere gleichgestellte Erträge von Seiten in Italien ansässiger Unternehmen ausgezahlt wurden oder von Seiten von Unternehmen, die ihr Domizil in Staaten oder Gebieten haben in denen kein privilegiertes Steuersystem herrscht;
 - den **Kode 2**, falls die Gewinne und andere gleichgestellte Erträge von Seiten in Italien ansässiger Unternehmen ausgezahlt wurden oder von Seiten von Unternehmen, die ihr Domizil in Staaten oder Gebieten haben in denen ein privilegiertes Steuersystem herrscht;
 - den **Kode 3**, im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf geregelten Märkten verhandelt werden. Es wird daran erinnert dass im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Einnahmen, die mit dem Kode 3 anzuführen wären, für welche aber von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des Tur, ein positives Gutachten ausgestellt wurde, im Teil V der Übersicht RM des Vordr. Unico NP, anzuführen sind;
 - den **Kode 4**, im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellte Einnahmen, die mit dem Kode 2 anzuführen wären, für welche aber von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des Tur, ein positives Gutachten ausgestellt wurde;
- in **Spalte 2**:
 - 40% der Summe der Gewinne und der anderen im Jahr 2007 ausbezahlten gleichgestellten Erträge, die aus den Punkten 28, 29, 30 und 31 der Bescheinigung der Gewinne hervorgehen und falls in Spalte 1 der Kode 1 oder 4 angeführt wurde;
 - 100% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, welche im Jahr 2007 von ansässigen Unternehmen oder von Unternehmen ausbezahlt wurden, welche in einem Staat oder in einem Gebiet ansässig sind welche ein begünstigtes Steuersystem anwenden (sogenannte *Black list*) und aus den Punkten 28, 29, 30 und 31 der Bescheinigung der Gewinne hervorgehen falls in Spalte 1 der Kode 2 oder 3 angeführt wurde.

ZUR BEACHTUNG Die Liste der Staaten oder der Gebiete, welche ein begünstigtes Steuersystem gemäß MD vom 21. November 2001 (sogenannte *Black list*) anwenden ist im Anhang unter „Gewinne aus Ländern oder Gebieten mit einem begünstigten Steuersystem“ angeführt.

- in **Spalte 4** der Gesamtbetrag der getätigten Vorsteuereinbehalte, wie dies aus Punkt 34 der Bescheinigung der Gewinne zu entnehmen ist.

Zwecks Abfassung der Zeile D1 wird darauf hingewiesen, dass die Bezieher von mehr als einer Bestätigung aus der Gewinne und/oder Erträge mit demselben Kode hervorgehen nur eine Zeile abfassen müssen. In dieser Zeile ist in Spalte 2 die Summe der einzelnen Beträge der Gewinne und der gleichgestellten Erträge und in Spalte 4 die Summe der Einbehalte anzugeben. Falls Gewinne und/oder Erträge bezogen wurden wofür unterschiedliche Codes anzugeben sind, müssen getrennte Aufstellungen abgefasst werden.

Im Anhang sind im Punkt „Im Ausland erzielte Gewinne und gleichgestellte Einnahmen“ Informationen in Bezug auf die Besteuerung der im Ausland erzielten Gewinne angeführt

In **Zeile D2** sind die anderen im Jahr 2007 bezogenen Einkünfte aus Kapitalbesitz, abzüglich etwaiger Einbehalte, die als Akontozahlung getätigt wurden anzugeben.

Insbesondere ist anzugeben:

- in **Spalte 1**:
 - der **Kode 1** für Zinsen und andere Erträge aus angelegtem Kapital oder aus anderen Geschäften (Depots und Kontokorrents) einschließlich der Differenz zwischen der bei Verfallsfrist bezogenen Summe und jener Summe, die als Darlehen oder als Depot hinterlegt bzw. in ein Kontokorrent eingelegt wurde. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass diese entsprechenden Zinsen bis zum Gegenbeweis, bei Ablauf der Frist im vereinbarten Ausmaß als ausbezahlt gelten und dass die Zinsen in dem Fall, dass die Verfallsfristen nicht schriftlich festgelegt wurden in dem Ausmaß anfallen, das dem im Laufe des Steuerjahres angereiften Betrag entspricht. Falls das Ausmaß der Zinsen nicht schriftlich festgelegt wurde, sind diese zum gesetzlichen Zinssatz zu berechnen;
 - der **Kode 2** für Dauerrenten die aufgrund der Veräußerung eines unbeweglichen Gutes oder infolge einer Kapitalabgabe als Entgelt geschuldet werden oder für Steueraufgaben die vom Schenkungsempfänger getragen werden (Art. 1861 BGB) sowie alle sonstigen, aufgrund eines beliebigen Rechtstitels geschuldeten immerwährenden jährlichen Leistungen, auch wenn sie mit Testament verfügt wurden (Art. 1869 des BGB);
 - der **Kode 3** für Entgelte, die für persönliche Garantieleistungen (Fidejussionen) oder für Sachgarantieleistungen (Bürgschaften und Hypotheken) die zu Gunsten Dritter durchgeführt wurden;
 - der **Kode 4** für Einkünfte, die von den Gesellschaften oder den Körperschaften entrichtet wurden, deren Gegenstand die Verwaltung von Vermögensmassen im kollektiven Interesse einer Mehrheit von Subjekten ist und diese Vermögensmassen aus Geldsummen oder Gütern bestehen, die von Seiten Dritter zu getreuen Händen übertragen wurden oder aus Investitionen herrühren, einschließlich der Differenz zwischen dem bei Verfallsfrist erhaltenen Gesamtbetrag und dem Betrag, der in Geschäftsgebarung überlassen wurde. Außerdem müssen Erträge aus Kollektivinvestitionen in Wertpapiere ausländischen Rechts, die den EU Richtlinien entsprechen, eingeschlossen werden;
 - der **Kode 5** für sonstige Zinsen, ausgeschlossen jene, die als Ausgleich verwendet werden und verschieden von den oben angeführten sind und alle anderen genau festgesetzten Erlöse aus Kapitalanlagen sowie die Erträge dies sich aus einer vertraglich festgesetzten Kapitalanlage ergeben. Die Vertragsverhältnisse, die auf ungewisse Ereignisse beruhen und aus denen sich positive und negative Differenzgeschäfte ergeben, für Erlöse aus Reportgeschäften und termingebundenen Kassageschäften auf Titel, welche dazu beitragen das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen zu bilden bzw. für Erträge aus den garantierten Darlehen von Titeln, welche zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerpflichtigen beitragen. Zudem sind in dieser Zeile die „Verzugszinsen sowie die Zinsen für die Aufschiebung der Zahlungen in Bezug auf Kapitaleinkünfte anzugeben;
 - der **Kode 6** für Erträge welche als Ersatz von Kapitaleinkünften, auch aufgrund der Abtretung von den entsprechenden Guthaben erzielt wurden sowie für Vergütungen, die auch in Form einer Versicherung als Schadensersatz aufgrund eines Einkommensverlustes erzielt wurden;
 - der **Kode 7** für Gewinne aus stillen Gesellschafts- oder Gewinnabführungsverträgen gemäß Art. 44, Abs. 1, Buchst. f) des Tur falls diese Gewinne von der Vereinigung aufgrund der Bestimmungen des Tur abgezogen wurden, die vor der Reform zur Besteuerung des Einkommens der Gesellschaften laut GvD 344/03 geltend waren.

Es wird daran erinnert, dass Einkünfte, die in der Summe bzw. im Normalwert der Güter eingeschlossen sind, die bei Fälligkeit des Vertrages bzw. der Titel gemäß Kode 1, 4 und 7, zugeteilt wurden und die Laufzeit der Verträge bzw. Titel unter fünf Jahren liegt, in dieser Übersicht erklärt werden müssen. Beträgt die Laufzeit jedoch mehr als fünf Jahre, müssen die genannten Einkünfte in Zeile D7 erklärt werden (und der getrennten Besteuerung unterworfen werden, wobei Kode 8 anzukreuzen ist, außer es wurde die ordentliche Besteuerung gewählt);

• in **Spalte 2** der Betrag, der der Art und Weise des angeführten Einkommens entspricht;

• in **Spalte 4** der Gesamtbetrag der Vorsteuereinbehalte.

Falls Erträge bezogen wurden für welche verschiedene Codes anzugeben sind, müssen getrennte Aufstellungen abgefasst werden.

Entgelte für selbständige Arbeit, die nicht aufgrund einer freiberuflichen Tätigkeit bezogen wurden

In **Zeile D3** sind anzugeben:

- in **Spalte 1**, die Art des Einkommens, welches von einem der folgenden Codes gekennzeichnet ist:
 - 1** für die Erträge aus der wirtschaftlichen Nutzung geistiger Arbeit und der industriellen Erfindungen und ähnlichen von Seiten des Urhebers oder des Erfinders (Patente, ornamentalische sowie zweckgebundene Zeichnungen und Modelle, Know-how, Bücher und Artikel für Zeitschriften und Zeitungen usw.), u.z. die Vergütungen, einschließlich der Entgelte in Bezug auf die Veräußerung von Werken und Erfindungen, auch falls es sich nur um Gelegenheitsarbeiten handelt, die durch die Bestimmungen über die Urheberrechte geschützt sind, ausgeschlossen sind die Tätigkeiten, die unter den eigentlichen Gegenstand der Tätigkeit fallen;
 - 2** für die Vergütungen aus den Protesterhebungen die von den Gemeindegremien durchgeführt werden;
 - 3** für die Einkünfte aus stillen Gesellschaftsverträgen und Mitbeteiligungsverträgen am Gewinn, falls die Einbringung ausschließlich aus einer Arbeitsleistung besteht und für die Gewinne, die den Urhebern und den Gründern von Aktiengesellschaften, von Aktienkommanditgesellschaften oder mit beschränkter Haftung zustehen;
- in **Spalte 2** das im Jahr 2007 bezogene Einkommen einschließlich des Betrages der pauschalen Verminderung, die vom Subjekt, das den Steuerbestand leistet vorgenommen wird. Ab heuer wird in dem Fall, dass in Spalte 1 der Kode 1 (wirtschaftliche Verwendung von Geisteswerken) und der Steuerzahler unter 35 Jahren alt ist (Steuerzahler die ab 1. Jänner 1973 geboren sind) die Verminderung im Ausmaß von 40% und nicht von 25% angewandt, wie normalerweise vorgesehen ist;
- in **Spalte 4** der Betrag der Vorsteuereinbehalte.

VERSCHIEDENE EINKÜNFTE

Verschiedene Einkünfte für welche keine Absetzung vorgesehen ist

In **Zeile D4** ist folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** die Art des Einkommens, welches von einem der folgenden Codes gekennzeichnet ist:
 - 1** für Entgelte, welche aufgrund einer Abtretung, auch Teilabtretung von Grundstücken bzw. von Gebäuden nach der Parzellierung der Grundstücke bzw. nach der Durchführung von Arbeiten, die für die Baufähigkeit derselben Grundstücke bestimmt sind, bezogen wurden. Hinsichtlich des technischen Begriffs "Parzellierung" siehe im Anhang den diesbezüglichen Posten;
 - 2** für Entgelte, welche aufgrund einer entgeltlichen Veräußerung von Liegenschaften (einschließlich der landwirtschaftlichen Grundstücke) bezogen wurden, die seit nicht mehr als fünf Jahren angekauft bzw. gebaut wurden; davon ausgeschlossen sind jene Güter die aufgrund einer Erbfolge erworben wurden und die städtischen Immobilieneinheiten, die für einen großen Teil des Zeitraumes zwischen dem Ankauf oder dem Bau und der Veräußerung, als Hauptwohnung des Abtreters oder seiner Familienmitglieder verwendet wurden. Im Falle einer entgeltlichen Veräußerung von Immobilien, die aufgrund einer Schenkung erworben wurden muss man sich zwecks Ermittlung des Zeitraumes von fünf Jahren auf das Datum beziehen, an dem die Immobilie vom Schenkenden angekauft oder ge-

baut wurde. Nicht anzuführen sind die Vergütungen für die Abtretung, wenn der Notar bei der Abtretung selbst die Ersatzsteuer auf die erzielten Mehrerlöse bereits entrichtet hat.

- 3** für Erträge aus dem Fruchtgenuss und der Unterpacht von unbeweglichen Gütern, aus der Vermietung, Verpachtung, Verleihung bzw. Gebrauchsüberlassung von Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen beweglichen Gütern;
- 4** für Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, die nicht durch das Katasteramt ermittelt werden können (Zinssätze, Zehntel, Vierzigstel des Bodenertrages als Abgabe, Erbzinsen, sonstige Einkünfte, die aus Produkten des Grundstückes bestehen bzw. aus Produkten, die angeschlossen sind) einschließlich der Einkünfte der Grundstücke, welche für nicht landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurden;
- 5** für Einkünfte von Grundstücken und Gebäuden, die im Ausland liegen;
- 6** für Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung von Geisteswerken, industriellen Erfindungen und Formeln bezüglich Erfahrungen im industriellen, kommerziellen bzw. wissenschaftlichen Bereich, welche von den Rechtsnehmern (zum Beispiel Erben und Legataren des Urhebers oder des Erfinders) bzw. von Subjekten, die gegen Entgelt das Recht auf die Nutzung erworben haben, unentgeltlich bezogen wurden. Das Einkommen der kostenlosen Erwerber muss im vollen Ausmaß erklärt werden. Für die entgeltlichen Erwerber ist der bezogene Betrag, pauschal gekürzt um 25 Prozent, zu erklären.
- 7** – für die Außendienstvergütungen, die pauschalen Spesenrückvergütungen, die Prämien und die Vergütungen an die Spielleiter und an die technischen Mitarbeiter und die Vergütungen, die für nicht professionelle Leistungen in Sachwerten von Seiten der Chöre, der Musikkapellen und der Amateurlaienbühnen und in der Ausübung direkter amateursportlicher Tätigkeiten bezogen wurden und von den nachstehenden Einrichtungen entrichtet wurden: vom CONI, von den nationalen Dachverbänden für den Sport, von der Nationalen Vereinigung für die Zucht von Pferderassen (UNIRE), von den Körperschaften für die Förderung sportlicher Tätigkeiten und von Seiten der Einrichtung, die den Amateursport, unabhängig von ihrer Bezeichnung, unterstützen;
 - für die Vergütungen aus einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis im Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften.
 Die obgenannten Vergütungen sind nur dann anzugeben, wenn der Gesamtbetrag Euro 7.500,00 überschreitet. Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Für amateursportliche Tätigkeiten bezogene Entgelte“.

- in **Spalte 2** das im Jahr 2007 bezogene Bruttoeinkommen.

Falls in Spalte 1 der **Kode 5** angegeben wurde, ist der Nettobetrag einzutragen, welcher im Jahre 2007 im ausländischen Staat der Einkommenssteuer unterworfen wurde, oder in dem Fall, dass die Steuerzeiträume nicht übereinstimmen, ist der Gesamtbetrag anzugeben, der dem ausländischen Steuerzeitraum entspricht, der im Laufe des italienischen Steuerzeitraumes verfällt; falls im ausländischen Staat die Liegenschaft nicht der Besteuerung unterworfen werden kann, ist diese nicht zu erklären vorausgesetzt, dass der Steuerpflichtige kein Einkommen bezogen hat. Falls die Liegenschaften im Ausland mittels Anwendung der Schätzungswerte oder aufgrund ähnlicher Kriterien besteuert werden, ist der Betrag nach Abzug der dort anerkannten Spesen anzugeben, welcher aus der im Ausland durchgeführten Bewertung hervorgeht; in diesem Fall steht ein Steuerguthaben gemäß Art. 165 des TUIR für die im Ausland bezahlten Steuern zu. Falls das Einkommen aus der Miete der Liegenschaft im Ausland in diesem Land nicht der Einkommenssteuer unterliegt, ist der bezogene Mietzins für die Pauschalabsetzung der Spesen nach der Reduzierung von 15 Prozent anzugeben. Falls dieses Einkommen im Ausland einer Steuer unterliegt, ist der in diesem Staat erklärte Gesamtbetrag ohne Absetzung der Spesen anzugeben; in diesem Fall steht ein Steuerguthaben für die im Ausland bezahlten Steuern zu.

Falls der **Kode 6** angegeben wurde, müssen die Erwerber, welche die Anschaffung unentgeltlich getätigt haben, das Einkommen im gesamten Ausmaß ohne Absetzung der Spesen angeben, während die Erwerber, welche eine Anschaffung gegen Entgelt getätigt haben, den bezogenen Pauschalbetrag nach der Reduzierung von 25 Prozent angeben müssen;

Falls der **Kode 7** angeführt wurde, sind die bezogenen Beträge einschließlich Freibetrag, von Euro 7.500,00, anzugeben.

- in **Spalte 3**, die Spesen bezüglich der Erzielung der Einkünfte, welche von den **Kodes 1, 2 und 3** gekennzeichnet sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Spesen bezüglich der sog. "Zulage für den Verzicht" nicht abgezogen werden können. Falls in Spalte 1 der **Kode 1** oder **2** angegeben wurde, setzen sich die Spesen, erhöht um alle anderen diesbezüglichen Kosten, aus dem Ankaufspreis bzw. aus den Baukosten des veräußerten Gutes zusammen. Insbesondere wird für die Grundstücke, die Gegenstand von Parzellierung sind oder die als Baugrund saniert werden der Normalwert des Grundstückes als Preis berücksichtigt, der sich auf das fünfte vorherige Jahr bezieht. Dies in dem Fall, dass dieselben Grundstücke mehr als fünf Jahre vor Beginn der obgenannten Vorfälle angekauft wurden. Für unentgeltlich erworbene Grundstücke sowie für Gebäude, die auf unentgeltlich erworbenen Grundstücken gebaut wurden, wird der Normalwert des Grundstückes zum Datum des Beginns der Vorfälle berücksichtigt, die zur Wertsteigerung führen. Falls die Entgelte im Laufe eines Steuerzeitraumes nicht im gesamten Ausmaß bezogen werden, sind die Spesen verhältnismäßig zu den im Steuerzeitraum bezogenen Entgelte zu berechnen, auch wenn sie bereits getragen wurden, und bei Erklärung der anderen Beträge werden die entsprechenden Beträge in Bezug auf die Steuerzeiträume in denen sie bezogen wurden, verhältnismäßig abgerechnet.
- Falls die mit den **Kodes 1** und **2** gekennzeichneten Bedingungen zutreffen, kann der Steuerpflichtige, der in den letzten Jahren die Aufwertung der Grundstücke gemäß Art. 7 des Gesetzes Nr. 448 vom 28. Dezember 2001 vorgenommen hat, jenen Wert anführen, der aufgrund der vereidigten Schätzung festgelegt wurde. Dieser Wert kann zusätzlich mit den Spesen für die vorgenannte Schätzung in dem Ausmaß erhöht werden, das dem getragenen Kostenaufwand entspricht.

ZUR BEACHTUNG: die Spesen und die Aufwendungen, die in Spalte 3 anzugeben sind, dürfen die entsprechenden Entgelte jedenfalls nicht überschreiten, und für jedes Entgelt, können die Spesen, die für die durchgeführten Geschäfte getragen wurden, nicht den Betrag des Entgeltes überschreiten. Der Steuerpflichtige muss eine Übersicht abfassen und aufbewahren, wo für die von den **Kodes 1, 2 und 3** gekennzeichneten Einkünfte der Nettobetrag der Entgelte, der Betrag der Spesen bezüglich derselben Geschäfte und das erzielte Einkommen angeführt sind. Diese Aufstellung muss eingereicht bzw. auf Ersuchen der Agentur der Einnahmen an das zuständige Amt übermittelt werden. In Bezug auf die Einkünfte, die mit dem **Kode 1** und **2** gekennzeichnet sind, muss zudem das vereidigte Schätzungsgutachten aufbewahrt werden.

- in **Spalte 4** der Betrag der getragenen Vorsteuereinhalte.

Falls in Spalte 1, **Kode 7** angeführt wurde, ist der Gesamtbetrag der Einbehalte anzugeben, während der Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer in die Übersicht F, Spalte 4 der Zeile F2, zu übertragen ist.

Verschiedene Einkünfte für welche eine Absetzung vorgesehen ist

Ab heuer sind für die verschiedenen Einkünfte, die in Zeile D5 anzugeben sind, Absetzungen von der Bruttosteuer vorgesehen worden. Falls diese Absetzungen zustehen werden diese vom Subjekt, das den Steuerbeistand leistet anerkannt. Es handelt sich dabei um theoretische Beträge, da die Ermittlung derselben von der Einkommenssituation des Steuerzahlers abhängen (siehe die, nach dem Anhang angeführte Tabelle 9).

In **Zeile D5** ist anzugeben:

- in **Spalte 1** die Art des Einkommens, die mit dem folgenden Code gekennzeichnet ist:
 - 1** für die Einkünfte aus gewerblicher nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter Tätigkeit;
 - 2** für die Einkünfte aus selbständiger nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter Tätigkeit

ZUR BEACHTUNG: Entgelte, die vom Ehepartner, von Kindern, den Pflege- oder Ziehkindern, soweit sie minderjährig oder dauernd arbeitsunfähig sind, sowie von Vorfahren für selbständige nicht gewohnheitsmäßig durchgeführte Arbeitsleistungen bezogen wurden, müssen nicht erklärt werden, falls diese für den Künstler oder Freiberufler ausgeübt wurden.

- **3** für die Einkünfte aus der Übernahme von Verpflichtungen in Hinblick auf Handlungen, des Tuns, Unterlassens oder Zulassens (zum Beispiel: die sogenannte Vergütung, die wegen Verzicht erhalten wurde, und zwar wegen Nichteinstellung von Personal, das im Sinne des G. Nr. 482 vom 2. April 1968 in die Arbeit eingegliedert wurde;
- in **Spalte 2** das im Jahr 2007 bezogene Bruttoeinkommen;
- in **Spalte 3** jene Spesen, die ausschließlich mit der Erzielung des Einkommens im Zusammenhang stehen;

ZUR BEACHTUNG: die Spesen und die Aufwendungen, die in Spalte 3 anzugeben sind, können die entsprechenden Entgelte nicht überschreiten, und für jedes Entgelt, können die Spesen, welche für die durchgeführten Geschäfte getragen wurden, die Vergütung nicht überschreiten. Der Steuerpflichtige muss eine Übersicht abfassen und aufbewahren, wo für jede Art der Einkünfte und für jeden Geschäftsvorfall, der gesamte Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Spesen bezüglich derselben Geschäfte und das erzielte Einkommen angeführt sind. Diese Aufstellung muss auf Ersuchen der Agentur der Einnahmen an das zuständige Amt übermittelt werden.

- in **Spalte 4** die Art des Einkommens, die mit dem folgenden Code gekennzeichnet ist:

■ TEIL II - Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen Von den Erben oder den Vermächtnisnehmern bezogene Einkünfte

In **Zeile D6** sind alle Einkünfte anzugeben, die im Jahr 2007 von den Erben oder den Vermächtnisnehmern bei Todesfall des Berechtigten bezogen worden sind, ausgeschlossen sind die Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, aus Unternehmen und jene, die durch die Ausübung einer handwerklichen oder freiberuflichen Tätigkeit bezogen wurden.

Unter den Einkünften von Kapital, die von den Erben oder den Vermächtnisnehmern bezogen wurden fallen die Gewinne und die gleichwertigen Erträge aus qualifizierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und gewerblichen sowie nicht gewerblichen ansässigen oder nicht ansässigen Körperschaften; einzuschließen sind außerdem die Erträge aus gemeinsamen Investmentfonds in Wertpapieren ausländischen Rechtes und den EU-Richtlinien nicht entsprechen oder aus nicht qualifizierten Beteiligungen an ansässigen Gesellschaften stammen. Es handelt sich dabei um Gesellschaften die sich in Ländern oder Gebieten mit begünstigten Steuersystemen befinden und deren Titel nicht auf den regelmäßigen Märkten gehandelt werden bzw. in jeglicher Form entrichtet wurden und in den Punkten 28, 29, 30 und 31 der Bescheinigung der Gewinne oder aus anderen Unterlagen hervorgehen. Es kann sich auch um Einkünfte handeln die im Falle von Rücktritt, bei Verminderung des überschüssigen Kapitals oder bei Abd disposition auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens einer Gesellschaft oder Körperschaft erzielt wurden. Falls der Bezieher, der Erbe oder der Vermächtnisnehmer im Besitz mehrerer Bestätigungen ist aus denen Gewinne und/oder Erträge mit demselben Code hervorgehen, sind die einzelnen Beträge der Gewinne, der gleichwertigen Erträge und der Einbehalte zu summieren und nur in einer Zeile der Bestätigungen anzugeben. Falls Gewinne und/oder Erträge erzielt wurden für welche verschiedene Codes anzugeben sind, muss man getrennte Aufstellungen abfassen.

Folgende Erträge sind nicht zu erklären, wenn sie von Subjekten ausgezahlt werden, die verpflichtet sind den Quellsteuereinkhalt vorzunehmen:

- die Pensions- und Gehaltszahlungen;
- die Abfertigungen und entsprechende Vergütungen;
- rückständigen Zahlungen aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellten Arbeit;
- die bezogenen Vergütungen für die Auflassung eines Arbeitsverhältnisses in regelmäßiger und dauerhafter Mitarbeit, falls das Recht auf Vergütung aus einer Urkunde sicheren Datums, die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgefasst wurde, hervorgeht.

Zu diesem Zweck ist in **Spalte 1** folgendes anzugeben:

- der **Kode 1** falls Gewinne und andere gleichwertigen Erträge in Sachwerten vorliegen, die von Unternehmen entrichtet worden sind, die in Italien ansässig sind oder in Ländern oder Gebieten ihr Domizil haben oder ansässig sind, die kein begünstigtes Steuersystem haben;
- der **Kode 2** falls Gewinne und andere gleichwertige Erträge in Sachwerten vorliegen, die aus Unternehmen stammen, die in Ländern oder Gebieten mit einem begünstigten Steuersystem (sog. *Black list*) ihr Domizil haben oder ansässig sind;
- der **Kode 3** falls Gewinne und andere gleichwertige Erträge in Sachwerten vorliegen, die aus Unternehmen stammen, die in Ländern oder Gebieten mit einem begünstigten Steuersystem (sog. *Black list*) ihr Domizil haben oder ansässig sind und deren Titel auf den regelmäßigen Märkten nicht gehandelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewinne und die sonstigen Erträge, die mit dem Kode 3 angeführt werden müssten, doch infolge des Interpellationsantrages laut Art. 167, Absatz 5 des TUIR eine positive Stellungnahme von Seiten der Agentur der Einnahmen ausgestellt wurde, im Teil V, Übersicht RM des Vordruckes Unico NP anzugeben sind.
- der **Kode 4** falls Gewinne und sonstige Erträge vorliegen, die mit dem Kode 2 angeführt werden müssten, doch infolge des Interpellationsantrages laut Art. 167, Absatz 5 des TUIR eine positive Stellungnahme von Seiten der Agentur der Einnahmen ausgestellt wurde;
- der **Kode 5** für sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen;
- der **Kode 6** für die Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbständiger Tätigkeit oder aus der Übernahme von Verpflichtungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens;
- der **Kode 7** für die Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis in regelmäßiger und fortlaufender Mitarbeit mit Ausnahme der Abfertigungen, die in der Einkommenserklärung nicht angegeben werden müssen;
- der **Kode 8** für die von der verstorbenen Person bereits angereiften und im Jahr 2007 von den Erben oder den Vermächtnisnehmern infolge des Todes des Berechtigten bezogenen Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung von geistigen Werken, Erfindungen im Bereich der Industrie und dergleichen des Rechtsvorgängers oder Erfinders (Patente, Zeichnungen oder Modelle für Ornamente und für die Nutzung, know-how, Bücher und Artikel für Zeitschriften und Zeitungen usw.);
- der **Kode 9** für die Einkünfte aus der Tätigkeit im Bereich der Protesterhebungen von Seiten der Gemeindesekretäre;
- der **Kode 10** für andere im Jahr 2007 bezogene Einkünfte mit Ausnahme der Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, aus Unternehmen und aus der Ausübung handwerklicher, künstlerischer und freiberuflicher Tätigkeiten sowie der Einkünfte die in den obigen Codes angeführt sind.

In **Spalte 2** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn man sich für die ordentliche Besteuerung entscheidet. Diese Option ist nur für einige mit dem Kode 10 gezeichneten Einkünfte möglich.

In **Spalte 3** ist das Jahr der Eröffnung der Erbsfolge anzugeben.

In **Spalte 4** ist anzugeben:

- 40% der Summe der Gewinne und der anderen gleichwertigen Erträge, die vom Erbe oder vom Vermächtnisnehmer in dem Fall bezogen wurden, dass in Spalte 1 der Kode 1 oder 4 angeführt wurde;
- 100% der Summe der Gewinne und der anderen gleichwertigen Erträge, die vom Erbe oder vom Vermächtnisnehmer in dem Fall bezogen wurden, dass in Spalte 1 der Kode 2 oder 3 angeführt wurde;
- die Beträge in Bezug auf andere Einkünfte aus Kapital, wenn in Spalte 1 der Kode 5 angeführt wurde;
- der Betrag der Entgelte, indem der Gesamtbetrag der Entgelte der verstorbenen Person unter den Erben aufzuteilen ist, wenn in Spalte 1 der Kode 6 angeführt wurde;
- der Betrag der Vergütungen und der Erträge in Geld oder in Sachwerten, auch in Form einer Beteiligung am Gewinn abzüglich der pauschalen Verminderung, indem der Gesamtbetrag der Vergütungen und der Erträge der verstorbenen Person unter den Erben aufgeteilt wird, wenn in Spalte 1 der Kode 7, 8 oder 9 angeführt wurde;
- der Anteil des vom Erben oder vom Vermächtnisnehmer bezogenen Einkommens, das aufgrund der Bestimmungen der Kategorie der die verstorbene Person angehört hat ermittelt wurde, wenn in Spalte 1 der Kode 10 angeführt wurde.

In **Spalte 5** den Gesamtbetrag der der verstorbenen Person zustehenden Entgelte, wenn in Spalte 1 der Kode 7 angegeben wurde.

In **Spalte 6** den Anteil der Steuer auf die Erbschaften im Verhältnis zu den erklärten Einkünften.

In **Spalte 7** den Betrag der Steuereinbehalte auf die erklärten Einkünfte.

Im Jahr 2007 rückerstattete Steuern und Aufwendungen und andere Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen

In **Zeile D7** sind folgende Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen können anzugeben wobei

- in **Spalte 1** die Art des Einkommens mittels Angabe der folgenden Codes anzuführen ist:

- 1** für rückständige Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit sowie für andere Zulagen, die das Einkommen ersetzen und von Subjekten entrichtet wurden, die kraft Gesetz nicht verpflichtet sind die Steuereinbehalte vorzunehmen, die als Steuerrückstände der getrennten Besteuerung unterliegen;
- 2** für Zulagen als Schadensersatz auch in Form von Versicherungsleistungen für Schäden infolge des Verlustes der Einkünfte aus nicht selbständiger und gleichartiger Arbeit sowie für die anderen in der Übersicht D angeführten Einkünfte die sich auf mehrere Jahre beziehen;
- 3** für Summen, die als Rückerstattung von Steuern oder Aufwendungen, einschließlich des Beitrages an den gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst und der ILOR, bezogen wurden und die in den vorhergehenden Jahren vom Gesamteinkommen als „abzugsfähige Aufwendungen“ in Abzug gebracht worden sind und im Jahr 2007 Gegenstand einer Steuererleichterung oder einer Rückerstattung oder jedenfalls einer Rückvergütung (auch in Form eines Steuerguthabens) von Seiten der Finanzämter oder von Seiten Dritter, auch von Seiten der Steuersubstitute im Rahmen des Verfahrens des Steuerbeistandes waren;
- 4** für Summen, die als Rückerstattung von Aufwendungen erzielt wurden und für welche das Recht auf Absetzung vorgesehen ist und im Jahr 2007 Gegenstand einer Rückerstattung oder jedenfalls einer Rückvergütung von Seiten Dritter, auch von Seiten der Steuersubstitute waren. Unter diese Summen fallen auch die aufgrund von Hypothekendarlehen nicht als Kapitalguthaben ausgezahlten Beiträge, wenn sie in einem Zeitraum ausgezahlt wurden der jenem folgt an dem der Steuerzahler, ohne Berücksichtigung dieser Beiträge, die Absetzung für die Schuldzinsen in Anspruch genommen hat. Weiters fällt auch der Anteil der Schuldzinsen für welche der Steuerzahler die Absetzung aufgrund von Darlehensverträgen für Umbauarbeiten in vorhergehenden Jahren beansprucht hat unter diese Summen, wenn sich diese Absetzung auch auf den Betrag des Darlehens bezieht der nicht für die Spesen für den Umbau getragen wurde. Zum Beispiel hat ein Steuerzahler im Jahr 1997 Schulzinsen über einen Betrag von Lire 4.000.000 aufgrund eines Darlehens von Lire 60.000.000 angeführt und von diesem Darlehen für Umbauarbeiten nur Lire 30.000.000 verwendet, dann muss er in Zeile D7, Spalte 4 den Betrag von Euro 1.032,91 (gleich Lire 2.000.000) angeben;
- 5** für Summen, die als Rückerstattung von Aufwendungen für Sanierungsarbeiten der Bausubstanz erzielt wurden und für welche das Recht auf Absetzung in Anspruch genommen wurde;
- 6** für die Mehrerlöse durch die entgeltliche Veräußerung von Grundstücken, die nach den bei der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften als Baugrund verwendet werden können. Als Grundstücke, die als Baugrund verwendet werden können sind jene zu erachten, die aus dem allgemeinen Bauleitplan als solche hervorgehen bzw. bei Fehlen, in den anderen zum Zeitpunkt der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften aufscheinen. In diesem Fall ergibt sich auch dann ein Mehrerlös, wenn das Grundstück durch Erbschaft oder Schenkung bzw. vor mehr als fünf Jahren entgeltlich erworben wurde;
- 7** für die Mehrerlöse und die anderen Summen gemäß Art. 11 Absätze 5 bis 8 des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991, die als Enteignungsentschädigung aufgrund eines anderen Rechtes im Laufe eines Enteignungsverfahrens bezogen wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Angabe in der Erklärung lediglich jene Steuerzahler betrifft, die der Quellsteuer unterworfenen Beträge bezogen haben und die für diese Mehrerlöse die ordentliche Besteuerung wählen (getrennte Besteuerung oder durch Wahl ordentliche Besteuerung), indem sie den besagten Einbehalt, der in diesem Fall als Akontozahlung gilt abrechnen (für weitere Informationen siehe im ANHANG unter „Enteignungsentschädigung“);
- 8** Einkünfte, die in den Beträgen oder im Normalwert der Güter enthalten sind, die anlässlich des Ablaufens der in Artikel 44, Absatz 1, Buchstaben a), b), f) und g) des TUIR angeführten Verträge oder Titel zuerkannt werden, sofern sie nicht der Quellensteuer oder der Ersatzsteuer unterliegen, wenn der Zeitraum der Laufzeit des Vertrages oder des Titels fünf Jahre übersteigt;

- in **Spalte 2** das Kästchen ankreuzen falls man die Wahl für die ordentliche Besteuerung trifft;

- in **Spalte 3** ist anzugeben:

- das Jahr in dem das Recht auf den Bezug dieser Summe entstanden ist, falls in Spalte 1 der Kode 1, 2, 6, 7 oder 8 angegeben ist;
- das Jahr in dem der Abzug oder die Absetzung in Anspruch genommen wurde, falls in Spalte 1 der Kode 3 oder 4 angegeben ist;
- das Jahr in dem die Spesen für Sanierungsarbeiten am Bauvermögen getragen worden sind, falls in Spalte 1 der Kode 5 angegeben ist.

- in **Spalte 4** der Betrag des Einkommens

Die Beträge gemäß Kode 3 oder 4 sind in dem Ausmaß anzugeben in dem sie bezogen worden sind oder in dem sie Gegenstand einer Steuererleichterung bis Übereinstimmung des zu seiner Zeit abgezogenen Betrages waren bzw. in dem Ausmaß auf welchem die Steuerabsetzung berechnet wurde. Falls der Kode 4 angegeben wurde und sich die rückerstattete Aufwendung auf Spesen im Gesundheitsbereich bezieht für welche man sich in der vorherigen Erklärung für die Ratenzahlung in vier Raten entschieden hat, muss in dieser Zeile der in vier Raten aufgeteilte rückerstattete Betrag angeführt werden. Für die restlichen drei Raten muss der Steuerzahler beginnend mit dieser Erklärung in Zeile E6 den Gesamtbetrag der in Raten aufgeteilten Spesen von denen der rückerstattete Betrag abzuziehen ist, angeben.

Falls in Spalte 1 der Kode 5 angegeben wurde, ist der Teil des rückerstatteten Betrages für welchen man in den Vorjahren die Absetzung in Anspruch genommen hat, zu übertragen. Wenn zum Beispiel im Jahr 2002 Spesen über einen Betrag von Euro 20.000 getragen wurden und von diesem Betrag Euro 5.000 im Jahr 2007 Gegenstand einer Rückerstattung waren und die Wahl für die Ratenzahlung in zehn Raten getroffen wurde, geht der Anteil der Spesen, der in dieser Zeile anzugeben ist aus der folgenden Rechnung hervor:

$$\frac{5.000 \times 5}{10} \text{ (Anzahl der in den Jahren 2002, 2003, 2004, 2005 und 2006 abgezogenen Raten)} = 2.500 \text{ Euro}$$

Für die restlichen sechs Raten muss der Steuerzahler ab der vorliegenden Erklärung die Anfangsspesen in die Übersicht E, Teil III eintragen. Von diesen Spesen sind die rückerstatteten Aufwendungen abzuziehen (im Beispiel 20.000 – 5.000 = 15.000 Euro).

Falls in Spalte 1 der Kode 6 oder 7 angeführt wurde ist der Gesamtbetrag der Zulagen oder der Mehrwerte anzugeben, die aufgrund der im Anhang unter „Berechnung der Mehrwerte“ angeführten Kriterien ermittelt worden sind.

- in **Spalte 7** der Betrag der eventuell vorliegenden Vorsteuereinbehalte in Bezug auf die erklärten Einkünfte.

5.6

Übersicht E Aufwendungen und Spesen

In **Übersicht E** ist folgendes anzugeben:

- im **Teil I** die Aufwendungen für welche die Absetzung von 19 Prozent anerkannt wird;
- im **Teil II** die Aufwendungen für welche der Abzug vom Gesamteinkommen vorgesehen ist;
- im **Teil III** die Spesen für die Wiedergewinnungsarbeiten des Bauvermögens für welche ein Absetzbetrag von 41 Prozent oder von 36 Prozent zusteht;
- im **Teil IV** die Aufwendungen für welche die Absetzung von 20% zusteht;
- im **Teil V** die Spesen im Bereich der energetischen Sanierung für welche eine Absetzung von 55 Prozent zusteht;
- im **Teil VI** die erforderlichen Daten, um in den Genuss der Absetzung für den Mietzins zu gelangen;
- im **Teil VII** die erforderlichen Daten um in den Genuss anderer Absetzungen zu gelangen, darunter jener für den Unterhalt der Blindenhunde, jener für Studienbeiträge, die von den Regionen oder den autonomen Provinzen anerkannt werden, jener in Bezug auf die Zuwendungen an das Krankenhaus „Osp. Galliera“ von Genua..

Die Absetzungen und Abzüge sind jedoch nur dann möglich, wenn die Aufwendungen im Jahr 2007 getragen wurden. Die Spesen im Sanitätsbereich, für Lebens- und Unfallversicherungsprämien, die nicht gesetzlich vorgeschriebenen Fürsorgebeiträge und die Ausgaben für den Besuch von Lehrgängen der Sekundär- oder Universitätsausbildung gelten als absetzbar auch wenn die Aufwendung im Interesse der steuerlich zu Lasten lebenden Personen getragen wurden.

Werden die Aufwendungen für die zu Lasten lebenden Familienangehörigen getragen, dann steht die Absetzung bzw. der Abzug jenem Steuerzahler zu auf dessen Namen der Spesenbeleg ausgestellt ist. Ist der Beleg zum Beispiel auf den Namen des zu Lasten lebenden Kindes ausgestellt, sind die Ausgaben auf beide Eltern im Verhältnis zu den Unterhaltszahlungen aufzuteilen, die jeder von ihnen bestreiten muss. Falls die Eltern die Spesen in einem anderen Ausmaß als 50 Prozent aufteilen möchten, müssen sie im Spesenbeleg den Aufteilungsprozentsatz angeben. Ist ein Ehepartner steuerlich zu Lasten des anderen, kann Letzterer klarerweise zwecks Berechnung der Absetzung oder des Abzuges die gesamten Ausgaben anführen.

Der Abzug von 19 Prozent für Spesen im Gesundheitsbereich steht auch für nicht zu Lasten lebende Familienangehörige zu, falls sie eine Krankheit aufweisen wofür eine bestimmte Freistellung an der Beteiligung der öffentlichen Spesen für die Gesundheit vorgesehen ist u.z. für jenen Teil des Absetzbetrages der mit der Steuer, die von Letzterem geschuldet ist, nicht verrechnet werden kann.

Der Abzug für Beiträge und Prämien an zusätzliche Pensionseinrichtungen mit individuell abgestimmten Leistungen oder an zusätzliche Pensionsfonds des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes, steht auch für die Aufwendungen zu, die für zu Lasten lebende Personen getragen wurden und im Abschnitt 5.1 angeführt sind u.z. für jenen Teil des Absetzbetrages der mit der Steuer, die von Letzteren geschuldet ist, nicht verrechnet werden kann.

Die Arztkosten und die für die fachärztliche Pflege behinderter Personen gemäß **Zeile E26** getragenen Spesen, sind auch für folgende Familienmitglieder abzugsfähig, auch wenn sie nicht zu Lasten leben:

- Ehepartner;
- die ehelichen oder als ehelich erklärten Kinder bzw. die natürlichen - oder Adoptivkinder;
- die Nachfahren der Kinder;
- die Eltern und die nächsten Verwandten in aufsteigender Linie, sowie die natürlichen Vorfahren;
- die Adoptiveltern;
- die Schwiegersöhne und die Schwiegertöchter;
- den Schwiegervater und die Schwiegermutter;
- die Brüder und Schwestern, sowie die Halbgeschwister.

ZUR BEACHTUNG: Die Erben haben für die von ihnen im Sanitätsbereich für den Verstorbenen getragenen Ausgaben, nach seinem Ableben Anspruch auf den Steuerabsetzbetrag (oder auf den Abzug vom eigenen Gesamteinkommen).

Die Mitglieder einfacher Gesellschaften haben für einige von der Gesellschaft getragene Aufwendungen im Ausmaß gemäß Art. 5 des Tur, Anspruch auf den entsprechenden Absetzbetrag (oder auf den Abzug vom eigenen Gesamteinkommen). Diese Aufwendungen sind im Anhang unter "von den einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen" in den entsprechenden Zeilen der Übersicht E anzuführen.

■ TEIL I - Aufwendungen für welche ein Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent anerkannt wird

In diesem Teil sind die Aufwendungen anzuführen für welche ein Steuerabsetzbetrag von **19 Prozent** zusteht.

Jedem Steuerabsetzbetrag ist ein Kode zugewiesen, wie in Tabelle 2 im Anhang angeführt. Es handelt sich um dieselben Kode, die aus dem CUD 2008 hervorgehen.

Spesen im Sanitätsbereich

In den **Zeilen E1, E2 und E3** ist der volle Betrag der im Jahr 2007 im Sanitätsbereich getragenen Spesen anzugeben. Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet wird den zustehenden Absetzbetrag berechnen.

Der Steuerzahler kann diese Absetzbeträge in vier gleich bleibenden Jahresquoten, desselben Betrages aufteilen. Für diese Möglichkeit kann man sich entscheiden, wenn der Gesamtbetrag der im Laufe des Jahres 2007 getragenen Spesen aus den Zeilen E1, E2 und E3, 15.493,71 Euro überschreitet.

Für diesen Zweck muss das entsprechende Kästchen angekreuzt werden. Das Subjekt, welches den Steuerbeistand leistet wird die Ratenzahlung vornehmen und den zustehenden Absetzbetrag berechnen.

ZUR BEACHTUNG: Alle jene Subjekte, die in den vorhergehenden Erklärungen eine Ratenzahlung der Spesen im Sanitätsbereich beantragt haben, sind verpflichtet die Zeile E6 abzufassen.

In **Zeile E1, Spalte 2** sind folgende getragene Spesen anzugeben:

- für chirurgische Eingriffe;
- für Analysen, Röntgenuntersuchungen, Kontrollen und Applikationen;
- für fachärztliche Behandlungen;
- für den Kauf oder die Miete von Prothesen;
- für Leistungen eines praktischen Arztes (die Leistungen für homöopathische Untersuchungen und Kuren eingeschlossen);
- für die Einlieferung ins Krankenhaus im Zusammenhang mit einem chirurgischen Eingriff bzw. einem Krankenhausaufenthalt. Bei Einlieferung eines älteren Menschen in ein Pflege- oder Seniorenheim können der Tagessatz und die Pflegekosten nicht abgesetzt werden, sondern nur die Arztespesen, welche in den Unterlagen, die vom Heim ausgestellt werden, getrennt anzuführen sind (bei Einlieferung eines älteren behinderten Menschen, siehe die Anleitungen in **Zeile E26**);
- für den Kauf von Medikamenten;
- für den Ankauf bzw. der Miete von sanitären Geräten (wie zum Beispiel: den Aerosolapparat oder den Blutdruckmesser);
- die Ausgaben für eine Organverpflanzung;
- für die bezahlten Tickets, falls die oben erwähnten Spesen im Bereich des nationalen Gesundheitsdienstes getragen wurden.

Die Steuerabsetzung von 19 Prozent kann auch für folgende Betreuungsspesen von Seiten des Fachpersonals, in Anspruch genommen werden.

- für den Krankenpflegedienst und Rehabilitationsdienst (zum Beispiel Physiotherapie, Kinesiotherapie, Lasertherapie usw.)
- für die Dienstleistungen von Seiten des Personals, das für die Grundfürsorgeleistungen oder für den technischen Beistand ausgebildet wurde und deren Einsatz ausschließlich in der Betreuung der Person besteht;
- für Leistungen des Personals, das die Vor- und Fürsorgetätigkeit koordiniert;
- für Leistungen des Personals, das die Ausbildung eines Erziehers aufweist;
- für Leistungen von Seiten des für die Freizeitgestaltung und/oder die Beschäftigungstherapie qualifizierten Personals.

In Bezug auf die Spesen für die Gesundheit, wird darauf hingewiesen, dass die Absetzung für den Ankauf von Medikamenten ab 1. Juli 2007 dann zusteht, wenn die Ausgabe durch eine Rechnung oder durch einen Kassenbonn bestätigt wird (sog. warenbezeichnender Kassenbonn) aus dem die Art, die Qualität und die Menge der gekauften Medikamente sowie die Steuernummer des Empfängers angeführt werden. Wenn der Käufer nicht der Empfänger der Medikamente ist und dieser weder die Steuernummer des Empfängers kennt noch die Gesundheitskarte des Empfängers bei sich hat, kann der Empfänger auf die Kassenbons bis 31. Dezember 2007 die eigene Steuernummer händisch anführen. Wenn es sich bei den vom 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2007 ausgestellten Kassenbons nicht um einen „warenbezeichnenden Kassenbonn“ handelt, muss dem Kassenbonn eine Bestätigung des Apothekers beigelegt werden aus der die Art, die Qualität und die Quantität der verkauften Medikamente hervorgehen.

ZUR BEACHTUNG: Im Betrag der in Zeile E1, Spalte 2 anzugeben ist, sind auch jene Ausgaben für die Gesundheit einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2008 und/oder CUD 2007 mit dem Kode 1 oder im Punkt „Betrag der Arztespesen, die niedriger sind als der Freibetrag“ angeführt sind.

In **Spalte 1** dieser Zeile sind die Ausgaben für Krankheiten anzugeben, die von den Spesen für das öffentliche Sanitätswesen befreit sind. Sind die genannten Ausgaben in dieser Spalte angeführt, können sie nicht in den Spesen eingeschlossen werden, die in Spalte 2 angeführt sind.

Die Spalte 1 ist jenen Steuerpflichtigen vorbehalten, die ein besonderes Krankheitsbild aufweisen, für das der gesamtstaatliche Gesundheitsdienst, Leistungen im Sanitätsbereich vorsieht, die von der Zahlung des Tickets befreit sind. Wendet sich der Steuerpflichtige an Einrichtungen, die für die entsprechenden sanitären Leistungen in Bezug auf Krankheiten für welche eine Ticketbefreiung vorliegt ein Entgelt verlangen, können die getragenen Spesen in dem Feld zwischen den Klammern eingetragen werden (zum Beispiel: Spesen für Leistungen in Privatkliniken.)

Könnte ein Teil dieser Ausgaben nicht mit der geschuldeten Steuer verrechnet werden, können Steuerpflichtige, die ein besonderes Krankheitsbild aufweisen, im Raum für die Mitteilungen der Verrechnungsübersicht des Vordruckes 730, den Gesamtbetrag der Spesen eintragen. Der Teil dieser Ausgaben, der nicht mit der geschuldeten Steuer verrechnet werden konnte, kann vom Familienmitglied das diese getragen hat, abgesetzt werden.

In **Zeile E2** sind in Bezug auf die nicht zu Lasten lebenden Familienangehörigen, die Spesen für die Gesundheit anzugeben, die in Bezug auf Krankheiten getragen wurden, für welche die Befreiung an der Beteiligung der Spesen für das öffentliche Sanitätswesen vorgesehen ist. Dies für den Teil des Steuerbetrages der nicht mit dem vom Steuerzahler geschuldeten Betrag, verrechnet werden kann. Der nicht absetzbare Teil der Spesen, der mit der Steuer des Familienmitgliedes nicht verrechnet werden konnte ist aus den Anmerkungen des Vordr. 730-3 oder aus der Übersicht RN des Vordruckes UNICO des Familienmitgliedes, zu entnehmen.

Der Höchstbetrag der Spesen im Sanitätsbereich aus dieser Zeile darf den Grenzbetrag von 6.197,48 Euro nicht überschreiten.

Die Absetzung, die auf die Beträge aus **Zeile E1** und **E2** zusteht, wird nur auf jenen Teil der Summe berechnet, der 129,11 Euro überschreitet.

In **Zeile E3** sind die Ausgaben für Mittel anzugeben, durch welche das Begleiten, das Gehen, die Bewegung und das Heben von behinderten Personen erleichtert wird. Außerdem sind technische und computergesteuerte Mittel anzugeben, durch welche die Selbständigkeit und die Eingliederung der Behinderten gemäß Art. 3, des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 (d.h. Subjekte, die unter einer körperlichen, psychischen bzw. sensorischen, progressiven oder auch stabilen Behinderung leiden, durch die eine Lern- bzw. Eingliederungsschwierigkeit in die Arbeitswelt entstehen kann, die eine soziale Benachteiligung zur Folge hat) erleichtert wird für welche die Absetzung des Gesamtbetrages zusteht. Darunter fallen nicht nur Subjekte, die von der Ärztekommision gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 als solche anerkannt wurden, sondern auch Subjekte, die von anderen öffentlichen Ärztekommisionen, als Zivil- Arbeits- oder Kriegsinvaliden usw. anerkannt wurden.

Kriegsinvaliden gemäß Art. 14 des E.T. Nr. 915 von 1978 und diesen gleichgestellte Subjekte sind als Behinderte anerkannt und werden deshalb den Untersuchungen von Seiten der gemäß Art. 4 des G. Nr. 104 von 1992 eingerichteten Ärztekommision nicht unterzogen. In diesem Fall genügt die Vorlage der Unterlagen, welche den Betroffenen zum Zeitpunkt der Rentengewährung, von den zuständigen Ministerien ausgestellt wurden.

Die im Sinne des Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 anerkannten Behinderten können das eigene Befinden auch durch eine Selbstbescheinigung bestätigen, die nach den gesetzlich vorgesehenen Modalitäten und Fristen abzufassen ist (Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde, für welche die Unterschrift nicht unbedingt beglaubigt werden muss, wenn dieser eine Ablichtung des Personalausweises des Unterzeichners beigelegt wird).

ZUR BEACHTUNG: Im Betrag, der in Zeile E3 anzuführen ist, sind auch jene Spesen einzuschließen, die in den Anleitungen des CUD 2008 und/oder CUD 2007 mit dem Kode 3 angeführt sind.

In **Zeile E4** sind die Ausgaben für den Kauf folgender Güter anzugeben:

- für Motor- und Kraftfahrzeuge, auch wenn diese serienweise hergestellt und den bleibenden Einschränkungen der motorischen Bewegungsfähigkeit der Behinderter gemäß Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992, angepasst wurden;
- für Fahrzeuge, auch wenn sie nicht für den Transport von blinden, taubstummen oder körperlich bzw. geistig behinderten Personen umgebaut wurden. Dabei kann es sich um Invaliden mit einer schwerwiegenden Einschränkung der Fortbewegungsfähigkeit bzw. um Personen handeln, die mehrmals amputiert sind, und die Begleitzulage beziehen.

Die Absetzung steht nur für ein einziges Fahrzeug zu (dieser Ausdruck bezieht sich, sei es auf Motorräder sowie auf Kraftfahrzeuge) und kann nur bis zu einen Höchstbetrag von 18.075,99 Euro berechnet werden.

Die Absetzung für einen Betrag bis zu 18.075,99 Euro steht nur für ein Fahrzeug zu (mit dem Begriff Fahrzeuge sind sowohl die Motorräder als auch die Autofahrzeuge gemeint). Bedingung dafür ist, dass dieses Fahrzeug ausschließlich oder hauptsächlich von der behinderten Person benutzt wird.

Die Absetzung steht in einem Zeitraum von vier Jahren nur einmal zu, mit Ausnahme jener Fälle, in denen aus dem öffentlichen Fahrzeugregister (PRA) hervorgeht, dass das besagte Fahrzeug aus dem genannten Register gelöscht wurde. Sollte aus diesem Register hervorgehen, dass das Fahrzeug gestohlen und daraufhin nicht wieder gefunden wurde, ist vom genannten Höchstbetrag, die eventuelle Rückerstattung der Versicherung abzuziehen.

Bei einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Überschreibung des Fahrzeuges vor Ablauf von zwei Jahren ab dem Ankaufsdatum, ist der Differenzbetrag zwischen der Steuer, die ohne Anwendung der Begünstigung hätte bezahlt werden müssen und jener die mit Anwendung der Begünstigung bezahlt wurde geschuldet; dies ist nicht der Fall, wenn die Überschreibung infolge einer Veränderung der Behinderung erfolgt ist und infolge dieser Veränderung der Kauf eines neuen Fahrzeuges notwendig war, in dem ein neuer Umbau zwecks Anpassung zur Behinderung vorgenommen werden musste.

Die Absetzung kann in vier gleich bleibenden Raten im Jahr aufgeteilt werden; in diesem Fall ist in Zeile E4, im entsprechenden Kästchen die Zahl 1 anzugeben, womit mitgeteilt wird, dass man die erste Rate und den vollen Betrag der getragenen Ausgaben in Anspruch nehmen will. Wurden die Ausgaben in den Jahren 2004, 2005 oder 2006 getragen und wurde in der entsprechenden Einkommenserklärung die Aufteilung des Absetzbetrages in vier gleich bleibenden Raten gewählt, ist anzugeben:

- der Gesamtbetrag der Ausgaben (derselbe der im Vordr.730 in Bezug auf die Jahre 2004, 2005 oder 2006 angegeben wurde);
- im entsprechenden Kästchen die Anzahl der Raten (4, 3 oder 2), für die sich der Steuerpflichtige im Jahr 2007 entschieden hat.

Der Absetzbetrag steht auch für die Spesen von Reparaturen zu, die nicht in die ordentliche Instandhaltung fallen. Ausgeschlossen sind demzufolge die Betriebskosten (z.B.: die Versicherungsprämien, der Treibstoff und Schmieröle).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die genannten Spesen mit den Anschaffungskosten des Fahrzeuges zur Erreichung des erlaubten Höchstbetrages von 18.075,99 Euro beitragen.

Im Falle dass zwei Zeilen E4, eine für den Kauf des Autofahrzeuges und die andere für die außerordentliche Instandhaltung des Autos abgefasst wurden, ist die Möglichkeit zur Aufteilung des Absetzbetrages in vier Jahresraten nur für den Kauf und nicht für die außerordentliche Instandhaltung vorgesehen. Demzufolge kann die Ratenaufteilung nicht in der Zeile, in welcher die Ausgaben für die Instandhaltung des Fahrzeuges angeführt werden, beantragt werden.

ZUR BEACHTUNG: Im Betrag, der in Zeile E4 anzuführen ist, sind auch jene Spesen einzuschließen, die in den Anleitungen des CUD 2008 und/oder CUD 2007 mit Kode 4 angeführt sind.

In den **Zeilen E1, E2, E3** und **E4** sind einige der im Jahr 2007 getragenen Spesen im Sanitätsbereich nicht anzugeben, falls diese im selben Jahr von Dritten rückerstattet wurden, wie zum Beispiel:

- Spesen, die jener Person, der ein Schaden von Seiten Dritter zugefügt wurde, vom Verursacher selbst bzw. von anderen Personen an dessen Stelle, ersetzt wurden;
- Ausgaben für die Gesundheit, die infolge von Fürsorgebeiträgen rückerstattet wurden und vom Substituten oder vom Angestellten, an Körperschaften und Kassen im Sanitätsbereich aufgrund der vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen, Verträge, Vereinbarungen und Betriebsabkommen, ausschließlich für Fürsorgezwecke entrichtet wurden und welche bis zu einem Höchstbetrag von 3.615,20 Euro, nicht zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit beigetragen haben. Das Vorhandensein dieser Beiträge ist im Punkt 44 des CUD 2008 oder im Punkt 33 des CUD 2007 der dem Arbeitnehmer ausgehändigt wird, angeführt. Falls aus den Anmerkungen des CUD hervorgeht, dass die Quote der Beiträge an den gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst die vorgenannte Grenze überschritten haben und diese Beiträge folglich zur Bildung des Einkommens beigetragen haben, können die rückerstatteten Spesen im Sanitätsbereich verhältnismäßig angeführt werden.

Als Spesen zu Lasten des Steuerpflichtigen werden hingegen weiterhin die folgenden betrachtet:

- die Spesen im Sanitätsbereich, die aufgrund der vom Steuerpflichtigen eingezahlten Krankenversicherungsprämien rückerstattet wurden (für welche der Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent nicht zusteht);
- die Spesen im Sanitätsbereich, die aufgrund von Krankenversicherungen rückerstattet wurden, die vom Steuersubstituten abgeschlossen bzw. von diesem selbst mit oder ohne Einbehalt zu Lasten des Arbeitnehmers entrichtet wurden. Falls der Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer für diese Versicherungen Prämien eingezahlt hat, ist dies im Punkt 46 des CUD 2008 oder im Punkt 34 des CUD 2007 angeführt.

In **Zeile E5** sind die Kosten für den Ankauf eines Blindenhundes anzugeben. Diese Absetzung steht im Laufe von vier Jahren, außer bei Verlust des Tieres, nur einmal zu.

Die Absetzung steht für den Ankauf eines einzigen Blindenhundes zu, und zwar für den gesamten Kostenaufwand. Die Absetzung kann in vier Jahresraten gleich bleibenden Betrages aufgeteilt werden. In diesem Fall ist im entsprechenden Kästchen der Zeile E5, die Anzahl der Raten und der Gesamtbetrag der getragenen Spesen anzugeben.

ZUR BEACHTUNG: Im Betrag, der in Zeile E5 anzuführen ist, sind auch jene Spesen einzuschließen, die mit dem Kode 5 in den Anmerkungen des CUD 2008 und/oder des CUD 2007, angeführt sind.

Zeile E6 ist jenen Steuerzahlern vorbehalten, die in der Einkommenserklärung der Vorjahre, da sie im Sanitätsbereich Ausgaben von über 15.493,71 Euro hatten, im Jahr 2004, 2005 und/oder 2006 für diese Spesen die Zahlung in Raten gewählt haben. In dieser Zeile ist der Betrag der Spesen anzugeben deren Ratenaufteilung beantragt wurde. Im entsprechenden Kästchen ist die Anzahl der gewählten Raten einzutragen. Der Betrag der Ausgaben des Jahres 2006, der in dieser Zeile anzugeben ist, kann der Zeile 55 der Aufstellung 730-3/2007 entnommen werden, während im Kästchen, das für die Ratenzahlungen vorgesehen ist, die Zahl 2 einzutragen ist. Der Betrag der Ausgaben der Jahre 2004 und/oder 2005, der in dieser Zeile anzugeben ist, ist in Zeile E6 der Übersicht E des Vordruckes 730/2007 angeführt. Wurde der Vordruck UNICO - Natürliche Personen verwendet, muss in dieser Zeile die Summe der Beträge aus den Zeilen RP1, Spalten 1 und 2, RP2 und RP3 der Übersicht RP des entsprechenden Vordruckes UNICO, angeführt werden. Hat der Steuerzahler in mehreren der vorhergehenden Erklärungen die Ratenaufteilung gewählt, muss er in verschiedenen Vordrucken mehrere Zeilen E6 abfassen.

ZUR BEACHTUNG: Im Betrag, der in Zeile E6 anzuführen ist, sind auch jene Spesen einzuschließen, die mit dem Kode 6 in den Anmerkungen des CUD 2008 angeführt sind.

Ausführliche Informationen zu den Spesen im Sanitätsbereich, einschließlich der Spesen für Motorräder und Kraftfahrzeuge, sowie Klarstellungen in Bezug auf die im Ausland getragenen Spesen, werden im Anhang unter "Spesen im Sanitätsbereich" angeführt.

Passivzinsen

In den **Zeilen** von **E7** bis **E11** sind jene Beträge der Passivzinsen, der Aufwendungen und der Aufwertungsanteile anzugeben, die im Jahr 2006 unabhängig von der Fälligkeit der Darlehensrate, bezahlt wurden.

Bei Hypothekendarlehen, welche durch die vom Staat bzw. von öffentlichen Körperschaften gewährten Beiträge finanziert werden und nicht als Kapitalkonto entrichtet wurden, können die Passivzinsen, beschränkt auf den Betrag, der effektiv zu Lasten des Steuerzahlers geblieben ist, abgesetzt werden.

Zu den zusätzlichen Aufwendungen zählen auch die Mehrbeträge, die aufgrund von Kursschwankungen für in ECU bzw. in sonstigen Devisen aufgenommene Darlehen entrichtet wurden, sowie die den Instituten aufgrund der Vermittlungstätigkeit zustehenden Kommissionsgebühren, die Steueraufwendungen (einschließlich der Steuer für die Eintragung bzw. die Löschung der Hypothek), die so genannte "Provision" für die Ratenabweichungen, die Bearbeitungs- und Notarspesen und jene für die technischen Schätzungen, usw. Unter die Notarspesen fallen das Honorar des Notars für den Abschluss des Darlehensvertrages (davon ausgeschlossen sind die Spesen für den Kaufvertrag) und die von Seiten des Notars getragenen Spesen für den Klienten, wie zum Beispiel die Eintragung und die Streichung einer Hypothek.

Kein Recht auf Absetzung besteht für Zinsen aus:

- Darlehen, die im Jahr 1991 oder 1992 aus einem Grund aufgenommen wurden, die verschieden vom Kauf der eigenen Wohnung sind (zum Beispiel für Sanierungsarbeiten);
- Darlehen, die ab dem Jahr 1993 aus einem anderen Grund aufgenommen wurden, der verschieden vom Kauf der eigenen Wohnung ist (zum Beispiel für den Kauf der Zweitwohnung). Davon ausgeschlossen sind Darlehen, die im Jahr 1997 für die Sanierung von Immobilien abgeschlossen wurden sowie von Hypothekendarlehen, die ab dem Jahr 1998 für den Bau und für Sanierungsarbeiten der Hauptwohnung aufgenommen wurden.

In keinem Fall steht der Absetzbetrag für Zinsen, die bei Aufnahme von Bankkrediten, Gehaltsabtretungen und im allgemeinen für Zinsen zu, die aufgrund von Finanzierungen bezahlt wurden, die verschieden von jenen aus Darlehensverträgen sind, auch falls es sich um hypothekarisch, gesicherte Darlehen auf Liegenschaften handelt.

Überschreitet das Darlehen die Kosten für den Kauf der Immobilie, können die Zinsen für den Teil des Darlehens abgezogen werden, der die genannten Kosten, die Spesen für den Notar und die sonstigen Anschaffungskosten deckt. Für die Berechnung des Teiles der abzugsfähigen Zinsen kann folgende Formel verwendet werden:

$$\frac{\text{Kosten für den Erwerb der Immobilie} \times \text{entrichtete Zinsen}}{\text{Kapital des Darlehens}}$$

Bei einem Darlehen, das auf mehrere Subjekte lautet, kann jedes von ihnen ausschließlich für den eigenen Zinsenanteil die Absetzung beanspruchen.

ZUR BEACHTUNG: : In den Zeilen E7 und E8 sind auch die Passivzinsen auf Hypothekendarlehen anzugeben, die in den Anmerkungen des CUD 2008 und/oder des CUD 2007 mit dem Kode 7 und 8 angeführt sind.

In **Zeile E7** sind die Passivzinsen, die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Hypothekendarlehen anzugeben, welche für den Ankauf von Immobilien, die als Hauptwohnung dienen, aufgenommen wurden.

Als Hauptwohnung wird jene betrachtet in welcher der Steuerzahler und seine Familienangehörigen gewohnheitsmäßig wohnen. Deshalb hat der Käufer auf welchem der Darlehensvertrag lautet, auch in dem Fall, dass die Liegenschaft von einem seiner Familienangehörigen (Ehepartner, Verwandte innerhalb des 3. Grades und Verschwägerte innerhalb des 2. Grades) als Hauptwohnung verwendet wird, das Anrecht auf den Absetzbetrag.

Im Falle einer gerichtlichen Trennung zählt auch der getrennte Ehepartner bis zum Urteilsvermerk der Scheidung zu den Familienmitgliedern. Nach der Scheidung steht dem Ehepartner, der seinen Wohnsitz geändert hat auf jedem Fall die Begünstigung der Absetzung für jenen Teil zu, der die Familienangehörigen betrifft, die in dieser Liegenschaft gewohnheitsmäßig wohnen.

Die Absetzung steht auf den Höchstbetrag von 3.615,20 Euro zu. Lautet der Darlehensvertrag bzw. die Darlehensverträge auf mehrere Personen, bezieht sich die der oben genannte Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der bezahlten Zinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsanteile (z.B.: falls das Darlehen der eigenen Hauptwohnung in gleichen Teilen auf den Namen beider Ehegatten lautet, kann jeder der beiden einen Höchstbetrag von 1.807,60 Euro angeben).

Ist das Darlehen hingegen auch auf den Namen des Ehepartners eingetragen, der steuerlich zu Lasten lebt, kann der Ehepartner der die vollen Spesen trägt, die Absetzung der Passivzinsen, für beide Teile in Anspruch nehmen.

Die Absetzung ist auch dann zugelassen wenn das Darlehen für den Kauf eines zusätzlichen Besitzanteiles der Immobilieneinheit aufgenommen wurde. Dasselbe gilt für jene Darlehensverträge mit Subjekten, die in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind.

Weiters steht ein Absetzbetrag unter der Bedingung zu, dass die Immobilieneinheit innerhalb eines Jahres als Hauptwohnung verwendet wird und dass das Darlehen innerhalb eines Jahres vor dem Ankauf derselben bzw. innerhalb eines Jahres nach dem Ankauf derselben aufgenommen wurde. Die Änderung der Zweckerwendung als Hauptwohnung infolge eines dauerhaften Aufenthaltes in einem Altersheim oder Krankenhaus wird nicht berücksichtigt, falls die Immobilie nicht vermietet wird.

Für jene Darlehen die vor dem 1. Jänner 2001 aufgenommen wurden steht die Absetzung unter der Bedingung zu, dass die Immobilieneinheit innerhalb von sechs Monaten ab Ankauf derselben als Hauptwohnung benutzt wurde. Davon ausgeschlossen ist der Fall, dass die von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehene halbjährliche Frist zum 1. Jänner 2001 bereits abgelaufen war. Für die im Laufe des Jahres 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge kann die Absetzung unter der Bedingung beansprucht werden, dass die Immobilieneinheit innerhalb 8. Juni 1994 als Hauptwohnung verwendet wurde.

Die Zeitspanne zwischen dem Ankauf der Immobilie und der Aufnahme des Darlehens wird im Fall, dass das ursprüngliche Darlehen gelöscht und ein neues Darlehen aufgenommen wird, nicht berücksichtigt. Es kann sich dabei auch um eine andere Bank oder um die Möglichkeit einer Anspruchsübertragung aufgrund des Willens des Schuldners wie von Art. 8 des Gesetzesdekretes Nr. 7 vom 31.01.2007 vorgesehen ist handeln. In diesem Fall steht das recht auf Absetzung, wie bei Wiederaufnahme eines Darlehens (siehe im Anhang unter "Wiederaufnahme des Darlehensvertrages") für einen Betrag zu, der nicht höher sein darf als jener, der vom alten Darlehen als geschuldeter Restbetrag des Kapitals, einschließlich der Spesen und Aufwendungen für die Löschung des alten und der Aufnahme des neuen Darlehens aufscheint.

Falls in der gekauften Immobilie Umbauarbeiten vorgenommen werden, steht die Absetzung ab dem Datum zu, ab dem diese als Hauptwohnung bewohnt wird. Dies muss jedenfalls innerhalb der Frist von zwei Jahren erfolgen.

Wurde eine vermietete Liegenschaft gekauft, steht die Absetzung ab dem Datum zu, an dem die erste Darlehensrate bezahlt wurde, vorausgesetzt, dass der Käufer dem Mieter innerhalb von drei Monaten die Räumungsklage wegen Beendigung des Mietvertrages zustellt und die Immobilie innerhalb von einem Jahr ab Ausstellungsdatum derselben als Hauptwohnung verwendet wird.

Das Anrecht auf Absetzung steht auch in dem Fall zu, dass die Immobilieneinheit aus arbeitsbedingten Gründen, die sich nach dem Kauf herausgestellt haben, nicht innerhalb von einem Jahr als Hauptwohnung verwendet wird.

Der Anspruch auf die Absetzung verfällt ab jenem Steuerzeitraum, der jenem folgt, ab dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (ausgenommen ist der Fall in dem eine Verlegung des Arbeitsplatzes erfolgt oder sich der Steuerpflichtige dauerhaft in einem Altersheim oder Krankenhaus befindet). Jedoch steht die Absetzung in Bezug auf die für diese Immobilie eingezahlten Raten ab dem Augenblick wieder zu, in dem dieselbe vom Steuerpflichtigen wieder als Hauptwohnung bewohnt wird.

Falls ein eigener Darlehensvertrag für den Kauf einer zur Hauptwohnung dazugehörenden Einheit aufgenommen wurde, steht die Absetzung nicht zu.

Der Absetzbetrag auf Passivzinsen steht auch jenen Subjekten zu, die dem Personal im bleibenden Dienst bei der Wehrmacht, der Polizei mit Militärordnung und mit Zivilordnung angehören und zwar mit Bezug auf Hypothekendarlehen für den Kauf von Immobilien, die den Besitz einer einzigen Wohnung darstellen, abgesehen von der Voraussetzung des gewohnheitsmäßigen Wohnortes.

Darlehensverträge, die vor 1993 abgeschlossen wurden

Für die vor 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge steht die Absetzung auf einen Höchstbetrag von 3.615,83 Euro für jeden Inhaber des Darlehens zu, Voraussetzung dafür ist, dass die Immobilieneinheit innerhalb 8. Dezember 1993 als Hauptwohnung benutzt wurde und dass der Steuerpflichtige während des übrigen Jahreszeitraumes und den folgenden Jahren die Hauptwohnung nicht aus einem anderen Grund als einem arbeitsbedingten Grund gewechselt hat.

Falls die Liegenschaft im Laufe des Jahres nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (davon ausgeschlossen sind arbeitsbedingte Gründe), steht die Absetzung für jeden Darlehensinhaber nur auf einen Höchstbetrag von 2.065,83 Euro zu.

Das Anrecht auf Absetzung bleibt hingegen im Falle einer Neuaufnahme des Darlehensvertrages aufrecht. In diesem Fall ist weiterhin die Steuerregelung in Bezug auf gelöschte Darlehen anzuwenden. Siehe diesbezüglich im Anhang unter „Neuaufnahme eines Darlehensvertrages“.

In **Zeile E8**, sind für jeden einzelnen Darlehensinhaber die Schuldzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für die hypothekarisch gesicherten Darlehen auf Immobilien, die verschieden sind von jenen, die als Hauptwohnung benutzt werden und vor 1993 aufgenommen wurden, bis zu einem Höchstbetrag von 2.065,83 Euro anzugeben.

Für die in den Jahren 1991 und 1992 aufgenommenen Darlehen, steht die Absetzung nur für den Kauf von Immobilien zu, die als eigene Wohnung benutzt werden und verschieden von der Hauptwohnung sind (für die Hauptwohnung hingegen gelten die Anleitungen für Zeile E7), für welche diese Bedingung nicht abgeändert wurde (z.B. erfolgt eine Abänderung falls die Immobilie vermietet wird).

Beträge, die von den Käufern neu gebauter Immobilieneinheiten an die Genossenschaft oder an das Bauunternehmen als Rückvergütung der Passivzinsen, als zusätzliche Aufwendungen und als Aufwertungsquoten bezüglich Hypothekendarlehen, die von derselben Gesellschaft abgeschlossen wurden und noch ungeteilt sind, entrichtet wurden, müssen aufgrund der schon erörterten Modalitäten in **Zeile E7** oder in **Zeile E8**, angegeben werden.

In Hinsicht auf die Beträge, die von den Zuweisungsempfängern von Genossenschaftswohnungen mit geteilten Besitzanteilen entrichtet wurden, ist zur Überprüfung der Bedingungen, die Anrecht auf den Absetzbetrag geben, auf den Zuweisungsbeschluss im Augenblick der Übergabe der Wohnung Bezug zu nehmen, der die Zahlungspflicht und die Besitzübernahme zur Folge hat und nicht auf den formellen Übernahmekt der Wohnung, der vom Notar abgefasst wurde bzw. auf das Kaufdatum. In diesem Fall kann die Zahlung der Zinsen bezüglich des Darlehens auch von den Unterlagen bescheinigt werden, welche der Genossenschaft, auf die das Darlehen lautet, erstellt wurden.

Bei Übernahme eines Darlehens, auch bei Erbfolge durch Ableben, nach dem 1. Jänner 1993 müssen die Bedingungen für die Absetzung, welche für Darlehen ab diesem Datum vorgesehen sind, in Bezug auf den Steuerpflichtigen gegeben sein, der das Darlehen aufgenommen hat; in diesen Fällen ist das Abschlussdatum des Darlehensvertrages in Betracht zu ziehen an dem der Vertrag der Übernahme des Darlehens, abgeschlossen wurde.

Unter der Bedingung, dass die Übernahme des Darlehens rechtskräftig ist und die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, steht die Absetzung auch dem überlebenden Ehepartner zu, der Mitinhaber des Hypothekendarlehens für den Kauf der Hauptwohnung war. Immer in dem Fall, dass die Bedingungen vorliegen gilt dies auch für die Erben, die in das Darlehensverhältnis einsteigen oder für den Fall, dass das Einkommen aus der Immobilieneinheit von einem anderen Subjekt erklärt wird.

Bei Neuaufnahme eines Darlehensvertrages besteht weiterhin die Möglichkeit die Absetzung in Anspruch zu nehmen. Siehe diesbezüglich im Anhang unter „Neuaufnahme eines Darlehensvertrages“.

Für weitere Informationen siehe im Anhang unter „Im Jahr 1997 abgeschlossene Darlehensverträge für Arbeiten zur Wiedergewinnung von Gebäuden“.

In Zeile E9 sind die Passivzinsen, die Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Darlehen (auch für nicht hypothekarische Darlehen) anzugeben, die 1997 für Wartungsarbeiten, Restaurierungen und Umstrukturierungen an den Gebäuden abgeschlossen wurden. Die Absetzung steht auf einem Betrag von höchstens 2.582,28 Euro zu, bei mehreren Mitinhabern eines Darlehensvertrages oder mehreren Darlehensverträgen bezieht sich der besagte Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der Zinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten. Falls der Darlehensvertrag von einem Mehrfamilienhaus abgeschlossen wird, steht die Absetzung für jeden Mitbesitzer aufgrund der Tausendstel des Besitzes zu.

ZUR BEACHTUNG: In Zeile E9 sind die Schuldzinsen aus Darlehen anzugeben, die in den Anmerkungen des CUD 2008 und/oder des CUD 2007 mit dem Kode 9 angeführt sind.

Für weitere Informationen, siehe im Anhang unter „Hypothekendarlehen für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung“.

In **Zeile E10** sind die Passivzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Hypothekendarlehen anzugeben, welche ab 1998 für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung aufgenommen wurden. Die Absetzung steht auf einen Höchstbetrag von 2.582,28 Euro zu.

Der Absetzbetrag wird auch auf Passivzinsen anerkannt, die von Subjekten entrichtet wurden, die dem bleibenden Personal der Wehrmacht, den Polizeikräften der Militärordnung und den Polizeikräften der Zivilordnung angehören und zwar mit Bezug auf Hypothekendarlehen für den Bau einer Immobilie, die den Besitz einer einzigen Wohnung darstellt, abgesehen von der Voraussetzung des gewöhnlichen Wohnortes.

ZUR BEACHTUNG: In Zeile E10 sind auch jene Schuldzinsen auf Hypothekendarlehen anzugeben, die in den Anmerkungen des CUD 2008 und/oder des CUD 2007 unter dem Kode 10 angeführt sind.

In **Zeile E11** sind die Schuldzinsen und die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen sowie die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Anleihen aus landwirtschaftlichen Darlehen jeglicher Art anzugeben. Die Absetzung wird, unabhängig vom Datum des Vertragsabschlusses, auf einen Betrag berechnet, der nicht höher sein kann als die Einkünfte aus den erklärten Grundstücken.

ZUR BEACHTUNG: In Zeile E11 sind die Schuldzinsen auf Darlehen anzugeben, die in den Anmerkungen des CUD 2008 und/oder des CUD 2007 unter dem Kode 11 angeführt sind.

Versicherungsprämien

In **Zeile E12** ist anzugeben:

- für die bis 31. Dezember 2000 gültigen oder bis zu diesem Datum erneuerten Verträge, die Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen, auch in dem Fall, dass diese im Ausland oder an ausländische Versicherungsgesellschaften entrichtet worden sind. Die Absetzung für die Lebensversicherungsprämien ist unter der Bedingung zulässig, dass die Dauer des Vertrages nicht unter fünf Jahren liegt und keine Gewährung von Anleihen während der Mindestdauer des Vertrages, ermöglicht.
- Für die ab 1. Jänner 2001 gültigen oder bis zu diesem Datum erneuerten Verträge, die Prämien für Lebensversicherungen, die den Risikofaktor des Ablebens, eine bleibende Invaldität von mehr als 5% (aus jeglichem Grund auch immer) oder eine nicht selbständige Handlungsfähigkeit im täglichen Leben, zum Gegenstand haben. Nur in letzterem Fall steht die Absetzung unter der Bedingung zu, dass die Versicherungsgesellschaft nicht die Möglichkeit hat den Vertrag aufzulösen.

ZUR BEACHTUNG: Es wird darauf hingewiesen, dass die nicht aufgrund des Gesetzes pflichtmäßigen Für- und Vorsorgebeiträge, gänzlich abzugsfähige Aufwendungen darstellen und deshalb in Zeile E22 einzutragen sind.

Der Betrag, der in Zeile E12 anzugeben ist darf den Höchstbetrag von 1.291,14 Euro nicht überschreiten

ZUR BEACHTUNG: Unter die Beträge, die in Zeile E12 einzutragen sind, sind auch die Versicherungsprämien einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2008 und/oder des CUD 2007 mit dem Kode 12 angeführt sind.

Spesen für die Fortbildung

In **Zeile E13** sind die im Jahr 2007 getragenen Spesen für den Besuch von Lehrgängen zur höheren Schulbildung, Universitäten, von Fortbildungskursen und/oder von Hochschulfachausbildungen anzugeben, auch wenn sich diese auf mehrere Jahre beziehen, die an italienischen bzw. ausländischen, öffentlichen bzw. privaten Instituten oder Universitäten abgehalten wurden und zwar bis zu einem Betrag, der die Gebühren und Abgaben, die für die staatlichen Institute in Italien vorgesehen sind, nicht überschreitet.

ZUR BEACHTUNG: In Zeile E13 sind die Spesen einzutragen, die in den Anmerkungen des CUD 2008 und/oder des CUD 2007 mit dem Kode 13 angeführt sind.

Bestattungskosten

In **Zeile E14** sind die getragenen Bestattungskosten infolge des Ablebens von Familienangehörigen, die im Abschnitt 5.1 aufgelistet sind, bis zu einem Höchstbetrag von 1.549,37 Euro für jeden Todesfall anzugeben

ZUR BEACHTUNG: In Zeile E14 sind jene Spesen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2008 und/oder des CUD 2007 mit dem Kode 14 angeführt sind.

Spesen für das Personal, dessen Einsatz in der persönlichen Betreuung von Personen besteht

In **Zeile E15** sind die für das Personal, dessen Einsatz in der persönlichen Betreuung von Personen besteht getragenen Spesen bis zu einem Höchstbetrag von 2.100,00 Euro anzugeben; unter diese Art von Betreuung fällt jene der pflegebedürftigen Personen, die von sich aus nicht in der Lage sind ihren persönlichen Bedürfnissen nachzukommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass man dann in den Genuss dieser Absetzung gelangt, wenn das Gesamteinkommen 40.000,00 Euro nicht überschreitet.

Die Absetzung steht auch für die Spesen zu, die für die im Absatz 5.1 angeführten Familienmitglieder getragen wurden. Das Familienmitglied für welches diese Spesen getragen wurden muss nicht zu Lasten des Steuerzahlers leben.

Als pflegebedürftige Personen sind jene gemeint, die selbst nicht in der Lage sind ihren persönlichen Bedürfnissen nachzukommen; d.h. zum Beispiel, dass sie nicht alleine essen oder auf die Toilette gehen können, dass sie sich nicht selbst waschen, sich nicht alleine fortbewegen oder sich nicht alleine anziehen können. Als pflegebedürftige Person ist auch jene zu verstehen, die einer ständigen Beaufsichtigung bedarf. Die Pflegebedürftigkeit einer Person muss aus einem ärztlichen Zeugnis hervorgehen.

Die Absetzung steht demnach für die Spesen, die für die Betreuung von Personen, wie zum Beispiel für Kinder getragen wurden deren Pflegebedürftigkeit nicht auf Krankheiten zurückzuführen ist, nicht zu.

Der Grenzbetrag von 2.100,00 Euro muss unabhängig von der Anzahl der Personen auf welche sich die Betreuung bezieht, in Bezug auf den einzelnen Steuerzahler in Betracht gezogen werden. Wenn ein Steuerzahler, zum Beispiel, für sich und für ein Familienmitglied Spesen getragen hat, darf der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist jedenfalls nicht höher als 2.100,00 Euro sein.

In dem Fall, dass mehrere Familienmitglieder Spesen für die Betreuung eines selben Familienmitgliedes getragen haben, ist der Höchstbetrag von 2.100,00 Euro unter den Personen aufzuteilen, welche die Spesen getragen haben.

Die Spesen müssen aus den entsprechenden Unterlagen hervorgehen. Es kann sich dabei auch um eine Quittung handeln, die von der mit der Betreuung bzw. Pflege betrauten Person ausgestellt und unterschrieben ist.

Aus den Unterlagen müssen die meldeamtlichen Angaben und die Steuernummer des Subjektes hervorgehen das die Zahlung und des Subjektes, das mit der Betreuung der Person betraut ist. Werden die Spesen zu Gunsten eines Familienmitgliedes getragen, müssen aus der Quittung auch die meldeamtlichen Daten und die Steuernummer dieses Familienmitgliedes hervorgehen

ZUR BEACHTUNG: In Zeile E15 sind die Spesen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2008 mit dem Kode 15 angeführt sind.

Spesen für sportliche Tätigkeiten der Jugendlichen

In **Zeile E16** sind die Spesen, die für jeden Jugendlichen den Betrag von 210,00 Euro nicht überschreiten dürfen, anzugeben und die für die jährlichen Einschreibungsgebühren und das Abonnement für Kinder bzw. Jugendliche zwischen 5 und 18 Jahren getragen wurden; es handelt sich dabei um Einzahlungen an die Sportvereine, um jene für die Benutzung von Turnhallen, Schwimmbädern und anderen sportlichen Einrichtungen, die für amateursportliche Tätigkeiten bestimmt sind.

Um in den Genuss der Absetzung zu gelangen, muss der Steuerzahler die Bank- oder Postüberweisung bzw. die Rechnung, die Quittung oder die Zahlungsbestätigung aufbewahren aus der folgendes hervorgeht:

- die Firma, die Bezeichnung oder der Gesellschaftsname sowie der Rechtssitz oder in dem Fall, dass es sich um eine natürliche Person handelt, der Vor- und Nachname, der Wohnsitz sowie die Steuernummer der Subjekte, welche die Dienstleistung vorgenommen haben;
- der Einzahlungsgrund;
- die ausgeübte sportliche Tätigkeit;
- der für die Leistung entrichtete Betrag;
- die meldeamtlichen Daten der Person, welche die sportlichen Tätigkeiten ausübt sowie die Steuernummer des Subjektes, das die Einzahlung vornimmt.

ZUR BEACHTUNG: In Zeile E16 sind die Spesen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2008 mit dem Kode 16 angeführt sind.

Spesen für die Vermittlung von Immobilien

In Zeile E17 sind die Vergütungen, wie auch immer sie genannt werden anzugeben, die an Immobilienvermittler für den Ankauf der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung bestimmt ist bezahlt wurden. Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von 1.000 Euro nicht überschreiten.

Wird eine Immobilieneinheit von mehreren Subjekten gekauft, ist die Absetzung bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro, zwischen den Mit-eigentümern aufgrund des Besitzanteiles aufzuteilen.

ZUR BEACHTUNG: In Zeile E17 sind die Spesen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2008 mit dem Kode 17 angeführt sind.

Spesen für Mieten, welche die Universitätsstudenten zahlen müssen, die sich außerhalb ihres Wohnsitzes befinden

In Zeile E18 sind die Spesen, die von Seiten der Universitätsstudenten für Mieten aufgrund eines im Sinne des Gesetzes Nr. 431 vom 9. Dezember 1998 abgeschlossenen oder erneuerten Mietvertrages getragen wurden und zwar dann, wenn sie an einer Universität eingeschrieben sind, die sich in einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde befindet.

Um in den Genuss der Absetzung zu gelangen wird darauf hingewiesen, dass die Universität mindestens 100 Km von der Wohnsitzgemeinde des Studenten entfernt und zudem in einer anderen Provinz sein muss.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von 2.633,00 Euro nicht überschreiten.

Die Absetzung steht auch in dem Fall zu, dass sie für zu Lasten lebende Familienmitglieder getragen wurden.

ZUR BEACHTUNG: In Zeile E18 sind die Spesen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2008 mit dem Kode 18 angeführt sind.

Sonstige Aufwendungen, für welche die Absetzung zusteht

In den Zeilen E19, E20 und E21 sind alle anderen Aufwendungen anzugeben, für welche die Steuerabsetzung vorgesehen ist und die mit jenen aus den vorhergehenden Zeilen nicht übereinstimmen. In diesen Zeilen sind nur jene Aufwendungen anzugeben, die mit den Kodes von 19 bis 34 gekennzeichnet sind, weiters ist für jeden Posten eine eigene Zeile zu verwenden, wobei mit Zeile E19 zu beginnen ist. Diesbezüglich siehe in der eigens vorgesehenen Tabelle 2 „Aufwendungen für welche die Absetzung von 19% zusteht“.

In Spalte 1 ist der Kode und in der Spalte 2 ist der entsprechende Betrag anzugeben.

Im Besonderen sind mit dem folgenden Kode anzugeben:

- „19“ die freiwilligen Zuwendungen in Geld zu Gunsten der politischen Bewegungen und Parteien zwischen einem Mindestbetrag von 51,65 Euro und einem Höchstbetrag von 103.291,38 Euro. Die Zuwendung muss mittels einer Post- oder Banküberweisung zu Gunsten einer oder mehrerer politischen Bewegungen oder Parteien vorgenommen worden sein, welche diese Mittel sei es durch ein einziges nationales Konto, sowie über mehrere verschiedene Postkontokorrents entgegennehmen können. Die Absetzung steht nicht zu, falls der Steuerpflichtige in der Einkommenserklärung des Jahres 2006 Verluste erklärt hat, die ein negatives Gesamteinkommen hervorgerufen haben. Es wird darauf hingewiesen, dass die freiwilligen Zuwendungen, welche von der Steuer abgesetzt werden können, Parteien, oder politische Bewegungen betreffen müssen, die im Besteuerungszeitraum mindestens einen gewählten Parlamentarier in der Abgeordneten-kammer bzw. im Senat der Republik aufweisen müssen.

ZUR BEACHTUNG: In diesen Zeilen sind die Zuwendungen einzuschließen, die mit dem Kode 19 in den Anmerkungen des CUD 2008 und/oder mit dem Kode 15 des CUD 2007 angeführt sind.

- „20“ für die freiwilligen Zuwendungen, die einen Betrag von Euro 2.065,83 nicht überschreiten und zu Gunsten nicht gewinnbringender Organisationen von sozialem Nutzen (ONLUS), sowie für humanitäre und religiöse Zwecke und an Laienbewegungen jener Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften entrichtet wurden, die mit Dekret des Ministerratspräsidenten festgesetzt werden, da sich diese Einrichtungen nicht in einem Land befinden das der OCSE (Internationale Organisation für Zusammenarbeit und die Wirtschaftsentwicklung) angehört. Darunter fallen auch die freiwilligen Zuwendungen in Geld zu Gunsten der Bevölkerungen, die von Katastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen heimgesucht worden sind, auch in dem Fall, dass diese in anderen Staaten stattgefunden haben. Es handelt sich ausschließlich um Zuwendungen von Seiten folgender Einrichtungen:

- den ONLUS;
- den internationalen Organisationen, denen Italien als Mitglied angehört;
- den anderen Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften deren Gründungsakt oder Statut mit einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten oder registrierten privaten Schrift festgelegt wurde. Dabei handelt es sich um Stiftungen und Einrichtungen, die humanitäre Zielsetzungen zu Gunsten der Bevölkerungen verfolgt, die von Katastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen heimgesucht worden sind;
- den öffentlichen staatlichen, regionalen oder örtlichen Verwaltungen, den nicht gewinnbringenden öffentlichen Körperschaften;
- den Gewerkschaftsvereinigungen der Berufsgruppen.

Für Zuweisungen an die ONLUS (Kode 20) und an die Vereine für soziale Förderungsmaßnahmen (Kode 23) die im Jahr 2007 ausbezahlt wurden, wurde in Alternative für den Absetzbetrag ein Abzug vom Gesamteinkommen vorgesehen. Der Steuerpflichtige muss mit Bezug auf diese Zuwendungen wählen, ob er einen Steuerabsetzbetrag bzw. einen Abzug vom Einkommen in Anspruch nehmen möchte, da er bei den Zuwendungen nicht zusammenzählen kann.

ZUR BEACHTUNG: In diesen Zeilen sind jene Zuwendungen einzutragen, die in den Anmerkungen des CUD 2008 mit dem Kode 20 und/oder des CUD 2007 mit dem Kode 16 angeführt sind.

- “21” die freiwilligen Geldzuwendungen, die den Betrag von 1.500,00 Euro nicht überschreiten und zu Gunsten von Amateursportvereinen durchgeführt worden sind;

ZUR BEACHTUNG: In diesen Zeilen sind die Zuwendungen einzutragen, die in den Anmerkungen des CUD 2008 mit dem Kode 21 und/oder des CUD 2007 mit dem Kode 17 angeführt sind.

- “22” für Vereinsbeiträge, die den Betrag von 1.291,14 Euro nicht überschreiten und von Mitgliedern der Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen, die ausschließlich in dem von Art. 1 des G. Nr. 3818 vom 15. April 1886 vorgesehenen Bereichen tätig sind, entrichtet wurden. Durch diese Beiträge wird den Mitgliedern eine Unterstützung im Falle von Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit gewährleistet, zudem wird eine Altersrente oder bei Todesfällen, eine Hilfeleistung an ihre Familienmitglieder gewährleistet. Der Anspruch auf Absetzung steht nur für jene Beiträge zu, die sich auf die eigene Position beziehen.

ZUR BEACHTUNG: In diesen Zeilen sind die Zuwendungen einzutragen, die in den Anmerkungen des CUD 2008 mit dem Kode 22 und/oder des CUD 2007 mit dem Kode 18 angeführt sind.

- “23” die freiwilligen Zuwendungen an Vereinigungen zur Förderung sozialer Bereiche. Der Betrag dieser Zuwendungen darf 2.065,83 Euro nicht überschreiten.

Einzahlungsart der Zuwendungen gemäß Kodes 20, 21, 22 und 23

Diese Zuwendungen, müssen mittels Post- oder Banküberweisungen bzw. mittels Kreditkarten oder im Voraus bezahlte Karten, Bank- oder Zirkularchecks entrichtet werden. Für freiwillige Zuweisungen, die mit Kreditkarten bezahlt werden genügt im Falle einer Anfrage seitens der Finanzverwaltung, der Kontoauszug der Gesellschaft, welche die Kreditkarte verwaltet.

- “24” die freiwilligen Zuwendungen zu Gunsten der Kulturgesellschaft „La Biennale di Venezia“. Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, wird den zustehenden Absetzbetrag berechnen, der nicht höher sein darf als 30 Prozent des gesamten Einkommens.

ZUR BEACHTUNG: In diesen Zeilen sind die Zuwendungen einzutragen, die in den Anmerkungen des CUD 2008 mit dem Kode 24 und/oder des CUD 2007 mit dem Kode 20 angeführt sind.

- “25” die Spesen von Seiten der Steuerzahler, die verpflichtet sind Instandhaltungs- sowie Restaurierungsarbeiten, auch zum Schutz jener Güter durchzuführen, die im Sinne des GvD Nr. 490 vom 29. Oktober 1999 (ex G. Nr. 1089 vom 1. Juni 1939 und folgende Änderungen und Ergänzungen) und des DPR Nr. 1409 vom 30. September 1963 für den zu Lasten des Steuerzahlers gebliebenen Betrag einer Zwangswirtschaft unterliegen. Die Notwendigkeit eines Kostenaufwandes, der aufgrund des Gesetzes nicht verpflichtend ist, muss aus einer eigenen Bescheinigung des zuständigen Aufsichtsamtes, die innerhalb der Abgabefrist für die Einreichung der Einkommenserklärung ausgestellt sein muss, hervorgehen. Bei Fehlen dieser Bedingung steht die Absetzung in dem Besteuerungszeitraum zu, in welchem diese Bescheinigung ausgestellt wird.

Diese Absetzung kann mit jener von 36 Prozent, die für Spesen bei Umbauarbeiten vorgesehen ist, zusammengelegt werden, wobei dieselbe aber um 50 Prozent vermindert wird.

Weiters können die im Jahr 2007 getragenen Spesen bis zum Höchstbetrag von 48.000,00 Euro, für welche eine Absetzung von 36 Prozent beantragt wurde, in dieser Zeile im Ausmaß von 50 Prozent angeführt werden.

Steuerpflichtige, die mit den Umbauarbeiten bereits in den vorhergehenden Jahren begonnen haben, müssen für die Höchstgrenze von 48.000,00 Euro auch die Spesen der vorhergehenden Jahren berücksichtigen.

Spesen, die den Höchstbetrag von 48.000,00 Euro überschreiten und für welche der Absetzbetrag von 36 Prozent nicht mehr zusteht, können in diese Zeile übertragen werden.

ZUR BEACHTUNG: In diesen Zeilen sind die Beträge einzutragen, die in den Anmerkungen des CUD 2008 mit dem Kode 25 und/oder des CUD 2007 mit dem Kode 21 angeführt sind.

- “26” die freiwilligen Zuwendungen für kulturelle und künstlerische Tätigkeiten. Insbesondere sind die spezifischen Kosten oder bei Fehlen dieser, der normale Wert der aufgrund eines Abkommens unentgeltlich abgetretenen Güter wie auch die freiwilligen Geldzuwendungen zugunsten des Staates, der Regionen, der lokalen Gebietskörperschaften, der öffentlichen Körperschaften bzw. Stiftungen, der Organisationsausschüsse, die mit Dekret des Ministers für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten gegründet wurden, der gesetzlich anerkannten Gründungen und Vereinigungen ohne Gewinnzwecke, anzugeben. Es handelt sich dabei um Einrichtungen, die Studien und Forschungen, sowie die Einholung von Belegmaterial in Bezug auf Güter von kulturellem und künstlerischem Interesse fördern bzw. kulturelle Tätigkeiten organisieren oder durchführen, die aufgrund eines eigenen Abkommens in Bezug auf den Ankauf, die Instandhaltung, den Schutz oder die Restaurierung, der im Sinne des GvD Nr. 490 vom 29. Oktober 1999 (vorher G. Nr. 1089 vom 1. Juni 1939 und folgende Änderungen und Ergänzungen), sowie aufgrund des DPR Nr. 1409 vom 30. September 1963 ermittelten Dinge, durchgeführt wurden. Darin sind auch die Zuwendungen zu Gunsten der Organisationen in Italien oder im Ausland eingeschlossen, welche Ausstellungen der obgenannten Dinge, die von erheblichem wissenschaftlichen und kulturellem Interesse sind, sowie Studien und Forschungen, die zu diesem Zweck erforderlich sind, durchführen. Dazu zählen auch jene Zuwendungen für jede weitere Veranstaltung von wissenschaftlichem-kulturellem Interesse, auch um den Unterricht, einschließlich die Studien, die Forschungen und die Einholung von Unterlagen, sowie die Erstellung von Verzeichnissen und entsprechende Zeitschriften in Bezug auf die kulturellen Güter, zu fördern. Die kulturellen Tätigkeiten müssen vorher genehmigt werden.

ZUR BEACHTUNG: *In diesen Zeilen sind die Summen einzutragen, die in den Anmerkungen des CUD 2008 mit den Kode 26 und/oder des CUD 2007 mit dem Kode 22 angeführt sind.*

- **“27”** für die freiwilligen Zuwendungen in Geld zu Gunsten der öffentlichen Körperschaften oder Einrichtungen, Stiftungen und gesetzlich anerkannten Vereinigungen ohne Gewinnzwecke für einen Betrag der 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens nicht überschreitet. Dabei muss es sich um Einrichtungen handeln deren Tätigkeit ausschließlich den Zweck verfolgt, neue Einrichtungen, Restaurierungen und eine Verbesserung der bereits bestehenden Strukturen vorzunehmen, sowie neue Tätigkeiten in den verschiedenen Veranstaltungsbereichen zu schaffen;

ZUR BEACHTUNG: *: In diesen Zeilen sind die Summen einzutragen, die in den Anmerkungen des CUD 2008 mit dem Kode 27 und/oder des CUD 2007 mit dem Kode 23 angeführt sind.*

- **“28”** für die freiwilligen Zuwendungen in Geld zu Gunsten nationaler Körperschaften von vorrangigem Interessen, welche im Musiksektor tätig sind für einen Betrag der 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens nicht überschreitet und es sich um Körperschaften handelt für welche eine Umwandlung in eine Stiftung von privatem Interesse im Sinne des Art. 1 des GvD Nr. 367 vom 29. Juni 1996 vorgesehen ist. Der Grenzbetrag der Summen, die für nachfolgende Zweckbestimmungen entrichtet wurden, ist um 30 Prozent angehoben:
 - auf das Vermögen der Stiftung von Seiten der privaten Subjekte im Augenblick der Beteiligung;
 - als Beitrag an der Verwaltung im Laufe des Jahren in dem das Genehmigungsdekret in Bezug auf die Umänderung der Stiftung veröffentlicht wurde;
 - als Beitrag zur Verwaltung der Stiftung für drei Besteuerungszeiträume nach dem Veröffentlichungsdatum des obgenannten Dekretes. In diesem Fall, muss sich der Steuerzahler um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können mittels Urkunde verpflichten eine gleich bleibende Summe für die genannten Besteuerungszeiträume nach Veröffentlichung des oben genannten Genehmigungsdekrets in Bezug auf die Umwandlung der Stiftung, zu entrichten. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung werden die abgezogenen Beträge wieder eingetrieben;

ZUR BEACHTUNG: *: In diesen Zeilen sind die Summen die in den Anmerkungen des CUD 2008 mit dem Kode 28 und/oder des CUD 2007 mit dem Kode 24 angeführt sind.*

- **“29”** sind die beim Tierarzt getragenen Spesen bis zu einem Höchstbetrag von 387,34 Euro in Bezug auf die angemeldeten Tiere anzugeben, die als Begleittiere oder für die Ausübung sportlicher Tätigkeiten, gehalten werden.
 - Die Absetzung steht für jenen Teil des Betrages zu der Euro 129,11 überschreitet.
 - Falls zum Beispiel der Gesamtbetrag der beim Tierarzt getragenen Spesen 464,81 Euro beträgt, wird die Absetzung von 19 Prozent auf den Betrag von 258,23 Euro berechnet.

ZUR BEACHTUNG: *: In diesen Zeilen sind die Summen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2008 mit dem Kode 29 und/oder des CUD 2007 mit dem Kode 25 angeführt sind.*

- **“30”** jene Spesen für die Interpretation der Taubstummensprache, die von Seiten jener Personen getragen wurden, die im Sinne des G. Nr. 381 vom 26. Mai 1970 als Taubstumm anerkannt sind. Als Taubstumme werden jene Personen anerkannt deren Gehörbehinderung angeboren bzw. vor dem Erlernen der Sprache erworben wurde, vorausgesetzt, dass die Gehörbehinderung nicht psychischen Ursprungs oder die Folge einer Kriegs- Arbeits- oder Dienstinvalidität ist.

ZUR BEACHTUNG: *In diesen Zeilen sind die Summen einzuschließen, die in den Anmerkungen des CUD 2008 mit dem Kode 30 und/oder des CUD 2007 mit dem Kode 21 angeführt sind.*

- **“31”** die freiwilligen Zuwendungen zu Gunsten der öffentlichen und dieser gleichgestellten Schulen jeder Ordnung und Grades, die keine Gewinnzwecke anstreben. Es wird darauf hingewiesen, dass besagte Einrichtungen dem nationalen Schulsystem laut Gesetz Nr. 62 vom 10. März 2000 in geltender Fassung angehören müssen und ihre Zielsetzungen in der technologischen Erneuerung, im Bau von Schulen und in der Erweiterung des Angebotes in der Fortbildung bestehen müssen. Diese Zuwendungen müssen mittels Post- oder Bankeinzahlung, mittels Schuldkarten, Kreditkarten, vorbezahlten Karten, Bank- oder Zirkularschecks erfolgen.

ZUR BEACHTUNG: *In diesen Zeilen sind die unter Kode 31 der Anmerkungen des CUD 2008 angeführten Summen einzuschließen.*

- **“32”** die Spesen bis zu einem Höchstbetrag von 1000 Euro für den Ankauf eines fabrikneuen personal Computers von Seiten der Lehrpersonen öffentlicher Schulen jeder Ordnung und Grades (auch wenn diese Lehrpersonen nicht in der Stammrolle sind sondern einen Jahresauftrag haben) sowie von Seiten der Dozenten einer staatlichen Universität. Um in den Genuss dieser Absetzung zu gelangen muss der Steuerzahler sich eine Rechnung oder eine Steuerquittung ausstellen lassen und diese aufbewahren; aus diesen belegen müssen die eigenen Identifikationsangaben sowie die Steuernummer und die Daten zum angekauften gerät hervorgehen.

ZUR BEACHTUNG: *In diesen Zeilen sind die unter Kode 32 der Anmerkungen des CUD 2008 angeführten Summen einzuschließen.*

- **“33”** die anderen Spesen für welche eine Absetzung von 19% zusteht;
- **“34”** die Spesen, die von den Eltern für die Zahlung in Bezug auf den besuch von Kinderkrippen für einen Gesamtbetrag der 632 Euro für jedes Kind nicht überschreitet bezahlt wurden.

ZUR BEACHTUNG: In diesen Zeilen sind die Spesen für Kinderkrippen einzuschließen, die im CUD angeführt sind. Es wird darauf hingewiesen, dass diese um CUD 2008 zusammen mit den „sonstigen absetzbaren Aufwendungen“ mit Kode 33, während sie im CUD 2007 mit dem Kode 27 angeführt sind.

■ TEIL II - Vom Gesamteinkommen abzugsfähige Aufwendungen

In diesem Teil sind die Aufwendungen anzuführen, die vom Gesamteinkommen abgezogen werden können und falls gegeben auch jene Beträge, die nicht zur Bildung der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und dergleichen beitragen hätten sollen, die aber der Besteuerung unterworfen wurden.

ZUR BEACHTUNG: Für die Anerkennung des Absetzbetrages können die abzugsfähigen Aufwendungen nicht in die Zeilen von E22 bis E32 übertragen werden, die bei der Bildung des Einkommens aus nicht selbständiger Arbeit und dergleichen, vom Steuersubstituten als solche anerkannt wurden und im Punkt 37 des CUD 2008 oder im Punkt 26 des CUD 2007 wie auch im Punkt 38 des CUD 2008 oder im Punkt 28 des CUD 2007 angeführt sind. Mit Hinsicht auf die abzugsfähigen Aufwendungen, die im Punkt 39 des CUD 2008 oder im Punkt 29 des CUD 2007 angeführt sind, wird auf die Anleitungen der Zeilen von E28 bis E32 verwiesen.

Vor- und Fürsorgebeiträge, die unter die Pflichtbeiträge fallen

In **Zeile E22** sind die aufgrund von Gesetzesbestimmungen eingezahlten Vor- und Fürsorgebeiträge und die freiwillig bei der Verwaltung der eigenen Pflichtversicherung eingezahlten Beiträge anzugeben. Diese Aufwendungen sind auch dann abzugsfähig, wenn sie für steuerlich zu Lasten lebende Familienmitglieder bezahlt wurden.

In diesen Punkt fallen außerdem:

- Die im Jahr 2007 entrichteten Pflichtbeiträge für den gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst, die mit der Haftpflichtversicherung von Fahrzeugen entrichtet wurden;
- Die vereinheitlichten landwirtschaftlichen Beiträge, die bei der Inps - ex Scav - zur Errichtung der eigenen Für- und Vorsorgeposition entrichtet wurden (nicht abzugsfähig ist der Teil des Beitrages, der sich auf die Angestellten bezieht);
- Beiträge für die INAIL Pflichtversicherung von Familienmitgliedern zum Schutz gegen Unfälle im Haushalt (s.g. Hausfrauenversicherung);
- Die Vor- und Fürsorgebeiträge, die freiwillig an die Verwaltung der Rentenform eingezahlt wurden, der man pflichtgemäß angehört, wobei die freiwilligen Zahlungen zur Vereinigung von Versicherungsperioden einzuschließen sind. Unter diesen Punkt fällt auch die so genannte „Hausfrauenrente“. Abzugsfähig sind auch Beiträge, die für den Freikauf der Jahre des Universitätsstudiums (sei es für die Rente wie auch für die Abfertigung) und die freiwillige Fortführung usw. eingezahlt worden sind.

Dem Ehepartner periodisch entrichtete Zuwendungen

In **Zeile E23** ist anzugeben:

- In **Spalte 1** die Steuernummer des Ehepartners, der die periodischen Zuwendungen bezogen hat. Es wird darauf hingewiesen, wenn keine Steuernummer des Ehepartners angeführt ist wird der Abzug des Betrages aus Spalte 2 nicht anerkannt;
- In **Spalte 2** die periodischen Zuwendungen an den Ehegatten, auch wenn dieser im Ausland wohnhaft ist. Davon ausgeschlossen sind jene für den Unterhalt der Kinder infolge einer gesetzlichen und tatsächlichen Trennung oder Auflösung bzw. Annullierung oder Beendigung der zivilrechtlichen Folgen der Ehe und zwar im Ausmaß gemäß der Maßnahme der Justizbehörde. Wenn in dieser Maßnahme zwischen dem Teil der periodischen Zuwendungen für den Ehegatten und jenem für den Unterhalt der Kinder nicht unterschieden wird, wird die Hälfte des Betrages dem Ehegatten zugesprochen. Nicht abzugsfähig sind Zuwendungen, die dem getrennten Ehegatten durch eine einzige Zahlung entrichtet werden

Beiträge für Haus- und Familienangestellte

In **Zeile E24** sind die Pflichtbeiträge für die Vor- und Fürsorge der Hausangestellten und der Angestellten für persönliche Hilfeleistungen bzw. für Hilfeleistungen an Familienmitglieder (z.B.: Colf, Babysitter und Beistand für betagte Personen) für den Teil zu Lasten des Arbeitgebers, bis zum Höchstbetrag von 1.549,37 Euro anzugeben.

Beiträge und Zuwendungen zugunsten religiöser Einrichtungen

In **Zeile E25** sind die freiwilligen Geldzuweisungen zugunsten folgender religiöser Einrichtungen anzugeben:

- Zentrale Einrichtung für den Unterhalt der Geistlichen der katholischen Kirche Italiens;
- Gemeinschaft der 7.Tags-Adventisten für den Unterhalt der Geistlichen und der Missionare für kirchliche Belange und für die Evangelisation;
- Geistiger Verein der Versammlungen Gottes in Italien für den Unterhalt der Geistlichen und für kirchliche Belange, für die Seelsorge und die Kirchenverwaltung;
- Tafel der Waldenser, Union der Methodisten und Waldenser Kirchen für Kultus- Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für die selben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die dem Waldenser Orden angehören;
- Christlich-Evangelische Union der Baptisten in Italien für Kultus-, Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für dieselben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die Teil der Union sind;
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien und die dazugehörigen Kirchen und Körperschaften, für den Unterhalt der Geistlichen, für spezifische Bedürfnisse des Kultus und der Evangelisation;
- Vereinigung der italienischen, jüdischen Gemeinden. Für die jüdischen Gemeinden sind auch die entrichteten Jahresbeiträge abzugsfähig. Jede dieser Zuwendungen (einschließlich der Jahresbeiträge an die jüdischen Gemeinden) ist bis zu einem Höchstbetrag von 1.032,91 Euro abzugsfähig. Die Steuerzahler müssen die Bestätigungen der Einzahlungen auf das Postkontokorrent, die Zahlungsquittungen und die Belege der Banküberweisungen für die oben genannten Zuweisungen aufbewahren.

Ärztliche und spezifische Ausgaben für die Pflege von behinderten Personen

In **Zeile E26** ist der Betrag für die allgemeinen ärztlichen Spesen und für die spezifische Pflege anzugeben, die von Buchst. b) des Art. 10 des Tur vorgesehen sind und von Behinderten gemäß Art.3 des G. Nr.104 vom 5. Februar 1992 getragen wurden (d.h. Subjekte, die unter einer körperlichen, psychischen oder sensorischen Behinderung, sei es progressiv oder stabil leiden, und dadurch Lern- und Eingliederungsschwierigkeiten in die Arbeitswelt haben und die soziale Benachteiligung bzw. Ausgrenzung zur Folge haben) unabhängig davon, ob sie die Begleitrolle beziehen oder nicht.

Darunter fallen Subjekte, die von der Ärztekommision gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 als solche anerkannt wurden wie auch alle anderen Subjekte, die von anderen öffentlichen Ärztekommisionen, die zur Anerkennung der Zivil-, Arbeits-, Kriegsinvalidität usw. beauftragt sind, als Invaliden anerkannt wurden.

Kriegsinvaliden gemäß Art. 14 des E.T. Nr. 915 von 1978 und diesen gleichgestellte Subjekte sind als behinderte Personen anerkannt und werden nicht den Sanitätsuntersuchungen durch die Ärztekommision gemäß Art. 4 des G. Nr. 104 von 1992, unterzogen. In diesem Fall genügt die Vorlage der Unterlagen, die den Betroffenen zum Zeitpunkt der Rentengewährung, von den zuständigen Ministerien ausgestellt werden.

Die im Sinne des Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 anerkannten behinderten Personen, können das eigene Befinden auch durch eine Selbstbescheinigung bestätigen, die nach den gesetzlich vorgesehenen Modalitäten und Fristen abzufassen ist (Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde, für welche die Unterschrift nicht unbedingt beglaubigt werden muss, wenn dieser eine Ablichtung des Identitätsausweises des Unterzeichners beigelegt wird).

Als Ausgaben für den spezifischen Beistand, der von Behinderten getragen wurde, sind folgende Spesen zu betrachten:

- für die Krankenbetreuung und Rehabilitation;
- für das Personal, das im Besitze der beruflichen Befähigung für die Grundfürsorge bzw. eines technischen Hilfsarbeiters ist und sich ausschließlich dem direkten Beistand der Person widmet;
- für das Personal das die Betreuungstätigkeit der Gruppe leitet;
- für das Personal mit der beruflichen Befähigung eines Erziehers;
- für das qualifizierte Personal, das für die Unterhaltungs- und/oder Beschäftigungstherapie zuständig ist.

Bei Einlieferung eines Behinderten in ein Pflegeheim, ist es nicht möglich die gesamten, für den Aufenthalt entrichteten Ausgaben in Abzug zu bringen, sondern nur jener Teil, der die ärztlichen Spesen und die Auslagen für die fachbezogene Betreuung betrifft. Für diesen Zweck ist es nötig, dass die Spesen in der vom Pflegeheim ausgestellten Bescheinigung, getrennt aufscheinen.

Mit Hinsicht auf die Ausgaben für den Kauf von Medikamenten wird darauf hingewiesen, dass ab 1. Juli 2007 der Abzug nur dann zusteht, wenn die Ausgaben durch eine Rechnung oder durch einen („güterbezeichnenden“) Kassenzettel belegt wird. In diesen Belegen muss die Art, die Qualität, die Menge der gekauften Produkte und die Steuernummer des Empfängers angeführt sein. Bis 31. Dezember 2007 muss, wenn der Käufer nicht der Empfänger der Medikamente ist und dieser weder die Steuernummer des Empfängers kennt noch dessen Sanitätsausweis bei sich hat, der Empfänger auf dem Kassenzettel von Hand die eigene Steuernummer vermerken. Wenn für den Zeitraum vom 1. Juli 2007 bis 31. Dezember 2007 auf dem ausgestellten Kassenzettel die „güterbezeichnende Angabe“ fehlt, muss dem Kassenzettel eine Bescheinigung beigelegt werden, in welcher der Apotheker die Natur, die Qualität und die Menge der verkauften Medikamente spezifiziert.

ZUR BEACHTUNG: Die Spesen für chirurgische und fachbezogene Leistungen, für Zahn- und Ersatzprothesen, für Begleit-, Bewegungs-, Geh- und Heilmittel sowie technische Behelfsmittel, die für die Selbständigkeit und für die Eingliederung notwendig sind und von den Behinderten getragen wurden, fallen unter die Spesen, die im Teil I der Zeilen E1, E2, E3 und E4 anzuführen sind und für welche die Absetzung zusteht.

Weitere abzugsfähige Aufwendungen

In **Zeile E27** sind alle abzugsfähigen Aufwendungen anzuführen, die sich von den Aufwendungen aus den vorhergehenden Zeilen unterscheiden und durch die entsprechenden Codes gekennzeichnet sind.

In Spalte 1 ist der Code und in **Spalte 2** der entsprechende Betrag anzugeben.

Mit dem Code sind anzugeben:

„1“ Beiträge, die den Zusatzfonds des nationalen Gesundheitsdienstes für einen Gesamtbetrag von nicht mehr als 2.065,83 Euro, entrichtet wurden. Der Abzug steht auch auf Ausgaben für steuerlich zu Lasten lebende Personen zu, die im Abschnitt 5.1 angeführt sind.

„2“ Beiträge, Schenkungen und Spenden an anerkannte, nicht staatliche Organisationen (ONG), die mit Entwicklungsländern zusammenarbeiten.

Das Subjekt, welches den steuerlichen Beistand leistet, wird diese Beträge im Ausmaß von höchstens 2 Prozent des Gesamteinkommens abziehen. Für diese Zuwendungen kann der Code 2 an Stelle des Code 3 angeführt werden, falls das Subjekt, welches den Steuerbeistand leistet, diese Beträge im Höchstausmaß von 10 Prozent des erklärten Gesamteinkommens bzw. von höchstens 70.000 Euro abzieht.

Die interessierten Steuerzahler müssen die Einzahlungsbestätigungen im Postkontokorrent, die Einzahlungsbestätigungen und die Belege der Banküberweisungen der entrichteten Beträge aufbewahren. Die Liste der anerkannten ONG kann der Internetadresse www.esteri.it entnommen werden.

„3“ die freiwilligen Zuweisungen in Geld- oder Sachwerten zugunsten von nicht gewinnbringenden Organisationen mit Gemeinnutzen, von Vereinigungen für die Förderung sozialer Zwecke und einiger anerkannter Stiftungen und Vereinigungen.

Diese Zuwendungen können, falls sie zugewiesen wurden, zu Gunsten folgender Subjekte abgezogen werden:

- nicht gewinnbringender Organisationen mit Gemeinnutzen (gemäß Artikel 10, Absätze 1, 8 und 9 der Gesetzesverordnung Nr. 460 vom 4. Dezember 1997);
- der Vereinigungen für die Förderung sozialer Zwecke, die im nationalen Register eingetragen sind, das von Artikel 7, Absätze 1 und 2 des Gesetzes Nr. 383 vom 7. Dezember 2000 vorgesehen ist;
- anerkannter Stiftungen und Vereinigungen, die satzungsgemäß den Schutz, die Förderung und Aufwertung der Güter von künstlerischem, geschichtlichem und landschaftlichem Interesse zum Gegenstand haben (Gesetzesverordnung Nr. 42 vom 22. Jänner 2004);
- anerkannter Stiftungen und Vereinigungen, die satzungsgemäß die Ausübung oder die Förderung der wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten zum Ziel haben, festgelegt im DPCM (Dekret des Präsidenten des Ministerrates) vom 8. Mai 2007 und wenn diese Tätigkeiten nach diesem Datum durchgeführt wurden.

Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, wird diese Beträge im Ausmaß von höchstens 10 Prozent des Gesamteinkommens bzw. bis zu einem Höchstbetrag von 70.000 Euro abziehen.

„4“ die freiwilligen Geldzuwendungen an Universitäten für öffentliche und überwachte Forschungen sowie für die Einrichtungen der nationalen und regionalen Nationalparks

Diese Zuwendungen können abgezogen werden wenn sie zu Gunsten der folgenden Subjekte zugewiesen wurden:

- Universitäten, universitären Stiftungen (gemäß Artikel 59, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 388 vom 23. Dezember 2000);
- Öffentlichen, universitären Einrichtungen;
- Öffentlichen Forschungsanstalten bzw. den Forschungsanstalten, die vom Ministerium für Ausbildung und Forschung überwacht werden, den Fachhochschulen für das Gesundheitswesen und den Fachhochschulen für die Vorbeugung und für die Sicherheit am Arbeitsplatz, eingeschlossen;
- Einrichtungen für nationale und regionale Nationalparks.

Weitere Erläuterungen zu diesen Aufwendungen sind im Anhang unter "Sonstige abzugsfähige Aufwendungen" enthalten.

„5“ weitere abzugsfähige Aufwendungen, die verschieden sind von jenen, die durch die genannten Kode gekennzeichnet sind.

Es handelt sich dabei um lebenslängliche Renten und Unterhaltszahlungen. Zinsen, die auf Einkünfte aus Liegenschaften lasten; ausbezahlte Entschädigungen für den Verlust des Einführungswertes; Beträge, welche an das ausschüttende Subjekt rückerstattet wurden, falls diese in den vorhergehenden Jahren zur Bildung des Einkommens beigetragen haben; Beträge welche nicht zur Bildung der Einkünfte aus abhängiger Arbeit beitragen hätten sollen, sowie diesen gleichgestellte Einkünfte, welche der Besteuerung unterworfen wurden; 50 Prozent der rückständigen Steuern; 50 Prozent der Spesen, die von den Adoptiveltern ausländischer Minderjähriger getragen wurden; freiwillige Zuwendungen für Verteidigungsaufwendungen von Subjekten welche den kostenlosen Rechtsbeistand beanspruchen können, wie von G. Nr.217 vom 30. Juli 1990, umgewandelt von G. Nr.134 vom 9. März 2001) vorgesehen.

Einzahlungsmodalitäten der Zuwendungen gemäß Kodes 2, 3 und 4

Diese Zuwendungen müssen über die Post oder Bank bzw. mit Kreditkarten, Vorauszahlungen, Bank- und Zirkularschecks durchgeführt werden. Für freiwillige Zuwendungen, die mit Kreditkarten bezahlt wurden genügt es, den Kontoauszug der Gesellschaft, welche die Kreditkarte verwaltet aufzubewahren und diesen auf Verlangen der Finanzverwaltung vorzulegen.

ACHTUNG In dieser Zeile sind Beträge, für welche der Absetzbetrag in Anspruch genommen wird, der für freiwillige Zuwendungen an die ONLUS (Kode 20) und für Vereinigungen zur Förderung der sozialen Zwecke (Kode 23) vorgesehen ist, nicht anzuführen.

Beiträge für zusätzliche und persönliche Rentenformen

ZUR BEACHTUNG: Der Steuerzahler ist nicht verpflichtet die Zeilen von E28 bis E32 abzufassen, wenn er keine Beiträge für die Zusatzvorsorge in der Erklärung geltend machen kann. Diese Situation ergibt sich, wenn er keine zusätzlichen Zahlungen von Beiträgen oder Prämien für andere Vorsorgeformen durchgeführt hat, wenn der Steuerpflichtige im Besitz des CUD 2008 bzw. des CUD 2007 ist und im Punkt 39 des CUD 2008 bzw. im Punkt des CUD 2007 kein Betrag angeführt ist.

Ab dem Steuerjahr 2007 ist die Regelung der Zusatzvorsorge durch das Gesetzesdekret Nr.252 vom 05.12.2005 abgeändert worden. Mit Hinsicht auf die Abzugsfähigkeit der Beiträge, die an zusätzliche Rentenformen entrichtet wurden, jene eingeschlossen, die an Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und an Mitgliedsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum entrichtet wurden, welche bis zu einem Höchstbetrag von 5.164,57 Euro, vom Gesamteinkommen abgezogen werden können.

Die genannte Grenze der Abzugsfähigkeit wird für Subjekte, die in Rentenformen eingetragen sind, für welche die finanzielle Unausgeglichenheit festgestellt und der Plan für die Wiederherstellung der Ausgeglichenheit vom Ministerium für Arbeit und Sozialvorsorge genehmigt wurde, nicht angewandt. Diese Subjekte können die Beiträge, die im Laufe des Steuerjahres bezahlt wurden, ohne Begrenzung abziehen. Letztendlich wird darauf hingewiesen, dass der Steuerpflichtige jene Zeile abfassen muss, die der Rentenform entspricht in welcher er eingetragen ist, damit dem Subjekt, das den Steuerbeistand leistet die Möglichkeit geboten wird den tatsächlich zustehenden Betrag zu ermitteln, für den der Abzug beantragt wird. Ist der Steuerpflichtige mehr als einer Rentenform beigetreten und hat er Beiträge entrichtet für welche verschiedene Abzugsbegrenzungen vorgesehen sind, muss er mehrere Zeilen abfassen. Im Falle eines ausgeglichenen CUD 2008, ist im Punkt 8, des Teiles „Allgemeine Daten“, ein „A“ angeführt. Informationen über die einzelnen Beträge können den Anmerkungen des CUD 2008, entnommen werden.

Die **Zeile E28** ist der Angabe der Beiträge und Prämien vorbehalten, für welche der Abzug beantragt wird. Die Höchstgrenze des Abzuges beträgt für diese 5.164,57 Euro. Im Besonderen müssen an zusätzliche Rentenformen bezahlte Beträge angeführt werden, sei es sie beziehen sich auf Rentenfonds wie auch auf die Altersvorsorge von einzelnen Personen. Ist im Kästchen 8 „Zusatzvorsorge“ des Teils „Allgemeine Daten“ im CUD 2008 der Kode 1 angeführt, sind für die Beiträge an die Rentenfonds die Angaben aus den Punkten 38 und 39 des CUD 2008 zu übertragen. Ist hingegen im genannten Kästchen 8 der Kode A (Vorliegen verschiedener Arten von Fonds) angeführt, muss für die Abfassung der Zeile E28 auf die Angaben in den Anmerkungen des CUD 2008, Bezug genommen werden.

Die Angestellten von öffentlichen Verwaltungen fassen diese Zeile nur für die Angabe der Beiträge an Rentenfonds ab, für welche die Qualifikation der öffentlichen Angestellten nicht von Bedeutung ist (für die Angabe der Beiträge an Rentenfonds, die für sie vorgesehen sind, ist die Zeile E32 unter Befolgung der Anleitungen abzufassen).

Im Besonderen:

- In **Spalte 1** ist die Summe der Beiträge anzuführen, die der Steuersubstitut aus der Bemessungsgrundlage, Punkt 38 des CUD 2008, ausgeschlossen hat. Ist Punkt 41 des CUD 2008 (Vorsorge für Familienangehörige zu Lasten) abgefasst, muss in Spalte 1 der Betrag aus Punkt 38 nach Abzug des Betrages, welcher nicht vom Einkommen ausgeschlossen wurde eingetragen werden, der sich auf die Zusatzvorsorge für zu Lasten lebende Familienangehörige bezieht und den Anmerkungen des CUD 2008 entnommen werden kann.
- In **Spalte 2** ist der Betrag der Aufwendungen für die Zusatzvorsorge anzuführen, deren Abzug in der Erklärung beantragt wird. Einzutragen ist der Betrag aus Punkt 39 des CUD 2008 und die Summe der Beträge, die für die Altersvorsorge einzelner Personen entrichtet wurden. Ist Punkt 41 des CUD 2008 (Vorsorge für Familienangehörige zu Lasten) abgefasst, muss in Spalte 2 der Betrag aus Punkt 39 nach Abzug des Betrages, welcher nicht vom Einkommen ausgeschlossen wurde eingetragen werden, der sich auf die Zusatzvorsorge für zu Lasten lebende Familienangehörige bezieht und den Anmerkungen des CUD 2008 entnommen werden kann.

Die **Zeile E29** ist Arbeitnehmern vorbehalten, welche die erste Anstellung nach dem 1. Januar 2007 begonnen haben bzw. jenen Subjekten, die zu diesem Datum nicht Inhaber einer Beitragsposition bei irgend einer Körperschaft für Pflichtbeiträge waren. Auch diese Subjekte können entrichtete Beiträge bis zu einem Höchstbetrag von 5.164,57 Euro abziehen. Haben sie jedoch in den ersten fünf Jahren der Beteiligung, den Zusatzrentenformen Beiträge mit einem Betrag unter dem genannten Höchstbetrag bezahlt, können sie ab dem sechsten Jahr der Beteiligung an den Rentenformen, höhere Beträge abziehen und in den folgenden zwanzig Jahren im Ausmaß von 5.164,57 Euro, erhöht um den Betrag gleich dem positiven Unterschiedsbetrag zwischen 25.822,85 Euro und den tatsächlich in den ersten fünf Jahren entrichteten Beiträgen, in jedem Fall erhöht um einen Betrag bis 2.582,29 Euro in Anspruch nehmen.

Die Daten die in dieser Zeile anzuführen sind können den Punkten 38 und 39 des CUD 2008 entnommen werden, wenn im Kästchen 8 der „Zusatzvorsorge“ im Teil „Allgemeine Daten“ des CUD 2008, der Kode 3 angeführt ist. Ist hingegen im genannten Kästchen 8 der Kode A (Vorliegen verschiedener Arten von Fonds) angeführt, muss für die Abfassung der Zeile E29 auf die Angaben in den Anmerkungen des CUD 2008, Bezug genommen werden.

Im Besonderen

- Ist in **Spalte 1** die Summe der Beiträge aus Punkt 38 des CUD 2008 anzugeben, die der Steuersubstitut von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat;
- Ist in **Spalte 2** die Summe der Beiträge aus Punkt 39 des CUD 2008 anzugeben, die der Steuersubstitut nicht von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat.

Die **Zeile 30** ist der Angabe der Beiträge vorbehalten, welche an Fonds mit finanziellm Missverhältnis entrichtet wurden, für die keine Abzugsgrenze vorgesehen ist. Ist im Kästchen 8 „Zusatzvorsorge“ des Teils „Allgemeine Daten“ im CUD 2008 der Kode 2 angeführt, sind in dieser Zeile die Angaben aus den Punkten 38 und 39 des CUD 2008 zu übertragen. Ist im genannten Kästchen 8 hingegen der Kode A (bestehen verschiedener Arten von Fonds) angeführt, muss für die Abfassung der Zeile E30 auf die Anmerkungen im CUD 2008 Bezug genommen werden.

Im Besonderen

- Ist in **Spalte 1** die Summe der Beiträge aus Punkt 38 des CUD 2008 anzugeben, die der Steuersubstitut von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat;
- Ist in **Spalte 2** die Summe der Beiträge aus Punkt 39 des CUD 2008 anzugeben, die der Steuersubstitut nicht von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat.

Die **Zeile 31** ist der Angabe jenes Teiles der Beiträge vorbehalten, der für steuerlich zu Lasten lebende Familienmitglieder bezahlt aber von diesen nicht abgezogen wurde. Es wird daran erinnert dass jene Familienmitglieder als zu Lasten lebend betrachtet werden, deren Einkommen nicht höher als 2.840,51 Euro ist.

Sind die Beiträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder vom Arbeitgeber bezahlt worden und ist Punkt 41 des CUD 2008 abgefasst, ist Folgendes anzugeben:

- In **Spalte 1** die Summe der Beiträge, die der Steuersubstitut von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat. Dieser Betrag kann den Anmerkungen des CUD 2008 entnommen werden;
- In **Spalte 2** die Summe der Beiträge aus den Anmerkungen des CUD 2008, die der Steuersubstitut nicht von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat. Dieser Betrag kann den Anmerkungen des CUD 2008 entnommen werden.

Die **Zeile 32** ist den Angestellten der öffentlichen Verwaltungen vorbehalten, die sich in Pensionskassen einschreiben, deren Empfänger sie sind (zum Beispiel: der Fond für Schulen Espero für die Arbeitnehmer der Schulen). Für diese Subjekte sind weiterhin die Verfügungen anzuwenden, welche bis 31. Dezember 2006 gültig waren. Der abzugsfähige Betrag kann nicht höher als 12 Prozent des Gesamteinkommens sein und kann nicht mehr als 5.164,57 Euro betragen. Mit Hinsicht auf die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, kann der Abzug nicht höher sein als der zweifache Betrag der TFR (Dienstaltersentschädigung), die für den Rentenfond bestimmt ist, wobei immer die vorhergehende Höchstgrenze zu beachten ist. Tragen sich die Angestellten der öffentlichen Verwaltungen hingegen in Rentenformen ein, für welche die Qualifikation dieser nicht von Bedeutung ist (zum Beispiel offener Fond), muss Zeile E28 abgefasst werden.

Ist im Kästchen 8 „Zusatzvorsorge“ des Teils „Allgemeine Daten“ des CUD 2008 der Kode 4 angeführt, sind in dieser Zeile die Angaben aus den Punkten 38 und 39 des CUD 2008 zu übertragen. Ist hingegen im genannten Kästchen 8 der Kode A (Bestehen verschiedener Arten von Fonds) angeführt, ist für die Abfassung der Zeile E32 auf die Angaben in den Anmerkungen des CUD 2008, Bezug zu nehmen.

Im Besonderen:

- Ist in **Spalte 1** die Summe der Beiträge aus Punkt 38 des CUD 2008 anzuführen, die der Steuersubstitut von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat;
- Ist in **Spalte 2** die Summe der Beiträge aus den Anmerkungen des CUD 2008 anzugeben, die sich auf den Betrag der TFR (Dienstaltersentschädigung) beziehen;
- Ist in **Spalte 3** die Summe der Beiträge aus Punkt 39 des CUD 2008 anzugeben, die der Steuersubstitut nicht von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat.

■ TEIL III - Eingriffe zur Wiederherstellung des Bauvermögens, für die ein Absetzbetrag von 41 Prozent und/oder von 36 Prozent zusteht

In diesem Teil sind die Ausgaben des Jahres 2007 und der Vorjahre anzugeben, die für Folgendes getragen wurden:

- für die Renovierung von Immobilien;
- für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilien, die Teil von renovierten Immobilien sind und der Kauf bzw. die Zuweisung innerhalb 30. Juni 2007 erfolgt ist.

In diesem Teil sind auch jene Ausgaben anzugeben, die in den Vorjahren des Jahres 2007 für die Pflege und den Schutz der Wälder getragen wurden.

Die Bedingungen und Unterlagen, die für die Anerkennung des Absetzbetrages erforderlich sind, sind im Anhang unter „Spesen für die Wiederherstellung des Bauvermögens“ angeführt.

Für die Renovierung von Immobilien getragene Spesen

Die Ausgaben für den Eingriff zur Wiederherstellung des Bauvermögens, für welche der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann sind:

- die Ausgaben für Instandhaltungsarbeiten der Immobilieneinheiten jeder Katasterkategorie, auch der landwirtschaftlichen und deren Zubehör;
- die Ausgaben für ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten auf Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden;
- die Restaurierungs- und Sanierungsausgaben für die Erhaltung des Gebäudes;
- sonstige Ausgaben für Restaurierungen (zum Beispiel für die Energieeinsparung, die statische Sicherheit und die Sicherheit bei Erdbeben).

Diese Begünstigungen können Subjekte in Anspruch nehmen, die auf Grund einer Berechtigung (zum Beispiel Besitz, sonstiges dingliches Recht, staatliche Konzession, Miete oder Gebrauchsleihe) die Immobilie, die restauriert wurde, besitzen oder innehaben.

Anspruch auf die Absetzung hat auch das zusammen lebende Familienmitglied des Besitzers bzw. des Inhabers der Immobilie, die Gegenstand der Arbeiten ist, wenn dieses die Spesen getragen hat und die Rechnungen und Begünstigungen auf deren Namen ausgestellt sind.

Es wird daran erinnert, dass für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, die Mitteilung an das Centro Operativo di Pescara geschickt werden muss und dass die entsprechenden Zahlungen der Ausgaben über eine Bank- bzw. Postgutschrift vorgenommen werden müssen.

Den Absetzbetrag können auch Besitzer von Autoboxen bzw. –abstellplätzen in Anspruch nehmen. Der Absetzbetrag steht ausschließlich auf die Spesen für den Bau zu, wenn diese in einer Bescheinigung des Verkäufers bestätigt sind.

In diesem Fall kann die Mitteilung an das Centro di Servizio delle imposte dirette e indirette bzw. an das Centro Operativo di Pescara auch nach Beginn der Arbeiten (die vom Konzessionär oder von der Baufirma durchgeführt werden) aber innerhalb der Abgabefrist der Steuererklärung des Besteuerungszeitraumes eingereicht werden, während dem der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden möchte.

Der Absetzbetrag ist gleich:

- **36 Prozent** der Spesen, die in den Jahren von 2000 bis 2005 und im Jahr 2006 getragen wurden und deren Rechnung ab 1. Oktober 2006 und vor dem 1. Jänner 2006 ausgestellt wurden, sowie die Ausgaben des Jahres 2007;
- **41 Prozent** der Spesen, die in den Jahren von 1998 und 1999 und im Jahr 2006 getragen wurden und deren Rechnung innerhalb 1. Jänner und 30. September 2006 ausgestellt wurden;

Die Ausgaben auf welche der Prozentsatz anzuwenden ist darf folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

- 77.468,53 Euro für Ausgaben, die bis 31. Dezember 2002 getragen wurden;
- 48.000,00 Euro für Ausgaben, die in den Jahren 2003, 2004, 2005, 2006 und 2007 getragen wurden.

Die Höchstgrenze der Ausgaben auf welche der Prozentsatz angewandt werden kann, bezieht sich auf die natürliche Person und auf jede einzelne Immobilieneinheit, in welcher Restaurierungsarbeiten durchgeführt wurden und steht getrennt für jeden Besteuerungszeitraum zu. Es wird darauf hingewiesen, dass für Spesen, die vom 1. Oktober 2006 getragen wurden, der Höchstbetrag auf den der Prozentsatz anwendbar ist, sich nur auf jene Immobilieneinheit bezieht, in welcher die Arbeiten durchgeführt wurden und demzufolge ist im Falle, dass mehrere Subjekte Anspruch auf den Absetzbetrag haben (Mitbesitzer usw.), der Höchstbetrag der Spesen von 48.000 Euro, unter diesen aufzuteilen.

Falls die Arbeiten in den einzelnen Immobilieneinheiten bereits in den Vorjahren begonnen wurden, müssen für die Ermittlung der Höchstgrenze der abzugsfähigen Spesen, die Ausgaben der Vorjahre berücksichtigt werden. Für die im Laufe des Jahres 2007 getragenen Ausgaben der Arbeiten die in den Vorjahren begonnen wurden, kann die Begünstigung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Ausgaben für welche der entsprechende Absetzbetrag beansprucht wurde, die Höchstgrenze von insgesamt 48.000,00 Euro nicht überschreitet.

Der Absetzbetrag muss in 10 Raten gleichen Betrages aufgeteilt werden:

Es wird daran erinnert, dass ab 2003 Steuerzahler über 75 Jahre, die Inhaber eines dinglichen Rechtes einer Immobilie sind, welche Gegenstand von Umbauarbeiten ist (die Mieter und Entleiher ausgenommen), eine andere Aufteilung der Ausgaben wählen können. Im Besonderen:

- Personen, die bis 31. Dezember 2007 das 75. Lebensjahr vollendet haben, können auch die Aufteilung in 5 Jahresraten gleichen Betrages, wählen;
- Personen, die bis 31. Dezember 2007 das 80. Lebensjahr vollendet haben, können die Aufteilung auch in 3 bzw. 5 Jahresraten gleichen Betrages, wählen.

Diese Modalitäten können auch für die Ausgaben der Vorjahre in Anspruch genommen werden. Zum Beispiel: ein Steuerzahler, der bis 31. Dezember 2006, das 80. Lebensjahr vollendet hat, im Jahr 2005 Umbauarbeiten durchführen hat lassen und den Abzug des Spesenanteils in 10 Jahren gewählt hat, kann die Aufteilung des Restbetrages des zustehenden Absetzbetrages in drei Quoten gleichen Betrages wählen, die er in den folgenden Besteuerungszeiträumen geltend machen und mit Bezug auf die Besteuerungszeiträume 2007, 2008 und 2009 in Anspruch nehmen kann.

Im Falle eines Verkaufes bzw. einer Schenkung vor Ablauf des Zeitraumes der Absetzungen, wird der Anspruch auf die Absetzung dem Käufer bzw. dem Beschenkten übertragen. Bei Ableben des Inhabers geht der Anspruch auf die Absetzung ausschließlich auf den Erben über, der den materiellen und direkten Besitz erhält. Wurden die Ausgaben vom Mieter bzw. vom Entleiher getragen steht der Anspruch auf die Absetzung dem Mieter bzw. Entleiher zu.

Spesen für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilien, die Teil renovierter Gebäude sind

Ab 2002 steht der Steuerabsetzbetrag auch für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilieneinheiten zu, die Teil eines Gebäudes sind, das zur Gänze von Bau- bzw. Umbauunternehmen oder Umbaugenossenschaften, Restaurierungs- und Sanierungseingriffen unterzogen wurde.

Der Käufer bzw. der Empfänger der Immobilie kann die Absetzung von 36% bzw. 41% in Anspruch nehmen, die auf den Pauschalbetrag von gleich 25% des Kauf- bzw. Zuweisungspreises berechnet wird, der im Kauf- bzw. Zuweisungsvertrag angeführt ist. Der Absetzbetrag steht in folgendem Ausmaß zu:

- 36% wenn der notarielle Akt in den Jahren von 2002 bis 2005, bzw. vom 1. Oktober 2006 bis 31. Dezember 2006 bzw. zwischen dem 1. Januar 2007 und 30. Juni 2007 abgeschlossen wurde, vorausgesetzt, dass die Arbeiten innerhalb 31. Dezember 2006 abgeschlossen wurden;
- 41% wenn der notarielle Akt zwischen dem 1. Jänner 2006 und dem 30. September 2006, abgeschlossen wurde;

Die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, wird bis zu einer festgelegten Grenze der Ausgaben und unter der Bedingung anerkannt, dass die Umbauarbeiten des ganzen Gebäudes innerhalb einer festgesetzten Zeit beendet werden bzw. beendet sind.

Der Betrag von 25% des Kauf- bzw. des Zuweisungspreises kann folgende Grenzen nicht überschreiten:

- 77.468,53 Euro, falls der Kauf bzw. die Zuweisung innerhalb 30. Juni 2003 erfolgte und eine Immobilieneinheit betrifft, die innerhalb 31. Dezember 2002 umgebaut wurde;
- 48.000,00 Euro, wenn der Kauf bzw. die Zuweisung der Immobilieneinheit im Jahr 2003, 2004, 2005 bzw. 2006 erfolgte und die Immobilieneinheit sich in einem Gebäude befindet dessen Umbauarbeiten nach dem 31. Dezember 2002 aber nicht nach dem 31. Dezember 2006 beendet wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Spesen, die vom 1. Oktober 2006 bis 30. Juni 2007 getragen wurden, der Höchstbetrag auf den der Prozentsatz anwendbar ist, sich nur auf jene Immobilieneinheit bezieht, in welcher die Arbeiten durchgeführt wurden. Demzufolge ist im Falle, dass mehrere Subjekte Anspruch auf den Absetzbetrag haben (Mitbesitzer usw.), der Höchstbetrag der Spesen von 48.000 Euro, unter diesen aufzuteilen.

Es wird daran erinnert, dass die Beträge der Akontozahlungen, für die in den Vorjahren der Absetzbetrag in Anspruch genommen wurde, für die Erreichung der Höchstgrenze von 48.000,00 Euro beitragen. Aus diesem Grunde besteht der Betrag des Jahres während dem der Vertrag abgeschlossen wird und auf dem die genannte Absetzung berechnet wird, aus dem Höchstbetrag, gekürzt um den Betrag der Akontozahlungen, der bereits für die Begünstigung anerkannt wurde.

Der Absetzbetrag muss in 10 Jahresraten gleichen Betrages aufgeteilt werden. Steuerzahler, die das 75. und 80. Lebensjahr erreicht haben, können den Absetzbetrag in 5 und 3 Jahresraten gleichen Betrages aufteilen. Dieselbe Aufteilung kann auch für Spesen der Vorjahre (siehe die Anleitungen zur Abfassung der Spalte 5 „Neueinteilung der Raten“) angewandt werden.

Spesen, die für die Pflege oder für den Schutz der Wälder getragen wurden

Für Eingriffe zur Pflege bzw. den Schutz der Wälder und gegen die Zerrüttung der geologischen Struktur von Grund und Boden steht für die Ausgaben, die in den Jahren von 2002 bis 2006 und 2007 getragen wurden, ein Absetzbetrag zu.

Die Ausgaben für welche der Absetzbetrag von 36% zusteht, darf folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

- 77.468,53 Euro, für Ausgaben die im Jahr 2002 getragen wurden;
- 100.000,00 Euro, für Ausgaben die in den Jahren 2003, 2004, 2005 und 2006 getragen wurden.

Der Absetzbetrag muss in 5 oder 10 Raten gleichen Betrages aufgeteilt worden sein. Die Wahl der Ratenanzahl für jedes Jahr, im Laufe dessen die Ausgaben getragen wurden, kann nicht abgeändert werden.

Abfassung der Zeilen von E33 bis E36

ACHTUNG: Für jedes Jahr und für jede einzelne Immobilieneinheit, die Gegenstand von Wiederherstellungsarbeiten des Bauvermögens ist, muss eine einzelne Zeile abgefasst werden. Auf dieselbe Art und Weise muss für die Wiederherstellungsarbeiten des Bauvermögens von Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden, eine einzelne Zeile abgefasst werden.

Für die Abfassung der Zeilen von **E33** bis **E36** sind folgende Anleitungen zu befolgen:

- in **Spalte 1**, das Jahr anzugeben in dem die Spesen getragen wurden;
- in **Spalte 2**, wenn die Ausgaben im Jahr 2006 getragen wurden und sich auf Rechnungen beziehen, die ab 1. Jänner bis 30. September 2006 getragen wurden ist **Kode 1** einzutragen. Beziehen sich diese Ausgaben auf Rechnungen, die ab 1. Oktober 2006 ausgestellt wurden bzw. auf Rechnungen die vor dem 1. Jänner 2006 ausgestellt wurden, ist **Kode 2** einzutragen. Diese Spalten sind nicht abzufassen, wenn diese Spesen für Arbeiten zur Pflege und für den Schutz der Wälder getragen wurden. Deshalb ist in Spalte 4 der Kode 3 eingetragen worden;
- in **Spalte 3**, die Steuernummer des Subjektes das eventuell auch für den Erklärer, den entsprechenden Mitteilungsvordruck für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages eingereicht hat (wie zum Beispiel der Mitbesitzer bzw. der Mitinhaber der dinglichen Rechte der Liegenschaft, die im Art.5 des Tur angeführt sind). Die Spalte ist nicht abzufassen, falls der Erklärer selbst die Mitteilung eingereicht hat. Bei Eingriffen an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden muss die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft bzw. der Genossenschaft angegeben werden. Für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilieneinheiten, welche Teil von umgebauten Gebäuden sind, muss die Steuernummer der Baufirma, des Unternehmens bzw. der Genossenschaft angegeben werden, welche die Umbauarbeiten durchgeführt hat;
- in **Spalte 4** den Kode:
 - „1“ wenn ab Jahr 2002 bis 2007 für Umbauarbeiten, die in den Vorjahren begonnen aber nicht fertig gestellt wurden, Ausgaben getragen wurden
 - „2“ bei Kauf oder Zuweisung von Immobilien, die innerhalb 31. Dezember 2002 renoviert wurden und deren Kaufvertrag innerhalb 30. Juni 2003 abgeschlossen wurde.
 - „3“ bei Arbeiten für den Schutz und die Pflege der Wälder (nur die Spesen für die Jahre von 2002 bis 2006);
 - „4“ bei Kauf oder Zuweisung von Immobilien, die nach dem 31. Dezember 2002 renoviert bzw. innerhalb 31. Dezember 2002 renoviert wurden, deren Kaufvertrag aber erst nach dem 30. Juni 2003 abgeschlossen wurde.

Den Kode „4“ zum Beispiel muss ein Steuerzahler anführen, der sich in einer der unten angeführten Situationen befindet:

- wenn der Kaufvertrag innerhalb 1. Jänner 2007 und 30. Juni 2007 abgeschlossen wurde;
- wenn im Laufe des Jahres 2006 Akontozahlungen durchgeführt und der Vertrag innerhalb 1. Jänner 2007 und 30. Juni 2007 abgeschlossen wurde;
- wenn der Steuerzahler in der vorhergehenden Einkommenserklärung bereits den Kode „4“ für den Kauf einer umgebauten Immobilie angeführt hat.

Steuerzahler, die nicht unter die oben angeführten Fälle fallen, müssen keinen Kode anführen;

Die **Spalten 5, 6 und 7** betreffen Sondersituationen und sind von den meisten Steuerpflichtigen nicht abzufassen. Diese Spalten sind Steuerpflichtigen vorbehalten, die das 75. oder 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit Bezug auf die Spesen der Vorjahre, im Jahr 2007 die Anzahl der Raten neu aufteilen möchten bzw. diese in den Jahren 2003, 2004, 2005 oder 2006 neu aufgeteilt haben. Diese Spalte ist auch jenen Steuerpflichtigen vorbehalten, welche eine Immobilie von den genannten Subjekten geerbt, erworben oder geschenkt bekommen haben.

- In **Spalte 5** folgenden Kode anführen:

- „1“ wenn der Steuerzahler von einem Subjekt die Immobilie geerbt, gekauft oder geschenkt bekommen hat, welches das 75. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen hatte und die Ratenaufteilung gewählt bzw. die Ausgaben in 3 oder 5 Raten neu festgelegt hat;
- „2“ wenn der Steuerzahler im Laufe des Jahres 2007 das 80. Lebensjahr abgeschlossen hat und vor hat, den Absetzbetrag in 3 Raten aufzuteilen, den er in der vorhergehenden Erklärung in 5 Raten aufgeteilt hat bzw. im Jahr 2005 oder 2006 das 80. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Jahr den Absetzbetrag in 3 Raten aufgeteilt hat, den er in der vorhergehenden Erklärung in 5 Raten festgelegt hatte.
- „3“ wenn der Steuerzahler von einem Subjekt die Immobilie geerbt, gekauft oder geschenkt bekommen hat, das im Laufe des Jahres 2005 oder 2006 das 80. Lebensjahr vollendet und dem zufolge den Absetzbetrag in 3 Raten aufgeteilt hat, den er in der vorhergehenden Erklärung mit 5 Raten festgelegt hatte.

Die Spalte ist nicht abzufassen wenn der Steuerpflichtige nicht in den vorgenannten Fällen eingestuft werden kann.

- In **Spalte 6** ist das Jahr anzugeben, in dem die Anzahl der Raten neu festgelegt wurde. Hat der Steuerpflichtige die Spalte 5 abgefasst und die Codes „2“ oder „3“ angeführt, befindet er sich in einem der zwei Fälle, für welche die zweifache Neufestlegung vorgesehen ist. In diesem Fall muss er in dieser Spalte das Jahr der ersten Festlegung anführen;
- in **Spalte 7** muss die Anzahl der Raten (5 oder 10) angegeben werden, in denen der Absetzbetrag im Jahr, im Laufe dessen die Ausgaben getragen wurden, aufgeteilt wurde. Das Kästchen in Spalte 7 ist nicht abzufassen, wenn die Anzahl der restlichen Raten niedriger bzw. gleich der Anzahl der Raten ist, die für die Neufestlegung vorgesehen sind (3 oder 5);
- in **Spalte 8** ist im Kästchen, das der Anzahl der gewählten Raten (3, 5 oder 10) entspricht, die Anzahl der Raten anzuführen, die im Jahr 2007 verwendet werden. Zum Beispiel: für die Ausgaben des Jahres 2007 ist die Nummer „1“ einzutragen. Für die Ausgaben des Jahres 2003 eines Steuerzahlers, der in diesem Jahr das 75. Lebensjahr vollendet hat und vorher die Aufteilung in fünf Raten gewählt hatte, muss im Kästchen der Spalte 8, das der Aufteilung in 5 Raten entspricht, die Nummer „5“ eintragen;
- in **Spalte 9** den Gesamtbetrag der Spesen angeben, die in jenem Jahr getragen wurden, das in Spalte 1 angeführt ist und zwar auch dann, wenn die neue Aufteilung der Raten, gewählt wurde.

Bei Kauf oder Zuweisung einer Immobilie, die renoviert wurde (Kode 2 oder 4 in Spalte 4), ist in dieser Spalte 25% des Kaufpreises bis zu einem Höchstbetrag von 77.468,53 Euro (Kode ‚2‘ in Spalte 4) bzw. 48.000,00 Euro (Kode ‚4‘ in Spalte 4), anzugeben.

Nachstehend werden einige Beispiele für die Abfassung vorgeschlagen.

- Beispiel 1** *Abfassungsbeispiel für einen Steuerzahler, der im Jahr 2007, 80 Jahre vollendet hat und die Neuberechnung in drei Raten in Anspruch nehmen möchte.
Im Jahr 2002 getragene Ausgaben für einen Betrag von 10.000 Euro mit einer ursprünglichen Aufteilung von 10 Jahresraten.*

TEIL III – SPESEN FÜR EINGRIFFE ZUR WIEDERHERSTELLUNG DES BAUVERMÖGENS FÜR WELCHE DER ABSETZBETRAG VON 41% ODER 36% ZUSTEHT											
E25	Jahr	Periode 2006	Steuernummer	Siehe Anleitungen	Sonderfuelle			Nr. Raten			Betrag
					Kode	Jahr	Neuberechnung der Raten	3	5	10	
	2002		XXXXXXXXXXXXXXXXXX			2007	10	1	8	8	10.000,00

- Beispiel 2** *Abfassungsbeispiel für einen Steuerzahler, der im Jahr 2005, 80 Jahre vollendet hat, in der Erklärung für die Einkünfte des Jahres 2005 die Neuberechnung in drei Raten gewählt hat und daher in der vorliegenden Erklärung die dritte Rate in Anspruch nimmt.
Im Jahr 2002 getragene Ausgaben für einen Betrag von 10.000 Euro mit einer ursprünglichen Aufteilung von 10 Jahresraten*

TEIL III – SPESEN FÜR EINGRIFFE ZUR WIEDERHERSTELLUNG DER BAUVERMÖGENS FÜR WELCHE DER ABSETZBETRAG VON 41% ODER 36% ZUSTEHT											
E25	Jahr	Periode 2006	Steuernummer	Siehe Anleitungen	Sonderfuelle			Nr. Raten			Betrag
					Kode	Jahr	Neuberechnung der Raten	3	5	10	
	2002		XXXXXXXXXXXXXXXXXX			2005	10	3	8	8	10.000,00

- Beispiel 3** *Esempio di compilazione per un contribuente che ha compiuto 80 anni nel corso dell'anno 2007, e intende rideterminare in tre rate la detrazione che nella precedente dichiarazione aveva già rideterminato in cinque rate.
Spesa sostenuta nel 2002 per un importo di euro 10.000 con originaria rateizzazione in 10 quote annuali.*

SEZ. III - SPESE PER INTERVENTI DI RECUPERO DEL PATRIMONIO EDILIZIO PER LE QUALI SPETTA LA DETRAZIONE DEL 41% o 36%											
E25	Jahr	Periode 2006	Steuernummer	Siehe Anleitungen	Sonderfuelle			Nr. Raten			Betrag
					Kode	Jahr	Neuberechnung der Raten	3	5	10	
	2002		XXXXXXXXXXXXXXXXXX			2006	10	1	8	8	10.000,00

- Beispiel 4** *Abfassungsbeispiel für einen Steuerzahler, der von einem Subjekt, das im vergangenen Jahr bereits 80 Jahre vollendet und in der vorhergehenden Erklärung die Neuberechnung in drei Raten gewählt hat, eine Immobilie geerbt hat.
Im Jahr 2002 getragene Ausgaben für einen Betrag von 10.000 Euro mit einer ursprünglichen Aufteilung von 10 Jahresraten.*

TEIL III – SPESEN FÜR EINGRIFFE ZUR WIEDERHERSTELLUNG DER BAUVERMÖGENS FÜR WELCHE DER ABSETZBETRAG VON 41% ODER 36% ZUSTEHT											
E25	Jahr	Periode 2006	Steuernummer	Siehe Anleitungen	Sonderfuelle			Nr. Raten			Betrag
					Kode	Jahr	Neuberechnung der Raten	3	5	10	
	2002		XXXXXXXXXXXXXXXXXX			2006	10	2	8	8	10.000,00

Bezieht sich der Betrag der Spesen des Jahres 2007 auf die Fortsetzung der Arbeiten in einer Immobilie, die einem einzigen Besitzer gehört, welche in den vorhergehenden Jahren begonnen wurden, kann der Betrag der in Spalte 9 anzugeben ist, nicht höher sein als der Unterschiedsbetrag zwischen 48.000,00 Euro und dem Betrag, der vom Steuerzahler für diese Arbeiten in den vergangenen Jahren für denselben Eingriff getragen wurde.

Nachstehend werden einige Abfassungsbeispiele für die Ausgaben von Renovierungsarbeiten vorgeschlagen, die in den Vorjahren begonnen wurden.

- Beispiel 1** Im Jahr 2006 für den Umbau getragene Spesen 30.000,00 Euro;
Im Jahr 2007 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen 10.000,00 Euro.
In Spalte 9 muss der Betrag von 10.000,00 Euro angeführt werden.

- Beispiel 2** Im Jahr 2005 für den Ausbau getragene Spesen 30.000,00 Euro;
Im Jahr 2006 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen 10.000,00 Euro;
Im Jahr 2007 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen 20.000,00 Euro.
Da in diesem Fall die Höchstgrenze von 48.000,00 Euro überschritten wurde, **muss in Spalte 9 ein Betrag von 8.000,00 angeführt werden**, der sich durch folgende Berechnung ergibt:
48.000,00 (Höchstgrenze) – 40.000,00 (Gesamtbetrag der in den Jahren 2005 und 2006 getragen wurde)

- Beispiel 3** Im Jahr 2006 für den Ausbau getragene Spesen 30.000,00 Euro;
Im Jahr 2007 für die Fortführung dieser Arbeiten getragene Spesen 20.000,00 Euro;
Im Jahr 2007 für sonstige, unabhängige Bauarbeiten in derselben Immobilie, getragene Spesen 40.000,00 Euro.
In diesem Fall **muss in Spalte 9 der Betrag von 48.000,00 Euro angegeben werden**. Es muss der Höchstbetrag ermittelt werden auf den der Absetzbetrag berechnet wird damit die Arbeiten in Übereinstimmung mit dem vorhergehenden Beispiel fortgesetzt werden können:
48.000,00 (Höchstgrenze) – 30.000,00 (insgesamt im Jahr 2006 getragener Betrag) = 18.000,00
Da auch die neuen, im Jahr 2007 begonnenen Arbeiten in derselben Immobilie durchgeführt wurden, müssen die entsprechenden Spesen von 40.000,00 Euro mit dem Betrag von 18.000,00 Euro zusammengezählt werden. Nachdem das Ergebnis dieser Berechnung (58.000,00 Euro) die Jahreshöchstgrenze (48.000,00 Euro) für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages pro Immobilie überschreitet, beträgt der Betrag auf den die Absetzung zu berechnen ist 48.000,00 Euro.

■ TEIL IV - Aufwendungen für welche der Steuerabsetzbetrag von 20% anerkannt wird

In diesem Teil sind die Spesen anzuführen, die im Laufe des Jahres 2007 getragen wurden und für welche der Steuerabsetzbetrag von **20 Prozent** zusteht. Jedem Absetzbetrag ist, wie der Tabelle 3 im Anhang zu entnehmen, ein Kode zugeordnet. Es sind dies dieselben Kode die im CUD 2008 angeführt sind.

In diesem Teil sind auch die Beträge der Spesen aus den Anmerkungen des CUD 2008 anzuführen, für welche der Absetzbetrag von 20 Prozent zusteht.

Ausgaben für den Austausch von Kühlschränken und Gefriertruhen

In **Zeile E37, Spalte 1** sind die Ausgaben des Jahres 2007 für den Austausch von Kühlschränken und Gefriertruhen mit einer Energieklasse nicht unter A+ anzuführen. Zu diesen Ausgaben können auch die Transportspesen und eventuelle Spesen für die Entsorgung der Elektrogeräte dazugerechnet werden, vorausgesetzt sie sind gebührend belegt.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzuführen ist, kann nicht über 1.000,00 Euro liegen, da der zustehende Höchstbetrag der Absetzung für jedes Gerät gleich 200,00 Euro ist. Wird im selben Jahr mehr als ein Gerät ausgetauscht und möchte man für jedes einzelne, den vorgesehenen Absetzbetrag in Anspruch nehmen, ist für jeden gekauften Kühlschrank bzw. jede gekaufte Gefriertruhe eine andere Zeile abzufassen, wobei jeweils ein neuer Vordruck zu verwenden ist.

Für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages muss der Steuerpflichtige die entsprechende Rechnung bzw. den güterbezeichnenden Kassensbon mit den eigenen Identifizierungsdaten, dem Einkaufsdatum und den Daten der Energieklasse, die nicht niedriger als A+ sein kann, aufbewahren und eine Selbsterklärung vorbereiten aus welcher die Art des ersetzten Gerätes (Kühlschrank oder Gefriertruhe usw.), die Art der Entsorgung und die Angaben des Subjektes, welches das Elektrogerät abgeholt und die Entsorgung vorgenommen hat, hervorgehen.

Spesen für den Kauf von Fernseh- und Digitalfernsehgeräten

In **Zeile E37, Spalte 2**, sind die Ausgaben des Jahres 2007 für den Kauf von digitalen Fernsehgeräten mit integriertem digitalen Abstimmergerät, das heißt einem Gerät für den Empfang von digitalen Fernsehsignalen anzugeben.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzuführen ist, kann nicht über 1.000,00 Euro liegen, da der zustehende Höchstbetrag der Absetzung für jedes Gerät gleich 200,00 Euro ist. Damit der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, muss der Steuerpflichtige die RAI Fernsehgebühren für das Jahr 2007 ordnungsgemäß bezahlt haben und die Rechnung bzw. den Kassensbon aufbewahren, der für den Kauf des Fernsehgerätes ausgestellt wurde. In diesem Beleg müssen die eigenen Identifizierungsangaben, die Marke und das Modell des gekauften Gerätes vermerkt sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Absetzung den Abonnenten des Rundfunkdienstes der autonomen Regionen Sardinien und Val d'Aosta nicht anerkannt werden kann, da diese für die oben genannten Fernsehgeräte den Beitrag in Anspruch nehmen können, der vom Finanzgesetz 2006 (Art. 1, Absatz 572 des Gesetzes Nr. 266 vom 23. Dezember 2005) vorgesehen ist.

Spesen für den Kauf von Motoren mit hoher Leistungsfähigkeit

In **Zeile E37, Spalte 3**, sind die Ausgaben des Jahres 2007 für den Kauf und den Einbau von Motoren mit hoher Leistungsfähigkeit und einer Stromstärke zwischen 5 und 90 KW, auch für den Austausch von bereits vorhandenen Motoren, anzugeben.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzuführen ist kann nicht über 7.500,00 Euro liegen, da der zustehende Absetzbetrag für jedes Gerät gleich 1.500,00 Euro ist.

Wird im selben Jahr mehr als einer dieser Motoren ausgetauscht und möchte man für jeden einzelnen den vorgesehenen Absetzbetrag in Anspruch nehmen, ist für jeden gekauften Motor eine andere Zeile abzufassen wobei jeweils ein neuer Vordruck zu verwenden ist.

Damit der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, muss der Steuerpflichtige die Rechnung bzw. den Kassensbon aufbewahren, auf denen die Leistung und der Identifizierungskode der einzelnen Motoren angeführt sein muss. Aufbewahrt werden muss auch eine Kopie der Bestätigung des Motorherstellers.

Der Steuerpflichtige muss außerdem eine entsprechende Sammelaufstellung der Daten abfassen, die innerhalb 29. Februar 2008, auch durch eine einzige Übermittlung aller durchgeführten Eingriffe, an die ENEA zu übermitteln ist. Die Übermittlung an die ENEA muss über die Internet-Seite www.acs.enea.it (die Empfangsbestätigung wird in diesem Fall von der ENEA auf dem Informatikweg übermittelt) oder durch eine einfache Einschreibesendung erfolgen.

Spesen für den Kauf von Geschwindigkeitsreglern

In **Zeile E37, Spalte 4**, sind die Ausgaben des Jahres 2007 für den Kauf von Geschwindigkeitsreglern bzw. von Geräten anzuführen, die an Elektrogeräten mit Wechselstrom angeschlossen werden und sich auf die Wechselfrequenz und auf den Versorgungsdruck stützen.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzuführen ist kann nicht über 7.500,00 Euro liegen, da der zustehende Höchstbetrag der Absetzung für jedes Gerät gleich 1.500,00 Euro ist. Wird im selben Jahr mehr als einer dieser Motoren ausgetauscht und möchte man für jeden einzelnen den vorgesehenen Absetzbetrag in Anspruch nehmen, ist für jeden gekauften Motor eine andere Zeile abzufassen wozu jeweils ein neuer Vordruck zu verwenden ist.

Damit der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, muss der Steuerpflichtige die Rechnung bzw. den Kassensbon aufbewahren, der die Angabe der Leistung, den Identifizierungskode jedes einzelnen Motors und eine Kopie der Bestätigung des Motorherstellers, beinhaltet.

Außerdem muss der Steuerpflichtige die entsprechende Sammelaufstellung der Daten abgefasst haben, die innerhalb 29. Februar 2008, auch durch eine einzige Übermittlung aller durchgeführten Eingriffe, an die ENEA übermitteln muss. Die Übermittlung an die ENEA muss über die Internet-Seite www.acs.enea.it (die Empfangsbestätigung wird in diesem Fall von der ENEA auf dem Informatikweg übermittelt) oder durch eine einfache Einschreibesendung erfolgen.

■ TEIL V – Aufwendungen für welche ein Steuerabsetzbetrag von 55% anerkannt wird

In diesem Teil sind die im Laufe des Jahres 2007 getragenen Spesen für Eingriffe zur Energieeinsparung von bereits bestehenden Gebäuden jeder Katasterkategorie auch der landwirtschaftlichen Gebäude einzutragen. Für diese Ausgaben steht ein Absetzbetrag von **55 Prozent** zu, der in drei Jahresraten gleichen Betrages bis zur Höchstgrenze des Absetzbetrages, aufzuteilen ist.

Die vorgesehenen Arten von Eingriffen sind:

- Die Energieerneuerung in bereits bestehenden Gebäuden;
- Isolierung der Außenwände von bereits bestehenden Gebäuden;
- Installation von Sonnenkollektoren;
- Austausch der Klimaanlage.

Durch die Bescheinigung der Katastereintragung bzw. durch den Einzahlungsbeleg der ICI, falls geschuldet, wird die Existenz des Gebäudes bestätigt. Ausgenommen ist die Durchführung dieser Eingriffe während der Bauphase der Immobilie.

Die Absetzung können jene Subjekte in Anspruch nehmen, die aufgrund einer geeigneten Berechtigung (zum Beispiel Eigentum, sonstiges dingliches Recht, staatliche Konzession, Miete bzw. Gebrauchsleihe) die Immobilie, in welcher die Eingriffe zur Energieeinsparung durchgeführt wurden, besitzen bzw. innehaben. Die Absetzung können auch Mitbesitzer von Mehrfamilienhäusern in Anspruch nehmen, wenn die Eingriffe auf Gemeinschaftsteilen des Mehrfamilienhauses durchgeführt wurden. Außerdem hat der zusammen wohnende Familienangehörige des Besitzers bzw. des Inhabers der Immobilie, die Gegenstand des Eingriffes ist, unter der Voraussetzung Anspruch auf die Absetzung, dass die Rechnungen und Überweisungen auf seinen Namen ausgestellt sind. Wird die Immobilie verkauft oder verschenkt noch ehe der volle Absetzbetrag verrechnet werden konnte, wird der Anspruch auf den Käufer oder auf den Beschenkten übertragen. Bei Ableben des Besitzers wird der Anspruch auf die Absetzung ausschließliche dem Erben übertragen, der den materiellen und direkten Besitz des Inhabers wahr. Wurden die Ausgaben vom Mieter bzw. vom Entleiher getragen und wird die Miete bzw. die Gebrauchsleihe beendet, verfällt der Anspruch auf die Absetzung des Mieters bzw. des Entleihers nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Absetzung von 55 Prozent nicht zusammen mit anderen steuerlichen Begünstigungen, die für dieselben Eingriffe, wie zum Beispiel die Absetzung von 36 Prozent für die Wiedergewinnung des Bauvermögens, in Anspruch genommen werden kann.

Sie ist hingegen mit anderen Begünstigungen nicht finanzieller Natur, wie den Beiträgen oder den Finanzierungen, vereinbar. Deshalb müssen Beiträge oder Förderungen, die für die Energieeinsparung bezogen wurden und für welche der Absetzbetrag von 55 Prozent in Anspruch genommen wird, in diesem Fall der getrennten Besteuerung unterworfen werden.

Unter den absetzbaren Spesen sind berufliche Leistungen (Arbeiten, die für die Eingriffe und für die Bestätigung unerlässlich sind, damit die Absetzung in Anspruch genommen werden kann) und Arbeiten für die Energieeinsparung eingeschlossen. Für weitere Informationen über die Art der Ausgaben für welche die Absetzung von 55% in Anspruch genommen werden kann, über die Anhäufung der Begünstigungen, die im Bereich der Energieeinsparung vorgesehen sind und über den anwendbaren MwSt.-Satz, wird auf die Erklärungen des Rundschreibens der Agentur der Einnahmen Nr.36 vom 31.05.2007 verwiesen, das auf der Internet Seite www.agenziaentrate.it zur Verfügung steht.

Die Spesen müssen durch eine Bank- bzw. Postüberweisung bezahlt werden, aus welcher der Einzahlungsgrund, die Steuernummer des Empfängers des Absetzbetrages und die MwSt.-Nummer oder die Steuernummer des Subjektes hervorgeht, zu dessen Gunsten die Überweisung durchgeführt wurde.

Der zustehende Höchstbetrag bezieht sich auf die Immobilieneinheit und muss deshalb unter den Inhabern bzw. Besitzern der Immobilie, die an den Ausgaben beteiligt sind und im Verhältnis zu den tatsächlich getragenen Ausgaben, aufgeteilt werden. Auch für die Arbeiten in Gemeinschaftsteilen der Mitbesitzhäuser muss sich der Höchstbetrag der Absetzung auf die einzelne Immobilieneinheit des Gebäudes beziehen. Ausgenommen ist der Fall, wenn sich die Arbeiten auf das ganze Gebäude und nicht nur auf Teile desselben beziehen (bei Spesen für die Energieerneuerung mit einem Höchstbetrag der Absetzung von 100.000 Euro, muss der Absetzbetrag unter den Subjekten, die Anspruch auf die Absetzung haben, aufgeteilt werden).

Damit der Steuerpflichtige den Absetzbetrag von 55 Prozent in Anspruch nehmen kann muss er:

- Die Rechnung der Kosten für die Arbeitskräfte, die für die Eingriffe nötig waren, aufbewahren;
- Die Meinung eines Technikers einholen, der zur Planung von Gebäuden und Anlagen befähigt ist, in der Berufsordnung der Diplomingenieure, der Architekten, der Diplolandwirte oder der Forstwirtschaftsdoktoren bzw. im Berufskollegium der Geometer, der Techniker oder Landwirte mit Fachschulabschluss eingetragen ist und die Übereinstimmung der durchgeführten Eingriffe mit den geforderten technischen Voraussetzungen, bestätigt. Die Bestätigung des befähigten Technikers, über die Einhaltung der spezifischen Voraussetzungen, kann dann durch eine Bestätigung der Produzenten ersetzt werden, wenn Güter mit bestimmten energetischen Eigenheiten für die Umhüllung von bestehenden Gebäuden, für den Einbau von Sonnenkollektoren und für den Austausch der Anlagen für die Klimatisierung im Winter (zum Beispiel Austausch von Fenstern mit Einfassungen, Kondensationskessel und thermostatische Ventile mit geringer thermischer Bewegungslosigkeit für Anlagen mit einer Nominalkraft unter 100 KW) verwendet werden;
- Nach Arbeitsbeendigung vom befähigten Techniker eine Bescheinigung für die energetische Bestätigung einholen, falls diese von den lokalen Körperschaften eingeführt wurde bzw. eine Bestätigung für die energetische Qualifizierung gemäß der Aufstellung einholen, die im Anhang der Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 19. Februar 2007 angeführt ist;
- Eine informative Aufstellung über die durchgeführten Arbeiten verfassen, die zusammen mit einer Kopie der Bestätigung (bzw. Qualifizierung), innerhalb von sechzig Tagen ab Beendigung der Arbeiten und in jedem Fall innerhalb und nicht nach dem 29. Februar 2008, an die ENEA zu übermitteln war;
- Die Bestätigung für die Übermittlung der Unterlagen an die ENEA, die Rechnungen bzw. die Kassenbons der Ausgaben und die Empfangsbestätigung der Überweisung, welche die Zahlung bestätigt aufbewahren, damit sie auf Verlangen der Finanzverwaltung vorgelegt werden können. Betreffen die Eingriffe Gemeinschaftsteile von Gebäuden, muss eine Kopie des Versammlungsbeschlusses und der Tausendstabelle für die Aufteilung des Spesen aufbewahrt werden. Sind die Spesen vom Inhaber getragen worden, muss die Zustimmungserklärung des Besitzers für die Ausführung der Arbeiten aufbewahrt werden.

Für die Inanspruchnahme der Absetzung ist es nicht nötig, vor Beginn der Arbeiten, eine Mitteilung an das Centro Operativo di Pescara zu übermitteln.

Spesen für die Erneuerung der Energiequellen

In **Zeile E39, Spalte 1** sind die Spesen für die Energieumstellung im Laufe des Jahres 2007 anzuführen.

Das sind Ausgaben für irgendwelche Arbeiten bzw. für systematische Arbeiten, die der Reduzierung des Energiebedarfs dienen, damit die Bedürfnisse im Zusammenhang mit dem Standardverbrauch des Gebäudes, einen energetischen Leistungsindex für die Klimatisierung im Winter erzielt, der mindestens 20 Prozent unter den geforderten Werten liegt. Unter diese Arbeiten fällt zum Beispiel der Austausch oder der Einbau von Klimatisierungsgeräten für den Winter auch mit Wärmepumpen ohne Kondensation, von Wärmepumpen, von Wärmeaustauschgeräten für Fernheizungen, von Heizkesseln für Biomassen, von Anlagen für die Gemeinschafts- und Wiedererzeugung, von geothermischen Anlagen und Eingriffen für Isolierungen, welche nicht die Eigenschaften jener Eingriffe besitzen, die in den folgenden Punkten beschrieben sind. Der energetische Leistungsindex ist mit Bezug auf den Energiebedarf des ganzen Gebäudes und nicht mit Bezug auf die einzelnen Einheiten zu berechnen und wird aufgrund der Werte berechnet, die in der Tabelle des Anlageblattes C, Nummer 1), Tabelle 1, der Gesetzesverordnung Nr.192 vom 19. August 2005, angeführt sind.

Der Betrag, welcher in dieser Spalte anzuführen ist, kann nicht über 181.818,18 Euro liegen. Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet wird den Absetzbetrag bis zu einer Höchstgrenze von 100.000,00 Euro berechnen und ihn auf drei Raten gleichen Betrages, mit nicht mehr als 33.333,00 Euro aufteilen.

Spesen für die Isolierung der Außenwände von Gebäuden

In **Zeile E38, Spalte 2**, sind die Ausgaben des Jahres 2007 für die Isolierung der Außenwände von Gebäuden anzugeben, die im Jahr 2007 getragen wurden. Diese Spesen betreffen Arbeiten an Gebäuden oder an Teilen dieser, von schattigen, vertikalen Strukturen (Wänden), waagrechten Strukturen (Abdeckungen und Böden), die Lieferung und die Installation von Isoliermaterialien, von üblichen Materialien, von Fenstern und Fenstereinfassungen, die Verbesserung von bestehenden Bestandteilen aus Glas, den Abbruch und den Wiederaufbau von Bauelementen unter der Voraussetzung, dass die geforderten Bedingungen für die Wärmeübertragung U, ausgedrückt in W/m^2K , der Tabelle 3 gemäß Art. 1, Absatz 23 des Finanzgesetzes 2008 eingehalten werden. Das Finanzgesetz 2008 ersetzt ab 1. Januar 2007 die Tabelle 3, die dem Gesetz Nr.296 vom 27. Dezember 2006 beigelegt ist.

Der Betrag, welcher in dieser Spalte anzuführen ist, kann nicht über 109.090,90 Euro liegen. Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet wird den Absetzbetrag bis zu einer Höchstgrenze von 60.000,00 Euro berechnen und ihn auf drei Raten gleichen Betrages, von nicht mehr als 20.000,00 Euro aufteilen.

Spesen für die Installation von Sonnenkollektoren

In **Zeile E38, Spalte 3**, sind die Ausgaben des Jahres 2007 für den vollständigen oder teilweisen Austausch von Klimatisierungsgeräten anzuführen, die Heizkesselanlagen mit Kondensation betreffen, wobei gleichzeitig das Verteilungssystem überholt wird.

Der Betrag, welcher in dieser Spalte anzuführen ist, kann nicht über 109.090,90 Euro liegen. Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet wird den Absetzbetrag bis zu einer Höchstgrenze von 60.000,00 Euro berechnen und ihn auf drei Raten gleichen Betrages, von nicht mehr als 20.000,00 Euro aufteilen.

Spesen für den Austausch von Klimaanlage

In **Zeile E39, Spalte 4**, sind die Ausgaben des Jahres 2007 für den vollständigen oder teilweisen Austausch von Klimatisierungsgeräten anzuführen, die Heizkesselanlagen mit Kondensation betreffen, wobei gleichzeitig das Verteilungssystem überholt wird.

Der Betrag, welcher in dieser Spalte anzuführen ist, kann nicht über 54.545,45 Euro liegen. Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet wird den Absetzbetrag bis zu einer Höchstgrenze von 30.000,00 Euro berechnen und ihn auf drei Raten gleichen Betrages, von nicht mehr als 10.000,00 Euro aufteilen.

■ TEIL VI – Absetzungen für Mietzinsen**Steuerabsetzbetrag der den Mietern von Immobilien, die als Hauptwohnung benützt werden, zusteht**

Zeile E39 muss von Steuerzahlern abgefasst werden, die Mietverträge im Sinne des G. Nr. 431/1998 für Immobilien abgeschlossen oder erneuert haben, die als Hauptwohnung benützt werden.

In dieser Zeile ist anzugeben:

- In **Spalte 1**, die Anzahl der Tage während denen die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde;
- In **Spalte 2**, der zustehende Prozentanteil des Abzuges, falls der Mietvertrag auf den Namen mehrerer Subjekte lautet. Zum Beispiel wenn der Mietvertrag der Hauptwohnung auf den Namen des Mannes und der Frau registriert ist, müssen sie „50“ anführen. Wird der Mietvertrag von einem einzigen Subjekt abgeschlossen ist „100“ anzugeben, da der volle Absetzbetrag zusteht.

Hat sich im Laufe des Jahres der zustehende Prozentanteil des Absetzbetrages verändert, muss für jeden von ihnen eine Zeile E39 abgefasst werden.

In diesem Fall kann die Summe der Tage, die in Spalte 1 der verschiedenen Zeilen angeführt sind, nicht über 365 liegen.

Der Steuerabsetzbetrag wird vom Subjekt das den Steuerbeistand leistet zugewiesen und beträgt:

- 300,00 Euro, wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht überschreitet;
- 150,00 Euro, wenn das Gesamteinkommen über 15.493,71 Euro aber 30.987,41 Euro, nicht überschreitet.

Liegt das Gesamteinkommen über den letzt genannten Betrag steht kein Absetzbetrag zu.

Steuerabsetzung für Mieter einer Wohnung mit konventionellem Mietvertrag, die als Hauptwohnung verwendet wird

Die **Zeile E40** muss von Steuerpflichtigen abgefasst werden, die Inhaber von Mietverträgen für Immobilien sind, die als Hauptwohnung benützt werden und deren Mietvertrag gemäß den Bedingungen des Art.2, Abs.3 und gemäß Art.4, Absätze 2 und 3 des G. Nr.431/1998 (s.g. geregelte Mietverträge) abgeschlossen bzw. erneuert wurde.

In keinem Fall steht die Absetzung für Mietverträge zu, die zwischen öffentlichen Körperschaften und Privatpersonen abgeschlossen wurden (zum Beispiel: Steuerpflichtige die Inhaber von Mietverträgen mit dem sozialen Wohnbau sind, können den Absetzung nicht in Anspruch nehmen).

In dieser Zeile ist anzugeben:

- In **Spalte 1**, die Anzahl der Tage in denen die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde;
- In **Spalte 2**, der zustehende Prozentanteil des Abzuges, falls der Mietvertrag auf den Namen mehrerer Subjekte lautet. Zum Beispiel wenn der Mietvertrag der Hauptwohnung auf den Namen des Mannes und der Frau registriert ist, müssen sie „50“ anführen. Wird der Mietvertrag von einem einzigen Subjekt abgeschlossen ist „100“ anzugeben, da der volle Absetzbetrag zusteht.

Hat sich im Laufe des Jahres der zustehende Prozentanteil des Absetzbetrages verändert, muss für jeden von ihnen eine **Zeile E40** abgefasst werden.

In diesem Fall kann die Summe der Tage, die in Spalte 1 der verschiedenen Zeilen angeführt sind, nicht über 365 liegen.

Der Steuerabsetzbetrag wird vom Subjekt das den Steuerbeistand leistet zugewiesen und beträgt:

- 495,80 Euro, wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht überschreitet;
- 247,90 Euro, wenn das Gesamteinkommen über 15.493,71 Euro aber 30.987,41 Euro, nicht überschreitet.

Liegt das Gesamteinkommen über den letzt genannten Betrag steht kein Absetzbetrag zu.

Steuerabsetzung für Mieten, die Arbeitnehmern zusteht, welche den Wohnsitz aus Arbeitsgründen wechseln

Die **Zeile E41** ist von Angestellten abzufassen, welche drei Jahre vor Beantragung des Absetzbetrages, den eigenen Wohnsitz in die Arbeitsprovinz bzw. in eine Nachbarprovinz der Arbeitsstelle verlegt haben und Inhaber irgend einer Art von Mietvertrag für eine Immobilieneinheit sind, die als Hauptwohnung beansprucht wird und in der neuen Wohnsitzgemeinde liegt, die nicht weniger als 100 Km vom vorhergehenden Wohnort entfernt ist und sich in jedem Fall außerhalb der eigenen Region befindet. Dieser Absetzbetrag steht nur in den ersten drei Jahren ab Verlegung des Wohnsitzes zu. Zum Beispiel kann ein Steuerzahler, der den eigenen Wohnsitz im Oktober 2005 verlegt hat, den Absetzbetrag für die Jahre 2005, 2006 und 2007 in Anspruch nehmen.

Der Absetzbetrag steht den Angestellten auch dann zu, wenn die Änderung des Wohnortes, infolge eines vor kurzem abgeschlossenen Arbeitsvertrages erfolgt. Ausgenommen sind Empfänger von Einkünften, die jenen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind.

Sollte der Steuerzahler im Laufe des Zeitraumes, für den der Abzug zusteht sein Arbeitsverhältnis als Angestellter beenden, verliert er das Abzugsrecht ab dem Besteuerungszeitraum, ab dem die Voraussetzung nicht mehr gegeben ist.

In dieser Zeile ist anzugeben:

- In **Spalte 1**, die Anzahl der Tage während denen die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde;
 - In **Spalte 2**, der zustehende Prozentanteil des Abzuges, falls der Mietvertrag auf den Namen mehrerer Subjekte lautet. In diesem Fall muss der Prozentsatz nur mit Bezug auf die Mitinhaber laut Vertrag ermittelt werden, die als Angestellte qualifiziert werden können.
- Hat sich im Laufe des Jahres der zustehende Prozentanteil des Absetzbetrages verändert, muss für jeden von ihnen eine Zeile E41 abgefasst werden.

In diesem Fall kann die Summe der Tage die in Spalte 1 der verschiedenen Zeilen angeführt ist nicht über 365 liegen.

Der Steuerabzug wird vom Subjekt das den Steuerbeistand leistet zugewiesen und beträgt:

- **991,60** Euro, wenn das Gesamteinkommen **15.493,71** Euro nicht überschreitet;
- **495,80** Euro, wenn das Gesamteinkommen über **15.493,71** Euro liegt und **30.987,41** Euro, nicht überschreitet.

Steuerabsetzbetrag für Mietzinsen, der den Jugendlichen für die Hauptwohnung zusteht

Zeile E42 ist von Jugendlichen zwischen 20 und 30 Jahren abzufassen, die einen Mietvertrag im Sinne des Gesetzes Nr. 431 vom 9. Dezember 1998 für eine Immobilie abgeschlossen haben, die als Hauptwohnung benützt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um eine andere Immobilie handeln muss als jene, die von den Eltern als Hauptwohnung in Anspruch genommen wird bzw. von Personen denen sie von den zuständigen Organen im Sinne des Gesetzes anvertraut worden sind.

Der vorgesehene Absetzbetrag beläuft sich auf 991,60 Euro und wird vom Subjekt, das den Steuerbeistand leistet nur dann zuerkannt, wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht überschreitet.

Diese Absetzung steht für die ersten drei Jahre nach Vertragsabschluss zu und kann außer für das Jahr 2007 auch für die Jahre 2008 und 2009 zu.

Für die Abfassung der Zeile ist anzuführen:

- In **Spalte 1** die Anzahl der Tage an denen die gemietete Immobilie als Hauptwohnung verwendet wurde;
- In **Spalte 2** der Prozentanteil der zustehenden Absetzung, falls der Mietvertrag auf den Namen mehrerer Subjekte abgeschlossen wurde. Hat sich im Laufe des Jahres der Prozentanteil der zustehenden Absetzung verändert, muss für jeden von ihnen eine Zeile E42 abgefasst werden.

In diesem Fall kann die Summe der Tage die in Spalte 1 der verschiedenen Zeilen angeführt ist nicht über 365 liegen.

ACHTUNG: Die Absetzbeträge in den Zeilen E39, E40, E41 und E42 können nicht zusammengezählt werden, der Steuerpflichtige kann aber jene Absetzung wählen, die für ihn am günstigsten ist, indem er die entsprechende Zeile abfasst. Kann der Steuerpflichtige mehrere Absetzungen in Anspruch nehmen, da er sich für einen Teil des Jahres in einer der vorgesehenen Situationen und für den restlichen Teil des Jahres in einer der anderen Situationen befindet, kann er mehrere Zeilen abfassen. In diesem Fall kann die Anzahl der Tage, die in Spalte 1 der entsprechenden Zeilen angeführt sind nicht über 365 liegen.

■ TEIL VI - Sonstige Absetzbeträge

Absetzbetrag für den Unterhalt der Blindenhunde

In **Zeile E43** ist das Kästchen anzukreuzen, damit der Pauschalabzug von **516,46** Euro, für den Unterhalt der Blindenhunde in Anspruch genommen werden kann. Der Absetzbetrag steht ausschließlich dem Blinden zu (und nicht auch der Person, zu deren Lasten dieser lebt), ungeachtet der Unterlagen für die tatsächlich getragenen Ausgaben

Sonstige Absetzbeträge

In **Zeile E44** sind sonstige Absetzbeträge anzugeben, die verschieden von jenen aus der vorhergehenden Zeilen und durch den entsprechenden Code gekennzeichnet, sind.

- Mit dem **Kode 1** ist der Betrag der Studienbeihilfe anzuführen, der von den autonomen Provinzen Trient und Bozen für die Unterstützung der Familien für die Ausbildung gewährt wurde. Diese Begünstigung können Subjekte in Anspruch nehmen, die zum Zeitpunkt des Antrages den Steuerabsetzbetrag gemäß DPMR Nr. 106 vom 14. Februar 2001, veröffentlicht im GBl. Nr.84 vom 10. April 2001, in Anspruch nehmen möchten;
- Mit dem **Kode 2** ist der Betrag der Schenkungen an das Krankenhaus „Ospedale Galileo“ von Genua anzugeben, das sich die Einführung eines nationalen Registers der Knochenmarkspender, zum Ziel gesetzt hat. Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet wird diesen Abzug im Ausmaß bis zu 30% der geschuldeten Bruttosteuer gutschreiben.

5.7

Übersicht F Akontozahlungen, Einbehalte und Überschüsse

■ TEIL I - Akontozahlungen für das Jahr 2007

In **Zeile F1** ist der Betrag der Akontozahlungen des Jahres 2007, nach Abzug der geschuldeten Erhöhungen anzugeben, die für die Ratenzahlungen bzw. verspäteten Einzahlungen geschuldet sind.

ACHTUNG: Steuerpflichtige welche die gemeinsame Erklärung einreichen, muss jeder für sich die Zeile F1 im eigenen Vordruck abfassen, wobei der Betrag der entrichteten Irpaf Akontozahlungen, die mit Bezug auf die eigene Irpaf und auf die eigene Irpaf Zusatzsteuer bezahlt wurde, anzugeben ist.

Hat der Steuerzahler im Vorjahr den Vordr. 730/2007 eingereicht und für die Einzahlung der Akontozahlungen, die vom Steuersubstituten direkt vom Gehalt bzw. von der Pensionsrate einbehalten wurden, den Steuerbeistand in Anspruch genommen, muss er folgendes angeben:

- In **Zeile F1, Spalte 1** den Betrag aus Punkt 21 des CUD 2008 oder aus Punkt 11 des CUD 2007;
 - In **Zeile F1, Spalte 2**, den Betrag aus Punkt 22 des CUD 2008 oder aus Punkt 12 des CUD 2007;
- Eventuelle Irpaf Zusatzzahlungen, die der Steuerzahler als Akontozahlung von sich aus entrichtet hat, müssen mit den Einbehalten und/oder den bereits entrichteten Zahlungen summiert werden.
- In **Zeile F1, Spalte 3** den Betrag aus Punkt 24 des CUD 2008;
 - In **Zeile F1, Spalte 4**, den Betrag der eventuellen Zusatzzahlungen, die der Steuerzahler von sich aus mit dem Vordr. F24 als Akontozahlung der kommunalen Zusatzsteuer entrichtet hat.

Im Falle einer gemeinsamen Erklärung und falls die vorhergehende Erklärung in gemeinsamer Form eingereicht wurde, muss jeder Steuerzahler seine eigenen Akontozahlungen anführen, und die Akontozahlungen aus den Punkten 21, 22 und 24 des CUD 2008, müssen zwischen dem Erklärer und dem Ehegatten, im Verhältnis zum geschuldeten Teil jedes einzelnen, aufgeteilt werden. Der Betrag der Irpef-Akontozahlungen und der kommunalen Irpef-Zusatzsteuer für das Jahr 2007 des Erklärers und des Ehepartners, können ab diesem Jahr, den Anmerkungen des CUD 2008 entnommen werden.

ACHTUNG: *Angeführt werden müssen auch die Irpef-Akontozahlungen, die aufgrund der Bestimmungen für außerordentlichen Ereignisse, nicht entrichtet worden sind. In diesem Zusammenhang siehe im Anhang den Punkt "außerordentliche Ereignisse". Der Betrag dieser Akontozahlungen ist vom Steuerzahler mit den Modalitäten und innerhalb den Fristen einzuzahlen, die im entsprechenden Dekret, für die Wiederaufnahme der Eintreibung von aufgehobenen Beträgen, vorgesehen ist.*

■ TEIL II - Sonstige getragene Einbehalte

In **Zeile F2** ist anzugeben:

- In **Spalte 1, 2 und 3**, sind die Irpef-Einbehalte auf Akontozahlungen, die regionalen und kommunalen Steuerzuschläge anzuführen, die verschieden sind von jenen, die in den vorhergehenden Übersichten C und D des vorliegenden Vordruckes angeführt sind (wie zum Beispiel jene, die von der Inps, den Beziehern von Einkünften aus der Landwirtschaft und den Viehzüchtern auf die Förderungsbeiträge der Unire zugewiesen wurden).
- In **Spalte 4**, der Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer welcher in der Bescheinigung aufscheint, die das Subjekt welches Beträge für sportliche Amateurtätigkeiten zugewiesen hat, ausgestellt hat. Diese Spalte ist abzufassen, wenn in Spalte 1 der Zeile D4, der Kode 7 angeführt wurde;
- In **Spalte 5**, die Irpef-Einbehalte auf Entgelte die das Subjekt für die Arbeiten von sozialer Bedeutung mit begünstigter Regelung, bezogen hat. Diese Informationen können den Anmerkungen des CUD 2008 entnommen werden. Es wird auf die Angaben in Bezug auf die Spalte 1, der Zeilen von C1 bis C3 der Übersicht C, für den Kode 3 verwiesen;
- In **Spalte 6**, die regionale Irpef-Zusatzsteuer auf Entgelte, die von Subjekten für Arbeiten von sozialer Bedeutung mit begünstigter Regelung bezogen wurden. Diese Informationen können den Anmerkungen des CUD 2008 entnommen werden. Es wird auf die Angaben in Bezug auf die Spalte 1, der Zeilen von C1 bis C3 der Übersicht C, für den Kode 3 verwiesen;

■ TEIL III - Überschüsse aus den vorhergehenden Erklärungen

Für weitere Informationen siehe im Anhang den Punkt „Steuerüberschüsse aus den vorhergehenden Erklärungen“.

In **Zeile F3** ist anzugeben:

- **Spalte 1**, der eventuelle Irpef-Überschuss aus der Einkommenserklärung 2006 (Betrag aus Spalte 4 der Zeile RX1 des Vordr. UNICO 2007) oder aus Punkt 26 des CUD 2008 oder aus Punkt 14 des CUD 2007 bzw. aus den Erklärungen der Vorjahre, falls der Erklärer im folgenden Jahr die Erklärung nicht eingereicht hat, da die Bedingungen zur Abgabebefreiung gegeben waren. Falls die Agentur der Einnahmen mit Hinsicht auf die Überprüfung der Erklärung UNICO 2007 mitgeteilt hat, dass ein Guthaben ermittelt wurde, das verschieden vom erklärten ist (Zeile RX1, Spalte 4):
 - Ist das mitgeteilte Guthaben höher als der erklärte Betrag, muss der mitgeteilte Betrag übertragen werden;
 - ist das mitgeteilte Guthaben (z.B.: 800,00) niedriger als der erklärte Betrag (z.B. 1.000,00) muss der niedrigere Betrag (z.B.: 800,00) zu übertragen. Hat der Steuerpflichtige infolge der Mitteilung, mit dem Vordr. F24 den Unterschiedsbetrag zwischen dem erklärten und dem anerkannten Guthaben (im Falle des Beispiels, 200,00) eingezahlt, muss der Gesamtbetrag des erklärten Guthabens (z.B. 1.000,00) angeführt werden. Wurde im vergangenen Jahr auch der Vordruck 730/2007 eingereicht und die Verwendung des Guthabens aus der Erklärung für die Zahlung der Ici mit dem Vordr. F24 beantragt worden und wurde dieses Guthaben nicht zur Gänze oder nur zum Teil verwendet, ist in dieser Spalte 1 auch das eventuelle IRPEF-Guthaben aus Zeile 60 der Abrechnungsübersicht des Vordr. 730/2007 (Spalte 2 für den Erklärer, Spalte 4 für den Ehepartner) und in Spalte 2 dieser Zeile F3 das eventuelle IRPEF-Guthaben anzuführen, das für die Verrechnung im Vordr. F24 verwendet wurde;
- in **Spalte 2**, der Betrag des Irpef-Überschusses, der eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997, mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde. In derselben Spalte ist das eventuelle höhere Guthaben einzuschließen, das mit der Mitteilung der Agentur der Einnahmen anerkannt und ebenso für den Ausgleich verwendet wurde;
- in **Spalte 3**, das eventuelle Guthaben der Ersatzsteuer von Einkünften, die verschieden von den Einkünften finanzieller Natur sind (Übersicht RT des Vordr. UNICO 2007), das in Spalte 4 der Zeile RX6 des Vordr. UNICO 2007 übertragen wurde;
- in **Spalte 4**, der Betrag der Ersatzsteuer des Guthabens, das eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997, mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

In **Zeile F4** ist anzugeben:

- in **Spalte 1**, der Kode der Region des Steuerwohnsitzes zum 31. Dezember 2006. Diese Angabepflicht besteht nur dann, wenn die folgenden Spalten dieser Zeile abgefasst sind. Für den Kode der Region siehe im Anhang die „Aufstellung der Codes der Regionen“;
- in **Spalte 2**, der eventuelle Überschuss der regionalen Irpef-Zusatzsteuer, der vom Arbeitgeber nicht erstattet wurde und im Punkt 27 des CUD 2008 oder im Punkt 15 des CUD 2007 bzw. in der Einkommenserklärung für das Jahr 2006 (Betrag aus Spalte 4 der Zeile RX3 des Vordr. UNICO 2007) angeführt ist. Wurde im vergangenen Jahr auch der Vordruck 730/2007 eingereicht und die Verwendung des Guthabens aus der Erklärung für die Zahlung der Ici mit dem Vordr. F24 beantragt worden und wurde dieses Guthaben nicht zur Gänze oder nur zum Teil verwendet, ist in dieser Spalte 2 auch das eventuelle IRPEF-Guthaben aus Zeile 61 der Abrechnungsübersicht des Vordr. 730/2007 (Spalte 2 für den Erklärer, Spalte 4 für den Ehepartner) und in Spalte 3 dieser Zeile F4 das eventuelle IRPEF-Guthaben anzuführen, das für die Verrechnung im Vordr. F24 verwendet wurde;
- in **Spalte 3**, der Betrag der Irpef-Ersatzsteuer, der eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997, mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde;
- in **Spalte 4**, der eventuelle Überschuss der regionalen Irpef-Zusatzsteuer, der vom Arbeitgeber nicht erstattet wurde und im Punkt 28 des CUD 2008 oder im Punkt 16 des CUD 2007 bzw. in der Einkommenserklärung für das Jahr 2006 (Betrag aus Spalte 4 der Zeile RX2 des Vordr. UNICO 2007) angeführt ist. Wurde im vergangenen Jahr auch der Vordruck 730/2007 eingereicht und die Verwendung des Guthabens aus der Erklärung für die Zahlung der Ici mit dem Vordr. F24 beantragt worden und wurde dieses Guthaben nicht zur Gänze oder nur zum Teil verwendet, ist in dieser Spalte 4 auch der eventuelle Betrag des Guthabens für die kommunale Zusatzsteuer aus Zeile 62 der Abrechnungsübersicht des Vordr. 730/2007 (Spalte 2 für den Erklärer, Spalte 4 für den Ehepartner)

und in Spalte 5 dieser Zeile F4 das eventuelle IRPEF- Guthaben anzuführen, das für die Verrechnung im Vordr. F24 verwendet wurde;

- In **Spalte 5**, der Betrag der kommunalen Irpef- Zusatzsteuer, das eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 9. Juli 1997, mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

■ TEIL IV –Bei außerordentlichen Ereignissen ausgesetzte Einbehalte und Akontozahlungen

In **Zeile F5** ist anzugeben:

- in **Spalte 1** der Kode des Ereignisses, der im Anhang im Punkt „außerordentliche Ereignisse“ angeführt ist, für das die Aussetzung der Einbehalte und/oder der Akontozahlungen in Anspruch genommen wurden, die in den Spalten 2, 3 und 4 anzuführen sind;
- in **Spalte 2** der Betrag der Irpef- Einbehalte und Irpef- Akontozahlungen, deren Zahlung durch Verfügungen, die infolge von außerordentlichen Ereignissen erlassen wurden, ausgesetzt wurde;
- in **Spalte 3** die regionale Irpef- Zusatzsteuer, deren Zahlung durch die Auswirkung der erlassenen Verfügungen infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, ausgesetzt wurde.
- in **Spalte 4** die kommunale Irpef- Zusatzsteuer, deren Zahlung durch die Auswirkung der Verfügungen, die infolge von außergewöhnlichen Ereignissen erlassen wurden, ausgesetzt wurde;

■ TEIL V - Einbehalte auf die geschuldeten Saldozahlungen für das Jahr 2007 und auf die eventuellen Akontozahlungen für das Jahr 2008

Ist der Steuerzahler der Meinung (zum Beispiel infolge von getragenen Aufwendungen oder infolge niedrigerer Einkünfte), dass keine Irpef- Akontozahlungen und keine kommunalen Zusatzsteuern geschuldet sind, muss er **Kästchen 1** in **Zeile F6** ankreuzen.

Ist er hingegen der Meinung, dass eine geringere Irpef- Akontozahlung 2008 geschuldet ist, muss er in **Spalte 2** der **Zeile F6** den niedrigeren Betrag anführen, der vom Steuersubstitut im Laufe des Jahres 2008 einbehalten werden muss, wobei das Kästchen 1 nicht angekreuzt wird.

Ist der Steuerzahler der Meinung, dass er keine Akontozahlung für die kommunale Zusatzsteuer zu bezahlen hat, muss er das **Kästchen 3** der **Zeile F6** ankreuzen.

Ist er hingegen der Meinung, dass für das Jahr 2008 eine geringere Akontozahlung für die kommunale Zusatzsteuer geschuldet ist, muss er in **Spalte 4** der **Zeile F6** den niedrigeren Betrag anführen, den der Steuersubstitut im Laufe des Jahres 2008 einbehalten muss und Kästchen 3 nicht ankreuzen.

Möchte der Steuerzahler für die eventuell geschuldete Irpef- Saldozahlungen, für die regionalen und kommunalen Irpef- Zusatzsteuern, für die Akontozahlung von 20 Prozent auf Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen, für die erste Irpef- Akontozahlung und für die Akontozahlung der kommunalen Zusatzsteuer die Ratenzahlung in Anspruch nehmen, muss er im **Kästchen 5** der **Zeile F6**, die Anzahl der Raten anführen (von 2 bis 5) in welche er die Beträge aufteilen möchte.

In diesem Fall wird der Steuersubstitut der den Ausgleich vornimmt, die Zinsen zu 0,50 Prozent im Monat berechnen, die für die Ratenzahlung geschuldet sind.

■ TEIL VI - Grenze der Steuerbefreiung von der kommunalen Zusatzsteuer

Dieser Teil ist nur von Steuerpflichtigen abzufassen, die in einer der Gemeinden ansässig sind, welche in Bezug auf die für das Jahr 2007 und/oder 2008 geschuldete kommunale Zusatzsteuer, eine Grenze (oder einen begünstigten Steuersatz) festgelegt haben. Diese Grenze bezieht sich auf besondere subjektive Umstände, die den Daten im Vordruck der Erklärung (zum Beispiel mit Hinsicht auf die Zusammensetzung der Familie bzw. auf die Berechnung der ISEE) nicht entnommen werden können, wohl aber im Beschluss angeführt sind, der die Grenze (oder den begünstigten Steuersatz) festlegt.

Diese von den Gemeinden beschlossenen Steuersätze und Grenzen für die Steuerbefreiung, stehen auf der Internet-Seite „www.finanze.gov.it“ (thematischer Bereich „Fiscalità Locale, Addizionale Comunale all'Irpef“) zur Verfügung.

<http://www.finanze.it/dipartimentopolitichefiscali/fiscalitalocale/addirpef/sceltaregione.htm>

Durch das Abfassen der Zeile F7 und/oder F8 bestätigt der Steuerpflichtige, im Besitz der Voraussetzungen zu sein, die im Beschluss der Gemeinde für die Inanspruchnahme der Begünstigungen vorgesehen sind, wenn das steuerpflichtige Einkommen bei der Abfassung der Erklärung niedriger oder gleich der Grenze für die Steuerbefreiung ist

Die **Zeile F7** abfassen indem in **Spalte 1** dieser Zeile, der Betrag der Grenze der Steuerbefreiung angeführt wird, der von Gemeinde für das Jahr 2007 beschlossen wurde.

Die **Zeile F8** abfassen indem in **Spalte 1** dieser Zeile, der Betrag der Grenze der Steuerbefreiung angeführt wird, der von Gemeinde für das Jahr 2008 beschlossen wurde.

Hat die Gemeinde hingegen mit Hinsicht auf besondere subjektive Umstände, die den Daten im Vordruck der Erklärung nicht entnommen werden können, für das Jahr 2008 die Anwendung eines begünstigten Steuersatzes beschlossen, ist in **Spalte 2** dieser Steuersatz anzuführen.

■ TEIL VII - Daten, die im Ergänzungsvordr. 730 anzuführen sind

Dieser Teil ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, welche die Ersatzerklärung Vordr. 730/2008 einreichen und auf der Titelseite im Kästchen „730 Ersatzerklärung“ den Kode „1“ angeführt haben.

In **Zeile F9** sind einzutragen:

- In **Spalte 1** der Betrag des Irpef-Guthabens, das vom Steuersubstitut erstattet wurde und sich in der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2008 ergeben hat. Dabei muss der Steuerpflichtige den Betrag aus Zeile 44, Spalte 4 des 730-3/2008 übertragen. Falls die Erklärung in gemeinsamer Form und die Ersatzerklärung vom erklärenden Ehegatten eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 52, Spalte 4 des 730-3/2008 anführen;
- In **Spalte 2** der Betrag der Guthabens der regionalen Irpef-Zusatzsteuer, das vom Steuersubstitut erstattet wurde und sich in der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2008 ergeben hat. Dabei muss der Steuerpflichtige den Betrag aus Zeile 45, Spalte 4 des Vordr. 730-3/2008 übertragen. Falls die Erklärung in gemeinsamer Form und die Ersatzerklärung vom erklärenden Ehegatten eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 53, Spalte 4 des 730-3/2008 anführen;
- In **Spalte 3** der Betrag der Guthabens der kommunalen Irpef-Zusatzsteuer, das vom Steuersubstitut erstattet wurde und sich in der Abrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2008 ergeben hat. Dabei muss der Steuerpflichtige den Betrag aus Zeile 46, Spalte 4 des Vordr. 730-3/2008 übertragen. Falls die Erklärung in gemeinsamer Form und die Ersatzerklärung vom erklärenden Ehegatten eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 54, Spalte 4 des 730-3/2008 anführen.

Für weitere Informationen siehe im Anhang unter "außerordentliche Ereignisse".

In **Zeile F10** ist anzuführen:

- In **Spalte 1** der Betrag des Irpef-Guthabens aus Spalte 3, Zeile 44 (oder aus Spalte 3, Zeile 52 für den erklärenden Ehegatten) des Vordr. 730-3/2008, das innerhalb der Abgabefrist der Ersatzerklärung Vordr.730 für die Verrechnung der ICI mit dem Vordr.F24 beansprucht wurde. Zum Beispiel wenn in Spalte 3 der Zeile 44 des Vordr.730-3/2008 ein Irpef-Guthaben von 100 Euro angeführt ist und innerhalb der Abgabefrist der Ersatzerklärung Vordr.730, ein Betrag von 60 Euro für den Ausgleich in Anspruch genommen wurde, muss in Spalte 3 der Betrag von 60 Euro angeführt werden;
- In **Spalte 2** den Betrag des Guthabens der regionalen Irpef-Zusatzsteuer aus Spalte 3, Zeile 45 (oder aus Spalte 3, Zeile 53 für den erklärenden Ehegatten) des Vordr.730-3/2008 übertragen, welcher innerhalb der Abgabefrist der Ersatzerklärung Vordr.730, mit dem Vordr. F24 durch die Zahlung der ICI, für den Ausgleich in Anspruch genommen wurde;
- In **Spalte 3** den Betrag des Guthabens der kommunalen Irpef-Zusatzsteuer aus Spalte 3, Zeile 46 (oder aus Spalte 3, Zeile 54 für den erklärenden Ehegatten) des Vordr.730-3/2008 übertragen, welcher innerhalb der Abgabefrist der Ersatzerklärung Vordr.730, mit dem Vordr. F24 durch die Zahlung der ICI, für den Ausgleich in Anspruch genommen wurde;

5.8

Übersicht G Steuer- guthaben

In dieser Übersicht sind Steuerguthaben aus Gebäudebesitz, Steuerguthaben für die Förderung der Beschäftigung und Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte anzuführen

■ TEIL I - Steuerguthaben aus Gebäudebesitz

In diesem Teil muss das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung und das Steuerguthaben auf nicht bezogenen Mieten eingetragen werden.

Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung

Die **Zeile G1** muss von Subjekten abgefasst werden, die infolge des Wiedererwerbs der Erstwohnung ein Steuerguthaben angereift haben.

Diese Zeile besteht aus drei Spalten:

- In **Spalte 1** muss das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung übertragen werden, das nicht in die Steuer der Vorjahreserklärung einbezogen werden konnte und bereits in Zeile 53 des Vordr. der Abrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2007 bzw. in Zeile RN31, Sp. 2 der Übersicht RN des Vordr. UNICO 2007 natürliche Personen, angeführt ist;
- In **Spalte 2** muss der Betrag des im Jahr 2007 angereiften Steuerguthabens angeführt werden, das jenen Subjekten zusteht, die folgende Bedingungen erfüllen:
 - Die im Zeitraum zwischen dem 1. Jänner 2007 und dem Einreichungsdatum der Erklärung eine Immobilie gekauft haben und die Begünstigungen für den Kauf der Erstwohnung in Anspruch nehmen;
 - Dass der Kauf innerhalb einem Jahr nach dem Verkauf der anderen Immobilie stattgefunden hat, für welche die Begünstigungen der Erstwohnung beansprucht wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Steuerguthaben auch jenen Subjekten zusteht, welche die Wohnung von Baufirmen aufgrund der bis 22. Mai 1993 geltenden Bestimmungen gekauft haben (und demzufolge formell nicht die Bestimmungen der s.g. Erstwohnung beansprucht haben) und beweisen können, dass sie beim Kauf der veräußerten Wohnung im Besitz der Voraussetzungen, gemäß der geltenden Bestimmung im Bereich der s.g. Erstwohnung waren und dass dieser Umstand aus dem Kaufvertrag der Immobilie hervorgeht, für welche das Guthaben genehmigt worden ist;
 - Dass die Begünstigungen für die Erstwohnung nicht verwirkt sind.

Der Betrag des Steuerguthabens ist gleich dem Betrag der Registersteuer bzw. der MwSt., die für den ersten begünstigten Kauf bezahlt wurde. Dieser Betrag kann niemals höher als die Registersteuer bzw. die MwSt. sein, die für den zweiten Kauf geschuldet ist.

- In **Spalte 3** ist das Steuerguthaben anzugeben, das für den Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Einreichungsdatum der vorliegenden Erklärung verwendet wurde.

Diese Zeile ist von Subjekten, die das Steuerguthaben bereits in Anspruch genommen haben, nicht abzufassen:

- Für die Senkung der Registersteuern, die für den begünstigten Kaufvertrag geschuldet sind;
- Für die Senkung der Register- Hypothekar- und Katastersteuern bzw. der Erbschafts- und Schenkungssteuern, die für Akten und Meldungen geschuldet sind, welche nach dem Erwerbsdatum des Guthabens eingereicht wurden.

Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten

In **Zeile G2** ist der Betrag des Steuerguthabens anzuführen, das auf die Steuern von Mieten von Wohnungen zusteht, die fällig waren aber nicht bezogen wurden, wie bei den Ermittlungen im Laufe des Streitverfahrens über die Kündigung der Miete durch Zahlungsverzug des Mieters festgestellt wurde. Siehe dazu im Anhang unter „Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten“.

■ TEIL II - Steuerguthaben für die Förderung von Arbeitsstellen

In **Zeile G3** muss das restliche Steuerguthaben für die Förderung von Arbeitsstellen angeführt werden, das jenen Steuerpflichtigen zusteht, welche im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2000 und dem 31. Oktober 2006 die Anzahl der Angestellten mit Arbeitsvertrag auf unbegrenzte Zeit, erhöht haben.

Diese Zeile besteht aus drei Spalten:

In **Zeile G3** ist anzuführen:

- In **Spalte 1** das Steuerguthaben für die Förderung von Arbeitsstellen, das in der vorhergehenden Erklärung nicht verrechnet werden konnte und bereits in Zeile 54 der Abrechnungsübersicht (Vordr.730-3) des Vordr. 730/2007 bzw. in Zeile RN31, Sp.3 der Übersicht RN des Vordr. UNICO 2007, natürliche Personen, angeführt wurde;
- In **Spalte 2** das Steuerguthaben, das bis zum Einreichdatum der vorliegenden Erklärung, für die Verrechnung mit dem Vordr. F24 verwendet wurde.

■ TEIL III - Angaben zu den im Ausland erzielten Einkünften

Die Abfassung dieses Teiles ist den Steuerzahlern vorbehalten, die im Ausland Einkünfte erzielt haben, für die das Subjekt, das den Steuererbestand leistet, ein Steuerguthaben anerkennen kann. Nicht rückerstattungsfähige Steuern werden als endgültig entrichtet betrachtet. Nicht anzuführen sind in dieser Zeile zum Beispiel Akontozahlungen oder provisorisch entrichtete Steuern und jene Steuern, für welche die ganze bzw. teilweise Rückerstattung vorgesehen ist.

Für Erläuterungen zur Inanspruchnahme der Begünstigungen für die Erstwohnung, siehe im Anhang „Kauf der Erstwohnung“

In diesem Teil sind Steuern anzugeben, die ab 2007 (falls sie nicht in der vorhergehenden Erklärung angegeben wurden) bis zur Abgabefrist der vorliegenden Erklärung, endgültig geworden sind. Diese können sich auch auf Einkünfte beziehen, die in den Vorjahren bezogen wurden.

In **Zeile G4** ist anzugeben:

- In **Spalte 1** der Kode des Auslandsstaates in dem das Einkommen erzielt wurde, das der Tabelle Nr. 11 im Anhang entnommen werden kann;
- In **Spalte 2** das Besteuerungsjahr während dem das Einkommen im Ausland erzielt wurde. Wurde das Einkommen im Laufe des Jahres 2007 erzielt, ist „2007“ anzuführen;
- In **Spalte 3** das Einkommen, das im Ausland erzielt wurde und zur Bildung des Gesamteinkommens in Italien beigetragen hat. Wurde diese Einkommen im Jahr 2007 bezogen, ist das Einkommen aus den Übersichten C und D der vorliegenden Erklärung, für welches das Steuerguthaben zusteht, zu übertragen. In diesem Fall sind die Spalten 5, 6, 7, 8 und 9 dieser Zeile nicht abzufassen. Für die Einkünfte aus Übersicht C, die im CUD 2008 bzw. im CUD 2007 bescheinigt sind, muss der Betrag aus den Anmerkungen dieser Bescheinigung übertragen werden.
- In **Spalte 4** der Betrag der Steuern die im Ausland entrichtet wurden, ab Jahr 2007 bis zur Einreichung der vorliegenden Erklärung endgültig geworden sind und für welche in den vorhergehenden Erklärungen, das entsprechende Steuerguthaben noch nicht in Anspruch genommen wurde. Zum Beispiel: wenn für im Ausland erzielte Einkünfte im Jahr 2006 im Staat A, eine Gesamtsteuer von 300 Euro - davon 200 Euro innerhalb 31.12.2006 endgültig geworden (bereits in Zeile G4 des Vordruckes 730/2007 angeführt) und 100 Euro innerhalb 31.12.2007 endgültig wurden, muss in Spalte 4 dieser Zeile G4, der Betrag von 100 Euro angeführt werden, der sich auf die Steuer bezieht, die im Jahr 2007 endgültig geworden ist. Für die Einkünfte aus Übersicht C, die im CUD 2008 bzw. im CUD 2007 bescheinigt sind, kann der entsprechende Betrag, den Anmerkungen dieser Bescheinigungen entnommen werden. Es wird darauf hingewiesen, falls das im Ausland erzielte Einkommen teilweise zur Bildung des Gesamteinkommens in Italien beigetragen hat, auch die Steuer des im Ausland erzielten Einkommens, im entsprechenden Ausmaß zu kürzen ist.
- In **Spalte 5** der Gesamtbetrag des Einkommens, erhöht um den eventuellen Betrag der Steuerguthaben auf Gemeinschaftsfonds und der Steuerguthaben auf Dividenden, falls diese im Bezugsjahr des Einkommens noch gültig waren. Für das Jahr 2005 ergibt sich dieser Betrag aus der Summe der Beträge in den Spalten 1 und 2 der Zeile RN1 des Vordr. UNICO 2006-Natürliche Personen oder aus Zeile 6 des Vordr. 730-3/2006. Für das Jahr 2006 besteht dieser Betrag aus der Summe der Beträge in den Spalten 1 und 2 der Zeile RN1 des Vordr. UNICO 2007-NP bzw. aus Zeile 6 des Vordr. 730-3/2006;
- In **Spalte 6** der Bruttobetrag der in Italien geschuldeten Steuer des Jahres, die in Spalte 2 angeführt ist. Für das Jahr 2005 kann dieser Betrag der Zeile RN7 (bzw. Zeile RN18, Spalte 3, wenn die Schutzklausel angewandt wurde) des Vordr. UNICO-Natürliche Personen 2006 bzw. der Zeile 13 des Vordr. 730-3/2006, entnommen werden. Für das Jahr 2006 kann dieser Betrag der Zeile RN7 (bzw. der Zeile RN18, Spalte 3, wenn die Schutzklausel angewandt wurde) des Vordr. UNICO-NP 2007 oder der Zeile 13 des Vordr. 730-3/2007 entnommen werden;
- In **Spalte 7** der Nettobetrag der in Italien geschuldeten Steuer des Jahres, die in Spalte 2 angeführt ist. Für das Jahr 2005 kann dieser Betrag der Zeile RN17 (bzw. Zeile RN18, Spalte 7, wenn die Schutzklausel angewandt wurde) des Vordr. UNICO-Natürliche Personen 2006 bzw. der Zeile 21 des Vordr. 730-3/2006, entnommen werden. Für das Jahr 2006 kann dieser Betrag der Zeile RN17 (bzw. der Zeile RN18, Spalte 7, wenn die Schutzklausel angewandt wurde) des Vordr. UNICO-NP 2007 oder der Zeile 22 des Vordr. 730-3/2007 entnommen werden;
- In **Spalte 8** das Guthaben, das möglicherweise bereits in den vorhergehenden Erklärungen in Anspruch genommen wurde und sich auf Einkünfte bezieht, die im Laufe des Jahres, das in Spalte 2 angeführt ist, unabhängig vom Bezugsstaat im Ausland, erzielt wurden. Die Abfassung dieser Spalte kann sich als nötig erweisen, wenn in den vorhergehenden Einkommenserklärungen die Zeile der Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte (Zeile G4 des Vordr. 730/2007 oder Zeile F8 des Vordr. 730/2006 bzw. die Übersicht CR, Teil 1, des Vordr. UNICO - Natürliche Personen, abgefasst wurde.

Steuerpflichtige, die das Steuerguthaben für die Einkünfte jenes Jahres in Anspruch genommen haben, das in Spalte 2 der Einkommenserklärung für das Steuerjahr 2006, angeführt ist

Steuerzahler, die im Vorjahr den Vordruck 730/2007 eingereicht haben, müssen diese Spalte abfassen, wenn das in Spalte 2 dieser Zeile G4 angeführte Jahr dasselbe ist wie jenes, das in Spalte 2, Zeile G4 der Übersicht G der vorhergehenden Erklärung angeführt ist. In diesem Fall muss der Betrag des bereits in Anspruch genommenen Guthabens, das in dieser Spalte anzuführen ist, der Spalte „In Anspruch genommenes Guthaben“ der Zeile 56 (bzw. 57 für den erklärenden Ehegatten) des Vordr. 730-3/2007 des Jahres, im Laufe dessen das Einkommen erzielt wurde, entnommen werden.

Steuerzahler, die im Vorjahr den Vordruck UNICO-Natürliche Personen 2007 eingereicht haben, müssen diese Spalte abfassen, wenn das Jahr, das in Spalte 2 dieser Zeile G4 angeführt ist, dasselbe wie jenes ist, das in Spalte 2 der Zeilen von CR1 bis CR4 der Übersicht CR des Vordruckes UNICO Natürliche Personen 2007 angeführt ist. In diesem Fall ist der Betrag des bereits in Anspruch genommenen Guthabens, der in dieser Spalte einzutragen ist, aus Spalte 4, Zeilen CR5 oder CR6 der Übersicht CR des Vordr. Unico NP 2007, der sich auf das Jahr bezieht, im Laufe dessen das Einkommen erzielt wurde, zu entnehmen.

Steuerpflichtige, die das Steuerguthaben für die Einkünfte jenes Jahres in Anspruch genommen haben, das in Spalte 2 der Einkommenserklärung für das Steuerjahr 2005, angeführt ist

Steuerzahler, die das Steuerguthaben für Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden in Anspruch genommen haben und dabei den Vordruck 730/2006 eingereicht haben, müssen diese Spalte abfassen, wenn das in Spalte 2 dieser Zeile G4 angeführte Jahr dasselbe ist, das in Spalte 2 der Zeile F8 in Übersicht F des Vordruckes 730/2006 ist. In diesem Fall muss der Betrag des bereits in Anspruch genommenen Guthabens, das in dieser Spalte anzuführen ist, der Spalte „In Anspruch genommenes Guthaben“ in Zeile 48 (bzw. 49 für den erklärenden Ehegatten) des Vordr. 730-3/2006 des Jahres, im Laufe dessen das Einkommen erzielt wurde, entnommen werden.

Steuerzahler, die das Steuerguthaben für Einkünfte, die im Ausland erzielt wurden in Anspruch genommen haben und dabei den Vordruck UNICO Natürliche Personen 2006 eingereicht haben, müssen diese Spalte abfassen, wenn das Jahr, das in Spalte 2 dieser Zeile G4 angeführt ist, dasselbe wie jenes ist, das in Spalte 2 der Zeilen von CR1 bis CR4 der Übersicht CR des Vordruckes UNICO NP 2006 angeführt ist. In diesem Fall ist der Betrag des bereits in Anspruch genommenen Guthabens, der in dieser Spalte einzutragen ist, aus Spalte 4, Zeilen CR5 oder CR6 der Übersicht CR des Vordr. UNICO NP 2006, der sich auf das Jahr bezieht, im Laufe dessen das Einkommen erzielt wurde, zu entnehmen.

- In **Spalte 9** das Guthaben, das bereits in den vorhergehenden Erklärungen für Einkünfte des Jahres, das in Spalte 2 angeführt ist in Anspruch genommen wurde und im Staat aus Spalte 1, erzielt wurde.

Im Betrag der in dieser Spalte anzuführen ist, ist bereits in jenem in Spalte 8 enthalten. Ist die Spalte 8 nicht abgefasst, ist auch Spalte 9 nicht abzufassen.

Diese Spalte muss abgefasst werden, wenn die in verschiedenen Jahren insgesamt im Ausland entrichteten Steuern, die endgültige Wirksamkeit erreicht haben und das entsprechende Steuerguthaben für verschiedenen Steuerjahre in Anspruch genommen wurde.

Für den angenommenen Fall, folgendes Beispiel:

Staat im Ausland	Jahr des erzielten Einkommens	Im Ausland erzieltes Einkommen	Ausländische Steuer		
			Im Ausland entrichtete Steuer	davon im Laufe des Jahres 2006 endgültig geworden	davon im Laufe des Jahres 2007 endgültig geworden
A	2006	1.000	350	200	150

In Spalte 9 müssen 200 Euro, gleich dem Guthaben angeführt werden, das in der Erklärung für die Einkünfte des Jahres 2006 des Teiles der Steuer der endgültig geworden war, in Anspruch genommen wurde.

Guthaben, das bereits im Vordr. 730/2006 in Anspruch genommen wurde

Ist in der Erklärung Vordr. 730/2006 die Zeile F8 abgefasst worden, in welcher ein Staat im Ausland und dasselbe Einkommensjahr wie in dieser Zeile G4 angeführt wurde, muss in Spalte 9, der Betrag aus Zeile 48 (bzw. 49 für den Ehegatten) des Vordr. 730-3/2006 angeführt werden der sich auf dasselbe Einkommensjahr, Spalte 4 oder 6 „In Anspruch genommenes Guthaben“ und auf denselben Staat bezieht.

Guthaben, das bereits im Vordr. 730/2007 in Anspruch genommen wurde

Ist in der Erklärung Vordr. 730/2007 die Zeile G4 abgefasst worden, in welcher ein Staat im Ausland und dasselbe Einkommensjahr wie in dieser Zeile G4 angeführt wurde, muss in Spalte 9, der Betrag aus Zeile 56 (bzw. 57 für den Ehegatten) des Vordr. 730-3/2007 angeführt werden der sich auf dasselbe Einkommensjahr, Spalte 4 oder 6 „In Anspruch genommenes Guthaben“ und auf denselben Staat bezieht.

ZUR BEACHTUNG sind die Einkünfte in verschiedenen Staaten erzielt worden, muss für jeden dieser ein eigener Vordruck abgefasst werden. Beziehen sich die im Ausland bezahlten Steuern auf Einkünfte verschiedener Jahre, ist fortzufahren.

5.9 Übersicht I ICI

Diese Übersicht ist Steuerpflichtigen vorbehalten, die das eventuelle Guthaben aus der Einkommenserklärung Vordruck 730/2008, für die Zahlung der Gemeindesteuer auf Immobilien (ICI) für das Jahr 2008 mit dem Vordr. F24 für den Ausgleich verwenden möchten (Gesetzesdekret Nr. 223 vom 4. Juli 2006). Für die Durchführung dieser Befugnis ist die Abfassung der vorliegenden Übersicht I nötig. Steuerzahlern welche diese Befugnis in Anspruch nehmen, wird im Juli bzw. im August der Teil des Guthabenbetrages aus der Erklärung, der auf Ersuchen für die Zahlung der ICI mit Vordr. F24 verwendet werden soll, nicht rückerstattet.

Für diesen Zweck ist:

- Das **Kästchen 1** anzukreuzen wenn der volle Betrag des Guthabens aus dieser Erklärung für die Zahlung der ICI in Anspruch genommen werden soll.
- Das **Kästchen 2** abzufassen, indem der Betrag des eventuellen Guthabens angeführt wird, der sich in der vorliegenden Erklärung ergibt und für den Ausgleich durch die Zahlung der ICI verwendet werden soll, die für das Jahr 2008 geschuldet ist. Dieser Betrag kann niedriger oder gleich dem Betrag der geschuldeten Akonto- und/oder Saldozahlung der ICI sein.

Wird eine gemeinsame Erklärung eingereicht, können die Ehepartner wählen ob und in welchem Ausmaß sie das Guthaben aus der Abrechnung der eigenen Erklärung für die Zahlung der von jedem einzelnen von ihnen geschuldeten ICI verwenden möchten. Das Guthaben eines Ehepartners kann niemals für die Zahlung der ICI in Anspruch genommen werden, die vom anderen Ehepartner geschuldet ist. Hat der Steuerpflichtige im Kästchen 2 einen Betrag angeführt und ergibt sich bei der Abrechnung der Erklärung ein höheres Guthaben als der angeführte Betrag, wird der Guthabenüberschuss vom Steuersubstitut erstattet. Ist das Guthaben aus der Erklärung hingegen niedriger als der angeführte Betrag, muss der Steuerpflichtige für die Zahlung der ICI mit dem Vordruck F24, dieses Guthaben verwenden und für den restlichen Teil der geschuldeten ICI eine direkte Zahlung vornehmen.

Damit das Guthaben aus der vorliegenden Erklärung für die Zahlung der ICI in Anspruch genommen werden kann, muss der Steuerpflichtige den Einzahlungsvordruck F24 abfassen und bei der Bank bzw. dem Postamt vorlegen und zwar auch dann, wenn sich infolge des durchgeführten Ausgleiches, der Vordruck einen Endsaldo von gleich Null aufweist.

Es ist möglich, dass der Betrag des Guthabens, der für die Ausgleichszahlung der ICI in Anspruch genommen werden kann, nicht mit dem Betrag übereinstimmt, der vom Steuerpflichtigen in vorliegender Übersicht I eingetragen wurde. Das Guthaben scheint im Vordr. 730-3/2008, Zeilen 67 (Irfef-Guthaben), 68 (Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer) und 69 (Guthaben aus der kommunale Zusatzsteuer) und in der Aufstellung auf, das vom Subjekt, welches den Steuerbeistand leistet, dem Steuerpflichtigen übergeben hat. In den genannten Zeilen sind auch Informationen zu den Abgabencodes, über das Bezugsjahr, den Kode der Region und den Kode der Gemeinde angeführt, die für die Abfassung des Einzahlungsvordruckes F24 einzutragen sind.

Anschließend werden die Einzahlungsfristen für die ICI angeführt:

- Innerhalb 16. Juni muss die Akontozahlung durchgeführt werden;
- Innerhalb 16. Dezember muss die Saldozahlung erfolgen.

Dem Steuerpflichtigen ist es freigestellt innerhalb 16. Juni die Akonto- wie auch die Saldozahlung vorzunehmen.

Im Falle der Einreichung eines Zusatzvordruckes 730 muss der Steuerpflichtige, welcher im Originalvordruck 730 die Übersicht ICI abgefasst und bereits im Vordruck F24 das Guthaben aus der Originalerklärung verrechnet hat, in der Übersicht ICI des Zusatzvordruckes 730 den Betrag eintragen, welcher nicht niedriger sein kann als das Guthaben, welches bereits für die Abrechnung in Anspruch genommen wurde. Hat der Steuerpflichtige hingegen die Übersicht ICI des Originalvordruckes 730 nicht abgefasst oder hat er diese abgefasst und das Guthaben aus der Originalerklärung nicht in Anspruch genommen, ist die Übersicht ICI des Zusatzvordruckes nicht abzufassen bzw. diese Übersicht kann auch auf eine andere Art und Weise abgefasst werden.

5.10 Übersicht R Beantragung des Steuer- bonus

Diese Übersicht ist Steuerpflichtigen vorbehalten, die bei Einreichung der Einkommenserklärung die Voraussetzungen erfüllen um den Steuerbonus anfordern zu können, der von Artikel 44 der Gesetzesverordnung Nr. 159 vom 1.10.2007, mit Änderungen umgewandelt in Gesetz Nr. 222 vom 29. November 2007, vorgesehen ist.

Den Steuerbonus können Steuerzahler beantragen welche:

- Im Steuerjahr 2006 ein oder mehrere der folgenden Einkommen bezogen haben: aus nicht selbständiger Arbeit, aus Rente, manche Einkünfte die jenen aus nicht selbständiger Arbeit gleichgestellt sind (Entgelte, die von Mitgliedern der Produktions- und Arbeitsgenossenschaften bezogen wurden, Einkünfte aus geregelter und fortwährender Mitarbeit, Vergütungen der Priester, Entgelte für Arbeiten von sozialem Nutzen, periodische Zahlungen für den Ehepartner), Einkünfte aus selbständiger Arbeit, manche sonstige Einkünfte (Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübten Handelstätigkeiten, Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbständiger Arbeit);
- Im Jahr 2006 unabhängig von der Einreichung der Erklärung, eine Nettosteuer von gleich Null erzielt haben;
- Im Steuerjahr 2006 ein Gesamteinkommen von nicht mehr als 50.000 Euro erzielt haben;
- Durch den Steuersubstitut, weder für sich selbst noch für Familienangehörige zu Lasten, den Steuerbonus in Anspruch genommen haben;
- Für die Einkünfte des Jahres 2007 verpflichtet sind bzw. Interesse haben, die Erklärung einzureichen;
- Im Jahr 2006, steuerlich nicht zu Lasten anderer Subjekte waren.

Die oben genannten Bedingungen sind nicht alternativ und müssen deshalb alle gegeben sein.

Der Steuerbonus besteht aus der Zuerkennung eines Betrages von 150 Euro, der für jeden weiteren Familienangehörigen, welcher im Jahr 2006 zu Lasten war, um zusätzliche 150 Euro erhöht wird. War der Familienangehörige in diesem Jahr zu Lasten mehrerer Subjekte, muss dieser Betrag im Verhältnis zum zustehenden Prozentanteil des Abzuges für zu Lasten lebende Familienmitglieder, aufgeteilt werden.

Für die Inanspruchnahme der genannten Begünstigung bei Einreichung der Erklärung, muss die Übersicht „R“ abgefasst und folgende Anleitungen beachtet werden.

- Wenn der Bonus nur dem Erklärer zusteht: im Kästchen des Feldes „Ersatzerklärung“ den Kode 1 anführen und die Zeilen von R1 bis R6 nicht abfassen. Es wird ein Betrag von 150 Euro anerkannt.
- Wenn der Bonus nicht nur dem Erklärer, sondern auch für zu Lasten lebende Familienangehörige zusteht: im Kästchen des Feldes „Ersatzerklärung“ den Kode 1 anführen und in der Aufstellung „Zusätzliche Rückerstattung für im Jahr 2006 zu Lasten lebende Familienangehörige“, die Zeilen von R1 bis R6 abfassen, welche je nachdem ob der Bonus auch für den Ehepartner und/oder für im Jahr 2006 zu Lasten lebende Kinder zusteht, von Bedeutung sind. Es wird ein Betrag von 150 Euro anerkannt, der jeweils um 150 Euro für jeden weiteren Familienangehörigen erhöht wird.
- Wenn der Bonus nicht nur dem Erklärer, sondern auch für zu Lasten lebende Familienangehörige zusteht, dieser aber durch den Steuersubstitut nur für sich selbst und nicht für die Familienangehörigen zu Lasten beansprucht wurde: im Kästchen des Feldes „Ersatzerklärung“ den Kode 2 anführen und in der Aufstellung „Zusätzliche Rückerstattung für im Jahr 2006 zu Lasten lebende Familienangehörige“, die Zeile oder die Zeilen von R1 bis R6 abfassen, welche je nachdem ob der Bonus auch für den Ehepartner und/oder für im Jahr 2006 zu Lasten lebende Kinder zusteht, von Bedeutung sind. Es wird ein Betrag von 150 Euro für jeden Familienangehörigen anerkannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Abfassen des Kästchens im Feld „Ersatzerklärung“ bestätigt wird, dass man für das Jahr 2006 im Besitz der Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen für die Inanspruchnahme des Steuerbonus war und dass man in den Kategorien eingestuft ist, die in der Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 8. November 2007 vorgesehen sind.

In der Aufstellung „Zusätzliche Rückerstattung für im Jahr 2006 zu Lasten lebende Familienangehörige“ ist Zeile R1, für die Angabe von Informationen in Bezug auf den Ehegatten zu Lasten vorgesehen.

Wenn der Bonus für den Ehepartner beantragt wird: das Kästchen „C“ ankreuzen und die Steuernummer des Ehepartners anführen.

Wenn der Bonus für ein Kind oder für ein anderes Familienmitglied zu Lasten beantragt wird, sind die Zeilen von R2 bis R6 abzufassen, wobei das Kästchen der entsprechenden Zeile anzukreuzen und die Steuernummer des Familienangehörigen zu Lasten anzuführen ist.

In den Zeilen von R3 bis R6 ist das Kästchen „F“ anzukreuzen, wenn der angeführte Familienangehörige ein Kind nach dem ersten zu Lasten lebenden Kind ist. Das Kästchen „A“ ankreuzen, wenn es sich um ein anderes Familienmitglied handelt.

Im Kästchen „**Steuernummer**“ ist die Steuernummer jedes einzelnen Kindes bzw. der anderen zu Lasten lebenden Familienangehörigen einzutragen.

Im Kästchen „**Prozentanteil**“ ist für jedes zu Lasten lebende Familienmitglied, der Prozentanteil des Abzuges anzuführen, der für das Jahr 2006 zusteht. Ist für das Steuerjahr 2006 die Steuererklärung eingereicht worden, ist in diesem Kästchen der Prozentanteil einzutragen, der im entsprechenden Kästchen in der Aufstellung „Familienangehörige zu Lasten“ der Erklärung, die im Jahr 2007 eingereicht wurde, anzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der zustehende Prozentanteil des „Steuerbonus“ auf den Prozentsatz des Abzuges dieser Familienangehörigen bezieht, der für das Steuerjahr 2006 in Anspruch genommen wurde.

Sind im Jahr 2006, mit Bezug auf einen Familienangehörigen zwei Zeilen abgefasst worden, da sich im Laufe des Jahres der zustehende Prozentsatz des Abzuges verändert hat, muss in Übersicht „R“ mit Bezug auf diesen Familienangehörigen nur eine Zeile abgefasst werden, wobei im entsprechenden Kästchen der mittlere Wert des Prozentsatzes anzuführen ist.

Der mittlere Wert des Prozentsatzes muss wie folgt festgelegt werden:

$$\frac{(\text{Prozentsatz 1. Periode} \times \text{Anzahl Monate 1. Periode}) + (\text{Prozentsatz 2. Periode} \times \text{Anzahl Monate 2. Periode})}{\text{Monate 1. Zeitraum} + \text{Monate 2. Zeitraum}}$$

Zum Beispiel, wenn mit Bezug auf dasselbe Kind in der Aufstellung der Familienangehörigen zu Lasten des Vordr. 70/2007 (bzw. im Vordr. UNICO NP 2007) zwei Zeilen abgefasst wurden, wobei in der ersten Zeile, drei Monate zu Lasten und ein Prozentanteil von 50% angeführt wurde und in der zweiten Zeile, neun Monate zu Lasten und ein Prozentanteil von 100% eingetragen wurde, ist der mittlere Wert des Prozentsatzes, der im Kästchen „Prozentanteil“ der Übersicht „R“ einzutragen ist, gleich dem Ergebnis der folgenden Berechnung

$$\frac{(50 \times 3) + (100 \times 9)}{12} = \frac{150 + 900}{12} = \frac{1050}{12} = 87,50$$

6 - ANHANG

■ Abkürzungen

Art.	Artikel
A.s.l.	Lokaler Sanitätsbetrieb
Caf	Befugte Steuerbeistandszentren
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Cud	einheitliche Bescheinigung der Arbeitnehmer
GD	Gesetzesdekret
GvD	gesetzesvertretendes Dekret
MD	Ministerialdekret
DPCM	Dekret des Präsidenten des Ministerrates
DPR	Dekret des Präsidenten der Republik
GA	Gesetzesanzeiger
Ici	Gemeindesteuer auf Immobilien
Ilor	Lokale Einkommenssteuer
Ires	Steuer auf das Einkommen der Gesellschaften
Irpef	Einkommensteuer der natürlichen Personen
Irpeg	Einkommensteuer der juristischen Personen
MwSt.	Mehrwertsteuer
Buchst.	Buchstabe
G.	Gesetz
Vodr.	Vordruck
Nr.	Nummer
Ord. Beibl.	ordentliches Beiblatt
Tuir	Einheitstext der Einkommenssteuern
EU	Europäische Union

■ Kauf der Erstwohnung

Zum Zwecke der Anwendung des begünstigten Steuersatzes von 3 Prozent für die Registersteuer, von 4 Prozent für die Mehrwertsteuer und im fixen Ausmaß für die Hypothekar- und Katastersteuer (168 Euro für jede Steuer), verfügt die Anmerkung II bis) des Art. 1 des Tarifs, erster Teil, die dem Einheitstext der Bestimmungen hinsichtlich Registersteuer beigelegt ist und mit DPR Nr. 131 vom 26. April 1986 genehmigt wurde, dass in Bezug auf die entgeltlichen Verträge durch welche eine Besitzübertragung von Wohnungen stattfindet, die keine Luxuswohnungen (MD 2. August 1969) sind, sowie auf die Übertragungs- oder Gründungsverträge hinsichtlich des nackten Eigentums, dem Fruchtgenuss, der Benutzung und dem Wohnrecht derselben, die nachstehenden Voraussetzungen gegeben sein müssen:

a) dass sich die Immobilieneinheit in jenem Gemeindegebiet befindet, in dem der Käufer seinen Wohnsitz hat oder diesen innerhalb achtzehn Monate ab Erwerb der Immobilie dorthin verlegen wird. Andernfalls kann sich die Immobilie auch im Gemeindegebiet befinden, in dem der Käufer seine Tätigkeit ausübt oder falls er aus Arbeitsgründen im Ausland wohnt, in jenem Gebiet, in dem das Subjekt, bei dem er angestellt ist, seinen Geschäftssitz aufweist oder seine Tätigkeit ausübt. Falls der Käufer ein ausgewandertes italienischer Staatsbürger ist, muss die Immobilieneinheit im italienischem Staatsgebiet als Erstwohnung erworben worden sein. Die Erklärung, den Wohnsitz in die Gemeinde verlegen zu wollen in der sich die gekaufte Immobilie befindet, muss bei sonstigem Verfall, vom Käufer bei Abschluss der Kaufvertrages abgefasst werden. Die Voraussetzung, seinen Wohnsitz in die Gemeinde zu verlegen in der sich die Wohneneinheit befindet wird vom permanenten Personal der Streitkräfte und von den Polizei-

kräften der Militärordnung, für das Personal von Polizeikräften der Zivilordnung und von ausgewanderten italienischen Staatsbürgern, nicht verlangt;

b) dass der Käufer im Kaufvertrag erklärt, weder allein noch gemeinsam mit dem Ehepartner andere Eigentumsrechte, Fruchtgenuss- oder Wohnrechte auf eine andere Immobilie zu besitzen, die innerhalb desselben Gemeindegebietes liegt, in der sich die anzukaufende Liegenschaft befindet;

c) dass der Käufer im Kaufvertrag erklärt, weder Inhaber einer Immobilie, noch eines Anteiles derselben zu sein, noch Inhaber einer gesetzlichen Gütergemeinschaft im gesamtstaatlichen Gebiet auch in Bezug auf ein Eigentumsrecht, auf ein Fruchtgenuss- oder Wohnrecht, noch Besitzer des nackten Eigentums einer anderen Immobilieneinheit zu sein, welche vom selben Subjekt oder vom Ehepartner durch Anwendung der in diesem Artikel enthaltenen Begünstigungen bzw. aufgrund der nachher angeführten, erworben wurde. Siehe Art. 1 des G. Nr. 168 vom 22. April 1982, Art. 2 des GD Nr. 12 vom 7. Februar 1985, umgewandelt mit Abänderungen vom G. Nr. 118 vom 5. April 1985 in Art. 3, Abs. 2 des G. Nr. 415 vom 31. Dezember 1991, in Art. 5, Absätze 2 und 3 des GD Nr. 14 vom 21. Jänner 1992, Nr. 237 vom 20. März 1992 und Nr. 293 vom 20. Mai 1992, Art. 2, Absätze 2 und 3 des GD Nr. 348 vom 24. Juli 1992, Art. 1, Absätze 2 und 3 des GD Nr. 388 vom 24. September 1992, Art. 1, Absätze 2 und 3 des GD Nr. 455 vom 24. November 1992, Art. 1, Abs. 2 des GD Nr. 16 vom 23. Jänner 1993, umgewandelt mit Abänderungen vom G. Nr. 75 vom 24. März 1993 und Art. 16 des GD Nr. 155 vom 22. Mai 1993, umgewandelt mit Abänderungen vom G. Nr. 243 vom 19. Juli 1993.

Im Falle von MwSt.-pflichtigen Abtretungen können die unter Buchst. a), b) und c) angeführten Erklärungen, welche sich auf jeden Fall auf den Augenblick beziehen, in welchem sich die rechtsübertragende Wirkung ergibt, ausser zum Zeitpunkt des Erwerbs, auch bei der Abschließung des Vorvertrages gemacht werden.

Die oben erwähnten Begünstigungen, stehen, falls die Voraussetzungen gemäß Buchst. a), b) und c) gegeben sind, für den Ankauf, auch mittels getrenntem Kaufvertrag von zugehörigen Einheiten der Immobilieneinheit gemäß Buchst. a) zu. Unter die dazugehörigen Einheiten fallen beschränkt auf eine für die jeweilige Kategorie, die Immobilieneinheiten, welche in den Katasterklassen C/2, C/6 und C/7 eingestuft werden können und welche zum Haus bzw. der Wohnung dazugehören, die Gegenstand des begünstigten Erwerbs ist.

Im Falle von unwahrer Erklärung oder im Falle von entgeltlicher oder unentgeltlicher Übertragung der gemäß gegenständlichem Artikel begünstigt erworbenen Immobilien, sind innerhalb von fünf Jahren ab Datum ihres Ankaufs in ihrem ordentlichen Ausmaß die Registersteuer, die Hypothekarsteuer und die Katastersteuer geschuldet, sowie eine Strafe von 30 Prozent derselben Steuern. Falls es sich um MwSt.-pflichtige Abtretungen handelt, muss das Registeramt, bei welchem die diesbezüglichen Akten registriert wurden, zu Lasten des Käufers eine Strafe eintreiben, die gleich der Differenz ist, zwischen der aufgrund des anwendbaren Steuersatzes bei fehlenden Begünstigungen berechneten Steuer und jener, welche sich aus der Anwendung des um 30 Prozent erhöhten begünstigten Steuersatzes ergibt.

Geschuldet werden auch die Verzugszinsen gemäß Abs. 4 des Art. 55 des genannten Einheitstextes. Die genannten Bestimmungen werden nicht angewandt, wenn der Steuerpflichtige innerhalb eines Jahres ab dem Verkauf der Immobilieneinheit, welche durch die Anwendung der genannten Begünstigungen erworben wurde, eine weitere Immobilieneinheit ankauft, welche als Hauptwohnung benutzt werden soll.

■ Regionale Zusatzsteuer – Sonderfälle

Das Kästchen „Sonderfälle“ – Regionale Zusatzsteuer“, muss von Steuerpflichtigen abgefasst werden, die in der Region Lombardei und Venetien ansässig sind und einen begünstigten Steuersatz in Anspruch nehmen können, da sie sich in Sondersituationen befinden.

Lombardei

Die Region Lombardei hat für Subjekte, die ausschließlich Einkünfte aus einer Rente jeglicher Art oder eventuell Einkünfte aus einer Immobilieneinheit und den dazugehörigen Einheiten, die sie als Hauptwohnung benutzen und mit Hinsicht auf die Einkommensteuern der natürlichen Personen, nach Abzug der abzugsfähigen Aufwendungen einen Betrag von nicht mehr als 10.329,14 Euro aufweisen, einen begünstigten Steuersatz eingeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass unter Renten jeglicher Art jene zu verstehen sind, die in Übersicht C mit dem Kode 1 wie auch jene die mit Kode 2 angeführt sind, da sich diese auf Zusatzrenten wie zum Beispiel auf jene aus dem Rentenfond beziehen. Damit die Steuerpflichtigen den begünstigten Prozentsatzes von 0,9% in Anspruch nehmen können, müssen sie das Kästchen „Sonderfälle der regionalen Zusatzsteuer“ auf dem Titelblatt ankreuzen.

Venetien

Die Region Venetien sieht einen begünstigten Steuersatz von 0,9 % für folgende Subjekte vor:

- im Sinne des Art. 3, Gesetz Nr. 104 vom 5.02.1992 als behindert anerkannte Personen mit einem steuerpflichtigen Einkommen des Jahres 2007, von nicht über 45.000,00 Euro;
- für Steuerzahler, die ein behindertes Familienmitglied gemäß Gesetz 104 steuerlich zu Lasten haben und ein steuerpflichtiges Einkommen von nicht mehr als 45.000,00 Euro aufweisen. Sollte das behinderte Familienmitglied in steuerlicher Hinsicht zu Lasten mehrerer Subjekte sein, findet der Steuersatz von 0,9% unter der Bedingung Anwendung, dass die Summe der Einkünfte der genannten Subjekte, den Betrag von 45.000,00 Euro nicht überschreitet.

- für Steuerzahler deren steuerpflichtiges Einkommen in Hinblick auf die regionale Zusatzsteuer 50.000,00 Euro nicht überschreitet und drei steuerlich zu ihren Lasten lebende Kinder haben. Sollten die Kinder in steuerlicher Hinsicht zu Lasten mehrerer Subjekte sein, findet der Steuersatz von 0,9% nur unter der Bedingung Anwendung, dass die Summe der Einkünfte, der genannten Subjekte, den Betrag von 50.000,00 Euro nicht überschreitet. Der Grenzbetrag des steuerpflichtigen Einkommens wird für jedes weitere Kind nach dem dritten um 10.000,00 Euro erhöht.

Damit der begünstigte Prozentsatzes von 0,9% in Anspruch genommen werden kann, müssen Steuerzahler, die eine der obgenannten Bedingungen aufweisen, das Kästchen „Sonderfälle der regionalen Zusatzsteuer“ auf dem Titelblatt ankreuzen und in den ersten beiden Fällen den Kode 1 und im dritten Fall den Kode 2 anführen.

■ Begünstigungen für Jungunternehmer, die in der Landwirtschaft tätig sind

Der Art. 14, Absatz 3 des G. Nr. 441 vom 15. Dezember 1998 sieht vor, dass die Aufwertung der Einkünfte aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz (welche im Ausmaß von 80 und 70 Prozent vorgesehen sind) hinsichtlich der Einkommenssteuern nicht angewandt wird und zwar in Bezug auf die Steuerzeiträume, in welchen die Grundstücke für die landwirtschaftliche Nutzung mit Verträgen an Jungunternehmer verpachtet wurden, deren Dauer nicht höher als fünf Jahre ist. Diese Jungunternehmer müssen folgende Voraussetzungen aufweisen:

- sie dürfen das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- sie müssen die Eigenschaft eines Kleinbauern bzw. eines landwirtschaftlichen Unternehmers aufweisen oder diese Qualifizierung innerhalb von zwölf Monaten ab Abschluss des Mietvertrages erwerben.

Es wird darauf hingewiesen dass:

- diese Begünstigung steht für die Pachtverträge ab 6. Januar 1999 zu (Datum des Inkrafttretens des G. Nr. 441 von 1998) und kann ab dem Steuerzeitraum in dem diese abgeschlossen wurden bis zum Zeitraum der Fälligkeit derselben Verträge, in Anspruch genommen werden;
- für Pachtverträge, welche vor dem 6. Januar 1999 abgeschlossen wurden und eine Dauer von mindestens fünf Jahren aufweisen, wird die Begünstigung ab dem Steuerzeitraum 1999 angewandt;
- für Pachtverträge, welche vor dem 6. Januar 1999 abgeschlossen wurden und eine Dauer unter fünf Jahren aufweisen, steht die Begünstigung ab dem Steuerzeitraum zu, in dem dieser Vertrag erneuert wird, vorausgesetzt dass:
 - der Pächter zum 6. Januar 1999 das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
 - der Pächter zum Zeitpunkt der Erneuerung des Vertrages die Eigenschaft eines Kleinbauern bzw. eines landwirtschaftlichen Unternehmers aufweist bzw. falls er diese Eigenschaft innerhalb von zwölf Monaten ab diesem Datum erwirbt;
 - die Dauer des erneuerten Vertrages nicht unter fünf Jahren liegt.

Um den Anspruch auf die Nichtaufwertung des Einkommens aus Grundbesitz hinsichtlich der Einkommenssteuern in Anspruch nehmen zu können, muss der Besitzer des verpachteten Grundstückes, bei sonstiger Fälligkeit dieser Begünstigung, die erworbene Eigenschaft eines Kleinbauern bzw. eines landwirtschaftlichen Unternehmers des Pächters bescheinigen.

■ Sonstige abzugsfähige Aufwendungen

In **Zeile E27 mit Kode „5“** sind anzugeben:

- die vom Erklärer aufgrund einer testamentarischen Verfügung oder belastenden Schenkung regelmäßig geleisteten Zulagen (Renten, Leibrenten usw.), sowie die Unterhaltszulagen, die an die im Art. 433 des BGB angeführten Familienangehörigen, entrichtet wurden;
- der Mietzins, der Erbzins, die Erbpacht und andere Aufwendungen, welche das Einkommen aus Immobilienbesitz belasten und zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, einschließlich der Beiträge an Konsortien, die durch das Gesetz oder durch die öffentliche Verwaltung verpflichtend sind, ausgeschlossen die vereinnahmten landwirtschaftlichen Beiträge;
- die Entschädigungen wegen Betriebsverlust, die dem Pächter von Gesetzeswegen für die entgangene Erzielung des Geschäftswertes bei Beendigung des Pachtverhältnisses städtischer Immobilien, die für sonstige Zwecke und nicht

für Wohnzwecke dienen, entrichtet wurden.

- die Beträge, welche in vorhergehenden Steuerperioden auch der getrennten Besteuerung unterworfen wurden, und dem auszahlenden Subjekt im Jahr 2007 rückerstattet wurden. Hierbei kann es sich außer um Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit auch um Entgelte aus einer freiberuflichen Arbeit (einschließlich sonstiger Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit: koordinierter und kontinuierlicher Mitarbeit, Autorenrechte usw.), sowie um sonstige Einkünfte (gelegentliche freiberufliche Tätigkeit oder sonstiges) handeln;
- 50 Prozent der für die Jahre vor 1974 geschuldeten Einkommenssteuern (ausgenommen ist die Ergänzungssteuer), die in den Hebelisten eingetragen sind und deren Eintreibung im Jahr 2007 begonnen hat (Art. 20, Absatz 2, des DPR Nr. 42 von 1988);
- die Beträge, welche nicht zur Bildung der Einkünfte aus nicht selbständiger oder dieser gleichgestellten Tätigkeit beitragen hätten sollen, welche hingegen der Besteuerung unterworfen wurden;
- 50 Prozent der Spesen, welche von Adoptiveltern für die Ausführung des Adoptionsverfahrens für ausländische Minderjährige getragen wurden und von der Körperschaft, die mit dem Auftrag des Adoptionsverfahrens laut Art. 3 des Gesetzes 476 von 1998 betraut ist, bescheinigt wurden.

Das Verzeichnis der bevollmächtigten Körperschaften wurde von der zuständigen Kommission für internationale Adoptionen des Ministerrates mit Beschluss vom 18. Oktober 2000 genehmigt und im ordentlichen Beiblatt Nr. 179 zum GA Nr. 255 vom 31. Oktober 2000 und folgenden Umwandlungen, veröffentlicht. Das Verzeichnis der bevollmächtigten Körperschaften von Seiten der Kommission für internationale Adoptionen genehmigt wurde und sich diese Eltern an nicht bevollmächtigte Körperschaften gewandt haben oder das Verfahren ohne Hilfe von Vermittlern eingeleitet haben. Dies unter der Bedingung, dass die Kommission die Weiterführung des Verfahrens genehmigt. In diesem Fall müssen die Verfahrensspesen für die Adoption durch eine Selbstbescheinigung von Seiten der Steuerpflichtigen belegt werden.

Unter die Spesen, welche in Abzug gebracht werden können, fallen auch jene die für den Beistand an die adoptierenden Eltern, für die Beglaubigung und Übersetzung von Urkunden, für den Antrag von Sichtvermerken, für die Reisen, für den Aufenthalt im Ausland, für eventuelle Vereinigungsquoten im Falle dass das Verfahren von einer Körperschaft vorgenommen wird, für andere Spesen, wofür Belege vorliegen und welche für die Adoption des Minderjährigen bestimmt sind, getragen wurden. Die in ausländischer Währung getragenen Spesen sind aufgrund der im Abs. 1.13 der Erklärung angeführten Anleitungen umzurechnen.

- die freiwilligen Zuwendungen für Verteidigungskosten jener Subjekte, die das Anrecht auf einen Pflichtanwalt haben.

■ Landwirtschaftliche Tätigkeiten

Zwecks Festlegung des landwirtschaftlichen Einkommens werden folgende Tätigkeiten als landwirtschaftliche Tätigkeiten betrachtet:

- a) die Tätigkeiten bezüglich des landwirtschaftlichen Anbaus und der Forstwirtschaft;

- b) die Tierzucht, falls mindestens ein Viertel des Futters vom Grundstück stammt, sowie der Anbau von Pflanzen, auch mittels Anwendung unbeweglicher oder beweglicher bzw. provisorischer Konstruktionen, falls die Fläche selbst, die für diese Produktion benötigt wird, nicht doppelt so groß ist wie die Fläche des Grundstückes auf dem die Produktion stattfindet;
- c) die Tätigkeiten gemäß Absatz drei des Art. 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bezüglich Bearbeitung, Aufbewahrung, Umwandlung, Vertrieb und Verwertung von Produkten, auch wenn diese Tätigkeiten nicht direkt auf dem Grundstück ausgeübt werden und vorwiegend aus der Bearbeitung des Bodens, des Waldes bzw. aus der Zucht von Tieren stammen, welche jedes zweite Jahr mit Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen auf Vorschlag des Ministers für Land- und Forstwirtschaft, neu festgelegt werden. Als Einkommen aus der Landwirtschaft betrachtet wird außerdem die Produktion und der Verkauf von Elektro- und Wärmeenergie aus erneuerbarer Landwirtschafts-, Forst- und fotoelektrischer Herkunft wie auch Brennstoffe, die aus Pflanzen gewonnen werden und chemische Produkte aus landwirtschaftlichen Produkten, die vorwiegend aus der Bebauung des Bodens stammen.

Falls die unter Buchstaben b) und c) erwähnten Tätigkeiten die festgelegten Grenzen überschreiten, wird der Einkommensanteil dieser überschüssigen Tätigkeit, als Unternehmens Einkommen betrachtet, das aufgrund der im Teil 1, 2. Absatzes, Abschnitt 2 des Tur angeführten Bestimmungen zu ermitteln ist. Aus diesem Grund kann der vorliegende Vordruck nicht benutzt werden.

Mit Bezug auf die Tätigkeiten, welche die Produktion von Pflanzen und Gewächsen (wie zum Beispiel Pflanzen, Blumen, Gemüse, Pilzen usw.) zum Gegenstand haben, wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die Überprüfung der Voraussetzung, die unter Buchst b) angeführt ist, zwecks Berechnung der Fläche, welche für die Produktion vorgesehen ist, auf jene Bezug genommen werden muss, wo die Produktion selbst stattfindet (Flächen oder Terrassen) und nicht auf jene, welche sich innerhalb der Struktur befindet. Falls der Grund nicht zum Anbau verwendet wird, fallen nur jene Tätigkeiten unter die landwirtschaftliche Produktion, welche nicht auf mehr als zwei Ablageflächen oder Paletten, stattfinden.

■ Freiberufliche Tätigkeit innerhalb der Struktur der Sanitätseinheiten

Aufgrund des Art. 50, Absatz 1, Buchst. e) des Tur, werden die Entgelte des Personals das dem nationalen Gesundheitsdienst angehört, den Einkünften aus einer nicht selbständigen Tätigkeit, gleichgestellt. Darunter fallen die Entgelte der folgenden Berufskategorien:

- das Personal, das dem Berufsbild eines Chirurgen, eines Zahnarztes und eines Tierarztes angehört bzw. Personen, die andere führende Tätigkeiten innerhalb des sanitären Bereichs ausüben (wie z. B. Apotheke, Biologen, Chemiker, Physiker und Psychologen) und beim gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst angestellt sind;
- die Universitätsdozenten und die Forscher, welche ihren Dienst in Universitätskliniken und universitären Kur- und Pflegeanstalten leisten, auch wenn diese direkt von der Universität geleitet werden;
- das Personal, welches als Arzt mit Stammrolle seinen Dienst in den Fachanstalten für Medizin und Chirurgie innerhalb des technisch-wissenschaftlichen Bereiches sowie des gesellschaftlich-sanitären Bereiches leistet;
- das Personal von Pflege- und Kuranstalten mit wissenschaftlichem und privatem Rechtscharakter, sowie von Körperschaften und Anstalten gemäß Art. 4, Abs. 12 des GvD Nr. 502

vom 30. Dezember 1992, von öffentlichen Fürsorge- und Wohlfahrtsinstituten, die eine sanitäre Tätigkeit ausüben und von öffentlichen Körperschaften, welche bereits für das eigene Personal die Institution der freiberuflichen Tätigkeit innerhalb der Struktur im Sanitätsdienst anwenden, unter der Voraussetzung, dass die genannten Körperschaften und Anstalten die eigenen Regelungen den Prinzipien gemäß Art. 1, Absätze von 5 bis 19 des Gesetzes Nr. 662 vom 23. Dezember 1996 angeglichen haben, sowie an jene, welche im Dekret des Gesundheitsministers vom 31. Juli 1997 enthalten sind.

Zwecks Einstufung unter die Einkünfte, die jenen aus nicht selbständiger Tätigkeit gleichzustellen sind, muss die verwaltungsrechtliche Regelung in Bezug auf die freiberuflichen Tätigkeit innerhalb einer Sanitätseinrichtung eingehalten werden, welche im Art. 1, Absätze 5 bis 19 des G. Nr. 662 vom 23. Dezember 1996 und im Art. 72 des G. Nr. 448 vom 23. Dezember 1998, sowie im Dekret des Gesundheitsministers vom 31. Juli 1997 enthalten ist.

Die Regelung in Bezug auf die freiberufliche Tätigkeit innerhalb von Strukturen der Sanitätseinheit wird auch auf Entgelte für Forschungs- und Beratungstätigkeiten angewandt, die durch Verträge und Abmachungen mit öffentlichen und privaten Körperschaften abgeschlossen wurden und von Universitäten unter Mitarbeit von Dozenten und nicht Dozenten verwirklicht wurden.

Sonstige Tätigkeiten, welche nicht unter jene fallen, die unter den oben genannten Bestimmungen und Einschränkungen genannt sind, bilden im Sinne des Art. 53, Absatz 1 des Tur Einkommen aus einer freiberuflichen Tätigkeit für welche der vorliegende Vordruck nicht verwendet werden kann. Die im Jahr 2007 für eine Tätigkeit in einer Privatpraxis aufgrund einer vorherigen Ermächtigung bezogenen Entgelte, stellen ein Einkommen von 75% dar.

■ Berechnung der Mehrwerte

Für die Berechnung der Mehrwerte von Grundstücken, die als Baugrund verwendet werden könnten, und der Enteignungsentschädigungen und ähnlicher Entschädigungen, muss der Kaufpreis zuerst um alle anderen diesbezüglichen Kosten erhöht werden und dann aufgrund der Änderung des Index hinsichtlich der Konsumpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien aufgewertet werden. Dem auf diese Weise ermittelten und aufgewerteten Preis ist dann die eventuell eingezahlte INVIM dazuzurechnen. Falls es sich um Grundstücke handelt, die aufgrund einer Nachfolge oder Schenkung erworben wurden, wird als Kaufpreis jener Wert angenommen, der in den entsprechenden Meldungen und registrierten Akten erklärt und folglich festgesetzt und verrechnet wurde, wobei dieser um alle anderen Kosten erhöht wird. Den so ermittelten und neu bewerteten Kosten muss die entrichtete Invim und Erbschaftsteuer dazugerechnet werden.

Ab dem Jahr 2002 kann für die Ermittlung des Mehrwertes anstelle des Kaufpreises oder des Baugrundwertes, jener Wert angegeben werden, der dem Baugrund infolge eines vereidigten Schätzungsberichtes zugewiesen wurde. In diesem Fall muss eine Ersatzsteuer von 4% eingezahlt werden. Die Finanzverwaltung behält sich das Recht vor, in die Unterlagen des Schätzungsberichtes Einsicht nehmen zu können und die Daten des Verfassers des Berichtes, durch den Steuerpflichtigen in Erfahrung bringen zu können. Der Steuerpflichtige ist aus diesem Grund verpflichtet diese Urkunden aufzubewahren.

Die für die Abfassung des Schätzungsberichtes getragenen Kosten können, falls sie tatsächlich vom Steuerpflichtigen getragen wurden und zu seinen Lasten geblieben sind, für die Berechnung des Mehrwertes zum Anfangswert dazugerechnet werden. Diese Möglichkeit besteht deshalb,

da es sich um Kosten des Gutes selbst handelt.

■ Sonderfälle bei der Abfassung des Kästchens F1 der Aufstellung „Ehepartner und andere zu Lasten lebende Familienmitglieder“

Auch wenn die Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienangehörige keinen Unterschied zwischen dem ersten Kind und den folgenden Kindern vorsieht, muss das Kästchen F1 der Aufstellung „zu Lasten lebende Familienangehörige“ abgefasst werden, damit das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, bei Fehlen eines Ehepartners und sollte es von Vorteil sein, für das erste Kind die vorgesehene Absetzung anwenden kann.

Für diesen Zweck werden folgende Beispiele in Bezug auf Sonderfälle angeführt:

1. Bei zwei zu Lasten lebenden Kindern, wovon das erste am 31. Juli 2007 geheiratet hat und ab diesem Datum zu Lasten des Ehepartners lebt.

Im vorliegenden Fall scheint das zweite, jüngere Kind in steuerlicher Hinsicht für die ersten sieben Monate des Jahres als „zweites Kind“ auf, während es für die nächsten fünf Monate des Jahres zum Zwecke der vorgesehenen Steuerabsätze als „erstes Kind“ aufscheint wird.

Deshalb muss man bei der Abfassung der Aufstellung „Ehepartner und andere zu Lasten lebende Familienmitglieder“ des Vordr. 730/2008 zwei Zeilen F1 ausfüllen und in der Folge zwei getrennte Aufstellungen des vorgenannten Vordruckes verwenden: eine dient für die Angaben in Bezug auf die erste Zeitspanne, wobei das Datum der Eheschließung und die Anzahl der Monate (7) bis zu diesem Datum anzugeben sind; die andere Aufstellung dient für die Angaben der zweiten Zeitspanne, wobei die Steuer Nummer des anderen Kindes, das weiterhin steuerlich zu Lasten lebt und die Anzahl der Monate (5) in welchen dieses Kind als „erstes Kind“ bezeichnet wird, anzugeben sind.

2. Steuerpflichtiger mit einem Kind, das in steuerlicher Hinsicht für die ersten 4 Monate des Jahres zu 50% und die darauf folgenden 8 Monate des Jahres 100% zu ihren Lasten lebt

Falls im Laufe des Jahres 2007 eine Änderung des zustehenden abzugsfähigen Prozentsatzes stattgefunden hat, so ist bei der Abfassung der Aufstellung „Ehepartner und andere zu Lasten lebende Familienmitglieder“ des Vordr. 730/2008 die oben beschriebene Art und Weise zu befolgen, das heißt, dass in Bezug auf die zwei verschiedenen Zeitspannen zwei getrennte Aufstellungen abzufassen sind.

In diesen Aufstellungen sind jeweils die Steuer Nummer des zu Lasten lebenden Kindes und insbesondere in Zeile F1 der ersten Aufstellung, die Anzahl der Monate (4) und der entsprechende zustehende Prozentsatz (50%) anzugeben, weiters ist in Zeile F1 der zweiten Aufstellung die Anzahl der Monate (8), sowie der entsprechende zustehende Prozentsatz (100%) anzugeben.

3. Steuerpflichtiger mit zwei Kindern, dessen zu Lasten lebender Ehepartner im Juli des Jahres 2007 verstorben ist

Im vorliegenden Fall stehen für das erste zu Lasten lebende Kind in diesem Jahr verschiedene Abzüge zu: jener für das erste Kind für den Zeitraum in welchem der Ehepartner noch gelebt hat und jener für den zweiten Zeitraum nach Ableben des Ehepartners.

Bei der Abfassung der Aufstellung „Ehepartner und andere zu Lasten lebende Familienmitglieder“ des Vordr. 730/2008 ist zu beachten, dass der Ehepartner nur in den ersten Monaten des Jahres gelebt hat, weshalb in der für den Ehepartner vorgesehenen Zeile der vorgenannten

Aufstellungen die Steuernummer des zu Lasten lebenden Ehepartners und die Anzahl der Monate in denen dieser gelebt hat (in diesem Fall 7) in der Spalte „Monate in denen ein Familienmitglied zu Lasten lebt“ einzutragen ist.

Für das erste Kind sind zwei Zeilen abzufassen: die erste Zeile in welcher dieses Kind durch Ankreuzen des Kästchens F1 als erstes Kind bezeichnet wird und in der Spalte für die Angabe der Monate der zu Lasten lebenden Familienmitglieder, die Zahl „7“ anzugeben ist; die zweite Zeile in welcher im Kästchen Prozentsatz der Buchstabe „C“ und in der Spalte für die Angabe des Zeitraumes in welchem der Abzug zusteht, die Anzahl der Monate, die der zweiten Jahreshälfte entsprechen (in diesem Fall die Zahl „5“) anzugeben ist.

Für das zweite Kind ist hingegen nur eine Zeile abzufassen in welcher die Zahl „12“, anzugeben ist. Diese Zahl entspricht den Monaten, in denen dieses Kind zu Lasten gelebt hat und für dieses Kind im Laufe des Jahres 2007 in steuerlicher Hinsicht keine Veränderung gegeben hat.

■ Für amateursportlichen Tätigkeiten bezogene Vergütungen

Vorgesehen sind besondere Besteuerungsmodalitäten für:

- die Entschädigungen für Dienstreisen, die Pauschalersatzungen von Spesen, Prämien und Entgelten die der CONI, der nationale Sportverein für die direkte Ausübung von amateursportlichen Tätigkeiten, die nationale Union für die Förderung der Pferderassen (UNIRE), sowie von Seiten der Organisationen, die sportliche Tätigkeiten fördern und von sonstigen Einrichtungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung, die den Amateursport unterstützen, bezogen wurden und von den obgenannten Einrichtungen anerkannt werden;
- Entgelte aus einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis, die in den Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften und -vereinen, Chören, Musikkapellen und Laienschauspielern seitens des Direktors und der technischen Mitarbeiter, fallen;

Im Besonderen sieht (Art. 37 des Gesetzes Nr. 342 vom 21. November 2000 und folgende Abänderungen) vor, dass:

- die ersten im Besteuerungszeitraum bezogenen 7.500,00 Euro nicht zur Bildung des Einkommens beitragen;
- auf die weiteren 20.658,28 Euro, ein Steuer einbehalt (von 23%) angewandt wird;
- auf die Summen, die diesen Betrag überschreiten, eine Akontozahlung (von 23%) durchgeführt wird.

Jener Teil der Bemessungsgrundlage, der einem Steuereinbehalt unterliegt trägt nur in Hinsicht auf die Ermittlung der Prozentsätze, je nach Einkommensebene, zur Bildung des Gesamteinkommens bei.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückvergütung jener Spesen für welche eine Bestätigung vorliegt und die für die Unterkunft und Verpflegung, sowie für Reisen und den Transport infolge einer Arbeitsleistung außerhalb der Gemeinde getragen wurden, steuerfrei sind.

■ Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte

Unter den Anwendungsbereich der Begünstigung gemäß Art. 8 des Gesetzes Nr.431 von 1998, fallen nur jene Immobilieneinheiten, welche aufgrund des vereinbarungsgemäßen Mietzins vermietet wurden. Dieser Mietzins muss zwischen den lokalen Organisationen des Baueigentums und den auf nationaler Ebene in den

entsprechenden Gemeinden laut Art. 1 der Gesetzesverordnung Nr. 551 vom 30. Dezember 1988, umgewandelt von Gesetz Nr. 61 vom 21. Februar 1989 und nachfolgenden Abänderungen, am meisten vertretenen Organisationen der Mieter, festgesetzt werden.

Es handelt sich um die Immobilien, die in den folgenden Gemeinden liegen:

- in den Gemeinden von Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig, sowie in den mit diesen angrenzenden Gemeinden;
- in den anderen Provinzhauptstädten;
- in den dicht bevölkerten Gemeinden, die im Beschluss CIPE vom 30. Mai 1985, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 143 vom 19. Juni 1985, angeführt sind und nicht in den vorhergehenden Punkten eingeschlossen wurden;
- in den Gemeinden laut Beschluss CIPE Nr. 152 vom 8. April 1987, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 93 vom 22. April 1987, welche nicht in den vorhergehenden Punkten angeführt wurden;
- in den Gemeinden laut Beschluss CIPE vom 13. November 2003, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 40 vom 18. Februar 2004, die in den vorhergehenden Punkten nicht angeführt wurden;
- in den Gemeinden von Kampanien und Basilikata, die in den ersten achtziger Jahren vom Erdbeben betroffen wurden.

Der oben genannte Art. 8 des G. 431/98 verfügt im 4. Absatz, dass die CIPE alle 24 Monate die Liste der Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte aktualisieren muss. Sollte die Gemeinde, in der sich die Immobilie befindet, nach der periodischen Aktualisierung, die von der CIPE durchgeführt wird, nicht mehr in die Liste der Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte fallen, wird darauf hingewiesen, dass der Vermieter nicht mehr die Ipef-Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen kann, die ab Beginn des Steuerzeitraumes vorgesehen ist in dem die CIPE den Beschluss fasst.

■ Bedingungen um als ansässige Person betrachtet werden zu können

Natürliche Personen, welche unter eine der nachfolgenden Kategorien fallen, werden in steuerlicher Hinsicht als in Italien ansässige Personen betrachtet:

1. Subjekte, welche für einen Großteil des Steuerjahres im Meldeamt der ansässigen Personen eingetragen sind;
2. Subjekte, die nicht im Meldeamt eingetragen sind und ihr Domizil für einen Großteil des Steuerjahres im italienischen Staatsgebiet haben (das Domizil einer Person ist an dem Ort an dem sie den Hauptsitz ihrer Geschäfte und Interessen begründet, Art. 43 BGB);
3. Subjekte, welche nicht im Meldeamt eingetragen sind und ihren Wohnsitz für einen Großteil des Jahres im italienischen Staatsgebiet haben (der Wohnsitz ist an dem Ort, an dem eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, Art. 43 BGB)

Die Bedingungen in Bezug auf eine für den Großteil des Steuerjahres ansässige Person sind in dem Fall gegeben, dass sie für mehr als 183 Tage im Jahr, auch mit Unterbrechungen oder für mehr als die Hälfte der Zeitspanne zwischen Jahresbeginn, dem Ableben oder der Geburt und dem Jahresende vorliegen.

Im Rundschreiben Nr. 304 vom 02.12.1997 wird klargestellt, dass bei Feststellung des Zeitpunktes der meldeamtlichen Eintragung, des Domizils oder des Wohnsitzes eines Subjektes, auch das Vorliegen einer gewissen Verbundenheit mit dem italienischen Staatsgebiet zu überprüfen ist. Diese Verbundenheit ist immer dann gegeben, wenn eine Person ihre Familienan-

gehörigen bzw. das eigene Vermögen und die wichtigsten sozialen Verbindungen in Italien hat. Jedenfalls sind im Sinne der italienischen Bestimmungen, bis auf Gegenbeweis, all jene Personen als ansässig zu betrachten, welche aus dem Meldeamtsregister der ansässigen Bevölkerung gestrichen wurden, da sie in ein Gebiet ausgewandert sind, in dem eine besondere Steuerregelung vorliegt. Diese Gebiete gehen aus dem MD vom 4.5.1999 hervor.

■ Landwirtschaftliche Gebäude

Wenn die unten angeführten Voraussetzungen bis 30. November 2007 zutreffen, sind die landwirtschaftlichen Gebäude und die dazugehörenden Einheiten, welche für Wohnzwecke benutzt werden nicht zu erklären, da die diesbezügliche Rendite bereits im Katastertrag des Grundstücks eingeschlossen ist und sie deshalb keinen Gebäudeertrag ergeben:

- a) das Gebäude muss dem Subjekt gehören, das über das Eigentumsrecht oder über ein anderes Sachrecht auf dem Grundstück verfügt bzw. vom Pächter desselben Grundstückes oder vom Subjekt das aufgrund eines sonstigen Rechtstitels das Grundstück führt, vorausgesetzt diese Subjekte sind landwirtschaftlicher Unternehmer, die im Register der landwirtschaftlichen Unternehmer gemäß Art. 8 des Gesetzes Nr. 580 vom 29. Dezember 1993 eingetragen sind bzw. von den zu seinen Lasten lebenden Familienangehörigen, die aus den meldeamtlichen Bescheinigungen hervorgehen oder von sonstigen Subjekten, die aufgrund ihrer früheren landwirtschaftlichen Tätigkeit Renten beziehen (einschließlich der Hinterbliebenenrenten), verwendet wird bzw. auch von Mitarbeitern, die als solche zwecks Vorsorge eingetragen sind;
- b) die Immobilieneinheit muss aufgrund eines geeigneten Rechtstitels von den oben genannten Subjekten als Wohnung verwendet werden bzw. von den Angestellten, die im Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf unbefristete oder befristete Zeit für eine jährliche Anzahl von über hundert Arbeitstagen ausüben bzw. von den Personen, welche mit der Almwirtschaft in Gebirgsgegenden beschäftigt sind.
- c) das Grundstück, auf dem sich das Gebäude befindet, muss in derselben Gemeinde liegen oder in den angrenzenden Gemeinden liegen und muss eine Fläche von mindestens 10.000 Quadratmetern aufweisen. Falls auf dem Grundstück spezieller Anbau in Treibhäusern oder die Pilzzucht bzw. eine sonstige Art intensiven Aufbaus betrieben wird oder auch im Falle, dass sich die Gemeinde in einer Gegend befindet, die im Sinne des Art. 1, des Absatzes 3 des G. Nr. 97 vom 31. Jänner 1994 als Gebirgsgegend eingestuft werden kann, muss die Gesamtfläche mindestens 3.000 Quadratmeter betragen;
- d) das Geschäftsvolumen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Subjektes, das im Jahr 2007 das Grundstück bearbeitet, muss höher als die Hälfte des Gesamteinkommens des Jahres 2007 sein, wobei dieses ermittelt wird, indem etwaige Renten nicht mit einzuschließen sind, die infolge einer früheren landwirtschaftlichen Tätigkeit entrichtet wurden. Falls das Grundstück sich in einer Gemeinde befindet, die im Sinne des genannten Gesetzes Nr. 97 des Jahres 1994 in einer Gebirgsgegend liegt, muss das Geschäftsvolumen, das sich aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Subjektes ergibt welches das Grundstück bearbeitet, mehr als ein Viertel seines Gesamteinkommens betragen, wobei dieses gemäß den Bestimmungen des vorhergehenden Abschnittes zu ermitteln ist.

Es wird angenommen, dass das Geschäftsvolumen der Subjekte, die keine MwSt.-Erklärung einreichen, die Höchstgrenze, die für die Befreiung von der Erklärungspflicht vorgesehen ist nicht erreicht haben (7.000 Euro). Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass sich die genannte Bedingung ausschließlich auf ein Subjekt beziehen kann, welches das Grundstück bearbeitet und dieses Subjekt auch verschieden von jener Person sein kann, die aufgrund eines geeigneten Rechtstitels die Immobilieneinheit zu Wohnzwecken benutzt. Falls das Gebäude, zum Beispiel vom Inhaber einer Rente aus landwirtschaftlicher Tätigkeit für Wohnzwecke benutzt wird und dieses Grundstück von dritten Subjekten bearbeitet wird, so ist die oben erwähnte Voraussetzung für jene Person gegeben, die das Grundstück bearbeitet.

Wenn Immobilieneinheiten von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden, müssen die oben erwähnten Bedingungen zumindest von einer Person erfüllt werden. Wenn sich auf einem Grundstück mehrere Immobilieneinheiten befinden, die als Wohnung verwendet werden, müssen die zusätzlichen Bedingungen, um als landwirtschaftliches Gebäude zu gelten, für jede einzelne Einheit erfüllt werden.

Falls mehrere Wohneinheiten von mehreren Personen derselben Familie verwendet werden, muss zusätzlich zu den erwähnten Bedingungen, für jeden Bewohner die Höchstgrenze von fünf Räumen bzw. von 80 Quadratmetern, wie diese im Kataster aufscheinen, sowie von einem Raum von 20 Quadratmetern, für jeden zusätzlichen Bewohner außer dem ersten, beachtet werden.

Für steuerliche Zwecke werden jene Bauten als landwirtschaftliche Gebäude anerkannt, welche den landwirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß Art. 29 des Tur dienen und jene Gebäude, die für den Schutz der Pflanzen, für die Aufbewahrung der Landwirtschaftsprodukte, der Maschinen und der Vorräte für den Anbau vorgesehen sind. Auch Gebäude für die Ausübung des Agritourismus sind als landwirtschaftliche Gebäude einzustufen.

Zur Beachtung: Unbenutzte Gebäude, welche die oben angeführten Voraussetzungen erfüllen und als landwirtschaftlich eingestuft werden können, ergeben keinen Gebäudeertrag.

Die Nichtbenutzung muss durch eine Selbstbescheinigung in der vom Gesetz vorgesehenen Art und Weise nachgewiesen werden (Ersatzerklärung der Notariatsurkunde gemäß DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, die nicht unbedingt mit beglaubigter Unterschrift versehen sein muss, falls eine Ablichtung des Personalausweises der unterzeichnenden Person beigelegt wird) und auf Verlangen der zuständigen Behörden vorzulegen ist. Aus der Selbstbescheinigung muss hervorgehen, dass keine Anschlüsse an das Strom-, Wasser- und Gasnetz vorhanden sind. Landwirtschaftliche Gebäude und eventuelle Zubehör der Wohneinheit, die im Kataster mit einem Ertrag eingetragen sind, werden auch weiterhin als landwirtschaftliche Gebäude betrachtet und sind nicht zu erklären, vorausgesetzt, sie erfüllen alle angeführten Bedingungen.

Im Kataster eingetragene Gebäude, welche die landwirtschaftliche Eigenschaft verloren haben, da die subjektive Voraussetzung eines „landwirtschaftlichen Unternehmers der im Register der Unternehmen eingetragen ist“ nicht mehr gegeben ist, mussten innerhalb 30. Juni 2007 beim Kataster vom Inhaber des dinglichen Rechts gemeldet werden. Ist diese Meldung innerhalb der genannten Frist von den interessierten Subjekten nicht durchgeführt worden, fallen diese noch nicht geregelten Gebäude unter

den allgemeinen Aktualisierungsprozess der Katasterdaten von Gebäuden, für welche die Voraussetzungen eines landwirtschaftlichen Unternehmens nicht mehr gegeben sind. In diesem Fall kann die Agentur des Gebietes die Auskünfte der AGEA (Agentur für Zuwendungen in der Landwirtschaft) und der Subjekte in Anspruch nehmen, welche an den Gesuchen für Landwirtschaftsbeiträge, die ab Jahr 2007 eingereicht wurden, interessiert sind und durch eine geeignete, periodische Mitteilung die Liste der Gemeinden veröffentlichen, in denen Immobilien ermittelt wurden, für welche die erforderlichen Eigenschaften, um als Landwirtschaftsgebäude anerkannt zu werden, nicht mehr gegeben sind. Die Liste dieser Gebäude kann für 60 Tage ab ihrer Veröffentlichung bei den interessierten Gemeinden, bei den Sitzen der Provinzialämter der Agentur des Gebietes und auf der Internet Seite der Agentur selbst, konsultiert werden. Diese Listen stellen für die Inhaber von dinglichen Rechten, den Antrag für die Einreichung der Akten zur Aktualisierung der Katasterdaten dar. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, wird die Agentur des Gebietes den säumigen Subjekten, die vorgesehenen Strafen auferlegen.

Ab **1. Dezember 2007** werden die in den Punkten a) und b) beschriebenen Voraussetzungen wie folgt ersetzt.

Das Gebäude muss als Wohnung verwendet werden und zwar:

- 1) Vom Subjekt, das Inhaber des Eigentumsrechtes oder eines sonstigen dinglichen Rechtes des Grundstückes im Zusammenhang mit der durchgeführten landwirtschaftlichen Tätigkeit ist;
- 2) Vom Pächter des Grundstückes selbst oder vom Subjekt, das aufgrund eines sonstigen Rechtstitels das Grundstück führt;
- 3) Von den zu Lasten der Subjekte gemäß Punkte 1) und 2), lebenden Familienangehörigen, die aus den meldeamtlichen Bescheinigungen hervorgehen. Von Hilfskräften die als solche für Vorsorgezwecke eingetragen sind;
- 4) Von Subjekten, die aufgrund ihrer früheren landwirtschaftlichen Tätigkeit eine Rente beziehen;
- 5) Von einem der Mitglieder bzw. Verwalter von landwirtschaftlichen Gesellschaften gemäß Artikel 2 der Gesetzesverordnung Nr.99 vom 29. März 2004, der die berufliche Eignung eines landwirtschaftlichen Unternehmers besitzt;

Die Subjekte gemäß Punkte 1), 2 und 5) müssen die Qualifikation eines landwirtschaftlichen Unternehmers besitzen und im Register der landwirtschaftlichen Unternehmen gemäß Artikel 8 des Gesetzes Nr.580 vom 29. Dezember 1993 eingetragen sein.

Außerdem wird für steuerliche Zwecke, auch der Charakter der zweckdienlichen, landwirtschaftlichen Gebäude wie folgt abgeändert.

Für steuerliche Zwecke wird der landwirtschaftliche Charakter jener Gebäude anerkannt, die für die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit gemäß Artikel 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuches und für folgende Zwecke dienen:

- Dem Schutz der Pflanzen;
- Der Aufbewahrung von landwirtschaftlichen Produkten;
- Der Aufbewahrung von landwirtschaftlichen Maschinen und der Vorräte für den Anbau und für die Tierzucht;
- Der Zucht und der Unterbringung der Tiere;
- Dem Agriturismo;
- Als Wohnung der Angestellten, die für mehr als Hundert Tage des Jahres im Betrieb eine

landwirtschaftliche Tätigkeit auf unbefristete oder befristete Zeit ausüben und gemäß der geltenden Regelung im Arbeitsbereich, ange stellt wurden;

- Für Personen, die in der Almwirtschaft in Gebirgsgegenden tätig sind;
 - Als Büro des landwirtschaftlichen Betriebes;
 - Der Bearbeitung, Umwandlung, Konservierung, Verwertung bzw. Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte, auch wenn sie von Genossenschaften und deren Verbände gemäß Artikel 1, Absatz 2 der Gesetzesverordnung N.228 vom 18. Mai 2001 durchgeführt wird;
 - Für die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit eines geschlossenen Hofes.
- Teile von Immobilien, welche für die Ausübung der oben genannten landwirtschaftlichen Tätigkeiten, oder als Wohnung beansprucht werden, werden vom Kataster in eine der Kategorien der Gruppe A eingestuft.

■ Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten

Art. 26 des Tur sieht vor, dass nicht bezogenen Mieten, die sich aus Ermittlungen im Streitverfahren über die Mietkündigung wegen Zahlungsverzug des Mieters ergeben, ein Steuerguthaben in gleicher Höhe zuerkannt wird.

Um das zustehende Steuerguthaben festsetzen zu können, müssen die Steuern, die für nicht bezogenen Mieten im Überschuss entrichtet wurden in der Steuererklärung neu berechnet werden und zwar für jedes einzelne Jahr, für welches im Laufe des Streilverfahrens wegen Zahlungsverzug des Mieters festgestellt wird, dass Mehrsteuern auf nicht kassierte Mietzinsen bezahlt worden sind.

Bei der Neuverrechnung sind die von Seiten des Amtes durchgeführten Berichtigungen und Ermittlungen zu beachten:

Zwecks Berechnung des zustehenden Steuerguthabens, ist die Höhe des Beitrages an den Nationalen Gesundheitsdienst nicht von Bedeutung.

Zur Beachtung: *Eine gänzliche oder teilweise Eintreibung der Mietzinsen zu einem späteren Zeitpunkt, für welche man das oben festgesetzte Steuerguthaben beansprucht hat, bringt die Verpflichtung mit sich, das höhere, neu festgesetzte Einkommen mit den Einkünften zu erklären, welche der getrennten Besteuerung unterliegen (vorbehaltlich der Wahl für die ordentliche Besteuerung).*

Das in Rede stehende Steuerguthaben kann in der ersten vorschriftsmäßig vorgesehenen Erklärung, nach Beendigung des gerichtlichen Räumungsverfahrens und jedenfalls nicht nach Verfall der ordentlichen zehnjährigen Verjährungsfrist, angegeben werden.

Falls der Steuerpflichtige nicht die Absicht hat, das Steuerguthaben mittels Steuererklärung in Anspruch zu nehmen, kann er bei den zuständigen Finanzämtern innerhalb der oben angeführten Fristen einen Rückerstattungsantrag einreichen.

Was die Fristen bezüglich der Besteuerungszeiträume betrifft, die zwecks Neuermittlung der Steuern und des daraus folgenden Guthabens zu berücksichtigen sind, gilt die ordentliche Frist von zehn Jahren und demzufolge kann diese Berechnung mit Bezugnahme auf die in den vorhergehenden Jahren, aber nicht nach den Erklärungen in Bezug auf die Einkünfte des Jahres 1997 durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass die Säumigkeit des Mieters im Laufe des gerichtlichen Räumungsverfahrens, das im Jahr 2007

abgeschlossen wurde, bestätigt wird.

■ Überschüsse aus der vorherigen Steuererklärung

Falls der Steuerpflichtige das Steuerguthaben aus der vorhergehenden Erklärung nicht in der darauf folgenden Einkommenserklärung geltend macht oder diese nicht eingereicht wurde, da die Voraussetzungen für eine Befreiung der Einreichung gegeben waren, kann er beim Amt der Agentur der Einnahmen, das aufgrund des Steuerwohnsitzes zuständig ist, die Rückerstattung des Betrages beantragen.

Auf jeden Fall kann der Steuerpflichtige, der im Jahr nach jenem, an dem sich in der Erklärung das Guthaben ergeben hat, keine Steuererklärung eingereicht hat und die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind, das betreffende Steuerguthaben in die erste Erklärung, die eingereicht wird, übertragen.

■ Außergewöhnliche Ereignisse

Subjekte, für welche die Aufschiebung der Fristen zur Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen eingeräumt wurde, sind mit den folgenden Codes identifiziert:

1 Steuerpflichtige, die Opfer von Erpressungen sind und in Bezug auf welche der Artikel 20, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 44 vom 23. Februar 1999, die Verlängerung der Fälligkeiten hinsichtlich der steuerlichen Verpflichtungen um drei Jahre vorsieht; die Einräumung dieser Frist betrifft alle Fälligkeiten die innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Eintretens des Ereignisses anfallen und wirkt sich auch auf die Einreichung der Jahreserklärung aus;

3 Steuerpflichtige, welche zum 31. Oktober 2002 in den Gemeinden der Provinzen von Campobasso und Foggia ansässig waren und vom Erdbeben betroffen wurden für welche die Dekrete vom 14. November 2002 (GA Nr. 270 vom 18. November 2002), vom 15. November 2002 (GA Nr. 272 vom 20. November 2002) und vom 9. Januar 2003 (GA Nr. 16 vom 21. Januar 2003) die Aufschiebung der Fristen hinsichtlich der steuerlichen Verpflichtungen vom 31. Oktober 2002 auf den 31. März 2003 eingeräumt haben. Die besagten Fristen, die von Art. 4, Absatz 1 der Verordnung des Präsidenten des Ministerrates Nr. 3354 vom 7. Mai 2004 aufgehoben worden waren, sind von Art. 1, Abs. 1 der Verordnung des Präsidenten des Ministerrates Nr. 3496 vom 17. Februar 2006 auf den 31. Dezember 2006 aufgehoben. Die genannten Fristen sind von Art.21, Absatz 4 der Verordnung des Präsidenten des Ministerrates Nr.3559 vom 27. Dezember 2006 (GA Nr.1 vom 2. Jänner 2007) weiterhin auf den 31. Dezember 2007 aufgehoben worden.

4 Steuerpflichtige, die von anderen außerordentlichen Ereignissen betroffen worden sind. Bei den oben erwähnten Steuerpflichtigen, welche den Steuerbestand beanspruchen, können etwaige zusätzliche Terminverlängerungen hinsichtlich der Einreichung der Steuererklärung nicht angewandt werden. Die Anwendung von solchen Fristverlängerungen ist nämlich nicht auf ein komplexes System, wie es zum Beispiel jenes des Steuerbestandes sein kann anwendbar, bei welchem außer dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung auch andere Subjekte, wie zum Beispiel die Steuersubstituten und die Steuerbestandszentren, verwickelt sind.

■ Nicht benutzbare Immobilien

Falls die Unbenutzbarkeit der Immobilie wegen Abnutzung (da unbewohnt, wegen Einsturzgefahr oder Zerfall) und wegen Veralterung festgestellt wurde, sei dies von der Funktionstüchtigkeit, sowie von der Struktur und der technischen Einrichtung her betrachtet (da die Bewohnbarkeit auch durch Umbauarbeiten nicht wieder hergestellt werden kann), kann im Katasteramt ein Verfahren eingeleitet werden aus welchem hervorgeht, dass die Erfordernisse in Bezug auf den ordentlichen Vermögenswert der Liegenschaft fehlen, was eine Änderung der Eintragung im Katasteramt zur Folge hat.

Dieses Verfahren besteht darin, innerhalb 31. Jänner eines jeden Jahres beim Amt für das Territorium (ex UTE-Technisches Ärarialamt) eine Änderungsmeldung zusammen mit einer Bescheinigung der Gemeindeämter bzw. einer anderen zuständigen Behörde, einzureichen, deren Wirksamkeit ab dem Jahr, in welchem die Erklärung vorgelegt wurde und für die darauf folgenden Jahre, gilt. Dies ist jedoch nur möglich, falls das Gebäude auch tatsächlich nicht bewohnt wurde. Diejenigen, die ein solches Verfahren eingeleitet haben, müssen im Kästchen, das für Sonderfälle vorgesehen ist, den Wert 3 angeben. Zudem muss die neuer Katasterrendite erklärt werden, welche vom Amt für das Territorium (ex UTE-Technisches Ärarialamt) zugewiesen wurde, bei Fehlen derselben ist der vermutete Katasterertrag zu erklären.

Falls der Steuerpflichtige das Änderungsverfahren noch nicht eingeleitet hat, ist das Einkommen dieser Immobilieneinheiten der ordentlichen Besteuerung zu unterwerfen.

Die Pflicht der vorgenannten Änderungsmeldung ist nicht gegeben falls die Immobilie aufgrund eines Erdbebens zerstört oder unzugänglich ist und eine Bestätigung in Bezug auf die Zerstörung bzw. die gänzliche oder teilweise Unzugänglichkeit von Seiten der Gemeinde vorliegt. Falls sich das Erdbeben im Laufe des Jahres 2007 ereignet hat, müssen für dieselbe Immobilie zwei Zeilen ausgefüllt werden: eine für den Zeitraum vor dem Erdbeben und die andere für den Zeitraum nach dem Erdbeben (bis zum Wiederaufbau und die Bewohnbarkeit dieser Immobilie). So ist Spalte 6 der Kode 1 anzugeben und das Kästchen in Spalte 7 anzukreuzen, damit es verständlich ist, dass es sich um dasselbe Gebäude handelt.

■ Enteignungsentschädigung

Mit diesem Begriff wird auf die Mehrwerte und auf die sonstigen Beträge gemäß Art. 11, Absätze 5 bis 8 des G. Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 Bezug genommen, welche als Enteignungsentschädigung oder ähnliche Entschädigung, im Laufe eines Enteignungsverfahrens oder infolge einer sonstigen Aneignung bezogen wurden, einschließlich der Zinsen auf diese Beträge und die entsprechende Aufwertung.

Bei einer Aneignung ist auf die tatsächliche Enteignung Bezug zu nehmen, die sich dann ergibt, wenn eine öffentliche Behörde durch die gesetzwidrige Besitzergreifung eines Privatgrundes, welches dann unabänderlich für die Realisierung von Infrastrukturen und Gebäuden öffentlichen Interesses verwendet wird, die Voraussetzungen für eine gerichtliche Maßnahme schafft, mit welcher dem Privaten ein Betrag als Entschädigung für die Enteignung des Grundes zuerkannt wird. Aufgrund der erwähnten Bestimmungen müssen die Entschädigungen und die anderen Beträge erklärt werden, vorausgesetzt, dass diese bezüglich der Grundstücke entrichtet wurden, welche für die Realisierung von gemeinnützigen Gebäu-

den oder städtischen Infrastrukturen innerhalb homogenen Zonen A, B, C und D, welche von den städtebaulichen Mitteln vorgesehen sind gemäß MD vom 2. April 1968 verwendet wurden, und für Eingriffe des öffentlichen und sozialen Wohnungsbau gemäß G. Nr.167 vom 18. April 1962 in geltender Fassung.

Nicht dem Einbehalt zu unterwerfen und daher nicht zu erklären sind die Entschädigungen, welche infolge von Enteignung sonstiger Grundstücke bezogen wurden, die verschieden sind als die angeführten (wie zum Beispiel die Zonen E und F), unabhängig davon, für welchen Zweck sie bestimmt sind.

Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass die als Enteignungsentschädigung oder die aufgrund eines anderen Rechtstitels im Laufe des Enteignungsverfahrens bezogenen Beträge, sowie jene Summen, welche auf jeden Fall als Schadenersatz infolge einer Zwangsaneignung, als "notwendige" Besetzung von Liegenschaften (Handlung, welche sich dann als gesetzwidrig herausstellt, wie später genauer spezifiziert) erzielt wurden, einschließlich der Aufwertung, zu Mehrwerten Anlass geben, im Sinne des Art. 11, Absatz 5 des G. Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 und daher gemäß der Kriterien im Sinne des Art. 68, Abs. 2, letzten zwei Abschnitte des TUIR zu ermitteln sind. Siehe im Anhang unter "Berechnung der Mehrwerte".

Jene Beträge hingegen, welche als Aneignungsentschädigung bezogen wurden und verschieden sind als die oben erwähnten, sowie die Zinsen, welche auf jeden Fall auf die Beträge geschuldet werden, aus denen die genannten Mehrwerte stammen, geben im Sinne des Art. 11, Absatz 6 des genannten G. Nr.413/1991 zu sonstigen Einkünften Anlass, gemäß Art.67 des TUIR und müssen daher für ihren Gesamtbetrag besteuert werden.

Keine Mehrwerte ergeben die Beträge, welche als Entschädigung für den Fruchtgenuss entrichtet wurden, da in diesem besonderen Fall der Steuerpflichtige das Eigentum des Vermögenswertes beibehält. Demzufolge wird in diesen Fällen der Steuereinbehalt gemäß Art. 11, Abs. 7 des genannten G. Nr.413/1991 nicht angewandt. Außerdem sind weder jene Beträge als Enteignungsentschädigung der Besteuerung nicht zu unterwerfen, welche hinsichtlich der Enteignung von Gebäuden und dazugehörigen Einheiten erzielt wurden, noch die zusätzlichen Entschädigungen, welche im Sinne des Art. 17, Absatz 2 des G. Nr.865/1971 den Halbpächtern, Pächtern und Kleinbauern des enteigneten Grundstückes zustehen.

Für nähere Informationen bezüglich dieser Entschädigungen wird auf das Rundschreiben der Finanzverwaltung Nr.194/E vom 24. Juli 1998 verwiesen.

■ Zulagen und Beträge, die vom INPS bzw. von anderen Körperschaften ausgezahlt wurden

Als Beispiel werden einige der häufigsten Entschädigungen und Beträge aufgelistet, die den Arbeitnehmern vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge bzw. von anderen Körperschaften direkt oder durch den Arbeitgeber ausgezahlt werden und der Besteuerung unterliegen:

- Lohnausgleichskasse;
- Mobilität;
- ordentliche und außerordentliche Arbeitslosigkeit (zum Beispiel im Bauwesen, in der Landwirtschaft usw.);
- Krankheit;
- Mutterschaft und Stillzeit;
- TBC und Posttuberkulose;

- Blutspende;
- Heiratsurlaub.

Die Zulagen und die Beträge, welche vom Arbeitgeber bereits besteuert wurden, sind im Vordr. 730 nicht getrennt zu erklären.

■ Parzellierungen

Dieser Punkt betrifft besonders jene Steuerpflichtigen, die verpflichtet sind die Mehrwerte nach Art. 67, Absatz 1, Buchst. a) des Tuir, zu erklären.

Diesbezüglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass der technische Begriff zur Parzellierung im Art.8 des G. Nr.765 vom 6. August 1967, der die ersten zwei Absätze des Art.28 des Städtebaugesetzes Nr.1150 vom 17. August 1942 ersetzt und im Rundschreiben Nr.3210 vom 28. Oktober 1967 enthalten sind, mit dem das Ministerium für öffentliche Arbeiten in den Anleitungen zum genannten G. Nr.765/1967 genau angeführt hat, dass nicht die Aufteilung von Grundstücken einer Parzellierung entspricht, sondern jede Art von Verwendung des Grundes, der unabhängig von der Grundaufteilung und von der Anzahl der Eigentümer, einen gleichzeitigen bzw. den nachträglichen Bau von Wohnhäusern, Ferienhäusern bzw. Industrieanlagen vorsieht und die Planung der nötigen Urbanisationsarbeiten für die primären und sekundären Bedürfnisse mit sich bringt. Zwecks dieser Bestimmung ist jede Art von Parzellierung bzw. von Arbeiten zur Bebauung des Grundes von Bedeutung auch wenn diese außerplanmäßig bzw. im Gegensatz zum Städtebaugesetz durchgeführt wurde.

Diesbezüglich wird auf Art.18 des Gesetzes Nr.47 vom 28. Februar 1985 verwiesen, der klarstellt, dass jede urbanistische Veränderung bzw. Bebauung des Grundstückes eine Parzellierung darstellt auch falls die Veränderung des Grundstückes durch die Aufteilung und den Verkauf bzw. durch einen gleichwertigen Akt in Grundparzellen verfügt wird, die aufgrund ihrer Eigenschaften, wie das Ausmaß, die Beschaffenheit derselben und die Zweckbestimmung aufgrund der Urbanisierungsmittel, der Anzahl, der Lage bzw. der eventuellen voraussichtlichen Urbanisationsarbeiten und im Verhältnis zu den Angaben der Erwerber, klar auf die Zweckbestimmung als Baugrund hinweisen.

■ Im Jahr 1997 aufgenommene Darlehensverträge für Bausanierungen

Aufgrund der Bestimmungen des Art. 1, Absatz 4 des GD Nr.669 vom 31. Dezember 1996, umgewandelt von G. Nr.30 vom 28. Februar 1997 ist zwecks Einkommensteuer der natürlichen Personen von der Bruttosteuer ein Betrag von 19 Prozent des Gesamtbetrages von höchstens 2.582.28 Euro abzusetzen. Dieser Betrag bezieht sich auf die Passivzinsen und die zusätzlichen Auslagen, sowie auf die Aufwertungsquoten nach Index-Klauseln, welche an Subjekte, die innerhalb des Staatsgebietes, bzw. innerhalb eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft ansässig sind oder auch an andere stabile Organisationen innerhalb des Staates, bestehend aus nicht ansässigen Subjekten, bezüglich der im Laufe des Jahres 1997 aufgenommenen Darlehen entrichtet wurden, um die unter Buchst. a), b), c) und d) des Art.31, Absatz 1 des G. Nr.457 vom 5. August 1978 vorgesehenen Eingriffe zur Bausanierung durchführen zu können.

Die Wiedergewinnungsarbeiten am Bauvermögen, für welche die genannte Absetzung zusteht, sind folgende:

- die ordentliche Instandhaltung, das sind jene Eingriffe, welche Reparatur-, Erneuerungs- und Ersatzarbeiten am Gebäude betreffen und jene Arbeiten, welche notwendig sind, um die bereits bestehenden technologischen Anlagen zu ergänzen oder instand zu halten;
 - außerordentliche Instandhaltungsarbeiten, das sind jene Arbeiten und Änderungen, welche notwendig sind, um auch wesentliche, strukturelle Teile der bestehenden Gebäude zu erneuern und zu ersetzen, sowie die Eingriffe, welche für die Realisierung und Integrierung von sanitären und technologischen Einrichtungen notwendig sind, unter der Voraussetzung, dass diese das Volumen und die Flächen der einzelnen Immobilieneinheiten nicht beeinflussen und keine Änderung der Zweckbestimmung herbeiführen.
 - die Restaurierungen und Sanierungen zur Erhaltung der Funktionalität des Gebäudes, die durch eine systematische Zusammenlegung von Werken, welche unter Beibehalten der typologischen, formellen und strukturellen Merkmale des Gebäudes selbst, andere Gebrauchszwecke erfüllen, die mit diesen kompatibel sind. Diese Eingriffe beinhalten die Konsolidierung, die Wiederherstellung und die Neuerung der Elemente, welches das Gebäude bilden, sowie die Einführung neuer Zusatzelemente und der Anlagen, die vom Gebrauchszweck erforderlich sind und die Beseitigung von Fremdelementen des Gebäudes;
 - Bausanierungsarbeiten, das heißt jene Arbeiten, welche durch eine systematische Zusammensetzung von Werken, die Umwandlung von Gebäuden beabsichtigen und die Bildung eines nur teilweise oder zur Gänze verschiedenen Gebäudes herbeiführen. Diese Eingriffe beinhalten die Wiederherstellung oder den Ersatz einiger Grundelemente des Gebäudes, sowie die Beseitigung, die Änderung und den Einsatz von neuen Elementen und Anlagen.
- Für die Beanspruchung der Absetzung ist es notwendig, dass der Darlehensvertrag wie vom Art. 1813 des BGB vorgesehen, im Jahr 1997 abgeschlossen wurde mit dem besonderen Zweck, genannte Vorhaben von Bausanierung zu finanzieren und sich diese auf Immobilien beziehen, die als Haupt- oder Zweitwohnung dienen, bzw. auf Immobilieneinheiten, die für andere Zwecke bestimmt sind (Boxen, Keller, Büros, Geschäfte usw.) vorausgesetzt, dass die Eingriffe an Immobilien, die sich im Inland befinden und unter Berücksichtigung der Bestimmungen, die das Bauwesen regeln, durchgeführt werden. Nicht zugelassen sind andere Arten von Finanzierungen wie zum Beispiel Eröffnungen von sonstigen Darlehen, hypothekarische Wechsel usw. Dieser Absetzbetrag kann gleichzeitig mit jenem beansprucht werden, welcher für die Zinsen von Darlehensverträgen für den Erwerb bzw. den Bau von Immobilieneinheiten als Erstwohnung vorgesehen ist und steht außerdem nicht nur auf Immobilieneinheiten zu, die Eigentum des Steuerpflichtigen sind, sondern auch auf jene, welche Eigentum Dritter sind und vom Steuerpflichtigen aufgrund eines Vertrages entgeltlicher oder unentgeltlicher Art bzw. aufgrund irgend eines anderen geeigneten Rechtes benutzt werden.
- Art. 3 des MD vom 22. März 1997 setzt fest, dass für die Beanspruchung der Absetzung, der Steuerpflichtige nachstehende Unterlagen aufbewahren und bei Verlangen der Finanzämter diese vorlegen oder übermitteln muss:
- die Zahlungsbestätigungen der Passivzinsen

bezüglich des Darlehens;

- eine Kopie des Darlehensvertrages, aus welcher hervorgeht, dass dieser abgeschlossen wurde, damit die oben erwähnten Sanierungsarbeiten vorgenommen werden können;
- eine Kopie der Unterlagen, welche die Auslagen für die Ausführung dieser Arbeiten beweisen.

Zur Beachtung: Der Absetzbetrag wird ausschließlich auf jene Zinsen des Darlehens berechnet, das für die im Jahr 1997 und in den darauf folgenden Jahren getragenen Spesen für Bausanierungsarbeiten abgeschlossen wurde. Im Falle, dass der Betrag des Darlehens höher ist als die genannten Auslagen, die belegt sein müssen, steht der Absetzbetrag nicht auf die Zinsen zu, die sich auf den Teil des Darlehens beziehen, der dieselben überschreitet. Falls man die Absetzung für diese Zinsen in den vorhergehenden Jahren in Anspruch genommen hat ist dies im Teil VIII „Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen“ der **Übersicht D** in Zeile D7, zu erklären.

■ Hypothekendarlehen für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung

Art. 15 des Einheitstextes der direkten Steuern, welcher mit DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 genehmigt worden ist, sieht vor, dass von den Einkommensteuern der natürlichen Personen die Bruttosteuer abgesetzt werden kann und zwar bis zu einem Betrag von 19 Prozent des Gesamteinkommens, der nicht höher als 2.582,28 Euro ist. Dabei muss es sich um Passivzinsen und die entsprechenden Nebenabgaben, sowie die Aufwertungsquoten handeln, welche von den Indexklauseln abhängen, die den im Inland ansässigen Subjekten bzw. den Subjekte eines europäischen Mitgliedstaates oder den Geschäftsniederlassungen im Staatsgebiet, von nicht ansässigen Subjekten, im Zusammenhang mit Darlehensverträgen, die durch eine Hypothek abgesichert sind, ab dem 1. Jänner 1998, für den Bau einer Immobilieneinheit die als Hauptwohnung verwendet werden soll, bezahlt worden sind. Als Hauptwohnung ist jene zu betrachten, in welcher der Steuerzahler seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Für diesen Zweck sind die meldeamtlichen Daten bzw. die im Sinne des DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 ausgestellte Selbstbescheinigung von Bedeutung, mit welcher der Steuerpflichtige beweisen kann, dass er gewohnheitsmäßig an einem anderen Ort wohnt und nicht in jenem, der im Meldeamt aufscheint.

Unter dem Bau einer Immobilieneinheit versteht man Bauarbeiten, die in Übereinstimmung mit der Maßnahme der Gemeinde für die Genehmigung eines Neubaus durchgeführt wurden, einschließlich der Umstrukturierungsarbeiten gemäß Art. 31, Absatz 1, Buchst. d) des G. Nr. 457 vom 5. August 1978.

Damit dieser Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- in dieser Immobilieneinheit, die gebaut wird, muss sich der Steuerpflichtige oder seine Familienmitglieder gewohnheitsmäßig aufhalten;
- die Immobilieneinheit muss innerhalb von sechs Monaten ab Abschluss der Bauarbeiten als Hauptwohnung benützt werden;
- der Darlehensvertrag muss vom Besitzer der Immobilieneinheit bzw. vom Besitzer eines sonstigen dinglichen Rechtes, abgeschlossen werden;

- der Darlehensvertrag muss innerhalb von sechs Monaten vor bzw. nach Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden. Mit Bezugnehmend auf diese letzte Bedingung muss für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, ab 1. Dezember 2007, der Darlehensvertrag sechs Monate vor bzw. achtzehn Monate nach Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden.

Zur Beachtung Die Meldung in Bezug auf die Abänderung des gewohnheitsmäßigen Wohnsitzes in eine Wohnung, die als Hauptwohnung verwendet wird, ist von Seiten des Personals, das der Wehrmacht und der Polizei mit ordentlicher Militärordnung angehört, sowie von Seiten des Personals, das der Polizei mit zivilrechtlichen Regelung angehört, nicht erforderlich.

Der Absetzbetrag ist nur in Bezug auf Zinsen und auf die entsprechenden Nebenabgaben wie auch auf die Aufwertungsquoten aus Darlehensverträgen anzuwenden, die im Sinne des Art. 1813 des BGB ab 1. Jänner 1998 abgeschlossen wurden, begrenzt auf den Betrag der Darlehen, die effektiv in jedem Jahr für den Bau der Immobilieneinheit benützt werden.

Im Falle eines Mitinhabers des Darlehensvertrages bzw. bei mehreren Darlehensverträgen, beziehen sich die 2.582,28 Euro auf den getragenen Gesamtbetrag der Zinsen, auf die Nebenabgaben und auf die Aufwertungsquoten.

Die Absetzung kann mit dem Betrag der Passivzinsen in Bezug auf Hypothekendarlehen zusammengelegt werden. Es handelt sich um jene Darlehen, die für den Antrag einer Erstwohnung gemäß Art. 15, Absatz 1, Buchst. b) des Tur abgeschlossen wurden. Dies gilt nur für die Dauer der Bauarbeiten in der Immobilieneinheit und für weitere sechs Monate nach Arbeitsbeendigung. Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt ab dem Besteuerungszeitraum nach jenem, in dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung verwendet wird. Nicht Rechnung getragen wird den Übersiedlungen aus Arbeitsgründen. Sollte die Immobilieneinheit nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Arbeiten als Hauptwohnung verwendet werden, verfällt der Anspruch auf den Absetzbetrag des Darlehens. In diesem Fall ist das Beendigungsdatum der Bauarbeiten für die Agentur der Einnahmen zur Berichtigung der Einkommenserklärung, ausschlaggebend.

Der Absetzbetrag steht nicht zu, falls die Bauarbeiten der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet wird, nicht innerhalb der Frist der Verwaltungsmaßnahme abgeschlossen werden, die von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für das Bauwesen, das den Bau des Gebäudes ermöglicht hat, vorgesehen sind (vorbehaltlich eines Aufschubes). In diesem Fall beginnt das Datum ab der Frist für die Berichtigung der Einkommenserklärung seitens der Agentur der Einnahmen. Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt nicht, wenn die Verspätung ausschließlich der Gemeindeverwaltung bei der Ausstellung von Verwaltungsgenehmigungen, die von der geltenden Baugesetzgebung verlangt werden, zuzuschreiben ist und die Bauarbeiten in den sechs Monaten vor oder nach Abschluss des Darlehensvertrages nicht begonnen wurden bzw. die im vorhergehenden Abschnitt vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden konnten.

Damit der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, müssen die Zahlungsbestätigungen der Passivzinsen des Darlehens, die Kopie des Vertrages des Hypothekendarlehens (aus dem hervorgehen muss, dass dieses durch eine Hypothek belegt ist und für den Bau einer Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet werden soll, abgeschlossen worden ist) und die Kopie der Unterlagen welche die Ausgaben für den Bau der Immobilieneinheit belegen aufbewahrt und auf Verlangen der Agentur der Einnahmen vorgelegt oder übermittelt werden.

Die Bedingungen und die Anwendungsmodalitäten des gegenständlichen Absetzbetrages sind in der Regelung Nr.311 vom 30. Juli 1999 (GA Nr.211 vom 8. September 1999) enthalten.

Zur Beachtung: die Absetzung steht nur in Bezug auf Zinsen zu, die auf den Betrag des effektiv für die Spesen des Baus der Immobilieneinheit verwendeten Darlehens berechnet wurden. Falls das Darlehen höher ist als die genannten Spesen, steht die Absetzung auf Zinsen bezüglich des überschüssigen Darlehens nicht zu. Falls man die Absetzung für diese Zinsen in den vorhergehenden Jahren in Anspruch genommen hat ist dies im Teil II „Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen“ der **Übersicht D** in Zeile D7, zu erklären

■ Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen

Die folgenden Aufwendungen, die von einfachen Gesellschaften getragen wurden, sind vom Gesamteinkommen der einzelnen Mitglieder im Bezug auf den Gewinnanteil abziehbar:

- Beträge, die den Angestellten für ihre Tätigkeit in den Wahlämtern entrichtet wurden;
- Beiträge, Schenkungen und Spenden, die zugunsten der Entwicklungsländer für einen Betrag von nicht höher als 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommen entrichtet wurden;
- Entschädigungen, welche von Gesetzes wegen dem Mieter von städtischen Gebäudeeinheiten, die zu anderen Zwecken, aber nicht zu Wohnzwecken verwendet wurden, bei Beendigung des Mietverhältnisses für den entgangenen Geschäftswert entrichtet wurden.
- Die zehnjährige INVIM, welche von den Gesellschaften für gleichbleibende Anteile im Steuerzeitraum, in dem die Zahlung erfolgte und in den vier darauffolgenden ausgeschüttet wurde.

Den einzelnen Mitgliedern steht im Verhältnis zu ihrer Gewinnbeteiligungsquote außerdem ein Absetzbetrag zu:

- Im Ausmaß von 19 Prozent für folgende Aufwendungen:
 - Passivzinsen aus Anleihen und Landwirtschaftsdarlehen;
 - Passivzinsen bis insgesamt 2.065,83 Euro aus Hypothekendarlehen, welche vor dem ersten Jänner 1993 für den Ankauf von Immobilien aufgenommen wurden;
 - Passivzinsen, zusätzliche Aufwendungen und Aufwertungsquoten bis 2.582,28 Euro für Darlehen, die im Jahre 1997 für die Instandhaltung, Sanierung und Umstrukturierung von Gebäuden aufgenommen wurden;
 - Ausgaben, welche für die Instandhaltung, den Schutz bzw. die Sanierung des historischen und künstlerischen Vermögens und des Archivs bestritten wurden;
 - freiwillige Geldzuweisungen zugunsten des Staates, der Regionen, der lokalen und gebietsmäßigen Körperschaften, der öffentli-

chen Körperschaften oder Anstalten, welche ohne Gewinnabsichten Studien- und Forschungstätigkeiten von bedeutendem kulturellen oder künstlerischem Wert durchführen;

- freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Anstalten und Stiftungen, von gesetzlich anerkannten Vereinigungen, die ohne Gewinnabsicht eine Tätigkeit innerhalb des Show- und Theaterbereiches ausüben;
- freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von Körperschaften mit vorrangig nationalem Interesse, die im musikalischen Bereich tätig sind und für welche die Umwandlung in eine Privatstiftung im Sinne des Art.1 der Gesetzesverordnung Nr.367 vom 29. Juni 1996 vorgesehen ist;
- freiwillige Geldzuweisungen bis zu 2.065,83 Euro zugunsten von nicht erwerbsmäßigen Organisationen mit gemeinnütziger Zweckbestimmung (ONLUS) und zu Gunsten der Bevölkerung, die von Naturkatastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden, auch falls sich diese im Ausland ereignet haben;
- spezifische Kosten oder der Nominalwert der unentgeltlich aufgrund eines entsprechenden Abkommens an den Staat, an die Region, an örtliche und territoriale Körperschaften, an öffentliche Einrichtungen abgetretene Güter, die ohne Gewinnzwecke Studien- bzw. Forschungstätigkeiten und Dokumentationen von erheblichem kulturellem und künstlerischem Wert durchführen;
- freiwillige Zuwendungen an wechselseitige Krankenversicherungen für einen Betrag der nicht höher als 1.291,14 Euro sein kann;
- freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen mit sozialen Zielsetzungen für einen Betrag der nicht höher als 2.065,83 Euro sein kann;
- freiwillige Geldzuwendungen zugunsten der Kulturgesellschaft "la Biennale di Venezia" für einen Betrag, der nicht höher als 30 Prozent des erklärten Einkommens ist.

Siehe diesbezüglich die Tabelle 2 „Aufwendungen für welche die Absetzung von 19% zusteht“.

- Im Ausmaß von 20 Prozent für folgende Aufwendungen, die im Jahr 2007 getragen wurden:
 - Spesen für den Austausch von Kühlschränken und Gefrierzellen;
 - Spesen für den Ankauf von Fernsehgeräten;
 - Spesen für den Kauf von Motoren mit hoher Leistungsfähigkeit;
 - Spesen für den Kauf von Geschwindigkeitsreglern.
- Im Ausmaß von 41 und/oder 36 Prozent für Arbeiten zur Wiedergewinnung des Bauvermögens im Sinne des Art.1, Absätze von 1 bis 7 des G. Nr.449 vom 27. Dezember 1997;
- Im Ausmaß von 36 Prozent der Ausgaben für die Pflege und für den Schutz der Wälder, die ab 31.12.2006 getragen wurden;
- Im Ausmaß von 55 Prozent folgender Spesen, die im Jahr 2007 getragen wurden:
 - Erneuerung der Energiequellen von bereits bestehenden Gebäuden;
 - Isolierung der Außenwände bereits bestehender Gebäude;
 - Installation von Sonnenkollektoren;
 - Austausch der Klimaanlagen für den Winter.

■ Arbeitszeitraum - Sonderfälle

Bei befristeten Verträgen von nicht selbständiger Tätigkeit, welche von der Ausübung von "Tagesleistungen" gekennzeichnet sind (z.B.: für Bauarbeiter und für landwirtschaftliche Arbeiter), steht die Absetzung für Feiertage, für wöchentliche Ruhetage und für arbeitsfreie Werkzeuge zu, die innerhalb des Datums des Dienstantrittes und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses liegen, und zwar im Verhältnis zu den tatsächlich gearbeiteten Tagen und den von den nationalen Kollektivverträgen und den gebietsmäßigen Zusatzverträgen vorgesehenen Arbeitstagen, die auf unbefristete Arbeitsverträge derselben Kategorie angewandt werden können. Die berechnete Summe ist, falls es sich um eine Dezimalzahl handelt, auf die nächste Einheit aufzurunden.

Im Falle von Entschädigungen und Beträgen, die vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge (INPS) bzw. von anderen Körperschaften ausgezahlt wurden, stehen die Absetzungen für nicht selbständige Arbeit in jenem Jahr zu, in dem die betreffenden Einkünfte erklärt werden. In diesen Fällen sind in der Zeile C4, Spalte 1 jene Tage anzugeben, die das Anrecht auf diese Entschädigungen begründet haben, auch wenn sie sich auf vorhergehende Jahre beziehen.

Für Studienstipendien ist in Zeile C4, Spalte 1 jene Anzahl der Tage anzugeben, die dem Zeitraum, der dem Studium gewidmet wurde, tatsächlich entspricht und (auch für vorhergehende Jahre) für welchen das Studienstipendium gewährt wurde. Falls das Studienstipendium für schulische bzw. akademische Leistungen zugewiesen wurde, steht die Absetzung für das volle Jahr zu; wurde es hingegen für den Besuch eines Sonderkurses ausbezahlt, steht die Absetzung für die Dauer des Pflichtbesuches zu.

Für die Sonderzulagen in der Landwirtschaft entsprechen die Tage, die in Zeile C4, Spalte 1 anzugeben sind, jenen die aus der entsprechenden Bestätigung hervorgehen und für welche der Steuerpflichtige das Arbeitslosengeld bezogen hat.

Man weist darauf hin, dass für die Tage der vorhergehenden Jahre, für die das Recht auf den Abzug zusteht, die Arbeitsperioden nicht dazurechnet werden können, für welche die Abzüge oder die Absetzungen bereits in Anspruch genommen wurden.

■ Ersatzeinnahmen und Zinsen

Erträge, die als Ersatz von Einkünften erzielt wurden, auch infolge von Abtretung der Forderungen, die als Schadenersatz bezogenen Entschädigungen, auch in Form von Versicherungen für den Verlust von Einkünften, mit Ausnahme der Entschädigungen, die sich für die bleibende Invalidität bzw. bei Todesfall ergeben haben, die Verzugszinsen und Zinsen für Zahlungsaufschub, bilden Einkünfte derselben Kategorie wie die Ersatz- und Verlusteinkünfte bzw. wie jene Einkünfte, die aus Forderungen stammen und auf welche diese Zinsen angereift sind. In diesen Fällen sind dieselben Übersichten der Einkommenserklärung zu verwenden, in denen die Ersatzeinkünfte bzw. jene Einkünfte, auf die sich die Forderungen beziehen, erklärt worden wären.

Unter diese Kategorie fallen: die Lohnausgleichschädigung, die Arbeitslosenzulage, die Mobilitätszulage, die Mutterschaftszulage, die Beträge, welche sich aus Geschäften jeglicher Art ergeben sowie Unterhaltszuschüsse, die den Arbeitnehmern einstweilen ausbezahlt werden, die ein Strafverfahren anhängig haben.

Zulagen, die als Entschädigung für den Ausfall von Einkünften für mehrere Jahre zustehen, sind im Teil II „Einkünfte die der getrennten Besteuerung unterliegen“ des **Vordruckes D** in Zeile D7, zu erklären.

■ Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden

Zwecks Steuerbefreiung werden den ordentlichen Vorzugsrenten, die an das Wehrdienstpersonal entrichtet werden (Urteil Nr. 387 vom 4.-11. Juli 1989 des Verfassungsgerichtshofes) folgende Renten gleichgestellt:

- die tarifmäßigen Renten an Personen, die den Dienst in der Eigenschaft als Offizierkadett und/oder als Reserveoffizier oder Unteroffizier (nur jene die in der letzten Phase des Dienstes als Sergeant befördert wurden) geleistet haben und während dieses Militärdienstes einen körperlichen Schaden erlitten haben, der eine Behinderung zur Folge hat;
- die tarifmäßigen Renten an Hilfs-Carabinieri (im Militärdienst), und an jene welche den Militärdienst bei der Staatspolizei, der Finanzwache, der Berufsfeuerwehr und an jene Personen die einen freiwilligen Militärdienst leisten, immer vorausgesetzt, dass die Behinderung, welche die Rente zur Folge hat, während des Wehrdienstes und infolge des Wehrdienstes bzw. des Zeitraumes, welcher der Militärflicht entspricht, entstanden ist.

Steuerbefreit sind auch folgende Zahlungen:

- die Erhöhung der Sozialrenten, welche vom Art.1 des G. Nr. 544 vom 29. Dezember 1998 vorgesehen ist;
- die Mobilitätszulagen laut Art. 7, Abs. 5 des G. Nr. 223 vom 23. Juli 1991, für den reinvestierten Teil der Genossenschaften;
- die vom Gesetz Nr. 448/98 vorgesehene Mutterschaftszulage für die Frau, die nicht arbeitet;
- Renten, die italienischen Bürgern und ihren Familienangehörigen entrichtet wurden, die infolge der Explosion von Waffen und Sprengkörpern, die von den Streitkräften nach Militärbüchungen unbeaufsichtigt liegen gelassen wurden, schwer verletzt wurden oder verstorben sind;
- die Renten, welche den italienischen Bürgern, den Ausländern und den staatenlosen Opfern entrichtet wurden, die bei der Erfüllung ihrer Pflicht bzw. infolge von terroristischen Gewalttaten oder von Anschlägen der organisierten Kriminalität, arbeitsunfähig wurden wie auch die übertragbaren Sonderrenten, die den Hinterbliebenen von verpflichteten Personen, von Terrorismus- oder von Opfern der organisierten Kriminalität, entrichtet wurden;
- die Zulagen für die Mitarbeit an der Forschungstätigkeit, die von den Universitäten, von den astronomischen, astrophysikalischen Beobachtungsstationen, von den öffentlichen Körperschaften und den Forschungsinstitutionen gemäß Art. 8 des DPCM Nr. 593 vom 30. Dezember 1993 und den darauf folgenden Änderungen und Ergänzungen von der ENEA und der ASI entrichtet wurden.

Folgende Studienstipendien sind steuerfrei:

- die an Universitätsstudenten gemäß Gesetz Nr. 390 vom 2. Dezember 1991 von den Regionen mit Sonderstatut, sowie von den autonomen Provinzen Trient und Bozen ausbezahlten Studienstipendien ;
- die von Universitäten und von Universitätsinstituten gemäß Gesetz Nr. 398 vom 30. November 1989 ausbezahlten Studienstipendien für die Teilnahme an Fortbildungskursen und für den Besuch von Schulen für die Spezialisierung, für den Besuch von Doktoratskursen für

die postuniversitäre Forschung und für Spezialisierungskurse im Ausland;

- die ab dem 1. Januar 2000 im Rahmen des „Socrates“-Programmes gestifteten Studienstipendien aufgrund der Entscheidung Nr. 819/95/CE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 1995, abgeändert durch Entscheidung Nr. 576/98/CE des Europaparlaments und des Europarates, sowie die zusätzlichen Summen, die von der Universität unter der Bedingung entrichtet wurden, dass der jährliche Gesamtbetrag 7.746,85 Euro, nicht überschreitet;
- im Sinne des GvD Nr. 257 vom 8. August 1991 an Studenten für den Besuch von Fachkursen in Bereich der Medizin und Chirurgie ausbezahlten Studienstipendien.
- Studienstipendien, die den Opfern des Terrorismus und der Kriminalität, an Waisen und Kinder dieser (Gesetz Nr. 407 vom 23. November 1998), ausbezahlt wurden.

Erträge, die das Inail zuweist, die Tagesvergütung für Dauerinvalidität ausgeschlossen, gelten nicht als Einkünfte und sind in steuerlicher Hinsicht nicht von Bedeutung. Auch Einkommen derselben Natur, die von Seiten nicht ansässiger Körperschaften zuwiesen werden, bilden kein Einkommen.

Falls der Steuerzahler Einkommen von einem ausländischen Vorsorgeinstitut als Vergütung für einen erlittenen Schaden infolge eines Arbeitsunfalles bzw. einer Krankheit als Folge der beruflichen Tätigkeit bezieht, ist eine Selbstbescheinigung an die Agentur der Einnahmen – Zentralkommission für Ermittlungen (Direzione Centrale Accertamento) - zu schicken, aus welcher die Ursache hervorgeht, die Anspruch auf die Vergütung gibt. Diese Selbstbescheinigung ist nur ein einziges Mal einzureichen und muss infolgedessen, falls sie in den Vorjahren bereits eingereicht wurde, nicht mehr eingereicht werden.

■ Neuaufnahme eines Darlehensvertrages

Bei Wiederaufnahme der Verhandlungen eines Darlehensvertrages, der für den Ankauf einer Eigentumswohnung abgeschlossen wurde, bleibt der Anspruch auf die zustehende Absetzung im Sinne der zum Zeitpunkt des Abschlusses des ursprünglichen Darlehensvertrages geltenden Bestimmungen nur dann bestehen, wenn die Vertragsparteien und der in Garantie gegebene Wert der Immobilieneinheit unverändert geblieben ist und der Darlehensbetrag nicht höher als der restliche Kapitalanteil ist (einschließlich der eventuell abgelaufenen und nicht bezahlten Raten, des Anteils der Zinsen des laufenden Semesters, aufgewertet auf den Kurs des Tages, an dem der Umtausch stattfindet, sowie der Belastungen, die durch vorzeitige Auflösung in ausländische Währung entstanden sind) und mit Datum der Wiederaufnahme der Verhandlungen besagten Vertrages, zu erstatten ist. Die Vertragsparteien gelten als unverändert, auch falls die Wiederaufnahme der Verhandlungen anstatt mit dem ursprünglichen Vertragspartner, zwischen der Bank und jener Person, die in der Zwischenzeit durch die Übernahme in das Darlehensverhältnis eingetreten ist, stattfindet.

■ Strafen

Die verwaltungsbehördliche Geldstrafe von 258,00 Euro bis 2.065,00 Euro wird angewandt, falls in der Erklärung wichtige Angaben zwecks Ermittlung des Steuerzahlers oder in dem Fall, dass es sich nicht um eine natürliche Person handelt, wichtige Angaben zum Vertreter bzw. für die Ermittlung der Steuern unterlassen bzw.

auf ungenaue oder unvollständige Art und Weise angeführt wurden. Dasselbe gilt auch in Bezug auf alle anderen Angaben, die bei der Abfassung der Erklärung vorgeschrieben sind und auf ungenaue oder unvollständige Art und Weise angegeben wurden (Art. 8 des GvD Nr. 471 vom 18. Dezember 1997).

Ist in der Erklärung ein niedrigeres Einkommen angegeben als das ermittelte bzw. ist eine niedrigere Steuer angegeben als die geschuldete bzw. ein höheres Guthaben als das zustehende, wird eine Verwaltungsstrafe von 100 bis 200 Prozent der Mehrsteuer bzw. des Unterschiedsbetrages des Guthabens, verhängt. Dieselbe Strafe wird verhängt, falls in der Erklärung nicht wahrheitsgetreue Steuerabsetzbeträge bzw. widerrechtliche Abzüge von der Bemessungsgrundlage angegeben sind, auch falls diese bei Abzug der Quellsteuer vorgenommen wurden (Art. 1 des GvD Nr. 471 vom 18. Dezember 1976). Bei einer unterlassenen, ungenügenden bzw. verspäteten Akontozahlung bzw. Saldozahlung der Steuer, die sich aus der Erklärung ergibt, wird eine Verwaltungsstrafe von 30 Prozent jedes nicht oder zu spät entrichteten Betrages verhängt. Dieselbe Strafe wird auf die Mehrsteuer verhängt, die sich durch die automatischen bzw. formalen Kontrollen ergibt, die im Sinne der Artikel 36-bis und 36-ter des DPR Nr. 600 vom 29. September 1973 durchgeführt werden (Art. 13 des GvD Nr. 471 vom 18. Dezember 1997). Die Strafe von 30 Prozent wird reduziert:

- auf 10 Prozent, falls die geschuldeten Beträge innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Ergebnisses der automatischen Abrechnung, die im Sinne des Artikels 36-bis des DPR Nr. 600 von 1973 durchgeführt wurden, bezahlt werden (Art. 2 des GvD Nr. 462 vom 18. Dezember 1997);
- auf 20 Prozent, falls die geschuldeten Beträge innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Ergebnisses der formellen Kontrolle der Erklärung, die im Sinne des Artikels 36-ter des DPR Nr. 600 von 1973 durchgeführt wurden, bezahlt werden (Art. 3 des GvD Nr. 462 vom 18. Dezember 1997);

Die Verletzung der Pflicht der genauen Angabe der eigenen Steuernummer, der Pflicht der genauen Mitteilung an Dritte der eigenen Steuernummer, der Pflicht der Angabe der Steuernummer, die von Seiten anderer Subjekte mitgeteilt wurde wird mit einer Verwaltungsstrafe von Euro 103,00 bis Euro 2.065,00 geahndet (Art. 13 des DPR Nr. 605 vom 29. September 1973).

Die Steuerzahler werden auf die spezifischen von Art. 4 des G. Nr. 146 vom 24. April 1980 vorgesehenen Strafen, in Bezug auf die Erklärung von Gebäudeerträgen, aufmerksam gemacht. Insbesondere sind hier die Fälle von unterlassener Katastereintragung der Gebäude und dem zu Folge auch des diesbezüglichen Ertrages, sowie die unterlassene Einkommenserklärung von landwirtschaftlichen Gebäuden, welche nicht mehr die Voraussetzungen aufweisen, um als solche eingestuft werden zu können, vorgesehen.

■ Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen im Bereich der Landwirtschaft

Einfache Gesellschaften, die im landwirtschaftlichen Bereich tätig sind, müssen den Vordruck Unico für Personengesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften abfassen, indem sie das landwirtschaftliche Einkommen des verpachteten Grundstückes und, falls der Steuerzahler auch der Besitzer des Grundstückes ist, das Einkommen aus Grundbesitz angeben.

Der Gesellschafter, der den Steuerbeistand in Anspruch nehmen möchte, muss den Vordr. 730 abfassen und in Übersicht A die ihm zustehende Anteilsquote aus dem Vordr. Unico der Personengesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften für den landwirtschaftlichen Ertrag und, falls der Steuerzahler Besitzer des Grundstückes ist, muss er die eigene Einkommensquote aus dem Bodenertrag, angeben. Bei Gründung eines Familienunternehmens, gemäß den Bedingungen von Art.5, Absatz 4 der DPR Nr.917 vom 22. Dezember 1986 durchgeführt wurde, kann der Inhaber dieses Unternehmens nicht steuerlichen Beistand in Anspruch nehmen, sondern muss den Vordr. Unico 2008 Natürliche Personen einreichen und dabei den zustehenden Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens, der im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint und den ihm zustehenden Anteil des Bodenertrages angeben. In derselben Erklärung ist der Beteiligungsanteil der Familienmitglieder am Ertrag anzugeben, wie dieser im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint. Außerdem ist zu bestätigen, dass die Anteile derselben verhältnismäßig der effektiv, während des Steuerzeitraumes andauernd und vorwiegend im Unternehmen geleisteten Arbeit, entspricht.

Die anderen Mitglieder des Familienunternehmens können im Unterschied zum Inhaber, den Vordr. 730 einreichen indem sie in Übersicht A den zustehenden Anteil aus dem landwirtschaftlichen Einkommen von nicht mehr als 49 Prozent und den eigenen Besitzanteil, mit Hinsicht auf den Bodenertrag, angeben.

■ Spesen für Wiedergewinnungsarbeiten am Bauvermögen

Art. 1, Absätze von 1 bis 7 des G. Nr.449 vom 27. Dezember 1997 und die darauf folgenden Abänderungen sehen einen Absetzbetrag von 41 bzw. 36 Prozent der geschuldeten Irpef bis zum Betrag der in den Jahren von 1998 bis 2007 getragenen und effektiv zu Lasten gebliebenen Ausgaben für gemeinschaftliche Teile von Wohnungen, für einzelne Immobilieneinheiten jeglicher Kategorie, auch für landwirtschaftliche, für verschiedene Eingriffe zur Wiederherstellung der Bausubstanz, vor. Der Absetzbetrag von 41 bzw. 36 Prozent steht allen passiven im Staatsgebiet ansässigen und nicht ansässigen Irpef-Subjekten zu, welche aufgrund jeglichen Titels (z.B.: Besitz, eines anderen dinglichen Rechtes, staatliche Konzession, Miete oder Leihgabe) Inhaber einer Immobilie sind, an der die Eingriffe zur Wiederherstellung der Bausubstanz vorgenommen wurden.

Auch das in der häuslichen Gemeinschaft des Besitzers bzw. des Inhabers lebende Familienmitglied hat Anspruch auf diesen Absetzbetrag, falls die Spesen von dieser Person getragen wurden und die entsprechenden Rechnungen und Überweisungen auf dessen Namen lauten.

Werden die Umbauarbeiten in Gebäuden von historischem und künstlerischem Wert, gemäß GvD Nr.490 vom 29. Oktober 1999 (ex G. Nr.1089 vom 1. Juni 1939 und darauf folgende Abänderungen und Ergänzungen) durchgeführt, kann für die entstehenden Ausgaben der Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent, vermindert um 50 Prozent, angewandt werden.

Der Absetzbetrag kann für folgende Kategorien von Umbauarbeiten in Anspruch genommen werden:

- Ordentliche Instandhaltung (nur an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden);
- Außerordentliche Instandhaltung;
- Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten für die

- Erhaltung;
- Umstrukturierung von Bauten;
- Beseitigung von architektonischen Hindernissen (auf diese Ausgaben können nicht gleichzeitig die Absetzbeträge für Sanitätskosten in Anspruch genommen werden, die für einige Fälle unter Sanitätskosten angeführt sind);
- Arbeiten zwecks Verkabelung der Gebäude;
- Arbeiten zwecks Einschränkung der Lärmbelastigung;
- Arbeiten zwecks Energieeinsparung;
- Arbeiten zwecks statischer Sicherheit und für mehr Schutz bei Erdbeben;
- Eingriffe zur Herstellung von Gebäuden laut Vorschriften;
- Interne Arbeiten;
- Arbeiten zwecks Vorbeugung von unerlaubten Handlungen seitens Dritter;
- Arbeiten zur Vorbeugung von Unfällen im Haushalt;
- Verwirklichung von dazugehörigen Parkplätzen;
- die Spesen für die Instandhaltung und den Schutz der Wälder;
- Entsorgung von Asbest.

Auch für folgende Spesen kann der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden:

- Planung der Arbeiten;
- Kauf des Materiales;
- Ausführung der Arbeiten;
- Sonstige berufliche Leistungen für diese Arbeiten;
- Übereinstimmung der Leistungen mit den geltenden Gesetzen;
- Begutachtungen und Lokalausweise;
- Mehrwertsteuer, Stempelsteuer und entrichtete Konzessionsgebühren, die Genehmigungen, die Erklärungen des Arbeitsbeginns;
- Aufwendungen für die Urbanisation;
- Ausstellung der Pflichtunterlagen, welche die statische Sicherheit des Bauvermögens bestätigen;
- Sonstige Kosten, die mit der Verwirklichung und der Ausführung der Arbeiten verbunden sind und von der Regelung Nr.41 vom 18. Februar 1998, vorgesehen sind.

Der Absetzbetrag kann ab Einreichung der Einkommenserklärung in Bezug auf das Jahr der getragenen Spesen unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, dass:

- der Steuerzahler dem Amt vorher die Mitteilung des Arbeitsbeginns übermittelt, die sich auf jede einzelne im Kataster eingetragene Immobilieneinheit bezieht bzw. für welche der Katastrierungsantrag eingereicht wurde und aufgrund welcher der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann.

Die Mitteilung ist auf einem entsprechenden Vordruck abzufassen, muss das Anfangsdatum der Arbeiten beinhalten und es müssen die vorgeschriebenen Unterlagen beigelegt werden. An Stelle der Übermittlung der vorgesehenen Unterlagen kann der Steuerpflichtige eine Ersatzerklärung übermitteln, in welcher der Besitz dieser Unterlagen und die Bereitschaft bestätigt wird, diese auf Verlangen der Agentur der Einnahmen vorzulegen. Diese Ersatzerklärung ist auf demselben Vordruck abzufassen wie die Mitteilung des Arbeitsbeginns wobei das entsprechende Kästchen anzukreuzen ist.

Bis zum 31. Dezember 2001 mussten die Mitteilungen des Arbeitsbeginns, dem zuständigen Dienstzentrum der direkten und indirekten Steuern übermittelt werden. Ab 1. Jänner 2002 hingegen müssen alle Eingaben, infolge der Aufhebung der genannten Dienstzentren an folgende Adresse gesandt werden:

Agenzia delle Entrate, Centro Operativo di Pescara, Via Rio Sparto, 21 - 65100 Pescara. Eingaben, die eventuell an die vorhergehende Adresse gesandt wurden, werden in jedem Fall dem Dienstzentrum von Pescara zugesandt.

- die Spesen müssen durch eine Banküberweisung entrichtet werden aus welcher der Zahlungsgrund und die Steuernummer des Subjektes, das den Absetzbetrag in Anspruch nimmt, sowie die MwSt.-Nummer bzw. die Steuernummer des Subjektes hervorgehen, zu dessen Gunsten die Überweisung im Sinne der Regelung Nr.41 vom 18. Februar 1998, welche die Bestimmungen des Art.1 des G. Nr.449/97 in Kraft setzt, durchgeführt wurde;
- Für Ausgaben die ab 4. Juli 2006 getragen wurden, müssen in den Rechnungen der Baufirmen, welche die Arbeiten ausführen, die Kosten für die \Arbeitskräfte getrennt angeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Zahlungen nicht durch eine Banküberweisung belegt werden müssen:

- die Zahlungen innerhalb 28. März 1998, Datum an dem die oben genannte Regelung in Kraft getreten ist;
- die Spesen in Bezug auf die Urbanisierung;
- die Einbehalte auf die Akontozahlungen der Gehälter;
- die Stempelgebühr;
- die Gebühren, welche für Konzessionen, Genehmigungen und Tätigkeitsbeginnerklärungen entrichtet wurden.

Es wird klargestellt, dass die Übermittlung des Mitteilungsvordruckes an das Centro Operativo di Pescara vor dem Beginn der Umbauarbeiten aber nicht unbedingt vor Bezahlung der entsprechenden Spesen durchgeführt werden muss. Einige Zahlungen können auch vor der Übermittlung des Vordruckes, wie zum Beispiel jener für die Genehmigung zur Ausführung der Arbeiten, getätigt werden.

Für jene Arbeiten, die innerhalb 30. Juni 2000 begonnen wurden werden jene Mitteilungen als gültig betrachtet, die innerhalb von 90 Tagen ab Beginn der Arbeiten übermittelt worden sind. Im Fall von Umstrukturierungsarbeiten und/oder Einzahlungen die über zwei Jahre hinaus gehen ist es nicht notwendig, eine neue Mitteilung zu schicken, auch wenn die Spesen zwecks Absetzung jenem Jahr anzurechnen sind, in dem sie getragen wurden (Kassenkriterium). Durch dieses Kriterium wird der unterschiedlich zustehende Absetzbetrag (41 Prozent bzw. 36 Prozent), ermittelt.

Bei mehreren Subjekten, die Anspruch auf den Absetzbetrag haben und auf der Banküberweisung nur die Steuernummer des Subjektes angegeben ist, das den Mitteilungsvordruck dem Dienstzentrum der direkten und indirekten Steuern bzw. dem Centro di Servizio von Pescara übermittelt hat, kann der Absetzbetrag auch dann in Anspruch genommen werden, wenn keine Übereinstimmung zwischen dem Namensträger der Rechnung und dem Überweisenden besteht und im entsprechenden Raum der Einkommenserklärung die Steuernummer aus der Banküberweisung angeführt ist und die anderen Bedingungen gegeben sind.

Der Steuerzahler hat die Pflicht die Rechnungen bzw. die Steuerbelege der Ausgaben für die durchgeführten Arbeiten, sowie die Zahlungsbestätigungen, die Banküberweisungen mit welchen die Zahlungen durchgeführt wurden und alle sonstigen vorgesehenen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen der Ämter der

der Agentur der Einnahmen, vorzulegen.

Anstelle dieser Unterlagen kann der Steuerzahler für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen, auch eine Bescheinigung des Kondominiumsverwalters vorlegen, aus welcher hervorgeht, dass die vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt wurden und in welcher die Summe bestätigt wird, die für die Absetzung in Anspruch genommen werden kann.

In allen oben angeführten Fällen ist die Steuernummer des Subjektes anzugeben, das den entsprechenden Mitteilungsvordruck für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, eingereicht hat, auch wenn es sich um ein Subjekt handelt, das die Mitteilung für den erklärenden Steuerzahler einreicht (wie zum Beispiel der Miteigentümer bzw. der Mitinhaber der dinglichen Rechte der Liegenschaft). Bei Wiederherstellungsarbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden ist die Steuernummer der Eigentümergeinschaft bzw. der Genossenschaft anzugeben, falls die Erklärung von einem der Gesellschafter eingereicht wird.

■ Spesen im Gesundheitsbereich

Unter die Spesen im Gesundheitsbereich fallen:

- die Ausgaben für Geh-, Fortbewegungs- und Hebehilfen für Personen mit Dauerbehinderung in Bezug auf die verminderte bzw. verhinderte Beweglichkeit gemäß Art.3 des G. Nr.104/1992, für welche die Absetzung auf den vollen Betrag zusteht (Zeile E3). Es handelt sich dabei um die getragenen Kosten für:
 - der Ankauf von Sesseln für bewegungsbehinderte und gehunfähige Personen, und von Stützvorrichtungen bei Brüchen, Hernie und zur Verbesserung von Schäden der Wirbelsäule;
 - die Spesen für die Beförderung mit dem Krankenwagen der Behinderten (Spesen für die Begleitung). In diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass die fachbezogenen bzw. allgemeinen Leistungen, die beim Transport mit dem Krankenwagen durchgeführt wurden, Spesen im Sanitätsbereich darstellen, und demzufolge die Absetzung nur in Bezug auf den Teil berechtigt ist, der die Summe von 129,11 Euro überschreitet;
 - der Kauf von künstlichen Gliedern für die Fortbewegung;
 - der Aufzug, der für die Rollstuhlfahrer umgebaut wurde;
 - der Bau von Rampen zur Beseitigung von architektonischen Barrieren innerhalb und außerhalb der Wohneinheiten;
 - der Einbau und/oder die Instandhaltung der Hebebühnen für behinderte Personen;

Zur Beachtung: der Absetzbetrag für diese Spesen, kann nur für jenen Teil in Anspruch genommen werden, der die Spesen überschreitet, für welche eventuell auch die Absetzung von 41 bzw. 36 Prozent in Anspruch genommen wird und die Beseitigung von architektonischen Barrieren betreffen (Zeilen von E33 bis E36);

- Ausgaben für technische Behelfsmittel und Computer, welche die Selbständigkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen mit Behinderung ermöglichen und welche im Art.3 des G. Nr.104/1992 angeführt sind. Unter diese Spesen fallen z.B. die Ausgaben für den Ankauf eines Faxgerätes, eines Modems, eines Computers oder eines telematischen Gerätes (Zeile E3).

- die Ausgaben für die Fortbewegung von Personen mit verminderter bzw. vermindeter Beweglichkeit, für welche die Absetzung auf den vollen Betrag zusteht. (Zeile E4). Es handelt sich dabei um Spesen, die für den Kauf von Motorrädern und Kraftfahrzeugen, gemäß Art.53, Absatz 1, Buchst. b), c) und f) und Art.54, Absatz 1, Buchst. a), c), f) und m) des GvD Nr.285 vom 30. April 1992, auch wenn es sich um eine Serienproduktion handelt und die Fahrzeuge den dauernden motorischen Beschränkungen der Behinderten angepasst werden mussten.

Die bleibende Bewegungsunfähigkeit muss durch ein ärztliches Zeugnis, das von einer Ärztekommision ausgestellt ist, die im Sinne des Art.4 des Gesetzes Nr.104/1992 eingeführt wurde, bestätigt werden. Als solche Invaliden werden nicht nur Subjekte anerkannt, deren bleibende Bewegungsunfähigkeit von den oben genannten Kommissionen anerkannt wurde, sondern auch jene Personen, deren Invalidität von anderen öffentlichen Ärztekommisionen anerkannt wurde, die zur Feststellung der Zivil-, Arbeits-, Kriegsinvalidität usw. beauftragt sind. Als Fortbewegungsmittel werden auch die nicht umgebauten Autofahrzeuge anerkannt, die den blinden oder taubstummen Personen gemäß Art.1 des G. Nr.68 vom 12. März 1999, für den Transport dienen.

Der Absetzbetrag für Fahrzeuge steht abgesehen von den Anpassungsarbeiten, auch folgenden Subjekten zu:

- 1) den Personen mit psychischer bzw. geistiger Behinderung, denen die Begleitzulage anerkannt wurde;
- 2) den Invaliden mit schweren Einschränkungen der Beweglichkeit;
- 3) den Invaliden mit mehreren Amputationen.

Für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages muss eine schwere Behinderung gemäß Art.3, Absatz 3 des G. Nr.104/1992 gegeben sein, die infolge einer Krankheit entstanden ist und eine bleibende Bewegungsunfähigkeit mit sich bringt.

Die Behinderung muss durch ein ärztliches Zeugnis, das von einer Ärztekommision ausgestellt ist, die im Sinne des Art.4 des Gesetzes Nr.104/1992 eingeführt wurde, bestätigt werden. Für die Subjekte aus Punkt 1) ist außerdem die Bescheinigung für die Anerkennung der Begleitzulage nötig, die von der Kommission ausgestellt sein muss, welche die Zivilinvalidität anerkannt hat.

Für Personen, die unter „schweren Einschränkungen der Beweglichkeit“ leiden, besteht die „bleibende, verminderte Beweglichkeit bzw. Lähmung“ immer dann, wenn die Invalidität durch einer Lähmung bzw. einer erschwerten Beweglichkeit infolge einer Krankheit entstanden ist, durch welche die Beine überhaupt nicht bzw. nur begrenzt bewegt werden können.

In diesem Fall muss in der Invaliditätsbescheinigung die verminderte Beweglichkeit bzw. die Lähmung nicht ausdrücklich angeführt werden. Es können natürlich auch andere Krankheiten bestehen, welche eine bleibende „verminderte Beweglichkeit bzw. Lähmung“ zur Folge haben“, deren Bewertung spezifische ärztliche Kenntnisse voraussetzt und folge dessen nicht von der Ämtern der Agentur der Einnahmen durchgeführt werden kann.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Bescheinigung notwendig in welcher die bleibende, verminderte Beweglichkeit bzw. Lähmung

bestätigt wird, die von der Ärztekommision gemäß Art.4 des G. Nr.104/1992 ausgestellt wurde bzw. eine Kopie des Antrages an die ASL für die zusätzliche Bescheinigung, aus welcher hervorgeht, dass die Behinderung eine bleibende Lähmung bzw. eine verminderte Beweglichkeit, im Sinne des Art.8 des G. Nr.449/1997, zur Folge hat.

Zu diesen Fahrzeugen zählen auch jene mit automatischen Serienschaltungen, vorausgesetzt dass diese von der lokalen Ärztekommision gemäß Art. 119 des GvD Nr.285 vom 30. April 1992 vorgeschrieben wurden.

Zu den wichtigsten Anpassungen der Fahrzeuge, die sowohl das Fahrsystem als auch die Struktur der Karosserie betreffen und aus dem Kraftfahrzeugschein infolge der Prüfung bei den Außenämtern des Departements für Strassentransporte des Ministeriums für Infrastrukturen und Transportwesen hervorgehen müssen, fällt folgendes:

- Hebebrett mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Rutschbahn mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Auslegearm mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Flaschenzug mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Schiebe- Drehsitzplatz, welcher zum Sitzen der Behinderten im Innenraum des Autos dient;
- Verankerung des Fahrstuhls und Unterstüzungsgürtel;
- Schiebewagenführer.

Falls die Fahrzeuge aufgrund der Art der Behinderung Anpassungen benötigen, die anders sind als jene, welche oben angeführt wurden, kann die Absetzung trotzdem anerkannt werden, vorausgesetzt dass ein funktioneller Zusammenhang zwischen der Behinderung und der Art der Anpassung vorhanden ist.

Kriegsinvaliden gemäß Art. 14 des Einheitstextes Nr.915/1978 und Personen, die diesen gleichgestellt sind, werden als behinderte Personen betrachtet und werden nicht der Ärztekommision gemäß Art.4 desselben Gesetzes Nr.104 von 1992 unterzogen. In diesem Fall reichen die Unterlagen aus, die den Betroffenen von den zuständigen Ministerien bei der Gewährung der Rente ausgestellt wurden.

Das Vorhandensein dieser Bedingungen kann auf Verlangen des Amtes, auch durch eine Selbstbescheinigung innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Frist, gegeben werden (Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß DPR Nr.445 vom 28. Dezember 2000, falls dieser Erklärung eine Kopie des Personalausweises der zeichnenden Person beigelegt wird, muss die Unterschrift nicht beglaubigt werden). Aus der Ersatzerklärung muss hervorgehen, dass die Invalidität eine bleibende, verminderte Beweglichkeit bzw. Lähmung mit sich bringt und muss sich auf vorhergehende ärztliche Untersuchungen beziehen, die von Einrichtungen, die zur Feststellung der Invalidität beauftragt sind durchgeführt wurden, da die einzelne Person nicht selbst die Art der Invalidität festsetzen kann.

Die Absetzung steht allen behinderten Personen mit verminderter Beweglichkeit bzw. mit Lähmungen zu, unabhängig vom Besitz des Führerscheins jeglicher Art seitens der behinderten Personen oder der Subjekte, zu deren Lasten sie leben.

Bei Motorfahrzeugen, für welche der Absetzbetrag zur Anwendung kommt handelt es sich um:

- motorisierte Rollfahrzeuge: Fahrzeuge auf drei Rädern, die für die Personenbeförderung vorgesehen sind und Platz für höchstens vier Sitzplätze, den Fahrer eingeschlossen haben und mit einer angemessenen Karosserie (Buchst. b) - Art.53) ausgestattet sind;
 - Motorfahrzeuge für die gemischte Beförderung: Fahrzeuge auf drei Rädern, die für den Transport von Personen und Waren vorgesehen sind und Platz für höchstens vier Sitzplätze, den Fahrer eingeschlossen haben (Buchst. c) - Art.53);
 - Motorfahrzeuge für spezifische Transporte: Motorräder auf drei Rädern, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen vorgesehen sind und durch die Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Buchst. f) Art.53).
- Bei Kraftfahrzeugen, für welche der Absetzbeitrag zur Anwendung kommt handelt es sich um:
- Autofahrzeuge: Fahrzeuge, die für die Beförderung von Personen vorgesehen sind und Platz für höchstens neun Sitzplätze, den Fahrer eingeschlossen haben (Art.54, Buchst. a));
 - Kraftfahrzeuge für den gemischten Transport: Fahrzeuge mit einer Vollbelastung nicht über 3,5 Tonnen bzw. 4,5 Tonnen falls diese elektrisch bzw. durch Batterie betrieben werden, für den Transport von Personen bzw. Waren vorgesehen sind und mit neun Sitzplätzen, den Fahrer eingeschlossen, ausgestattet sind (Art.54, Buchst. c));
 - Kraftfahrzeuge für spezifische Transporte: Fahrzeuge, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen vorgesehen sind und durch die Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Art.54, Buchst. f));
 - Wohnmobile: Fahrzeuge mit einer besonderen Karosserie, die für den Transport und die Unterkunft von höchstens sieben Personen, den Fahrer eingeschlossen, ausgestattet sind (Art.54, Buchst. m)).

Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Für alle in den Zeilen E1, E2, E3 und E26 angeführten Spesen müssen folgende steuerlichen Unterlagen aufbewahrt werden, die von den Beziehern der folgenden Beträge ausgestellt wurden:

- die Kostenbelege der Tickets können aus einer Fotokopie der Verschreibung des Hausarztes und dem Steuerbeleg der Apotheke bestehen, der dem Betrag entsprechen muss, welcher für die Medikamente, die im Rezept angeführt sind, bezahlt wurde;
- für die Spesen von Medikamenten, die ohne ärztliche Verschreibung gekauft werden können, muss der Steuerzahler die entsprechenden Quittungen beschaffen und aufbewahren (auch Steuerbelege), die vom Bezieher der Beträge ausgestellt werden und aus denen der Betrag der Spesen hervorgehen muss. In Alternative zur ärztlichen Verschreibung, kann der Steuerzahler auf Verlangen der Ämter eine Selbstbescheinigung vorlegen, deren Unterschrift nicht beglaubigt werden muss, wenn eine Fotokopie des Personalausweises des Unterzeichners beigelegt wird, in welcher er die Notwendigkeit der Medikamente im Laufe des Jahres für sich selbst bzw. für die zu seinen Lasten lebenden Familienangehörigen bestätigt. Enthält der von der Apotheke ausgestellte Kassenbon nicht die Beschriftung „Medikamente“ oder „Arzneimittel“ muss der Steuerpflichtige in einer Selbstbescheinigung bestätigen, dass sich der bezahlte Betrag auf Arzneimittel bezieht, die vom Steuerpflichtigen selbst bzw. von seinen zu Lasten lebenden Familienan-

gehörigen benötigt werden und sich nicht auf sonstige nicht medizinische Produkte bezieht, die in der Apotheke erhältlich sind.

Diese Unterlagen müssen aufbewahrt und auf Verlangen der Finanzämter vorgelegt bzw. übermittelt werden.

- für die Prothesen müssen außer den entsprechenden Rechnungen, Zahlungsbelegen bzw. Quittungen auch die ärztlichen Verschreibungen beschafft und aufbewahrt werden, ausgenommen es handelt sich um Tätigkeiten, die aufgrund der Sanitätsregelung als Hilfsberuf betrachtet werden und die dazu befähigten Personen direkte Verhältnisse zum Patienten haben. Sollte in diesem Fall die Rechnung, der Zahlungsbeleg oder die Quittung nicht unmittelbar von der nebenärztlich tätigen Person ausgestellt werden, muss dieser auf dem Auslagenbeleg bestätigen, dass er die Dienstleistung durchgeführt hat
- Auch in diesem Fall kann der Steuerzahler in Alternative zur ärztlichen Verordnung, auf Verlangen der Ämter eine Selbstbescheinigung vorlegen, deren Unterschrift nicht unbedingt beglaubigt werden muss, wenn eine Fotokopie des Personalausweises des Unterzeichners beigelegt wird (die zusammen mit den genannten Rechnungen, Zahlungsbelegen und Quittungen aufzubewahren und auf Verlangen der Ämter der Agentur der Einnahmen vorzulegen bzw. zu übermitteln ist), in welcher er die Notwendigkeit der Medikamente im Laufe des Jahres für sich selbst bzw. für die zu seinen Lasten lebenden Familienangehörigen bestätigt und den Grund für den Kauf der Prothese angibt;
- für technische und computergesteuerte Behelfsmittel ist außer den entsprechenden Rechnungen, Zahlungsbelegen und Quittungen auch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes einzuholen, aus welcher hervorgeht, dass die erworbenen technischen Mittel die Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen ermöglichen, die im Sinne des Art. 3 des G. Nr.104 von 1992 als behinderte Person anerkannt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Selbstbescheinigung in Fällen, die verschieden von den oben erwähnten sind nicht angewandt werden kann und zwar auch nicht zum Schutz der Geheimhaltung. Wobei zu beachten ist, dass für den Abzug der Spesen zwecks Irpef für die Gesundheit von Personen die steuerlich zu Lasten sind, das Dokument mit den Spesen auf den Namen jener Person ausgestellt sein kann, für welche die Ausgaben getragen wurden oder auch auf den Namen jener Person, zu deren steuerlichen Lasten dieser lebt.

Arztspesen im Ausland

Für im Ausland getragene Arztspesen gelten dieselben Vorschriften wie für Spesen, die in Italien bestritten wurden. Auch diese Unterlagen müssen quittiert und vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden.

Die Ausgaben für den Transport und den Aufenthalt auch aus gesundheitlichen Gründen im Ausland, können nicht abgezogen werden, da es sich dabei nicht um Spesen im Sanitätsbereich handelt.

Falls die ärztlichen Unterlagen in einer Fremdsprache abgefasst sind müssen sie in die italienische Sprache übersetzt werden. Im Besonderen können Unterlagen in englischer, französischer, deutscher oder spanischer Sprache vom Steuerpflichtigen selbst übersetzt und unterzeichnet werden. Sollte hingegen die Unterlagen in einer anderen Sprache als die oben erwähnten abgefasst sein, muss eine beeidigte Übersetzung beigelegt werden.

Steuerpflichtige mit Steuersitz im Aosta Tal und in der Provinz Bozen brauchen keine Übersetzung beizulegen, wenn die Unterlagen jeweils in Französisch oder Deutsch abgefasst sind.

■ Im Ausland bezogene Gehälter, Einkünfte und Renten

Es müssen folgende Gehälter, Renten und gleichgestellte Einkünfte, die von in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen worden sind, angegeben werden:

- a) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem kein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht;
- b) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem diese Einkünfte sowohl in Italien als auch im ausländischen Staat besteuert werden müssen;
- c) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem jene Einkommen ausschließlich in Italien besteuert werden müssen.

In den unter Buchstaben a) und b) aufgelisteten Fällen hat der Steuerpflichtige gemäß Art.165 des Tuir, Anrecht auf das Guthaben für die im Ausland bezahlten Steuern. In den vom Buchstaben c) vorgesehenen Fällen, und zwar, wenn die Einkünfte auch im ausländischen Staat einen Steuereinzug erfahren haben, hat der in unserem Staat ansässige Steuerpflichtige kein Anrecht auf das Steuerguthaben, sondern kann die Rückvergütung der im ausländischen Staat bezahlten Steuern verlangen. Die Rückvergütung wird bei der zuständigen ausländischen Behörde beantragt und zwar in der Art und Weise, wie diese das Verfahren festsetzt.

Nachstehend wird für einige Länder die Art und Weise der Besteuerung der Gehälter und Renten angegeben, welche von den in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen wurden. Bezüglich der Behandlung von Gehältern und Renten, die nicht in der erwähnten Liste beinhaltet sind bzw. von anderen Staaten stammen, ist es notwendig, sich über die einzelnen Abkommen dieser Länder zu informieren.

1. Gehälter

Was die von einem privaten Arbeitgeber ausbezahlten Gehälter betrifft, ist in fast allen Abkommen (z.B. jenen mit Argentinien, Australien, Belgien, Kanada, Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien, Spanien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten Amerikas) die ausschließliche Besteuerung in Italien vorgesehen, falls gleichzeitig die folgenden Bedingungen gegeben sind:

- der in Italien ansässige Arbeiter übt seine Tätigkeit im ausländischen Staat für weniger als 183 Tage aus;
- die Entlohnungen werden von einem in Italien ansässigen Arbeitgeber entrichtet;
- die Aufwendung wird nicht von einer stabilen oder mit festem Sitz versehenen Organisation, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat, bestritten.

2. Im Ausland infolge einer dauerhaften Tätigkeit und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielte Einkünfte

Die Einkünfte, welche im Ausland aufgrund einer dauerhaften Tätigkeit und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielt werden, sind aufgrund der Abschaffung des Art. 3, Absatz 3, Buchstabe c) des TUIR nicht mehr

von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen. Im Sinne des neuen Absatzes 8-bis des Art. 51 des TUIR wird das Einkommen der Arbeitnehmer, die im Laufe von zwölf Monaten für mehr als 183 Tage in einem ausländischen Staat ansässig sind, aufgrund der konventionierten Entgelte ermittelt, die jährlich mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik festgesetzt werden. Für das Jahr 2007 ist das MD vom 19.01.2007, veröffentlicht im GA Nr. 24 vom 30.01.2007 zu beachten.

Es handelt sich dabei um jene Subjekte, die obwohl sie für mehr als 183 Tage im Jahr im Ausland ansässig waren, als in Italien ansässige Subjekte betrachtet werden, da sie die Verbindung zu den eigenen Familienangehörigen, sowie die eigenen vermögensrechtlichen und die wichtigsten sozialen Interessen in Italien beibehalten haben.

Ab Jahr 2003, sind Einkünfte aus Grenzgebieten und aus anderen angrenzenden Staaten, welche von den im Staatsgebiet ansässigen Subjekten im Ausland in einem dauerhaften Arbeitsverhältnis und als ausschließlicher Gegenstand desselben erzielt wurden, sind im Sinne des Art. 2, Absatz 11 des Gesetzes Nr. 289 vom 27.12.2002 in jedem Fall für den Teil, der 8.000,00 Euro übersteigt, der IRPEF-Besteuerung zu unterwerfen.

Falls begünstigte Sozialbeiträge von Seiten der öffentlichen Verwaltung beantragt werden, muss dem Amt, das diese Leistung entgegenbringt, das gesamte im Ausland erzielte Einkommen, einschließlich der steuerfreien Beträge mitgeteilt werden, damit dieses die finanzielle Situation des Betroffenen abwägen kann.

3. Renten

Als ausländische Renten werden jene betrachtet, die von einer öffentlichen bzw. privaten Körperschaft eines ausländischen Staates infolge einer Arbeitsleistung ausgezahlt und von einer in Italien ansässigen Person bezogen werden. Mit einigen Staaten wurden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung der Einkünfte abgeschlossen, aufgrund welcher die Renten ausländischer Herkunft anders besteuert werden, und zwar je nachdem, ob es sich um öffentliche oder private Renten handelt.

Zu den öffentlichen Renten zählen jene, die vom Staat selbst, bzw. von einer politischen oder verwaltungsbehördlichen Abteilung oder von einer lokalen Körperschaft ausgezahlt worden sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur in ihrem Herkunftsstaat besteuert.

Zu den privaten Renten zählen jene, die von Körperschaften, Einrichtungen bzw. Vorsorgeinstituten der ausländischen Staaten entrichtet wurden, die mit der Auszahlung der Rente beauftragt sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur im Staat, in dem der Begünstigte ansässig ist, steuerpflichtig. Insbesondere werden aufgrund der geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung die Renten, welche einem in Italien ansässigen Steuerpflichtigen von öffentlichen und privaten Körperschaften nachstehender Staaten ausbezahlt werden, folgendermaßen besteuert.

• *Argentinien - Vereinigtes Königreich von Großbritannien - Spanien - Vereinigte Staaten von Amerika - Venezuela*

Die öffentlichen Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Steuerpflichtige italienischer Staatsbürger ist.

Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung.

• *Belgien - Deutschland*

Die öffentlichen Renten werden ausschließlich in Italien besteuert, falls der Steuerpflichtige nur die italienische Staatsbürgerschaft besitzt und nicht auch eine ausländische. Falls der Steuerpflichtige auch ausländischer Staatsbürger ist, wird seine Rente ausschließlich in jenem Land besteuert.

Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung.

• *Frankreich*

Die öffentlichen Renten aus Frankreich werden für gewöhnlich nur in Frankreich besteuert. Diese werden in Italien nur dann besteuert, wenn der Steuerzahler ein italienischer und nicht ein französischer Staatsbürger ist.

Die privaten französischen Renten werden aufgrund einer allgemeinen Regelung nur in Italien besteuert. Jedoch sind jene Renten, welche aufgrund des geltenden italienisch-französischen Abkommens und aufgrund der Gesetzgebung als „Sozialrenten“ betrachtet werden, in beiden Staaten besteuert.

• *Australien*

Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung.

• *Kanada*

Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Gesamtbetrag nicht den höchsten der folgenden Beträge überschreitet: 10.000 kanadische Dollars bzw. 6.197,48 Euro.

Falls diese Grenze überschritten wird, sind die Renten sowohl in Italien als auch in Kanada besteuert, und in Italien steht das Guthaben für die in Kanada endgültig bezahlte Steuer zu.

• *Schweiz*

Die öffentlichen Renten sind nur in der Schweiz besteuert, falls der Steuerpflichtige die schweizerische Staatsbürgerschaft hat. Falls der Steuerzahler keine schweizerische Staatsbürgerschaft hat, dann werden die öffentlichen Renten nur in Italien besteuert. Die privaten Renten werden nur in Italien besteuert. Die Beträge, die von der Schweizer Versicherungsanstalt als Alters- bzw. Hinterbliebenrente (AVS-Erträge) ausgezahlt werden, müssen in Italien nicht als Einkünfte erklärt werden, da sie der Quellsteuer unterliegen.

4. Studienstipendien

Studienstipendien, die an in Italien ansässige Steuerpflichtige ausgezahlt wurden, sind im allgemeinen zu erklären, ausgenommen es gilt hierfür eine besondere Befreiung, wie z.B. bei Studienstipendien, die von Universitäten und Anstalten mit akademischer Ausbildung ausgezahlt werden (G. Nr. 398 vom 30. November 1989).

Die Bestimmungen der Besteuerung in Italien werden im allgemeinen auch aufgrund der Abkommen zur Bekämpfung der Doppelbesteuerung, angewandt. Bei Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika ist zum Beispiel vorgesehen, falls sich ein in Italien ansässiger Steuerpflichtiger aus Studiengründen in einem dieser Staaten aufhält und von einem in Italien ansässigen Subjekt entlohnt wird, dieser nur in Italien steuerpflichtig ist; wird das Studienstipendium hingegen von einem im Ausland ansässigen Subjekt bezahlt, kann dieser das Einkommen besteuern, aber der Steuerpflichtige muss es in Italien erklären und das Guthaben für die im Ausland bezahlte Steuer zurückverlangen.

■ Aufstellung der Kodes der Regionen

Region	Kode
Abruzzen	01
Basilikata	02
Bozen	03
Kalabrien	04
Kampanien	05
Emilia-Romagna	06
Friaul – Julisch - Venetien	07
Latum	08
Ligurien	09
Lombardei	10
Marken	11
Molise	02
Piemont	13
Apulien	14
Sardinien	15
Sizilien	16
Toskana	17
Trient	18
Umbrien	19
Aostatal	20
Venetien	21

■ Grundstücke für den Anbau in Treibhäusern oder für die Pilzzucht

Die Pilzzucht kann innerhalb der von Art. 32, Absatz 2, Buchstaben b) und c) des Tuir vorgesehenen Grenzen als landwirtschaftliche Tätigkeit betrachtet werden. Die Erträge aus Grund und Boden und die landwirtschaftlichen Erträge aus Grundstücken, die für den Anbau in Treibhäusern bzw. für die Pilzzucht verwendet werden, sind in Ermangelung der entsprechenden Katastereinstufung durch die Anwendung des höchsten Schätzwerts (der in der Provinz, in der sich das Grundstück befindet, angewandt wird), zu ermitteln.

Diese Ermittlungsart der Erträge aus Grund und Bodenbesitz wird auch auf die Grundstücke angewandt, die für die Einrichtung von Treibhäusern verwendet werden.

■ Zur Verfügung stehende Immobilieneinheiten

Unter zur Verfügung stehende Immobilieneinheiten, für welche eine Erhöhung um ein Drittel angewandt wird, sind jene Immobilieneinheiten zu verstehen, die als Wohneinheit bestimmt sind und zusätzlich zur Hauptwohnung besessen werden und vom Besitzer selbst bzw. von seinen Familienangehörigen benützt werden (Ehepartner, Verwandte innerhalb des dritten Grades und Verschwägerter innerhalb des zweiten Grades), bzw. für die Ausübung von Kunst- und Berufstätigkeiten oder von Handelstätigkeiten derselben verwendet werden.

Für die richtige Anwendung der Bestimmungen wird darauf hingewiesen, dass man unter Hauptwohnung jene versteht, in welcher man normalerweise wohnt. Gewöhnlicherweise stimmt die Hauptwohnung mit dem meldeamtlichen Wohnsitz überein.

Für die Familienangehörigen bezeichnet man als Hauptwohnung jene Wohnung, in der diese gewohnheitsmäßig wohnen, auch wenn der Besitz oder die Verfügbarkeit auf den Namen eines anderen Mitgliedes derselben Familie lautet.

Insbesondere wird die Erhöhung um ein Drittel auch in den folgenden Fällen angewandt:

- falls die Immobilieneinheit, in der sich die Hauptwohnung befindet, dem Steuerpflichtigen nicht gehört, sondern nur von diesem gemietet wurde;
- falls die zur Verfügung stehende Immobilieneinheit als Miteigentum besessen wird oder als Gemeinschaftseigentum erworben worden ist;

• falls die Immobilieneinheit, die zur Vermietung bestimmt war, unvermietet geblieben ist. Die Erhöhung um ein Drittel wird außer auf die Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung benutzt wird, auch auf folgende Einheiten nicht angewandt:

- Einheiten, die unentgeltlich von einem Familieneingehöri gen fortlaufend bewohnt werden, und dies aus den meldeamtlichen Listen hervorgeht;
- eine der Einheiten, die in Italien von im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen zur Verfügung gehalten werden;
- Immobilieneinheit, die bereits als Hauptwohnung von Steuerpflichtigen benutzt wird, die sich aus Arbeitsgründen für eine bestimmte Zeit in einer anderen Gemeinde aufhalten;
- Einheiten als Miteigentum, die zusätzlich als Hauptwohnung von einem oder mehreren Miteigentümern benutzt werden; beschränkt auf die Personen, die diese verwenden;
- die Immobilieneinheiten ohne Strom-, Wasser-, Gasanschluss, die tatsächlich unbenutzt bleiben, vorausgesetzt, dass diese Umstände aus einer Ersatzerklärung der Notariatsurkunde (wobei die Unterschrift nicht beglaubigt werden muss, falls eine Fotokopie des Personalausweises des Unterzeichners beigelegt wird) hervorgehen, die auf Anfrage der Ämter vorzulegen oder zu übermitteln ist.

Falls die Immobilieneinheiten nur für einen bestimmten Jahresabschnitt in Anspruch genommen bzw. zur eigenen Verfügung gehalten wurden, da diese für die restliche Zeit anders verwendet wurden (Übersiedlung, Vermietung), wird die Erhöhung um ein Drittel gesetzmäßig nur auf jenen Zeitabschnitt angewandt, in welcher dieser Umstand eingetreten ist.

■ Gesetzlicher Fruchtgenuss

Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, haben den gemeinsamen Fruchtgenuss der Güter des minderjährigen Kindes.

Folgende Güter sind jedoch nicht dem gesetzlichen Fruchtgenuss unterworfen:

- Güter, die vom Kind mit den Erträgen aus der eigenen Arbeit erworben wurden;
- Güter, die Kindern überlassen oder geschenkt wurden, damit diese Karriere machen oder eine handwerkliche bzw. freiberufliche Tätigkeit beginnen können;
- die überlassenen oder geschenkten Güter, unter der Bedingung, dass die Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, nicht den Fruchtgenuss haben (diese Bedingung hat für jene Güter, welche dem Kind als Pflichtteil zustehen, keine Wirksamkeit);
- die Güter, welche dem Kind aufgrund einer Erbe, eines Legats oder einer Verschenkung überlassen und im Interesse des Kindes gegen den Willen der Eltern angenommen wurden (falls nur ein Elternteil die Annahme befürwortet hat, dann steht nur diesem Elternteil der gesetzliche Fruchtgenuss zu);
- die übertragbaren Renten, von wem auch immer sie übernommen wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einkünfte, welche dem gesetzlichen Fruchtgenuss unterliegen, von den Eltern samt den eigenen Einkünften anzugeben sind, während die Einkünfte, die nicht unter den Fruchtgenuss fallen, mit einem von den Eltern abgefassten, getrennten Vordruck, lautend auf den Minderjährigen, zu erklären sind.

■ Gleichgestellte Gewinne und Erträge, die im Ausland erzielt wurden

Zu den gleichgestellten Gewinnen und Erträgen,

die im Ausland erzielt und von in Italien ansässigen Personen bezogen wurden, zählen jene, die von Gesellschaften oder Körperschaften geschützt wurden, die im Ausland ansässig sind oder von diesen stammen.

Der Betrag welcher einbezogen werden muss, ist jener der gleichgestellten Gewinnen und Erträge, wenn sich diese auf qualifizierte Beteiligungen vor Abzug der eventuellen, endgültigen Einbehalte im Ausland bzw. der Akontozahlungen in Italien, beziehen. Dieser Betrag kann den Punkten 28, 29, 30 und 31 der Bescheinigung für die im Jahr 2007 ausgeschütteten, gleichgestellten Gewinne und Erträge entnommen werden.

- In Anbetracht der Tatsache, dass für die im Ausland erzielten gleichgestellten Gewinne und Erträge dieses Steuerguthaben ergibt sich indem von den in Italien geschuldeten Steuern, die in der Steuererklärung angeführt sind, die im Ausland entrichteten, endgültigen und dort erzielten Einkünfte, abzieht;
- die Absetzung steht begrenzt auf den Betrag der Einkünfte zu, die zur Bildung des erklärten Gesamteinkommens beitragen;
- die Absetzung steht bis zum Höchstbetrag der Quote der italienischen Steuern zu, die dem Verhältnis zwischen den im Ausland erzielten Einkünften und den insgesamt erklärten Einkünften entspricht;
- die Absetzung muss bei sonstiger Nichtigkeit, in der Einkommenserklärung jenes Besteuerungszeitraumes beantragt werden, in dem die endgültigen Steuern bezahlt wurden. Hat das im Ausland erzielte Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens des Jahres beigetragen und wurde dieses Einkommen im folgenden Jahr im Ausland endgültig besteuert, steht das Steuerguthaben im darauf folgenden Jahr zu. In diesem Fall muss die Grenze des zustehenden Guthabens berechnet werden, das aus den italienischen Steuern besteht und dem Einkommen aus dem Ausland aufgrund der Einkommenselemente des vorhergehenden Geschäftsjahres entspricht, in dem das Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen hat.

Man weist darauf hin, falls Abkommen gegen die Doppelbesteuerung, welche Italien mit einem anderen Staat abgeschlossen hat vorliegen und die Steuereinhebung im anderen vertragsschließenden Staat mit einem höheren Steuersatz, als jenem der im Abkommen vorgesehenen ist, durchgeführt wurde, kann die auferlegte Mehrbesteuerung (also der Differenzbetrag zwischen der tatsächlich erfahrenen Steuereinhebung und der vom Abkommen vertragsmäßig festgehaltene Steuersatz), nicht durch ein Steuerguthaben eingetrieben werden, sondern mittels eines eigenen Antrages auf Rückerstattung, welcher bei den ausländischen Behörden innerhalb der von diesen festgesetzten Frist, eingereicht werden muss.

Wird ein höherer Steuersatz als der vertraglich festgesetzte angewandt, kann der Steuerzahler das Steuerguthaben aufgrund der vertraglich festgesetzten Steuersätze in Anspruch nehmen wobei er eine Steuererklärung gemäß Tabelle 10, einreichen muss. Die Berechnung des zustehenden Steuerguthabens wird vom Subjekt vorgenommen, das den Steuerbeistand leistet.

In den Unterlagen, die vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden müssen, sind im eigens dafür vorgesehenen Verzeichnis zusätzlich zum ausländischen Staat bzw. zu den ausländischen Staaten in welchen die Einkünfte erzielt wurden, auch die betreffenden Steuern, die im Ausland endgültig entrichtet wurden, anzugeben.

Die Bescheinigung der Gewinne kann die ge-

nannten Unterlagen ersetzen, wenn in dieser nicht nur die endgültig bezahlte Steuer, sondern auch der Prozentsatz der Besteuerung im herkömmlichen Ausmaß angegeben ist.

■ Erträge aus Ländern oder Gebieten in denen ein begünstigtes Besteuerungssystem angewandt wird

Gemäß den Verfügungen, die von der letzten Steuerreform eingeführt wurden, tragen die Erträge der Gesellschaften, die in Ländern bzw. in Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind, im Gegensatz zu den meisten Fällen in denen die Erträge nur für 40 Prozent zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens beitragen, zur Gänze dazu bei.

Ab 1. Januar 2006 müssen in der Erklärung auch Gewinne und Einkünfte nicht qualifizierter Natur aus Finanzbeteiligungen an Gesellschaften angegeben werden, die in Ländern mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind.

Trotzdem allem, auch wenn die Emissionsgesellschaft in einem der genannten Staaten bzw. Länder ansässig ist, tragen die Erträge bis zu 40 Prozent zur Bildung des Einkommens bei, vorausgesetzt, dass bei der Vernehmung der Partei die Einhaltung der Bedingungen gemäß Buchst. c), Absatz 1, des Artikels 87 des TUIR bewiesen werden können, das heißt, wenn aus der Beteiligung schon seit Beginn des Besitzzeitraumes, keine Einkünfte in Staaten oder Territorien hinterlegt wurden, in den sie den begünstigten Besteuerungen unterworfen wurden. Sind hingegen Gewinne aus Erträgen und Einkommen nicht qualifizierter Natur Gegenstand der Einvernahme mit günstigem Ausgang, ist die ordentliche Regelung mit dem Steuereinbehalt anzuwenden, wobei diese Einkommen nicht zur Bildung des Einkommens beitragen.

Zur Beachtung Die Erträge der nicht ansässigen Subjekte tragen nicht zur Bildung des Einkommens bei, wenn sie bereits dem in Italien ansässigen Gesellschafter, aufgrund der Rechtsvorschriften gegen die Steuerhinterziehung der ausländischen, beherrschten Gesellschaften, angerechnet wurden (so genannte CFC).

Das Ministerialdekret vom 21. November 2001 („black list“) hat folgende Staaten bzw. Territorien mit einem begünstigten Besteuerungssystem ausgemacht:

Alderney (Kanalinsele), Andorra, Anguilla, Holländische Antillen, Aruba, Bahamas, Barbados, Barbuda, Belize, Bermuda, Brunei, Zypern, Grenada, Guatemala, Guernsey (Kanalinsele), Herm (Kanalinsele), Hong Kong, Insel Man, Cayman Inseln, Cook Inseln, Marschall Inseln, Turks Inseln und Caicos, Britische Jungferninseln, Jungferninseln der Vereinigten Staaten, Jersey (Kanalinsele) (ex Gilbert Inseln), Libanon, Liberia, Lichtenstein, Macao, Maldiven, Malaien, Montserrat, Nauru, Niue, Neukaledonien, Oman, Französisch Polynesien, Saint Kitts und Nevis, Salomoninseln, Samoa, Saint Lucia, Saint Vincent und Grenadine, Sankt Helena, Sark (Kanalinsele), Seychellen, Singapor, Tonga, Tuvalu (ex Ellice Inseln), Vanuatu.

Das genannte Dekret zieht, begrenzt auf einige Tätigkeiten, folgende Länder bzw. Territorien, als Staaten mit begünstigtem Besteuerungssystem, in Betracht:

- 1) Bahrein, mit Ausnahme jener Gesellschaften, welche Forschungs-, Gewinnungs- und Raffinationstätigkeiten im Bereich Erdöl, durchführen;

- 2) Vereinigte Arabische Emirate mit Ausnahme jener Gesellschaften, welche im Erdöl- und petrochemischen Bereich tätig sind und besteuert wurden;
- 3) Fürstentum Monaco, mit Ausnahme der Gesellschaften welche mindestens 25% des Umsatzes außerhalb des Fürstentums besteuert haben.

Auch folgende Staaten und Territorien werden, begrenzt auf Subjekte und Tätigkeiten, die unten angeführt sind, zur genannten „black list“ gezählt:

- 1) Angola, mit Bezug auf Erdölgesellschaften, welche die Steuerbefreiung von der Oil Income Tax erreicht haben, auf Gesellschaften, welche die Steuerbefreiung oder –ermäßigung für äußerst wichtige Bereiche von Angola in Anspruch nehmen können und auf Investitionen, die vom Foreign Investment Code vorgesehen sind;
- 2) Antigua, mit Bezug auf die international business companies, die ihre Tätigkeiten außerhalb des Staatsgebietes von Antigua, wie jene gemäß der International Business Corporation Act Nr.28/1982 und folgende Änderungen und Ergänzungen durchführen und mit Bezug auf Gesellschaften, welche genehmigte Produkte gemäß dem lokalen Gesetz Nr. 18/1975 und folgende Änderungen und Ergänzungen, herstellen;
- 3) Südkorea, mit Bezug auf Gesellschaften die Begünstigungen in Anspruch nehmen, die von der tax Incentives Limitation Law vorgesehen sind;
- 4) Costa Rica, mit Bezug auf Gesellschaften deren Einkünfte aus dem Ausland stammen und mit Bezug auf Gesellschaften, welche hochtechnologische Tätigkeiten durchführen;
- 5) Dominikanische Republik, mit Bezug auf die international companies, welche die Tätigkeit im Ausland ausüben;
- 6) Ecuador, mit Bezug auf Gesellschaften, die in den Free Trade Zones tätig sind und die Befreiung von den Einkommensteuern in Anspruch nehmen;
- 7) Jamaika, mit Bezug auf Gesellschaften, welche Exportartikel herstellen und die Steuerbegünstigungen der Export Industry Encourage Act in Anspruch nehmen und mit Bezug auf Gesellschaften, die in Territorien liegen, die von der Jamaica Export Free Zone Act, lokalisiert wurden;
- 8) Kenia, mit Bezug auf Gesellschaften, die sich in den Export Processing Zones niedergelassen haben;
- 9) Luxemburg, mit Bezug auf Holdinggesellschaften, gemäß dem dortigen Gesetz vom 31. Juli 1929;
- 10) Malta mit Bezug auf Gesellschaften deren Einkünfte aus dem Ausland stammen, wie jene der Malta Financial Services Centre Act, mit Bezug auf Gesellschaften der Malta

Merchant Shipping Act und Gesellschaften der Malta Freeport Act;

- 11) Mauritius, mit Bezug auf „bestätigte“ Gesellschaften, die Exportleistungen, Industrieerweiterungen, Tourismusverwaltungen durchführen, Industrien und Kliniken bauen und im ermäßigten Ausmaß der Corporate Tax, der Off-shore Companies und der International Companies unterliegen;
- 12) Portorico, mit Bezug auf Gesellschaften, die Banktätigkeiten durchführen und auf Gesellschaften, die von der Puerto Rico Tax Incentives Act von 1988 oder der Puerto Rico Tourist Development Act von 1993, vorgeesehen sind;
- 13) Panama, mit Bezug auf Gesellschaften, deren Erträge gemäß der Gesetzgebung von Panama aus dem Ausland stammen und mit Bezug auf Gesellschaften, die in der Colon Free Zone liegen und auf Gesellschaften, die in den Export Processing Zones tätig sind;
- 14) Schweiz, mit Bezug auf Gesellschaften die nicht der Kantonal- und der Gemeindesteuer unterliegen, wie die Holdinggesellschaften, die Hilfsgesellschaften und die „Heimgesellschaften“;
- 15) Uruguay, mit Bezug auf Gesellschaften, die Bankgeschäfte tätigen und auf Holdinggesellschaften die ausschließlich off-shore Tätigkeiten durchführen.

■ Änderungen der Bodenkulturen

Zwecks Bestimmung des landwirtschaftlichen Ertrages und des Ertrages aus Grundbesitz müssen die Steuerpflichtigen, falls die tatsächlich angebaute Kultur nicht jener entspricht, die aus der Katastereintragung hervorgeht, den Grund- und Bodenertrag berechnen, indem sie den durchschnittlichen Schätzungstarif und die Abzüge anwenden, welche der angebauten Kultur tatsächlich entsprechen. Dieser Durchschnittstarif, welcher auf die Art der angebauten Kultur anzuwenden ist, entspricht der Summe der Tarife, welche den verschiedenen Kategorien der Qualitätsklasse der Kultur zugerechnet wurden und der Anzahl der Kategorien. Für Kulturen, die in derselben Gemeinde oder demselben Bezirk nicht erfasst worden sind, werden die Durchschnittstarife und die außertariflichen Abzüge wie für Grundstücke mit denselben Kulturen in anderen, Gemeinden oder Bezirke, die sich in der Nähe und in derselben Provinz befinden, angewandt. Falls die angebaute Kultur keine entsprechende Kulturklassifizierung innerhalb der Provinz vorweisen sollte, wird der Durchschnittstarif der Gemeinde bzw. des Bezirks angewandt, welche bzw. welcher vergleichbare Erträge aufweist.

Die Ermittlung der landwirtschaftlichen Erträge und der Erträge aus Grundbesitz muss mit den oben angeführten Modalitäten wie folgt durchgeführt werden:

- ab dem Steuerzeitraum nach jenem, während dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, der eine Ertragserhöhung bewirkt hat;
- ab dem Steuerzeitraum, während dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, die eine Ertragsminderung bewirkt haben, falls die entsprechende Änderungsmeldung beim Amt für das Territorium (ehemaliges Ararialtechnisches Amt) innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eingereicht wurde bzw. erst nach Ablauf der erwähnten Frist, nach der Steuerperiode, in welcher diese eingereicht wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass Steuerpflichtige die Änderungen der Erträge aus Landwirtschaft und Grundbesitz, dem zuständigen Amt für das Territorium (ehemaliges Ararialtechnisches Amt) innerhalb 31. Jänner des Jahres nach der Änderung, melden müssen. Der Steuerpflichtige muss in dieser Meldung die Katastereinlagezahl und die Grundparzellen angeben, die eine Änderung erfahren haben und außerdem eine graphische Darstellung über eventuelle Teilungen beilegen, wenn die Änderungen nur gewisse Teile der Parzellen betreffen. Bei Nichteinreichung der Meldung über die Umstände, welche die Erhöhungen des Ertrages aus Grund und Boden bewirkt haben, wird eine verwaltungsbehördliche Geldstrafe von 258,00 bis 2.065,00 Euro auferlegt.

Falls das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurde, kann die Meldung direkt vom Pächter eingereicht werden.

Die Meldung für die Änderung der Bodenkultur, wird für einige Steuerzahler durch die jene über die Benutzung des Bodens für die Landwirtschaftsbeiträge an die AGEA (Agentur für Landwirtschaftsbeiträge), ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vorgangsweise auf Steuerzahler begrenzt ist, welche die genannten Begünstigungen in Anspruch nehmen, während alle anderen Steuerzahler die Meldung für die Änderung der Bodenkultur einreichen und die vorgesehene Strafe bezahlen müssen (falls die Änderung der Bodenkultur eine Erhöhung der Einkünfte mit sich bringt). Die AGEA hat der Agentur des Gebietes, die Daten aus der Erklärung für das Jahr 2006 und der Datenbank des Katasters einen Ertrag übermittelt, der mit dem tatsächlichen Anbau übereinstimmt. Die auf diese Art zugewiesenen und zugeteilten Einkünfte aus Grundbesitz und aus der Landwirtschaft (die Mitteilung der Agentur des Gebietes, wurde im Gesetzesanzeiger vom 2. April 2007 und in den 60 darauffolgenden Tagen in den Gemeinden, die von der Änderung der Bodenkultur betroffen sind, bei den Provinzialämtern und im Internet der Agentur des Gebietes, veröffentlicht), wirken sich ab 1. Jänner 2006 auf die Steuern aus.

TABELLE 1 - BERECHNUNG DER IRPEF

Einkommen (nach Staffeln)				Steuersatz (nach Staffeln)	Geschuldete Steuer auf das Durchschnittseinkommen innerhalb der Staffeln			
	bis Euro	15.000,00		23	23% auf den Gesamtbetrag			
über Euro	15.000,00	bis Euro	28.000,00	27	3.450,00	+	27% Überschussbetrag	15.000,00
über Euro	28.000,00	bis Euro	55.000,00	38	6.960,00	+	38% Überschussbetrag	28.000,00
über Euro	55.000,00	bis Euro	75.000,00	41	17.220,00	+	41% Überschussbetrag	55.000,00
	über Euro	75.000,00		43	25.420,00	+	43% Überschussbetrag	75.000,00

TABELLE 2 - AUFWENDUNGEN FÜR WELCHE DER ABSETZBETRAG VON 19% ZUSTEHT

KODE	BESCHREIBUNG	KODE	BESCHREIBUNG
1	Ausgaben im Gesundheitsbereich	19	Freiwillige Zuwendungen an politische Parteien
2	Ausgaben im Gesundheitsbereich für nicht zu Lasten lebende Familienmitglieder	20	Freiwillige Zuwendungen an die ONLUS
3	Ausgaben im Gesundheitsbereich für behinderte Personen	21	Freiwillige Zuwendungen an Amateursportvereine
4	Ausgaben für die Fahrzeuge von behinderten Personen	22	Freiwillige Zuwendungen an Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen
5	Ausgaben für den Kauf eines Blindenhundes	23	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Vereinigungen für die soziale Förderung
6	Gesamtbetrag der Spesen im Sanitätsbereich für welche in der vorhergehenden Erklärung eine Ratenzahlung beantragt wurde	24	Freiwillige Zuwendungen an die Kulturgesellschaft Biennale di Venezia
7	Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Kauf der Hauptwohnung	25	Spesen in Bezug auf Güter die der Zwangswirtschaft unterliegen
8	Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Kauf sonstiger Immobilien	26	Freiwillige Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten
9	Zinsen auf die im Jahr 1977 aufgenommenen Darlehen für Umbauarbeiten	27	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen, die im Schauspielwesen tätig sind
10	Zinsen auf Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung	28	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Stiftungen im Bereich der Musik
11	Zinsen auf landwirtschaftliche Anleihen und Darlehen	29	Spesen für den Tierarzt
12	Lebens-, Unfall-, Invaliditätsversicherungen und Versicherungen im Falle von Pflegebedürftigkeit	30	Spesen für die Interpretation der Taubstummensprache von Personen, die als taubstumm anerkannt wurden
13	Spesen für die Weiterbildung	31	Freiwillige Zuwendungen an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades
14	Spesen für die Beerdigung	32	Spesen für den Kauf von Personal Computer seitens von Lehrkräften der öffentlichen Schulen jeder Art und jeden Grades
15	Ausgaben der Angestellten für den persönlichen Beistand	33	Sonstige absetzbare Aufwendungen
16	Ausgaben für sportliche Tätigkeiten der Jugendlichen (Turnhallen, Schwimmbäder und sonstige Strukturen für den Sport)	34	Ausgaben für Kinderkrippen
17	Ausgaben für die Immobilienvermittlung		
18	Ausgaben für die Miete der Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes		

TABELLE 3 - AUFWENDUNGEN FÜR WELCHE DIE ABSETZUNG VON 20 % ZUSTEHT

KODE	BESCHREIBUNG
1	Spesen für den Austausch der Kühlschränke und Gefrierzellen
2	Spesen für den Kauf von Digitalfernsehgeräten
3	Spesen für den Kauf und den Einbau von Motoren mit hoher Energieleistung
4	Spesen für den Kauf und Einbau von Geschwindigkeitsreglern (Inventer)

TABELLE 4 - ABSETZBETRÄGE FÜR DEN ZU LASTEN LEBENDEN EHEPARTNER

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (EURO)
Nicht über Euro 15.000	$800 - \frac{(110 \times \text{Gesamteinkommen})}{15.000}$ (2) (3)
Von Euro 15.001 bis Euro 29.000	690
Von Euro 29.001 bis Euro 29.200	700
Von Euro 29.201 bis Euro 34.700	710
Von Euro 34.701 bis Euro 35.000	720
Von Euro 35.001 bis Euro 35.100	710
Von Euro 35.101 bis Euro 35.200	700
Von Euro 35.201 bis Euro 40.000	690
Von Euro 40.001 bis Euro 80.000	$690 \times \frac{(80.000 - \text{Gesamteinkommen})}{40.000}$
Über Euro 80.000	0

(1) Das Gesamteinkommen nach Abzug der Hauptwohnung und deren Zubehör.

(2) Ist das Verhältnis gleich 1, steht die Absetzung im Ausmaß von 690 Euro zu.

(3) Sind die Verhältnisse gleich Null, steht die Absetzung nicht zu. In den anderen Fällen ist das Ergebnis der genannten Verhältnisse, den ersten 4 Dezimalzahlen zu entnehmen.

TABELLE 5 - ORDENTLICHER ABSETZBETRAG FÜR ZU LASTEN LEBENDE KINDER

NR. KINDER	ALTER DER KINDER	ABSETZBETRAG FÜR JEDES KIND
		(MIT DEM PROZENTASATZ DER ABSETZUNG IN BEZIEHUNG SETZEN) (1) (2) (3)
1	Unter 3 Jahre	$900 \times \frac{(95.000 - \text{Gesamteinkommen})}{95.000}$
	Über 3 Jahre	$800 \times \frac{(95.000 - \text{Gesamteinkommen})}{95.000}$
2	Unter 3 Jahre	$900 \times \frac{(110.000 - \text{Gesamteinkommen})}{110.000}$
	Über 3 Jahre	$800 \times \frac{(110.000 - \text{Gesamteinkommen})}{110.000}$
3	Unter 3 Jahre	$900 \times \frac{(125.000 - \text{Gesamteinkommen})}{125.000}$
	Über 3 Jahre	$800 \times \frac{(125.000 - \text{Gesamteinkommen})}{125.000}$
4	Unter 3 Jahre	$1.100 \times \frac{(140.000 - \text{Gesamteinkommen})}{140.000}$
	Über 3 Jahre	$1.000 \times \frac{(140.000 - \text{Gesamteinkommen})}{140.000}$
5	Unter 3 Jahre	$1.100 \times \frac{(155.000 - \text{Gesamteinkommen})}{155.000}$
	Über 3 Jahre	$1.000 \times \frac{(155.000 - \text{Gesamteinkommen})}{155.000}$
Mehr als 5		Der oben angeführte Betrag von 155.000 ist für alle um 15.000 Euro für jedes Kind nach dem 5. Kind zu erhöhen. Unverändert bleiben die Absetzbeträge je nach Alter (1.100 oder 1.000)

(1) Das Gesamteinkommen ergibt sich durch den Abzug der Hauptwohnung und der Zubehör.

(2) Die genannten Absetzbeträge (900, 800, 1.100 und 1.000) sind für jedes behinderte Kind um 220 Euro zu erhöhen.

(3) Sind die Verhältnisse gleich Null, steht die Absetzung nicht zu. In den anderen Fällen ist das Ergebnis der genannten Verhältnisse, den ersten 4 Dezimalzahlen zu entnehmen.

TABELLE 6 - ABSETZBETRÄGE FÜR ZU LASTEN LEBENDE FAMILIENANGEHÖRIGE

(MIT DEM PROZENTASATZ DER ABSETZUNG IN BEZIEHUNG SETZEN)

$750 \times \frac{(80.000 - \text{Gesamteinkommen})}{80.000}$ (1)

(1) Das Gesamteinkommen ergibt sich durch den Abzug der Hauptwohnung und Zubehör.

TABELLE 7 - ABSETZBETRÄGE FÜR EINKÜNFTE AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT UND DERGLEICHEN

Subjekte, die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und dergleichen bezogen haben, die im Teil 1 der Übersicht C angeführt sind, müssen den berechneten Absetzbetrag der Arbeitsperiode angleichen

Gesamteinkommen (1)	Absetzbetrag (2)
Nicht über 8.000 Euro	1.840 (3)
Zwischen 8.001 und 15.000 Euro	$1.338 + \frac{502 \times (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.000}$
Zwischen 15.001 und 55.000 Euro	$1.338 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$ (4)
über Euro 55.000	0

(1) Das Gesamteinkommen ist jenes nach Abzug der Hauptwohnung und Zubehöre.
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0, sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.
 (3) Der Betrag **des zustehenden Absetzbetrages** kann nicht unter 690 Euro liegen.
 (4) Liegt das Gesamteinkommen **zwischen 23.000 und 28.000** ist die Absetzung um folgenden Betrag zu erhöhen:
 10 - höher als 23.000 aber nicht 24.000
 20 - höher als 24.000 aber nicht 25.000
 30 - höher als 25.000 aber nicht 26.000
 40 - höher als 26.000 aber nicht 27.700
 25 - höher als 27.700 aber nicht 28.000

TABELLE 8 - ABSETZBETRÄGE FÜR EINKÜNFTE AUS RENTE

Die Absetzung bezieht sich auf den Rentenzeitraum des Jahres und kann nicht mit der Absetzung zusammgelegt werden, die für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit vorgesehen ist wenn sie sich auf den selben Zeitraum bezieht

SUBJEKTE UNTER 75 JAHREN ANNI	
Gesamteinkommen (1)	Absetzbetrag (2)
Nicht über 7.500 Euro	1.725 (3)
Zwischen 7.501 und 15.000 Euro	$1.255 + \frac{470 \times (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.500}$
Zwischen 15.001 und 55.000 Euro	$1.255 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$
Über 55.000 Euro	0

(1) Das Gesamteinkommen ist jenes nach Abzug der Hauptwohnung und Zubehöre.
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0, sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.
 (3) Der Betrag **des zustehenden Absetzbetrages** kann nicht unter 690 Euro liegen.

SUBJEKTE MIT 75 JAHREN ODER MEHR	
Gesamteinkommen (1)	Absetzbetrag (2)
Nicht über 7.750 Euro	1.783 (3)
Zwischen 7.751 und 15.000 Euro	$1.297 + \frac{486 \times (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.250}$
Zwischen 15.001 und 55.000 Euro	$1.297 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$
Über 55.000 Euro	0

(1) Das Gesamteinkommen ist jenes nach Abzug der Hauptwohnung und Zubehöre.
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0, sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.
 (3) Der Betrag **des zustehenden Absetzbetrages** kann nicht unter 690 Euro liegen.

TABELLE 9 - ABSETZUNG FÜR EINKÜNFTE, DIE JENEN AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT AUS TEIL II, ÜBERSICHT C GLEICHGESTELLT SIND UND FÜR EINIGE VERSCHIEDENE EINKÜNFTE AUS ÜBERSICHT D, ZEILE D3 UND ZEILE D5

Gesamteinkommen (1)	Absetzbetrag (2)
Nicht über 4.800 Euro	1.104
Zwischen 4.801 und 55.000 Euro	$1.104 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{50.200}$
Über 55.000 Euro	0

(1) Das Gesamteinkommen ist jenes nach Abzug der Hauptwohnung und Zubehöre.
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0, sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.

TABELLE 10 - AUF DIE AUSLÄNDISCHEN GEWINNANTEILE HÖCHSTER VERTRAGLICH ANWENDBARER STEUERSATZ

Länder	Höchster Steuersatz	Länder	Höchster Steuersatz
Albanien, Bulgarien, China, Kroatien, Jugoslawien, Malaysien, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Singapur, Slovenien, Tansanien, Ungarn, Venezuela	10%	Elfenbeinküste	15-18% (1)
		Arabische Emirate	5-15% (2)
		Griechenland	15-35% (3)
Algerien, Argentinien, Australien, Österreich, Bangladesch, Belgien, Weißrussland, Brasilien, Kanada, Zypern, Südkorea, Dänemark, Ecuador, Estland, Philippinen, Finnland, Frankreich, Deutschland, Japan, Indonesien, Irland, Israel, Kasachstan, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Marokko, Mexiko, Mosambik, Norwegen, Neu Seeland, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Tschechische Republik, Senegal, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Vereinigte Staaten von Amerika, Süd Afrika, Schweden, Schweiz, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vietnam und Sambia	15%	Malta	0-15% (4)
		Mauritius	15-40% (5)
		Georgien	5-10% (6)
		Indien, Pakistan	25%
		Trinidad und Tobago	20%

Achtung: für weitere Informationen zu den geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung siehe die Web-Seite www.fisconelmondo.it.

- (1) 18 Prozent des Bruttobetrag des Gewinnanteile, wenn diese von einer Gesellschaft ausbezahlt werden, die in einer Republik der Elfenbeinküste ansässig ist und von der Zahlung der Steuer auf die Gewinne befreit ist oder diese Steuer nicht dem normalen Steuersatz entspricht, 15 Prozent des Bruttobetrag des Gewinnanteile in allen anderen Fällen.
- (2) 5 Prozent des Bruttobetrag des Gewinnanteile, wenn der tatsächliche Empfänger direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals besitzt, 15 Prozent des Bruttobetrag des Gewinnanteile in allen anderen Fällen.
- (3) 35 Prozent der Gewinne einer Gesellschaft, die in Griechenland ansässig ist und durch die Gesetzgebung dieses Landes, nur zu Lasten der Aktionäre steuerbar sind, in allen anderen Fällen 15 Prozent.
- (4) 15 Prozent des Bruttobetrag des Gewinnanteile, wenn diese mit Erträgen oder Gewinnen ausgeschüttet wurden, die in Jahren erzielt wurden, für welche die Gesellschaft Steuererleichterungen in Anspruch genommen hat, in allen anderen Fällen ist keine Besteuerung vorgesehen.
- (5) 40 Prozent des Bruttobetrag des Gewinnanteile, die von einer Gesellschaft, welche auf Mauritius ansässig ist, an einen ansässigen Italiener aufgrund der Gesetzgebung jenes Landes ausgeschüttet wurden, sind diese im Ausmaß der steuerpflichtigen Gewinne der Gesellschaft und zu 15 Prozent des Bruttobetrag des Gewinnanteile in allen anderen Fällen, abzugsfähig.
- (6) 5 Prozent des Bruttobetrag des Gewinnanteile, wenn der tatsächlich Begünstigte im Besitz von mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals ist.

TABELLE 11 - AUFSTELLUNG DER STAATEN UND LÄNDER IM AUSLAND

ABU DHABI238	COCOS (KEELING) ISLAND281	JAPAN088	MONZAMBIQUE134	SOUTH GEORGIA AND SOUTH SANDWICH283
AEGYPTEN023	COOK INSEIN237	JERSEY C.I.202	MYANMAR083	SPANIEN067
AETHIOPIEN026	COSTA RICA019	JORDANIEN122	NAMIBIA206	SRI LANKA085
AFGHANISTAN002	DÄNEMARK021	KAMBODSCHIA135	NAURU109	ST. HELENA254
ÄHWAN239	DEUTSCHLAND094	KAMERUN119	NEPAL115	ST. VINCENT UND DIE GRENADINE196
ALBANIEN087	DOMINICA192	KANADA013	NICARAGUA047	SVALBARD UND JAN MAYEN ISLANDS286
ALDERNEY C.I.794	DOMINIKANISCHE REPUBLIK063	KANARISCHE INSEIN100	NIEDERLANDE050	SYRIEN065
ALGERIEN003	DUBAI240	KAZAKISTAN269	NICHT KLASSIFIZIERTE LÄNDER799	SUDAFRIKANISCHE REPUBLIK078
AMERIKANISCHE INSEIN IM PAZIFIK252	EAST TIMOR287	KIRGIZISTAN070	NIGER150	SUDAN070
AMERIKANISCHE SAMOA INSEIN148	ECUADOR024	KIRIBATI194	NIGERIEN117	SURINAM124
ANDORRA004	ELENBEINKÜSTE146	KOLIMBIEN217	NIUE205	SWAZILAND138
ANGOLA133	EL SALVADOR064	KOMOREN176	NEUKALÉDONIEN253	TAGIKISTAN272
ANGUILLA209	ERITREA277	KONGO145	NEUSEELAND049	TAIWAN022
ANTIGUA E BARBUDA197	ESTLAND257	KONGO (DEMOKRATISCHE REPUBLIK)018	NORFOLK INSEIN285	TANZANIEN057
ANTILLEN HOLLAND251	FAEROER INSEIN204	KOREA (REPUBLIK)084	NORWEGEN048	THAILAND072
ARGENTINIEN006	FAKLAND INSEIN190	KOREA (DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK)074	OMAN163	TOKELAU155
ARMENIEN266	FIJI161	KROATIEN261	ÖSTERREICH008	TOGO236
ARUBA212	FINNLAND028	KUBA020	PAKISTAN036	TONGA162
ASCENSION227	FRANKREICH029	KUWAIT126	PALAU216	TRINIDAD UND TOBAGO120
AUSTRAILIEN007	FRANZÖSISCH ANTARKTISCHES TERRITORIUM183	LAOS (DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK)136	PANAMA051	TRISTAN DA CUNHA229
AZERBAIGIAN268	TERRITORIUM183	LESOTHO089	PANAMA KANAIZONE250	TSCHECHISCHE REPUBLIK275
AZZOREN INSEIN234	FRANZÖSISCH GUAYANA123	LETTLAND258	PAPUA NEU GUINEA186	TUNESIEN075
BAHAMAS160	FRANZÖSISCH POLINESIEN225	LIBANON095	PARAGUAY052	TÜRKEI076
BAHRAIN169	FUJIAH241	LIBERIEN044	PENON DE ALHUCEMAS232	TURKMENISTAN273
BANGLADESH130	FÜRSTENTUM MONACO091	LICHTENSTEIN090	PENON DE VELEZ DE LA GOMERA233	TURKS UND CAICOS (INSEIN)210
BARBADOS118	GABON157	LITAUEN259	PERU053	TUVALU193
BARBUDA795	GAMBIA164	LUXEMBURG092	PHILIPPINIEN027	UGANDA132
BELGIEN009	GEORGIEN267	LYBIEN045	PITCAIRN175	UKRAINE263
BELIZE198	GHANIA112	MACAO059	POLEN054	UMM AL QAIWAIN244
BENIN158	GIBRALTAR102	Mazedonien278	PORTORICO220	UNGARN077
BERMUDA207	GIBUTI113	MADAGASKAR104	PORTUGAL055	URUGUAY080
BHUTAN097	GOUGH228	MADIRA235	QATAR168	UZBEKISTAN271
BOLIVIEN010	GRIECHENLAND032	MAJAWI056	RAS EL KHAIMAH242	VANUATU121
BOSNIEN HERZEGOVINA274	GRENADA156	MALAYSIEN106	REUNION247	VATIKAN STAAT - HEILIGE STADT093
BOTSWANA098	GRONLAND200	MALDIVEN127	RJUNDA151	VEREINIGTES KÖNIGREICH (GROSSBRITANIEN)031
BOLIVET ISLAND280	GUADALUPA214	MAI149	RUJMANIEN061	VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA069
BRASILIEN011	GUAM INSEIN154	MALTA105	RUSSLAND262	VIRGINI AMERIKANISCHE INSEIN221
BRITISCH ANTARKTISCHES TERRITORIUM180	GUATEMALA033	MARIANNE NORD (INSEIN)203	SAINT KITTS UND NEVIS195	VIRGINI BRITISCHE INSEIN249
BRITISCHES TERRITORIUM IM INDISCHEN OZEAN245	GUERNSEY C.I.201	MAROKKO107	SAINT LUCIA199	VIETNAM062
BRIJUNI DARUSSALAM125	GUINEA137	MARSHALL (INSEIN)217	SAINT MARTIN NORD222	WAKE INSEIN178
BULGARIEN012	GUINEA BISSAU185	MARTINIQUE213	SAINT-PIERRE UND MIGUELON248	WALLIS UND FUTUNA218
BURKINA FASO142	GUINEA EQUATORIAL167	MAURITIEN141	SALOMON INSEIN191	WEISSRUSSLAND264
BURUNDI025	GUYANA159	MAURITIUS128	SAO MARINO037	WEST SAHARA166
CAMPIONE D'ITALIA139	HAITI034	MAYOTTE226	SAO TOME E PRINCIPE187	WEST SAMOA131
CAPO VERDE188	HEARD AND MCDONALD ISLAND284	MEXIKO046	SAUDI ARABIEN005	YEMEN042
CAROLINE INSEIN256	HERM C.I.797	MICRONESIA (KONFEDERIERTE STAATEN)215	SARK C.I.798	ZAMBIA058
CAYMAN (INSEIN)211	HONG KONG103	MIDWAY INSEIN177	SCHWEDEN068	ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK143
CEUTA246	INDIEN114	MOJDAU265	SCHWEIZ071	ZIMBABWE073
CHAFARINAS230	INDONESIEN129	MONGOLEI110	SENEGAL152	ZISJORDANIEN / GAZASTREIFEN279
CHAGOS INSEIN255	IRAN039	MONTERRAT208	SEYCHELLES189	ZYPERN101
CHILE015	IRAQ038		SHARJAH243	
CHINA016	IRLAND040		SIERRA LEONE153	
CHRISTMAS ISLAND282	ISLAND041		SINGAPORE147	
CIAD144	ISRAEL182		SLOWAKEI276	
CLIPPERTON223	JAMAICA082		SLOWENIEN260	
			SOMALIEN066	

CODICI CATASTALI COMUNALI - KODE DES GEMEINDEKATASTERS

COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.
A001	ABANO TERME	PD	A177	ALCARA LI FUSI	ME	A340	APRIGLIANO	CS	A516	AVIANO	PN	A692	BASCIANO	TE
A004	ABBADIA CERRETO	LC	A178	ALENO	TN	A341	APRILIA	LT	A517	AVIATICO	BG	A694	BASELGA DI PINE'	TN
A005	ABBADIA LARIANA	SI	A179	ALDINO - ALDEIN	BZ	A342	AQUARA	SA	A518	AVIGLIANO	PG	A695	BASILECE	BN
A006	ABBADIA SAN SALVATORE	SI	A180	ALES	OR	A344	AQUILA D'ARROSCIA	MA	A519	AVIGLIANO	PZ	A697	BASIANO	ME
A007	ABBASANTIA	OR	A182	ALESSANDRIA	AL	A346	AQUILEIA	UD	M258	AVIGLIANO UMBRO	TR	A698	BASICO'	MI
A008	ABBATEGGIO	PE	A183	ALESSANDRIA DEL CARRETTO	CS	A347	AQUILONIA	AV	A520	AVIO	TN	A699	BASIGLIO	MI
A010	ABBIADEGRASSO	MI	A181	ALESSANDRIA DELLA ROCCA	AG	A348	AQUINO	FR	A521	AVISE	AO	A700	BASILIANO	UD
A012	ABETONE	PT	A184	ALESSANDRIA	LE	A350	ARADEO	LE	A522	AVOLA	SR	A702	BASSANO BRESCIANO	BS
A013	ABRIOLA	PZ	A185	ALEZIO	FG	A351	ARAGONA	AG	A523	AVOLASCA	AL	A703	BASSANO DEL GRAPPA	VI
A014	ACATE	RG	A186	ALFANO	SA	A352	ARAMENGO	AT	A094	AYAS	AO	A706	BASSANO IN TEVERINA	VT
A015	ACCADIA	FG	A187	ALFEDENA	SA	A354	ARBA	PN	A108	AYMAVILLES	AO	A704	BASSANO ROMANO	VT
A016	ACCEGLIO	CT	A188	ALFIANELLO	BS	A357	ARBOREA	OR	A525	AZEGLIO	TO	A707	BASSIANO	IT
A017	ACCELTURA	MI	A189	ALFIANO NATTA	AL	A358	ARBORIO	CA	A526	AZZANELLO	CR	A708	BASSIGNANA	AL
A018	ACCIANO	CS	A190	ALFONSINE	RA	A359	ARBUS	CA	A527	AZZANO D'ASTI	AT	A709	BASTIA MONDOVI'	CN
A019	ACCUOMOLI	RI	A192	ALGERO	OR	A360	ARCADE	TV	A530	AZZANO DECIMO	PN	A710	BASTIA UMBRA	PG
A020	ACERENZA	PZ	A193	ALIGUA	BG	A363	ARCE	FR	A529	AZZANO MELLA	BS	A711	BASTIDA DE' DOSSI	PV
A023	ACERNO	SA	A194	ALI'	ME	A365	ARCENE	BG	A528	AZZANO SAN PAOLO	BG	A712	BASTIDA PANCARANA	PV
A024	ACERRA	NA	A201	ALI' TERME	ME	A366	ARCEVIA	AN	A531	AZZATE	VA	A713	BASTIGLIA	MO
A025	ACI BONACCORSI	CT	A195	ALIA	PA	A367	ARCHI	CH	A532	AZZIO	VA	A714	BATTAGLIA TERME	PD
A026	ACI CASTELLO	CT	A196	ALIANO	MI	A369	ARCIDOSSO	GR	A533	AZZONE	BG	A716	BATTIFOLIO	CN
A027	ACI CATENA	CT	A197	ALICE BEL COLLE	AL	A370	ARCINAZZO ROMANO	RM	A534	BACENO	VB	A717	BATTIPAGLIA	SA
A029	ACI SANT'ANTONIO	CT	A198	ALICE CASTELLO	VC	A371	ARCISATE	VA	A535	BACOLI	NA	A718	BATTUDA	PV
A028	ACIREALE	CT	A199	ALICE SUPERIORE	TO	A372	ARCO	TN	A536	BADALUCCO	IM	A719	BAUCINA	PA
A031	ACQUACANINA	MC	A200	ALIFE	CE	A373	ARCOLA	SP	M214	BADESI	SS	A721	BAULADU	OR
A032	ACQUAFONDATA	FR	A202	ALIMENA	PA	A374	ARCOLE	VR	A537	BADIA - ABTEI	BZ	A722	BAUINI	NU
A033	ACQUAFORMOSA	CS	A203	ALIMINUSA	PA	A375	ARCONATE	MI	A540	BADIA CALAVENA	VR	A725	BAVENO	BO
A034	ACQUAFREDDA	BA	A204	ALIPANTE	OR	A378	ARCORE	MI	A538	BADIA PAVESE	PV	A726	BAZZANO	BO
A035	ACQUALAGNA	PU	A206	ALLEGHE	BL	A377	ARCGUANO	VI	A539	BADIA POLESINE	RO	A728	BEDERO VALCUIVA	VA
A039	ACQUANEGRA CREMONESE	CR	A205	ALLEIN	AO	A379	ARDBA	SS	A541	BADIA TADALDA	AN	A729	BEDIZIOLE	BS
A038	ACQUANEGRA SUL CHIESTE	MN	A207	ALLERONA	TR	A380	ARDAU	OR	A542	BADOLATO	CZ	A730	BEDOLLO	TN
A040	ACQUAPENDENTE	VT	A208	ALLISTE	LE	M213	ARDEA	RM	A544	BAGALADI	RC	A731	BEDONIA	PR
A041	ACQUAPPESA	CS	A210	ALLUMIERE	RM	A382	ARDESINO	SO	A546	BAGHERIA	PA	A732	BEDUITA	BG
A042	ACQUARICA DEL CAPO	LE	A211	ALLUVIONI CAMBIO'	AL	A383	ARDESIO	BG	A547	BAGNACAVALLI	RA	A733	BEE	VB
A043	ACQUARO	VV	A214	ALME'	BG	A385	ARDORE	RC	A552	BAGNARA CALABRA	RC	A734	BEINASCIO	TO
A044	ACQUASANTA TERME	AP	A216	ALMENNO SAN BARTOLOMEO	BG	A386	ARENA	VV	A551	BAGNARA DI ROMAGNA	RA	A735	BEINETTE	CN
A045	ACQUASPARTA	TR	A217	ALMENNO SAN SALVATORE	BG	A387	ARENA PO	PV	A550	BAGNARIA	PV	A736	BELCASTRO	CZ
A050	ACQUAVIVA COLLECROCE	CB	A218	ALMESE	TO	A388	ARENZANO	GE	A553	BAGNARIA ARSA	UD	A737	BELFIORE	UD
A048	ACQUAVIVA DELLE FONTI	AP	A220	ALMONTI	VI	A388	ARESE	MI	A555	BAGNARIA ARSA	UD	A740	BELFIORE ALLISAURO	PU
A051	ACQUAVIVA D'ISERNIA	BN	A222	ALPENTE	VI	A390	BATTAGLIA	BG	A539	BAGNATICA	BG	A739	BELFIORE DEL CHIENTI	MC
A047	ACQUAVIVA PICENA	AN	A222	ALPIGNANO	TO	A391	ARGEGNO	CO	A560	BAGNI DI LUCCA	LU	A738	BELFIORE MONFERRATO	AL
A049	ACQUAVIVA PLATANI	CL	A223	ALSENSO	PC	A392	ARGELATO	BO	A564	BAGNO A RIPOLI	FI	A741	BELGIOIOSO	PV
M211	ACQUEDOLCI	ME	A224	ALSERIO	CO	A393	ARGENTA	FE	A565	BAGNO DI ROMAGNA	FE	A742	BELGRATE	VA
A052	ACQUI TERME	AL	A225	ALTAMURA	BA	A394	ARGENTERA	CN	A567	BAGNOI DEL TRIGNO	IS	A743	BELLA	PZ
A053	ACRI	CS	A226	ALTARE	SV	A396	ARGUELO	CN	A568	BAGNOI DI SOPRA	PD	A744	BELLAGIO	CO
A054	ACUTO	FR	A228	ALTAVILLA IRPINA	AV	A397	ARGUSTO	CZ	A566	BAGNOI IRPINA	AV	A745	BELLANO	LC
A055	ADELFIA	BA	A229	ALTAVILLA MILICIA	PA	A398	ARI	CH	A569	BAGNOLO CREMASCO	CR	A746	BELLANTE	TE
A056	ADRANO	CT	A227	ALTAVILLA MONFERRATO	AL	A399	ARIANO IRPINO	AV	A572	BAGNOLO DEL SALENTO	LE	A747	BELLARIA-IGEA MARINA	RN
A057	ADRARA SAN MARTINO	BG	A230	ALTAVILLA SILENTINA	SA	A400	ARIANO NEL POLESINE	RO	A574	BAGNOLO DI PO	RO	A749	BELLERGA	RM
A058	ADRARA SAN ROCCO	BG	A231	ALTAVILLA VICENTINA	VI	A401	ARICCIA	RM	A573	BAGNOLO IN PIANO	RE	A750	BELLINO	CN
A059	ADRIA	BS	A233	ALTONONA	AP	A402	ARIELI	CH	A569	BAGNOLO MELLA	CN	A751	BELLINZAGO LOMBARDO	MI
A060	ADRO	BG	A233	ALTULLA	CS	A403	ARIZENZO	CE	A571	BAGNOLO PIEMONTE	CS	A752	BELLINZAGO NOVARESE	NO
A061	AFFI	VR	A235	ALITINO	CH	A405	ARIGNANO	TO	A575	BAGNOLO SAN VITO	MN	M294	BELLUZZI	SA
A062	AFFILE	RM	A236	ALTISSIMO	VI	A407	ARIZZO	NU	A576	BAGNONE	MS	A755	BELLONA	CE
A064	AFRAGOLA	NA	A237	ALTIVOLE	LU	A409	ARIZZANO	VB	A577	BAGNOREGIO	VT	A756	BELLOSGUARDO	SA
A065	AFRICO	CN	A238	ALTO	TN	A412	ARLENA DI CASTRO	VT	A578	BAGOLINO	BS	A757	BELLUNO	BL
A067	AGAZZANO	PC	A239	ALTOFONTE	PA	A413	ARLUONO	MI	A579	BAIA E LATINA	CE	A759	BELLUSSO	CS
A068	AGEROLA	NA	A240	ALTIMONTE	CS	A414	ARMENO	NO	A580	BAIANO	AV	A762	BELMONTE CALABRO	CS
A069	AGGIUS	SS	A241	ALTOPASCIO	LU	A415	ARMENTO	PZ	A581	BAIARDO	IM	A763	BELMONTE CASTELLO	FR
A070	AGIRA	EN	A242	ALVIANO	TR	A418	ARMO	IM	A584	BAIRO	TO	A761	BELMONTE DEL SANNIO	IS
A071	AGLIANA	PT	A243	ALVIGNANO	CE	A419	ARMUNGIA	CA	A586	BAISO	RE	A765	BELMONTE IN SABINA	FR
A072	AGLIANO TERME	AT	A244	ALVITO	FR	A424	ARNAD	AO	A587	BALANGERO	TO	A764	BELMONTE MEZZAGNO	PA
A074	AGLIATE	BG	A246	ALMONO LOMBARDO	BG	A422	ARNARA	AV	A588	BALDIHIERI D'ASTI	AT	A760	BELMONTE PICENO	AP
H848	AGLIENTU	SS	A245	ALZANO SCRIVIA	AL	A423	ARNASCIO	SV	A589	BALDISSERO CANAVESE	TO	A766	BELPASSO	CT
A075	AGNA	PD	A249	ALZATE BRIANZA	CO	A425	ARNESANO	LE	A589	BALDISSERO D'ALBA	CN	A768	BELSITO	CS
A076	AGNADELLO	CR	A251	AMALFI	SA	A427	AROLA	VB	A591	BALDISSERO TORINESE	TO	A772	BELVEDERE DI SPINELLO	KR
A077	AGNANA CALABRA	RC	A252	AMANDOLA	AP	A429	ARONA	NO	A592	BALESTRATE	PA	A774	BELVEDERE LANGHE	CN
A080	AGNONE	IS	A253	AMANTEA	CS	A430	AROSIO	CO	A593	BALESTRINO	SV	A773	BELVEDERE MARITTIMO	CS
A082	AGNOSINE	BS	A254	AMARO	UD	A431	ARPAIA	BN	A594	BALLABIO	LC	A769	BELVEDERE OSTRENSE	AN
A083	AGORDO	BL	A255	AMARONI	CZ	A432	ARPAISE	BN	A597	BALLAO	CA	A770	BELVEGLIO	AT
A084	AGOSTA	RM	A256	AMASENO	FR	A433	ARPINO	FR	A599	BALME	VC	A776	BELVI	NU
A085	AGRA	VA	A257	AMATO	CZ	A434	ARQUA' PETRARCA	PD	A600	BALMUCCIA	VC	A777	BEMA	SO
A087	AGRATE BRIANZA	MI	A258	AMATRICE	RI	A435	ARQUA' POLESINE	RO	A601	BALOCCO	VC	A778	BENE LARIO	CO
A088	AGRATE CONTURBIA	NO	A259	AMBERGIA	BG	A437	ARQUATA DEL TRONTO	AP	A603	BALSORANO	AG	A779	BENE VAGIENNA	AN
A089	AGRIGENTO	AG	A260	AMBRAS	TN	A438	ARQUATA SCRIVIA	AI	A604	BALZANO	PN	A780	BENEVENTO	BN
A091	AGROPOLI	SA	A261	AMEGLIA	SP	A438	ARRE'	PD	A605	BALZOLI	FE	A781	BENETUTTI	SS
A092	AGUGLIANO	AN	A262	AMELIA	TR	A439	ARRONE	TR	A606	BANARI	SS	A782	BENEVELO	CN
A093	AGUGLIANO	VI	A263	AMENDOLARA	CS	A441	ARSAGO SEPRIO	VA	A607	BANCHETTE	TO	A783	BENEVENTO	BN
A096	AICURZIO	MI	A264	AMENO	NO	A443	ARSIE'	BL	A610	BANNIO ANZINO	VB	A784	BENNA	BI
A097	AIDOMAGGIORE	OR	A265	AMOROSI	BN	A444	ARSIERO	VI	A612	BANZI	PZ	A785	BENTIVOGLIO	BO
A098	AIDONE	EN	A267	AMPEZZO	UD	A445	ARSITA	TE	A613	BAONE	PD	A786	BERBENNO	BG
A100	AIELLI	AQ	A268	ANACAPRI	NA	A446	ARSOLI	RM	A614	BARADILI	OR	A787	BERBENNO DI VALTELLINA	SO
A102	AIELLO CALABRO	CS	A269	ANAGNI	FR	A447	ARTA TERME	UD	A615	BARAGIANO	PZ	A788	BERCETO	PR
A103	AIELLO DEL FRIULI	UD	A270	ANCARANO	TE	A448	ARTEGNA	UD	A616	BARANELLO	CB	A789	BERCHIDDA	SS
A101	AIELLO DEL SABATO	AV	A271	ANCONA	AN	A449	ARTENA	RM	A617	BARANO D'ISCHIA	NA	A791	BEREZZO CON FIAGARO	CO
A105	AIETA	CS	A272	ANDALI	CZ	A451	ARTIGNO	BS	A618	BARANZATE	MI	A792	BERGAMO	PV
A106	AIANO	BS	A274	ANDALO	TN	A452	ARTVIE	AG	A619	BARASSO	VA	A793	BERGAMASCO	AL
A107	AILOCHE	BI	A273	ANDALO VALTELLINO	SO	A453	ARZACHENA	SS	A621	BARATILI SAN PIETRO	OR	A794	BERGAMO	BG
A109	AIRASCA	TO	A275	ANDEZENO	TO	A440	ARZAGO D'ADDA	BG	A621	BARBANIA	TO	A795	BERGANTINO	RO
A110	AIROLA	BN	A278	ANDORA	SV	A454	ARZANA	NU	A626	BARBARA	AN	A796	BERGEGGI	SV
A111	AIROLE	IM	A280	ANDORNO MICCA	BI	A455	ARZANO	NA	A628	BARBARANO ROMANO	VT	A798	BERGOLO	CN
A112	AIRUNO	LC	A281	ANDRANO	LE	A456	ARZENE	PN	A627	BARBARANO VICENTINO	VI	A799	BERLINGO	BS
A113	AISONO	CN	A282	ANDRATE	TO	A458	ARZERGRANDE	PD	A629	BARBARESCO	CN	A801	BERNALDA	MT
A116	ALA	TN	A283	ANDREIS	PN	A459	ARZIGNANO	VI	A630	BARBARIGA	BS	A802	BERNAREGGIO	MI
A115	ALA' DEI SARDI	SS	A284	ANDRETTA	AV	A460	ASCEA	SA	A631	BARBATA	BG	A804	BERNATE TICINO	MI
A117	ALA DI STURA	TO	A285	ANDRIA	BA	A461	ASCIO	SI	A632	BARBERINO DI MUGELLO	FI	A805	BERNEZZO	CN
A118	ALAGNA	PV	A286	ANDRIANO - ANDRIAN	BZ	A462	ASCOLI PICENO	AP	A633	BARBERINO VAL D'ELSA	FI	A806	BERRA	FE
A119	ALAGNA VALSESSIA	VE	A287	ANELA	SS	A463	ASCOLI SATRIANO	FG	A634	BARBIANELLO	FR	A808	BERSONE	PD
A120	ALANO	BS	A288	ANCONA	AN	A465	ANCIANO	RI	A635	BARBARANO	BN	A809	BERTINORO	UD
A121	ALANO DI PIAVE	BL	A290	ANGERA	BS	A465	ASIAGO	VI	A637	BARBONA - BARBIAN	BZ	A810	BERTIOLLO	TN
A122	ALASSIO	SV	A291	ANGIARI	AR	A467	ASIGLIANO VENETO	VI	A638	BARCELONA POZZO DI GOTTO	ME	A811	BERTONICO	LO
A123	ALATRI	FR	A292	ANGIARI	VR	A466	ASIGLIANO VERCELLESE	VC	A639	BARCHI	PU	A812	BERZANO DI SAN PIETRO	AT
A124	ALBA													

COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.
A864	BIENTINA	PI	B055	BORONEDDU	OR	B242	BUCCINO	SA	B440	CALVELLO	PZ	B612	CANNETO SULL'OGGIO	MN
A866	BIGARELLO	MI	B056	BORRE	NU	B243	BUCINE	AR	B441	CALVENE	VI	B615	CANNOBIO	MB
A870	BINAGO	CO	B057	BORRIGLIO	CH	B244	BUDUSSO'	SS	B442	CALVERNANO	BS	B616	CANNOLE	CB
A872	BINASCIO	MI	B058	BORRIANA	BI	B247	BUDUJA'	PN	B443	CALVERA	PZ	B617	CANNOLO	RC
A874	BINETTO	BA	B061	BORSO DEL GRAPPA	TV	B248	BUDONI	NU	B444	CALVI	BN	B618	CANONICA D'ADDA	BG
A876	BIOGLIO	BI	B062	BORTIGALLI	NU	B249	BUDRIO	BO	B446	CALVI DELL'UMBRIA	TR	B619	CANOSA DI PUGLIA	BA
A877	BIONAZ	AO	B063	BORTIGIADAS	SS	B250	BUGGERRU	CA	B445	CALVI RISORTA	CE	B620	CANOSA SANNITA	CH
A878	BIONE	BS	B064	BORUTTA	SS	B251	BUGGIANO	PT	B447	CALVIGNANO	PV	B621	CANOSIO	CN
A880	BIRORI	NU	B067	BORZONASCA	GE	B255	BUGLIO IN MONTE	SO	B448	CALVIGNASCO	MI	C669	CANOSSA	RE
A881	BISACCIA	AV	B068	BOSA	NU	B256	BUGNARA	AO	B450	CALVISANO	BS	B624	CANSANO	AQ
A882	BISACQUINO	PA	B069	BOSARO	NU	B258	BUGUGGIATE	VA	B452	CALVIZZANO	NA	B626	CANTAGALLO	PO
A883	BISEGLIE	BA	B070	BOSCHI SANT'ANNA	VR	B259	BUJA	UD	B453	CAMAGNA MONFERRATO	AL	B627	CANTALICE	RI
A884	BISEGNA	AG	B073	BOSCO CHIESANUOVA	VR	B261	BULCIAGO	LC	B455	CAMAIORE	LU	B628	CANTALUPE	TR
A885	BISENTI	TE	B071	BOSCO MARENGO	AL	B262	BULGAROGROSSO	CO	B456	CAMAIORAZZO	LO	B631	CANTALUPE IN SABINA	FR
A887	BISIGNANO	CS	B072	BOSCONIJO	TO	B264	BULTEI	SS	B457	CAMANDONA	SS	B632	CANTALUPE LIGURE	PC
A889	BISTAGNO	AG	B076	BOSCOREALE	NA	B265	BULZI	SS	B460	CAMASTRA	SS	B630	CANTALUPE NEL SANNIO	IS
A891	BISUSCHIO	VA	B077	BOSCOTRECASE	NA	B266	BUNABITACOLO	SA	B461	CAMBIAGO	MI	B633	CANTARANA	AT
A892	BITETTO	BN	B078	BOSCONTINO	BN	B267	BUNALBERGO	BN	B462	CAMBIANO	BN	B634	CANTELEO	VA
A893	BITONTO	BA	B079	BOSIA	CN	B269	BUNCONVENTO	SI	B463	CAMBIASCA	PV	B635	CANTERANO	RM
A894	BITRITTO	BA	B080	BOSIO	AL	B270	BUNONVICINO	CS	B465	CAMBURZANO	BI	B636	CANTIANO	PU
A895	BITTI	NU	B081	BOSISIO PARINI	LC	B272	BURAGO DI MOLGORA	MI	B467	CAMERANA	CN	B637	CANTOIRA	TO
A896	BIVONA	AG	B082	BOSNASCO	PV	B274	BURCEI	CA	B468	CAMERANO	AN	B639	CANTU'	CO
A897	BIVONGI	RC	B083	BOSSICO	BG	B275	BURGIO	AG	B469	CAMERANO CASASCO	AT	B640	CANZANO	TE
A898	BIZZARONE	CO	B084	BOSSOLASCO	CN	B276	BURGOS	SS	B471	CAMERATA CORNELLO	BG	B641	CANZO	CO
A901	BLEGGIO INFERIORE	TN	B085	BOTRICELLO	CZ	B277	BURIASCO	TO	B472	CAMERATA NUOVA	RM	B642	CAPRIE	VC
A902	BLEGGIO SUPERIORE	TN	B086	BOTRUGNO	CE	B278	BURIO	TO	B470	CAMERATA PICENA	AN	B643	CAPORSO	CA
A903	BLELLI	BG	B089	BOTTANUCO	BS	B280	BURIGNO	VR	B473	CAMERINO	MC	B644	CAPRACIO	SA
A857	BLERA	VT	B091	BOTTICINO	BS	B281	BUSACHI	OR	B474	CAMERINO	MC	B645	CAPACI	PA
A904	BLESSAGNO	CO	B094	BOTTIDDA	SA	B282	BUSALLA	GE	B476	CAMEROTA	SA	B646	CAPALBIO	GR
A905	BLEVIO	CO	B097	BOVA	RC	B283	BUSANA	RE	B477	CAMIGLIANO	CE	B647	CAPANOLI	PI
M268	BLUFI	PA	B099	BOVA MARINA	RC	B284	BUSANO	TO	B479	CAMINATA	PC	B648	CAPANORI	LU
A906	BOARA PISANI	PD	B098	BOVALINO	RC	B285	BUSCA	CN	B481	CAMINI	RC	B649	CAPENA	RM
A909	BOBBIO	PC	B100	BOVEGNO	BS	B286	BUSCATE	MI	B482	CAMINO	AL	B650	CAPERGNANICA	CR
A910	BOBBIO PELLICE	TO	B101	BOVES	CN	B287	BUSECEMI	SR	B483	CAMINO AL TAGLIAMENTO	UD	B651	CAPESTRANO	AQ
A911	BOCA	NO	B102	BOVEZZO	BS	B288	BUSETO PALIZZOLO	TP	B484	CAMISANO	CR	B653	CAPAGO INTIMIANO	CO
A912	BOCCHIGLIERO	VC	A720	BOVILLE ERNICA	FR	B289	BUSNAGO	MI	B485	CAMISANO VICENTINO	VI	B655	CAPISTRANO	AV
A914	BOCCIOLETTI	CS	B104	BOVINO	FG	B292	BUSSERO	MI	B486	CAMMARATA	AG	B656	CAPISTRELLO	AG
A916	BOCCINAGO	MI	B105	BOSCHIMASCIAGO	MI	B293	BUSSETO	MI	B489	CAMOGGI	NO	B658	CAPITIGNANO	BS
A918	BOFFALOMAGGIORE	VA	B106	BOVOLENTINO	PD	B295	BUSUL TIRINO	PE	B490	CAMOGGI	GE	B659	CAPIZI	ME
A919	BOFFALORA D'ADDA	LO	B107	BOVOLONE	VR	B295	BUSSO	CB	B492	CAMPAGNA	SA	B661	CAPIZZONE	BG
A920	BOFFALORA SOPRA TICINO	MI	B109	BOZZOLE	AL	B296	BUSSOLENGO	VR	B493	CAMPAGNA LUPIA	VE	B664	CAPO DI PONTE	BS
A922	BOGLIASCO	GE	B110	BOZZOLO	MN	B297	BUSSOLENO	TO	B496	CAMPAGNANO DI ROMA	RM	B666	CAPO D'ORLANDO	ME
A925	BOGNANICO	VB	B111	BRA	CN	B300	BUSTO ARSIZIO	VA	B497	CAMPAGNATICO	GR	B663	CAPODIMONTE	CE
A929	BOGGONO	NO	B112	BRACCA	BG	B301	BUSTO GAROLFO	MI	B498	CAMPAGNOLA CREMASCA	CR	B667	CAPODRISE	VT
A930	BOIANO	CB	B114	BRACCIANO	RM	B302	BUTERA	CL	B499	CAMPAGNOLA EMILIA	RE	B669	CAPOLIVERI	LI
A931	BOISSANO	SV	B115	BRACCIANO	SA	B303	BUTI	PI	B500	CAMPANA	CS	B670	CAPOLONA	AR
A932	BOLANO	SP	B116	BRAIRES - PRAGS	BZ	B304	BUTTAPIETRA	VR	B501	CAMPARADA	MI	B671	CAPONAGO	MI
A933	BOLBENE	TN	B117	BRALLO DI PREGOLA	PV	B305	BUTTIGLIERA ALTA	TO	B502	CAMPEGINE	RE	B672	CAPORCIANO	AG
A937	BOLGARE	BG	B118	BRANCALEONE	RC	B306	BUTTIGLIERA D'ASTI	AT	B504	CAMPELLO SUL CLUTINNO	PG	B674	CAPOSELE	AV
A940	BOLLATE	MI	B120	BRANCIOLO	BS	B309	BUTTRIO	UD	B505	CAMPERTIGNO	VC	B675	CAPOTERRA	BS
A941	BOLLENGO	TO	B121	BRANZI	TO	B320	CAL D'ANDREA	CR	B507	CAMPI BISENZIO	FI	B677	CAPOVALLE	AV
A944	BOLIGNA	TO	B123	BRANZI	BG	B311	CABELLA LIGURE	AL	B506	CAMPI SALENTINA	LE	B677	CAPPADOCIA	CR
A945	BOLIGNANO	PE	B124	BRAONE	BS	B313	CABIATE	CO	B508	CAMPIGLIA CERVO	BI	B679	CAPPELLA CANTONE	AQ
A946	BOLIGNETA	PA	B126	BREBBIA	VA	B314	CABRAS	OR	B511	CAMPIGLIA DEI BERICI	VI	B680	CAPPELLA DE' PICENARDI	CR
A947	BOLIGNOLLA	MC	B128	BREDA DI PIAVE	TV	B315	CACCAMO	PA	B509	CAMPIGLIA MARITIMA	LT	B678	CAPPELLA MAGGIORE	TV
A948	BOLOTANA	NU	B131	BREGANO	VA	B319	CACCIURI	KR	B512	CAMPIGNONE FENILE	TO	B681	CAPPELLE SUL TAVO	PE
A949	BOLSENA	VT	B132	BREGANZE	VA	B326	CADEGLIANO-VICONAGO	VA	B513	CAMPIONE D'ITALIA	CO	B682	CAPPACOTTA	IS
A950	BOLTIERE	BG	B134	BREGNANO	CO	B328	CADELBOSCO DI SOPRA	RE	B514	CAMPITELLO DI FASSA	TN	B684	CAPRAIA E ISOLE	FI
A952	BOLZANO - BOZEN	BZ	B135	BREGUZZO	CN	B332	CADELO	PC	B515	CAMPPI	TE	B685	CAPRAIA LIMATA	LI
A953	BOLZANO NOVARESE	NO	B136	BREIA	VC	B335	CADERZONE	TN	B516	CAMPO CALABRO	RC	B686	CAPRALBA	CR
A954	BOLZANO VICENTINO	VI	B137	BREMBATE	BG	B345	CADONEGHE	PD	B526	CAMPO DI GIOVE	AQ	B688	CAPRANICA	RM
A955	BOMAZZO	LC	B138	BREMBATE DI SOPRA	BG	B346	CADORAGO	CO	B529	CAMPO DI TRENIS - FREIENFELD	BZ	B687	CAPRANICA PRENESTINA	VT
A956	BOMBA	CH	B140	BREMBILLA	BO	B347	CADORE VILLATE	VA	B538	CAMPO DI TRENIS - FREIENFELD	BZ	B690	CAPRARICA DI LECCE	LE
A957	BOMPENSIERE	CL	B141	BREMBIO	LG	B349	CAERANO DI SAN MARCO	TV	B553	CAMPO NELL'ELBA	LI	B691	CAPRAROLA	VT
A958	BOMPIETRO	PA	B142	BREME	PV	B350	CASFASSE	TO	B564	CAMPO SAN MARTINO	PD	B692	CAPRAUNA	CN
A959	BOMPORTO	MO	B143	BRENDOLA	VI	B351	CAGGIANO	SA	B570	CAMPO TURES - SAND IN TAUFERS	BZ	B693	CAPRESE MICHELANGELO	AR
A960	BONARCADO	OR	B144	BRENNIA	CO	B352	CAGLI	PU	B519	CAMPOBASSO	BZ	B694	CAPREZZO	VB
A961	BONASSOLA	SP	B145	BRENNERO - BRENNER	BZ	B354	CAGLIARI	CA	B519	CAMPOBASSO	BZ	B696	CAPRI	NA
A963	BONATE SOPRA	BG	B149	BRENO	BS	B355	CAGLIO	CO	B520	CAMPOBELLO DI LICATA	AG	B695	CAPRI LEONE	ME
A962	BONATE SOTTO	BG	B150	BRENTA	VA	B358	CAGNANO AMITERNO	AQ	B521	CAMPOBELLO DI MAZARA	TP	B697	CAPRIANA	TN
A964	BONAVIGO	VR	B152	BRENTINO BELLUNO	TV	B357	CAGNANO VARANO	FG	B522	CAMPOCHIARO	CB	B698	CAPRIANO DEL COLLE	BS
A965	BONDENO	FE	B153	BRENTONICO	VN	B359	CAGNO	CO	B524	CAMPODARSEGO	PD	B701	CAPRIATA D'ORBA	CA
A967	BONDO	TN	B154	BRENZONE	VR	B360	CAGNO	TN	B525	CAMPODENNO	TN	B703	CAPRIATE SAN GERVASIO	BG
A968	BONDONE	TN	B154	BRESCELLO	RE	B361	CAGNANELLO	RE	B527	CAMPOMIJELE	FG	B704	CAPRIATI A VOLTURNO	FG
A970	BONEA	BN	B157	BRESCIA	BS	B362	CAIAZZO	CE	B528	CAMPOMPIETRA	CB	B705	CAPRIE	TO
A971	BONEFERO	CB	B158	BRESSIMO	TN	B364	CAINES - KUENS	BZ	B530	CAMPODOLCINO	SO	B706	CAPRIGLIA IRPINA	AV
A972	BONEMERSE	CR	B159	BRESSANA BOTTARONE	PV	B365	CAINO	BS	B531	CAMPODORO	PD	B707	CAPRIGLIO	AT
A973	BONIFATI	CS	B160	BRESSANONE - BRIXEN	BZ	B366	CAIOLO	SO	B533	CAMPOFELICE DI FITILIA	PA	B708	CAPRIE	BI
A975	BONITO	AV	B161	BRESSANVIDO	VI	B367	CAIRANO	AV	B532	CAMPOFELICE DI ROCCELLA	PA	B710	CAPRINO BERGAMASCO	BG
A976	BONNANARO	SS	B162	BRESSO	MI	B368	CAIRATE	VA	B534	CAMPOFILONE	AP	B709	CAPRINO VERONESE	VR
A977	BONO	SS	B165	BREZ	TN	B369	CAIRO MONTENOTTE	SV	B535	CAMPOFIORITO	PA	B711	CAPRIOLO	BS
A978	BONORVA	SS	B166	BREZZO DI BEDERO	VA	B371	CAIVANO	NA	B536	CAMPOFORMIDO	UD	B712	CAPRIVA DEL FRIULI	GO
A979	BONVICINO	CN	B167	BRIAGLIA	CN	B374	CALABRITTO	AV	B537	CAMPOFRANCO	CL	B715	CAPUA	CE
A981	BORBONA	RI	B169	BRIATICO	VV	B375	CALAZZO DI CADORE	BL	B539	CAMPOGALLIANO	MO	B716	CAPURSO	BA
A982	BORCA DI CADORE	BL	B171	BRICHERASIO	TO	B376	CALAMANDRANA	AT	B541	CAMPOLATTARO	BN	B718	CARAFFA DEL BIANCO	CR
A983	BORDIGNANO	UD	B172	BRIENNO	FG	B377	CALAMONCI	AG	B543	CAMPOLI APPENNINO	FR	B717	CARAFFA DI CATANZARO	CZ
A984	BORDIGHERA	IM	B173	BRIENZA	CZ	B378	CALANGIANI	SS	B542	CAMPOLI DEL MONTE TABURNO	BN	B719	CARAGLIO	CN
A986	BORDOLANO	CR	B175	BRIENZA ALTA	PN	B379	CALANNA	RC	B544	CAMPOLIETRO	CB	B720	CARAMAGNA PIEMONTE	CN
A987	BORE	PR	B176	BRIGA NOVARESE	NO	B380	CALASCA-CASTIGLIONE	VB	B545	CAMPOLONGO AL TORRE	UD	B722	CARAMANICO TERME	PN
A988	BORETTO	RE	B178	BRIGNANO GERA D'ADDA	BG	B381	CALASCIBETTA	EN	B546	CAMPOLONGO MAGGIORE	VE	B723	CARANO	TE
A989	BORGARELLO	PV	B179	BRIGNANO-FRASCATA	AL	B382	CALASCIO	AQ	B547	CAMPOLONGO SUL BRENTA	VI	B724	CARAPELLE	FG
A990	BORGARO TORINESE	TO	B180	BRINDISI	BR	B383	CALASSETTA	CA	B549	CAMPOMAGGIORE	PZ	B725	CARAPELLE CALVISIO	AQ
A991	BORGETTO	PA	B181	BRINDISI MONTAGNA	PZ	B384	CALATABIANO	CT	B550	CAMPOMARINO	CB	B726	CARASCO	GE
A993	BORGHETTO D'ARROSCIA	IM	B182	BRINZIO	VA	B385	CALATAFIMI	TP	B551	CAMPOMORONE	GE	B727	CARASSAI	AP
A998	BORGHETTO DI BORBERA	AL	B183	BRIONA	NO	B386	CALAVINO	TN	B554	CAMPONOGARA	VE	B729	CARATE BRIANZA	MI
A992	BORGHETTO DI VARA	SP	B184	BRIONE	BS	B388	CALCATÀ	VT	B555	CAMPORA	SA	B730	CARATE URIO	CO
A995	BORGHETTO LODIGIANO	LC	B185	BRIONE	TN	B389	CALICERANICA AL LAGO	TN	B556	CAMPORALE	PA	B731	CARAVAGGIO	BG
A999	BORGHETTO SANTO SPIRITO	SV	B186	BROCONO	RA	B390	CALICIANO	MI	B557	CAMPORANICO	FR	B732	CARAVI	VA
B001	BORGHI	LO	B188	BRISIGHELLA	FR	B391	CALICIANO	MT	B559	CAMPOROSSO	IM	B733	CARAVINO	TO
B002	BORGIA	CZ	B191	BRISAGNO-VALTRAVAGLIA	VA	B392	CALCIANATE	PI	B562	CAMPOROTONDO DI FIASTRONE	MC	B734	CARAVONICA	IM
B003	BORGIALLO	TO	B192	BRISOGGNE	AO	B393	CALCINAIA	BG	B561	CAMPOROTONDO ETNEO	CT	B735	CARBOGNANO	VT
B005	BORGIO VEREZZI	SV												

COD. COM. CODICE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. CODICE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. CODICE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. CODICE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. CODICE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.
B787	CARLENTINI	SR	B959	CASELLE IN PITTARI	SA	C130	CASTELLAMMARE DEL GOLFO	TP	C300	CASTIGLIONE OLONA	VA	C494	CERCIVENTO	UD
B788	CARLINI	UD	B961	CASELLE LANDE	LO	C129	CASTELLAMMARE DI STABIA	NA	C317	CASTIGLIONE TINELLA	CN	C495	CERCOLA	PA
B789	CARLOFORTE	CE	B962	CASELLE LIRI	CE	C133	CASTELLAMONTE	TO	C307	CASTIGLIONE TORINESE	TO	C496	CERDA	NA
B790	CARLOPOLI	CZ	B960	CASELLE TORINESE	TO	C135	CASTELLANA GROTTE	BA	C321	CASTIGNANO	AP	C498	CEREA	VR
B791	CARMAGNOLA	TV	B963	CASERTA	CE	C135	CASTELLANA SICULA	PA	C322	CASTILENTI	AP	C500	CEREGNANO	RO
B792	CARMIANO	LE	B965	CASIER	TV	C136	CASTELLANETA	TA	C323	CASTINO	CN	C501	CERENZIA	KR
B794	CARMIGNANO	PO	B966	CASIGNANA	RC	C137	CASTELLANIA	AL	C325	CASTIONE ANDEVENNO	SO	C497	CERES	TR
B795	CARMIGNANO DI BRENTA	PD	B967	CASINA	RE	C139	CASTELLANZA	VA	C324	CASTIONE DELLA PRESOLANA	BG	C502	CERESARA	MN
B796	CARNAGO	VA	B971	CASIRATE D'ADDA	BG	C140	CASTELLAR	CN	C327	CASTIONS DI STRADA	UD	C503	CERRETO	AL
B798	CARNATE	MI	B974	CASINO D'ERBA	CO	C142	CASTELLAR GUIDOBONO	AL	C329	CASTRAGA VIDARDO	UD	C504	CERESOLE ALBA	CN
B801	CAROBBO DEGHI ANGELI	BG	B977	CASINATE CON BERNATE	CO	C141	CASTELLARANO	RE	C330	CASTO	BS	C505	CERESOLE REALE	TO
B802	CAROLEI	CS	B978	CASINIGO	BG	C143	CASTELLARO	IM	C331	CASTORANO	AP	C506	CERETE	BG
B803	CARONIA	CS	B980	CASOLA DI NAPOLI	NA	C145	CASTELLARQUATO	PC	C332	CASTREZZATO	BS	C508	CERETTO LOMELLINA	PA
B804	CARONIA	ME	B979	CASOLA IN LUNIGIANA	MS	C146	CASTELLAVAZZA	BI	C334	CASTRI DI LECCE	LE	C509	CERNAGLIO	PV
B805	CARONINO PERTUSELLA	VA	B982	CASOLA VALSENIANO	RA	C147	CASTELLAZZA	GR	C345	CASTRIGNANO DE' GRECI	LE	C510	CERRETO CASTELLO	SV
B807	CARONNO VARESIANO	VA	B983	CASOLE BRUZIO	CS	C148	CASTELLAZZO BORMIDA	AL	C336	CASTRIGNANO DEL CAPO	LE	C511	CERIANA	IM
B808	CAROSINO	TR	B984	CASOLE D'ELSA	SI	C149	CASTELLAZZO NOVARESE	NO	C337	CASTRO	BG	C512	CERIANO LAGHETTO	MC
B809	CAROVIGNO	BR	B985	CASOLI	CH	C153	CASTELLEONE	CR	M261	CASTRO	LE	C513	CERIGNALE	PC
B810	CAROVILLI	IS	B988	CASORATE PRIMO	PV	C152	CASTELLEONE DI SUASA	AN	C338	CASTRO DEI VOLSCI	FR	C514	CERIGNOLA	FG
B812	CARPANETO PIACENTINO	PC	B987	CASORATE SEMPIONE	VA	C154	CASTELLERO	AT	C339	CASTROCARO TERME	FR	C515	CERISANO	CS
B813	CARPANZANO	CS	B989	CASOREZZO	MI	C155	CASTELLETO CERVO	BI		E TERRA DEL SOLE	FR	C516	CERMENATE	CO
B814	CARPASIO	IM	B990	CASORIA	NA	C156	CASTELLETO D'ERRO	AL	C340	CASTROCIELO	FC	A022	CERMES - TSCHERMS	BZ
B816	CARPEGNA	PU	B991	CASORZO	AT	C157	CASTELLETO DI BRANDUZZO	PV	C341	CASTROFILIPPO	AG	C517	CERNIGNANO	TE
B817	CARPENDOLO	BS	A472	CASPERIA	RI	C158	CASTELLETO D'ORBA	AL	C108	CASTROLIBERO	CS	C520	CERNOBBIO	CO
B818	CARPENETO	AL	B993	CASPOGGIO	SO	C160	CASTELLETO MERLI	AL	C343	CASTRONNO	VA	C521	CERNUSCO LOMBARDO	LC
B819	CARPI	MO	B994	CASSACCO	UD	C161	CASTELLETO MOLINA	AT	C344	CASTRONNO DI SICILIA	PA	C523	CERNUSCO SUL NAVIGLIO	MI
B820	CARPINANO	AV	B996	CASSANO BRIANZA	LC	C162	CASTELLETO MONFERRATO	AL	C345	CERCHIUNO DI SANT'ANDREA	PZ	C524	CERRETO CASTELLO	IS
B822	CARPIGNANO SALENTINO	LE	C002	CASSANO ALLO IONIO	CS	C165	CASTELLETO SOPRA TICINO	NO	C346	CASTROPIGNANO	CB	C528	CERRETO D'ASTI	AT
B823	CARPIGNANO SESIA	NO	C003	CASSANO D'ADDA	MI	C166	CASTELLETO STURA	CN	C347	CASTRORALE	ME	C524	CERRETO D'ESI	AN
B825	CARPINETI	RE	B998	CASSANO DELLE MURGE	BA	C167	CASTELLETO UZZONE	CN	C348	CASTROREGIO	CS	C527	CERRETO DI SPOLETO	PG
B827	CARPINETO DELLA NORA	PE	B997	CASSANO IRPINO	AV	C169	CASTELLI	TE	C349	CASTROVILLARI	CS	C507	CERRETO GRUE	AL
B828	CARPINETO ROMANO	RM	C004	CASSANO MAGNAGO	VA	C079	CASTELLI CALEPIO	BG	C351	CATANIA	CZ	C529	CERRETO GUIDI	FI
B826	CARPINETO SINELLO	CH	C005	CASSANO SPINOLA	AL	C172	CASTELLINA IN CHIANTI	SI	C352	CATANZARO	CT	C518	CERRETO LAZIALE	RM
B829	CARPINO	FG	B999	CASSANO VALCUVIA	VA	C174	CASTELLINA MARITTIMA	PI	C353	CATENANUOVA	EN	C525	CERRETO SANNTA	BN
B830	CARPINONE	IS	C006	CASSARO	SR	C173	CASTELLINALDO	CN	C354	CATIGNANO	PE	C530	CERRETO DELLE LANGHE	CN
B832	CARRARA	MS	C007	CASSIAGO	BG	C175	CASTELLINO DEL BIFERNO	CB	C357	CATTOLICA	RN	C531	CERRINA	AL
B835	CARRE	VI	C014	CASSINA DE' PECCHI	MI	C176	CASTELLINO TANARO	CN	C356	CATTOLICA ERACLEA	AG	C532	CERRIONE	BN
B836	CARRARA LIGURE	AL	C024	CASSINA RIZZARDI	LC	C177	CASTELLINI	FR	C283	CALUNIA	FC	C536	CERRO AL LAMBRO	MI
B837	CARRO	CO	C028	CASSINA VASSASSINA	AT	B377	CASTELLO CABIGLIO	FR	C539	CATAUZZO	BN	C547	CERRO AL VOLTURNO	IS
B839	CARRODANO	SP	C022	CASSINASCO	LC	C184	CASTELLO D'AGOGNA	PV	C311	CAVA DE' TIRRENI	SA	C537	CERRO MAGGIORE	IS
B840	CARROSI	AL	C027	CASSINNE	AL	C185	CASTELLO D'ARGILE	BO	C360	CAVA MANARA	PV	C538	CERRO TANARO	AT
B841	CARRU'	CN	C030	CASSINELLE	AL	C178	CASTELLO DEL MATESE	CE	C362	CAVACURTA	AV	C538	CERRO VERONESE	VR
B842	CARSOLI	AQ	C033	CASSINETTA DI LUGAGNANO	MI	C186	CASTELLO DELL'ACQUA	SO	C363	CAVAGLIA'	BI	C539	CERROSSIMO	PZ
B844	CARTIGLIANO	VI	C034	CASSINO	FR	A300	CASTELLO DI ANNONE	AT	C364	CAVAGLIETTO	NO	C540	CERTALDO	FI
B845	CARTIGNANO	CN	C037	CASSOLA	VI	C187	CASTELLO DI BRIANZA	LC	C365	CAVAGLIO D'AGOGNA	NO	C541	CERTOSA DI PAVIA	PV
B846	CARTOCETO	PU	C038	CASSOLINOVO	PV	C188	CASTELLO DI CISTERNA	NA	C367	CAVAGLIO-SPOCCIA	VB	C542	CERVA	CZ
B847	CARTOSIO	AL	C041	CASTAGNARO	VR	C190	CASTELLO DI GODEGO	TV	C369	CAVAGNOLO	TV	C543	CERVARA DI ROMA	RM
B848	CARTURA	PD	C044	CASTAGNETO CARDUCCI	LI	C191	CASTELLO DI SERRAVALLE	BO	C370	CAVAION VERONESE	VR	C544	CERVARESE SANTA CROCE	PD
B850	CARUGATE	MI	C045	CASTAGNETO PO	TO	C194	CASTELLO TESINO	TN	C372	CAVALESE	TN	C545	CERVARO	VR
B851	CARUGO	CH	C046	CASTAGNETO VENEZIA	CN	C189	CASTELLOVALDINA DI FEMME	TN	C373	CAVALASSICA	AV	C547	CERVASCA	CN
B853	CARUNCHIO	CO	C049	CASTAGNOLE DELLE LANZE	AT	C195	CASTELLUCCHIO	MN	C375	CAVALLERLEONE	CN	C548	CERVATTO	VC
B854	CARVICO	BG	C047	CASTAGNOLE MONFERRATO	AT	C198	CASTELLUCIO DEI SAURI	FG	C376	CAVALLERMAGGIORE	CN	C549	CERVENO	BS
B856	CARZANO	TN	C048	CASTAGNOLE PIEMONTE	TO	C199	CASTELLUCIO INFERIORE	PZ	C377	CAVALLINO	LE	C550	CERVERE	CN
B857	CASABONA	KR	C050	CASTANA	PV	C201	CASTELLUCIO SUPERIORE	PZ	M308	CAVALLINO-TREPORTI	VE	C551	CERVESINA	PN
B858	CASACALENDA	CB	C052	CASTANO PRIMO	MI	C202	CASTELLUCIO VALMAGGIORE	FG	C378	CAVALLURO	NO	C552	CERVETERI	RM
B859	CASACANDITELLA	CE	C053	CASTEGGIO	PV	C051	CASTELL'UMBERTO	ME	C380	CAVARENO	TN	C553	CERVIA	RA
B860	CASAGGIOVE	CH	C055	CASTEGNATO	BS	C205	CASTELMAGNO	CN	C381	CAVARGNA	CO	C554	CERVICATI	CS
B870	CASAL CERMELLI	AL	C056	CASTEGNERO	VI	C206	CASTELMARTE	CO	C382	CAVARIA CON PREMEZZO	VA	C555	CERVIGNANO D'ADDA	LO
B872	CASAL DI PRINCIPE	CE	C058	CASTEL BARONIA	AV	C207	CASTELMASSA	RO	C383	CAVAREZE	VE	C556	CERVIGNANO DEL FRIULI	UD
B875	CASAL VELINO	SA	C064	CASTEL BOLOGNESE	RA	C209	CASTELMAZZO	CB	C384	CAVASSO DEL TOMBA	TV	C557	CERVINARA	AV
B861	CASALANGUIDA	CH	C065	CASTEL BOLOGNESE	RA	C217	CASTELMEZZANO	PZ	C385	CAVASSO NUOVO	PN	C558	CERVINATE	CE
B862	CASALCANTO	NO	B494	CASTEL CAMPAGNANO	CE	C110	CASTELMOLINA	MT	C386	CAVATOFRE	AV	C559	CERVINETO	IM
B864	CASALBELTRAME	NO	C040	CASTEL CASTAGNA	TE	C113	CASTELNOVETTO	PV	C389	CAVAZZO CARNICO	UD	C560	CERZETO	CS
B865	CASALBORINO	CH	C071	CASTEL COLONNA	AN	C215	CASTELNOVO BARIANO	RO	C390	CAVE	RM	C561	CESA	CS
B866	CASALBORE	AV	C183	CASTEL CONDINO	TN	C217	CASTELNOVO DEL FRIULI	PN	C392	CAVEDAGO	TN	C563	CESANA BRIANZA	LC
B867	CASALBORGONE	TO	C075	CASTEL D'AJAIO	NO	C218	CASTELNOVO DI SOTTO	RE	C393	CAVEDINE	TN	C564	CESANA TORINESE	TO
B868	CASALBUONO	SA	C076	CASTEL D'ARIO	MN	C219	CASTELNOVO NE' MONTI	RE	C394	CAVENAGO D'ADDA	LO	C565	CESANO BOSCONO	MI
B869	CASALBUTTANO ED UNITI	CR	C078	CASTEL D'AZZANO	MI	C216	CASTELNUOVO	TN	C395	CAVENAGO DI BRIANZA	MI	C566	CESANO MADERNO	MI
B871	CASALCIPRANO	CR	C082	CASTEL DEL GIUDICE	IS	C226	CASTELNUOVO BELBO	AT	C396	CAVERNAGO	BG	C567	CESARA	ME
B873	CASALDUNI	BN	C083	CASTEL DEL MONTE	AQ	C227	CASTELNUOVO BERARDENGA	SI	C398	CAVEZZO	MO	C568	CESARO'	VB
B876	CASALE CORTE CERRO	VB	C085	CASTEL DEL PIANO	GR	C228	CASTELNUOVO BOCCA D'ADDA	LO	C400	CAVIZZANA	TN	C569	CESATE	FC
B881	CASALE CREMASCO-VIDOLASCO	CR	C086	CASTEL DEL RIO	BO	C229	CASTELNUOVO BORMIDA	AL	C404	CAVOUR	TO	C573	CESENA	MI
B877	CASALE DI SCODOSIA	PD	B969	CASTEL DI CASIO	BO	C220	CASTELNUOVO BOZZENTE	CO	C405	CAVRIAGO	RE	C574	CESENATICO	FC
B878	CASALE DI ROTTOMO	PI	C090	CASTEL DI CASIO	BO	C220	CASTELNUOVO BOZZENTE	CO	C405	CAVRANO	MI	C576	CESINALI	AV
B878	CASALE MONTEDONATO	PI	C091	CASTEL DI LUDICA	CT	C221	CASTELNUOVO CILENTO	SA	C407	CARBIGLIA	AR	C577	CESINIO	IM
B885	CASALE MONFERRATO	AL	C093	CASTEL DI LAMA	AP	C225	CASTELNUOVO DEL GARDA	VR	C409	CAZZAGO BRABIA	AV	C577	CESIOMAGGIORE	BL
B879	CASALE SUL SILE	TV	C094	CASTEL DI LUCIO	ME	C222	CASTELNUOVO DELLA DAUNIA	FG	C408	CAZZAGO SAN MARTINO	BS	C580	CESMALTO	TV
B880	CASALEGGIO DI RENO	BO	C096	CASTEL DI SANGRO	AQ	C214	CASTELNUOVO DI CEVA	CN	C412	CAZZANO DI TRAMIGNA	VR	C581	CESANATI	VV
B882	CASALEGGIO BOIRO	AL	C097	CASTEL DI SASSO	CE	C235	CASTELNUOVO DI CONZA	SA	C410	CAZZANO SANT'ANDREA	BG	C582	CESAPALOMBO	MC
B883	CASALEGGIO NOVARA	NO	C098	CASTEL DI TORA	RI	C224	CASTELNUOVO DI FARFA	RI	C413	CECCANO	FR	C583	CESSELE	SA
B886	CASALEONE	VR	C102	CASTEL FOCOGNANO	AR	C236	CASTELNUOVO DI GARFAGNANA	LU	C414	CECIMA	PV	C584	CETARA	AT
B889	CASALETTO CEREDANO	CR	C114	CASTEL FRENTANO	CH	C237	CASTELNUOVO DI PORTO	RM	C415	CECINA	LI	C585	CETO	SI
B890	CASALETTO DI SOPRA	CR	C115	CASTEL GABBIANO	CR	C232	CASTELNUOVO DON BOSCO	AT	C417	CEDEGOLO	BS	C587	CETONA	BS
B887	CASALETTO LODIGIANO	LO	C116	CASTEL GANDOLFO	RM	C240	CASTELNUOVO MAGRA	SP	C418	CEDRASCO	SO	C588	CETRARO	CS
B888	CASALETTO SPARTANO	SA	C117	CASTEL GIORGIO	TR	C241	CASTELNUOVO NIGRA	TO	C420	CEFFA' DIANA	PA	C589	CEVA	CN
B891	CASALETTO VAPRIO	MI	C118	CASTEL GOFFREDO	MN	C242	CASTELNUOVO PARANO	FR	C421	CEFFALU'	FR	C591	CEVICO	BS
B892	CASALFUMANESE	BO	C121	CASTEL GUELFO DI BOLOGNA	BO	C242	CASTELNUOVO RANGONE	MO	C422	CEGGIA	VE	C593	CHALLAND-SAINT-ANSELME	AO
B893	CASALGRANDE	RE	C203	CASTEL MADAMA	RM	C243	CASTELNUOVO SCRIVIA	AL	C424	CEGLIE MESSAPICO	BR	C594	CHALLAND-SAINT-VICTOR	AO
B894	CASALGRASSO	CN	C204	CASTEL MAGGIORE	BO	C244	CASTELNUOVO VAL DI CECINA	PI	C426	CELANO	AQ	C595	CHAMBAVE	AO
B896	CASALINCONTRADA	CH	C208	CASTEL MELLA	BS	C245	CASTELPAGANO	BN	C428	CELENZA SUL TRIGNO	CH	B491	CHAMOI	AO
B897	CASALINO	NO	C211	CASTEL MORRONE	CE	C246	CASTELPETROSO	IS	C429	CELENZA VALFORTORE	FG	C596	CHAMPDEPRAZ	AO
B898	CASALMAGGIORE	CR	C252	CASTEL RITALDI	PG	C247	CASTELPIZZUTO	IS	C430	CELIACO	CS	B540	CHAMPORCHER	AO
B899	CASALMAIOCCO	LO	C253	CASTEL ROCCHERO	AT	C248	CASTELPLIANO	AN	C435	CELLA DATI	CR	C598	CHARVENSDO	AO
B900	CASALMORANO	CR	C255	CASTEL ROZZONE	BG	C250	CASTELPOTO	BN	C432	CELLA MONTE	AL	C294	CHATILLON	AO
B901	CASALMORO	MN	C259	CASTEL SAN GIORGIO	SA	C251	CASTELRAIMONDO	MC	C436	CELLAMARE	BA	C599	CHERASCO	SS
B902	CASALNOCCO	AL	C261	CASTEL SAN GIOVANNI	PC	C254	CASTELROTTO - KASTELRUTH	BZ	C437	CELLARA	CS	C600	CHERMULE	CN
B905	CASALNUOVO DI NAPOLI	NA	C262	CASTEL SAN LORENZO	SA	C267	CASTELSANANGELO SUL NERA	MC	C438	CELLERENGO	AT	C604	CHIALANBERTO	AO
B906	CASALNUOVO MONTEROTARIO	CR	C263	CASTEL SAN NICOLO'	AR	C270	CAST							

COD. COM.	COMUNE	PROV.	COD. COM.	COMUNE	PROV.	COD. COM.	COMUNE	PROV.	COD. COM.	COMUNE	PROV.	COD. COM.	COMUNE	PROV.
C659	CHIUSANO DI SAN DOMENICO	AV	C845	COLLAZZONE	PG	D022	CORNELIANO D'ALBA	CN	D210	CUPRA MARITTIMA	AP	D398	ELLO	LC
C660	CHIUSAVECCHIA	IM	C851	COLLE BRIANZA	LC	D026	CORNIGLIO	PR	D211	CUPRAMONTANA	AN	D399	ELMAS	CA
C661	CHIUSINO	SI	C854	COLLE D'ANCHISE	CB	D027	CORNINO DI ROSAZZO	BO	D214	CURA CARPIGNANO	PV	D401	ELVA	GN
C662	CHIUSI	SI	C857	COLLE DI TORA	RI	D028	CORNO GIOVINI	LO	D214	CURCURIS	OR	D402	EMARESE	AO
C663	CHIUSI DELLA VERNA	AR	C847	COLLE DI VAL D'ELSA	SI	D029	CORNOVECCHIO	LO	D216	CURREGGIO	NO	D403	EMPOLI	FI
C665	CHIVASSO	TO	C870	COLLE SAN MAGNO	FR	D030	CORNUDA	TV	D217	CURIGLIA CON MONTEVIASCO	VA	D406	ENDINE GAIANO	BG
M272	CHIAMPO	RM	C846	COLLE SANNITA	BN	D037	CORREGGIO	RE	D218	CURINGA	CZ	D407	ENEGO	VI
C668	CIANCIANA	AG	C872	COLLE SANTA LUCIA	BL	D038	CORREZZANA	MI	D219	CURINO	BI	D408	ENEMONZO	UD
C672	CIBIANA DI CADORE	BL	C848	COLLE UMBERTO	TV	D040	CORREZZOLA	PD	D221	CURINO	BG	C342	ENNA	EN
C673	CICAGNA	GE	C850	COLLEBEATO	BS	D041	CORRIDO	CO	D222	CURON VENOSTA		D410	ENTRACQUE	BC
C674	CICALA	CZ	C852	COLLECCCHIO	PR	D042	CORRIDONIA	MC		GRAUN IN VINSCHGAU	BZ	D411	ENTRATICO	CN
C675	CICCIANO	NA	C853	COLLECORVINO	PE	D043	CORROPOLI	TE	D223	CURSI	LE	D412	ENVIE	CN
C676	CICERALE	SA	C311	COLLEDARA	TE	D044	CORSANO	LE	D225	CURSOLO-ORASSO	VB	D414	EPISCOPIA	PZ
C677	CICLIANO	RM	C855	COLLEDMACINE	CH	D045	CORSICO	MI	D226	CURTAROTE	PD	D415	ERACLEA	VR
C678	CIGOGNOLA	CR	C878	COLLEMEZZO	CH	D046	CORSINIE	AT	D227	CURIATONE	MN	D418	ERBA	CO
C679	CIGONIO	TO	C858	COLLEFERRO	RM	D048	CORTACCIA SULLA STRADA DEL VINO - KURTATSCH		D228	CURTI	CE	D419	ERBE'	VE
C680	CIGLIANO	VC	C859	COLLEGIOVE	RI		DEL VINO - KURTATSCH	BZ	D229	CUSAGO	MI	D420	ERBEZZO	BS
C681	CIGLIE'	CN	C860	COLLEGNO	TO	D049	CORTALE	CZ	D231	CUSANO MILANINO	MI	D421	ERBUSCO	VR
C684	CIGOGNOLA	AV	C862	COLLELONGO	AQ	D050	CORTANDONE	AT	D230	CUSANO MUTRI	BN	D422	ERCHIE	BR
C685	CIGOLE	PV	C864	COLLEPARDO	FG	D051	CORTIANZE	AT	D232	CUSINO	CO	H243	ERCOLANO	NA
C686	CILAVEGNA	PV	C865	COLLEPASO	LE	D052	CORTAZZONE	AT	D233	CUSIO	BG	D423	ERICE	TP
C689	CIMADOLMO	TV	C866	COLLEPIETRO	AQ	D054	CORTE BRUGNATELLA	PC	D234	CUSTOMACI	TV	D424	ERLI	SV
C691	CIMBERGO	BS	C867	COLLERETTO CASTELNUOVO	TO	D056	CORTE DE' CORTESI	TO	D235	CUTIGLIANO	PT	D426	ERTO E CASSO	PN
C694	CIMEGO	TN	C868	COLLERETTO GIACOSA	TO		CON CIGNONE	CR	D236	CUTRO	KR	M292	ERULA	SS
C695	CIMINA'	RC	C869	COLLESALVETTI	LI	D057	CORTE DE' FRATI	CR	D237	CUTROFIANO	LE	D428	ERVE	CS
C696	CIMINNA	PA	C871	COLLESANO	PA	D058	CORTE FRANCA	BS	D238	CUVEGLIO	VA	D429	ESANATOGLIA	MI
C697	CIMITILE	NA	C875	COLLETTORTO	CB	D059	CORTE PALASIO	LC	D239	CUVIO	MG	D430	FASCALANO	NU
C699	CIMOLAIS	PN	C876	COLLEVECCHIO	RI	D061	CORTEMAGGIORE	PC	D243	DAIANO	TN	D431	ESCOLICA	BN
C700	CIMONE	TN	C878	COLLI A VOLTURNO	IS	D062	CORTEMILIA	CN	D244	DAIRAGO	MI	D434	ESINE	NU
C701	CINAGLIO	AT	C877	COLLI DEL TRONTO	AP	D064	CORTENO GOLGI	BS	D245	DALMINE	BG	D436	ESINO LARIO	LC
C702	CINETO ROMANO	RM	C880	COLLI SUL VELINO	RI	D065	CORTENOVA	LC	D246	DAMBEL	FR	D440	ESPERIA	FR
C703	CINGIA DE' BOTTI	CR	C879	COLLIANO	SA	D066	CORTENUOVA	BG	D247	DANTA DI CADORE	BL	D441	ESPORLATU	SS
C704	CINGOLI	MC	C882	COLLINAS	CA	D067	CORTEOLONA	PV	D248	DAONE	TN	D442	ESTE	PD
C705	CINIGIANO	GR	C883	COLLIO	BS	D072	CORTIGLIONE	AT	D250	DARE'	TN	D443	ESTERZILI	PD
C707	CINISELLO BALSAMO	MI	C884	COLLOBIANO	VC	A266	CORTINA D'AMPEZZO	BL	D251	DARFO BOARIO TERME	BS	D444	ETROUBLES	AO
C708	CINISI	PA	C885	COLLOREDO DI MONTE ALBANO	UD	D075	CORTINA SULLA STRADA DEL VINO - KURTINIG		D253	DASA'	VV	D445	EUPILIO	AO
C709	CINO	SO	C886	COLMURANO	MC		DEL VINO - KURTINIG	BZ	D255	DAVAGNA	GE	D433	EXILLES	TO
C710	CINQUEFRONDI	RC	C888	COLNARARO	MT	D076	CORTINA	TE	D256	DABERIO	VA	D447	FABBRICA CURONE	AL
C711	CINIANO	TO	C887	COLOGNE VENETA	VR	D077	CORTONA	TR	D257	DABOLI	VR	D449	FABBRICHE DI VALICO	RE
C712	CINTE TESINO	TN	C893	COLOGNE	BS	D078	CORVARA	PE	D258	DAZIO	SO	D450	FABBRICO	LT
C714	CINTO CAOMAGGIORE	VE	C894	COLOGNO AL SERIO	BG	D079	CORVARA IN BADIA - KURVAR	BZ	D259	DECIMOMANNU	CA	D451	FABRIANO	AN
C713	CINTO EUGANEIO	PD	C895	COLOGNO MONZESE	MI	D081	CORVINO SAN QUIRICO	PV	D260	DECIMOPUTZU	CA	D452	FABRICA DI ROMA	VT
C715	CINZANO	TO	C897	COLOGNOLA AI COLLI	VR	D082	CORZANO	BS	D261	DECOLLATURA	CZ	D453	FABRIZIA	TR
C716	CIORLANO	CE	C900	COLONNIA	RM	D085	COSEANO	UD	D262	DEGO	SV	D454	FABRO	VR
C718	CIPRESSA	IM	C901	COLONNELLA	TE	D086	COSENZA	CS	D265	DEIVA MARINA	SP	D455	FAEDIS	TN
C719	CIRCELLO	BN	C902	COLONNO	CO	D087	COSIO D'ARROSCIA	IM	D266	DELEBIO	UD	D457	FAEDO	UD
C722	CIRIE'	TO	C903	COLORINA	SO	D088	COSIO VALTELLINO	SO	D267	DELIA	CL	D456	FAEDO VALTELLINO	SO
C723	CIRIGLIANO	MT	C904	COLORNO	PR	D089	COSOLETO	RC	D268	DELIANUOVA	RC	D458	FAENZA	RA
C724	CIRIMIDO	CO	C905	COLOSIMI	CS	D093	COSSANO BELBO	CN	D269	DELICETO	FG	D459	FAETO	FG
C725	CIRO	CS	C906	COLTIRIANO	MI	D094	COSSANO CANAVESE	TO	D270	DELLA	BS	D461	FAGGNA	CO
C726	CIRO' MARINA	CR	C910	COSSATE	BI	D097	COSSATO	BI	D271	DEMONTE	GN	D462	FAGGETTO LARIO	CO
C727	CIS	TN	C911	COMABBI	VA	D095	COSSERIA	SV	D272	DENICE	AL	D463	FAGGIANO	TA
C728	CISANO BERGAMASCO	BG	C912	COMACCHIO	FE	D096	COSSIGNANO	AP	D273	DENNO	TN	D465	FAGNANO ALTO	AQ
C729	CISANO SUL NEVA	SV	C914	COMANO	MS	D099	COSSOINE	VB	D277	DERNICE	AL	D464	FAGNANO CASTELLO	CA
C730	CISERANO	BG	C917	COMAZZO	LO	D100	COSSOINE	SS	D278	DEROVERE	CR	D467	FAGNANO OLONA	VS
C732	CISLAGO	VA	C918	COMEGLIANS	UD	D101	COSSOMBRATO	AT	D279	DERUTA	PG	D468	FAI DELLA PAGANELLA	TN
C733	CISLIANO	MI	C920	COMELICO SUPERIORE	BL	D109	COSTA DE' NOBILI	PV	D280	DERVIO	LC	D469	FAICCHIO	BN
C734	CISMON DEL GRAPPA	VI	C922	COMERIO	VB	D110	COSTA DI MEZZATE	BG	D281	DESANI	VC	D470	FALCADE	CE
C735	CISON DI VALMARINO	TV	C925	COMIZZANO-CIZZAGO	BS	D105	COSTA DI ROVIGO	RO	D284	DESENZANO DEL GARDA	BS	D471	FALCIANO DEL MASSICO	CB
C738	CISSONE	CN	C926	COMIGNAGO	NO	D112	COSTA MASNAGA	LC	D286	DESIO	MI	D473	FALCONARA ALBANESE	CS
C739	CISTERNA D'ASTI	AT	C927	COMISO	RG	D103	COSTA VALLE IMAGNA	BG	D287	DESULO	NU	D472	FALCONARA MARITTIMA	AN
C740	CISTERNA DI LATINA	AG	C928	COMITINI	AG	D102	COSTA VESCOVATO	BG	D293	DIAMANTE	CS	D477	FALLERNE	ME
C741	CISTERNINO	BR	C929	COMITANO	NA	D107	COSTA VOLPINO	BG	D293	DIANO ARENTINO	MI	D475	FALLERNE	CZ
C742	CITERNA	PG	C930	COMMESAGGIO	MN	D107	COSTABISSARA	VI	D296	DIANO CASTELLO	IM	D476	FALERNA	VI
C744	CITTA' DELLA PIEVE	PG	C931	COMMIZZADURA	TN	D108	COSTACCIARO	PG	D291	DIANO D'ALBA	CN	D477	FALERONE	AP
C745	CITTA' DI CASTELLO	PG	C933	COMO	CO	D113	COSTANZANA	VC	D297	DIANO MARINA	IM	D480	FALLO	CH
C750	CITTA' SANT'ANGELO	PE	C934	COMPIANO	PG	D114	COSTARAINERA	IM	D298	DIANO SAN PIETRO	IM	D481	FALMENTA	VB
C743	CITTADELLA	PD	C937	COMUN NUOVO	BR	D111	COSTASERINA	BG	D299	DICOMANO	FI	D482	FALOPPIO	CO
C746	CITTADUCALE	RC	C935	COMUNANZA	AP	D118	COSTERMANO	VR	D300	DIGNANO	UD	D483	FALVATERRA	FR
C747	CITTA'NOVA	RI	C938	CONA	VE	D119	COSTIGLIOLE D'ASTI	AT	D302	DIMARO	TN	D484	FALZES - PFALZEN	BZ
C749	CITTALEALE	RI	C941	CONCA CASALE	IS	D120	COSTIGLIOLE SALUZZO	CN	D303	DINAMI	VV	D486	FANANO	MO
C751	CITTIGLIO	VA	C940	CONCA DEI MARINI	SA	D121	COTIGNOLA	RA	D304	DIPIGNANO	CS	D487	FANNA	PN
C752	CIVATE	LC	C939	CONCA DELLA CAMPANIA	CE	D123	COTONE	KR	D305	DISO	LE	D488	FANO	TE
C754	CIVENNA	CO	C942	CONCENMARESE	CE	D123	COTIGNELLO	NO	D309	DIANO ADRIANO	CA	D502	FARINI	PC
C755	CIVEZZA	IM	C944	CANCEL	TN	D112	COURMAYEUR	AO	D310	DIZZASCO	CO	D484	FARA FILIORUM PETRI	GH
C756	CIVEZZANO	TN	C946	CONCERVIANO	RI	D126	COVO	BG	D311	DOBBIAICO - TOBLACH	BZ	D490	FARA GERA D'ADDA	BG
C757	CIVASCO	VC	C948	CONCESIO	BS	D127	COZZO	PV	D312	DOBERDO' DEL LAGO	GO	D493	FARA IN SABINA	RI
C758	CIVIDALE DEL FRIULI	UD	C949	CONCO	VI	D128	CRACO	MT	D314	DOGLIANI	CN	D492	FARA NOVARESE	NO
C759	CIVIDATE AL PIANO	BG	C950	CONCORDIA SAGITTARIA	VE	D131	CRANDOLA VALSASSINA	LC	D315	DOGLIOLA	CH	D491	FARA OLIVANA CON SOLA	BG
C760	CIVIDATE CAMUNO	BS	C951	CONCORDIA SULLA SECCHIA	MO	D132	CRAVAGLIANA	VC	D316	DOGNA	UD	D495	FARA SAN MARTINO	CH
C763	CIVITA	CS	C952	CONCOREZZO	MI	D133	CRAVANZANA	CN	D317	DOLCE'	VR	D496	FARA VICENTINO	VI
C765	CIVITA CASTELLANA	VT	C953	CONDINO	TR	D134	CRAVEGGIA	VB	D318	DOLCEACQUA	IM	D497	FARDELLA	PZ
C766	CIVITA D'ANTINO	AQ	C954	CONDOPURI	RC	D136	CREAZZO	VI	D319	DOLCEDO	IM	D499	FARIGLIANO	CN
C764	CIVITACAMPOMARANO	CB	C955	CONDOVE	TO	D137	CRECCHIO	CH	D321	DOLGONA DEL COLLIO	GO	D501	FARINDOLA	TR
C768	CIVITALLUPARELLA	CH	C956	CONDRIO	ME	D139	CRECHIO	BG	D323	DOLIANOVA	CA	D502	FARINI	PC
C769	CIVITANOVA DEL SANNIO	IS	C957	CONGIGNANO	TV	D141	CREDERA RUBBIANO	CR	D325	DOLO	TV	D503	FARINOLE	VI
C770	CIVITANOVA MARCHE	MC	C958	CONFIENZA	PV	D142	CREMA	CR	D327	DOLZAGO	LC	D506	FARRA D'ALPAGO	BL
C771	CIVITAGUANA	PE	C959	CONFIGNI	RI	D143	CREMELLA	LC	D328	DOMANICO	CS	D505	FARRA DI SOLIGO	TV
C773	CIVITAVECCHIA	RM	C960	CONFIENTI	CZ	D144	CREMENAGA	VA	D329	DOMASO	CO	D504	FARRA D'ISONZO	GO
C778	CIVITELLA ALFEDENA	AQ	C962	CONIOLIO	AL	D145	CREMENO	LC	D330	DOMEGGE DI CADORE	BL	D508	FASANO	BR
C779	CIVITELLA CASANOVA	PT	C963	CONSELICE	RA	D147	CREMA	CO	D331	DOMICELLA	AV	D509	FASCIA	GE
C780	CIVITELLA D'AGLIANO	VE	C964	CONSELVE	PD	D149	CREMOLINO	AL	D332	DOMODOSSOLA	VB	D510	FAUGLIA	PI
C781	CIVITELLA DEL TRONTO	TE	C965	CONSIGLIO DI RUMO	CO	D150	CREMONA	CR	D333	DOMUS DE MARIA	CA	D511	FAULE	CN
C777	CIVITELLA DI ROMAGNA	FC	C968	CONTESSA ENTELLINA	PA	D151	CREMOSANO	CR	D334	DOMUSNOVAS	CR	D512	FAVALE DI MALVARO	GE
C774	CIVITELLA IN VAL DI CHIANA	AR	C969	CONTIGLIANO	RI	D154	CRESCENTINO	VC	D336	DON	TN	D514	FAVARA	TR
C776	CIVITELLA MESSER RAIMONDO	CH	C971	CONTRADA	AV	D156	CRESPADORO	VI	D339	DONATO	BI	D516	FAVER	AN
C782	CIVITELLA PAGANICO	GR	C972	CONTRUGUERRA	TE	D157	CRESPINO DEL GRAPPA	BO	D340	DONIGO	CO	D518	FAVIGNANA	TP
C783	CIVITELLA ROVETO	AG	C973	CONTRONE	SA	D158	CROCIANO	BO	D338	DONNINI	AG	D520	FABRICA DI VARESE	VA
C784	CIVITELLA SAN PAOLO	RM	C974	CONTURSI TERME	SA	D159	CRESPATIACA	LO	D344	DONORI	CA	D523	FELSOGGIO	CN
C785	CIVO	SO	C975	CONVERSANO	BA	D160	CRESPINA	PI	D345	DORGALI	NO	D524	FELETTO	TR
C787	CLAINO CON OSTENO	CO	C976	CONZA DELLA CAMPANIA	AV	D161	CRESPINO	RO	D346	DORIO	LC	D526	FELINO	PO
C790	CLAUT	PN	C977	CONZANO	AL	D162	CRESSA							

COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.
D574	FIESCO	CR	D750	FOZA	CN	D920	GARESSIO	CN	E086	GONNESA	CA	E258	GUDO VISCONTI	MI
D575	FIESOLE	FI	D751	FRABOSA SOPRANA	VI	D921	GARGALLO	NC	E087	GONNOSCODINA	OR	E259	GUDIGNONE	CB
D576	FIESSE	BS	D752	FRABOSA SOTTANA	AN	D922	GARGAZZONO - GARGAZON	BZ	E085	GONNOSFANADIGA	CA	E260	GUIDIZOLO	MN
D577	FIESSE D'ARTICO	VE	D559	FRACONALTO	CL	D923	GARGNANO	BS	D585	GONNOSNO	OR	E263	GUIDIGNO MONTECELIO	RM
D578	FIESSE UMBERTIANO	RO	D754	FRACAGNANO	TA	D925	GARGLASCO	PV	E088	GONNOSTRAMATZA	OR	E264	GUIGLIA	MO
D579	FIGINO SERENZA	CO	D755	FRAGNETTO L'ABATE	BN	D926	GARLIATE	LC	E089	GONZAGA	MN	E266	GUILMI	CH
D583	FIGLINE VALDARNO	FI	D756	FRAGNETTO MONFORTE	BN	D927	GARLENDA	SV	E090	GORDONA	VA	E269	GURRO	VB
D582	FIGLINE VEGLIATURO	CS	D757	FRAINÉ	CH	D928	GARNIGIA TERME	TN	E091	GORGA	RM	E270	GUSPINI	CA
D586	FILACCIANO	RM	D758	FRAMURA	SP	D930	GARZENO	CO	E092	GORGO AL MONTICANO	TV	E271	GUSSAGO	BS
D587	FILADELFIA	VV	D763	FRANCAVILLA AL MARE	CV	D931	GARZIGLIANA	TO	E093	GORGOGIONE	MI	E272	GUSSOLA	CR
D588	FILAGO	BG	D762	FRANCAVILLA ANGITOLA	VV	D932	GASPERINA	CZ	E094	GORGONZOLA	MI	E273	HONE	AO
D589	FILANDARI	VS	D759	FRANCAVILLA BISIO	AL	D933	GASSINO TORINESE	TO	E096	GORIANO SICOLI	AQ	E280	IDRO	BS
D590	FILATTIERA	MS	D760	FRANCAVILLA D'ETE	AP	D934	GATTATICO	RE	E098	GORIZIA	GO	E281	IGLESIAS	CA
D591	FILETTO	FR	D765	FRANCAVILLA DI SICILIA	ME	D935	GATTEO	FC	E101	GORIA MAGGIORE	VA	E282	IGLIANO	CN
D592	FILETTO	CH	D761	FRANCAVILLA FONTANA	BR	D937	GATTO	NO	E102	GORIA MINIORE	VA	E283	ILBANO	NY
D593	FILIANO	PZ	D766	FRANCAVILLA IN SINNI	PZ	D938	GATTINARA	VC	E100	GORLAGO	BG	E284	ILIASI	VR
D594	FILIGHERA	PS	D764	FRANCAVILLA MARITTIMA	CS	D940	GAVARDO	BS	E103	GORLE	BG	E285	ILLORAI	SS
D595	FILIGNANO	IV	D767	FRANCICA	VV	D941	GAVAZZANA	AL	E104	GORNATE-OLONA	VA	E287	IMBERSAGO	LC
D596	FILOGASO	VV	D768	FRANCOFONTE	SR	D942	GAVELLO	RO	E106	GORNO	BG	E288	IMER	TN
D597	FILOTRANO	AN	D769	FRANCOISE	CE	D943	GAVERINA TERME	BG	E107	GORO	FE	E289	IMOLA	BO
D599	FINALE EMILIA	MO	D770	FRASCARO	AL	D944	GAVI	AL	E109	GORRETO	GE	E290	IMPERIA	IM
D600	FINALE LIGURE	SV	D771	FRASCAROLO	PV	D945	GAVIGNANO	RM	E111	GORZEGNO	CN	E291	IMPRUNETA	FI
D604	FINO DEL MONTE	BO	D773	FRASCATI	RM	D946	GAVIRATE	VA	E113	GOSALDO	BL	E292	INARZO	VA
D605	FINO MORNASCO	CG	D774	FRASCINETO	CS	D947	GAVI	NU	E114	GOSOLENGO	PC	E296	INCISA IN VAL D'ARNO	FI
D606	FIORANO AL SERIO	BG	D775	FRASSINLONGO	TN	D948	GAVORRANO	GR	E115	GOTTAJECCA	CN	E295	INCISA SCAPACCINO	AT
D608	FIORANO CANAVESE	TO	D776	FRASSINELLE POLESINE	RO	D949	GAZOLDI DEGLI IPPOLITI	MN	E116	GOTTOLENGO	BS	E297	INCUDINE	BS
D609	FIORANO MODENESE	MO	D777	FRASSINELLO MONFERRATO	AL	D951	GAZZANO SCHIANNÒ	NO	E118	GOTTONE	AN	E299	INDUGO OLONA	VA
D609	FIORDIMONTE	MC	D780	FRASSINETTO PO'	AL	D952	GAZZANICA	BG	E120	GOZZANO	NO	E301	INGRIA	VB
D611	FIORINZUOLA D'ARDA	PC	D781	FRASSINETTO	TO	D956	GAZZO PADOVANO	PD	E122	GRADARA	PU	E304	INTRAGNA	TO
D612	FIRENZE	FI	D782	FRASSINO	CN	D957	GAZZO VERONESE	VR	E124	GRADISCA D'ISONZO	GO	E305	INTROBIO	LC
D613	FIRENZUOLA	FI	D783	FRASSINORO	MO	D958	GAZZOLA	PC	E125	GRADO	GO	E306	INTRODO	AG
D614	FIRMO	CS	D785	FRASSO SABINO	BN	D959	GAZZUOLO	MN	E126	GRADOLI	VT	E307	INTRODACCUA	AG
D615	FISCIANO	SA	D784	FRASSO TELESINO	BN	D960	GELA	CL	E127	GRAFFIGNANA	LO	E308	INTROZZO	LC
A310	FIUGGI	FR	D788	FRATTA POLESINE	RO	D961	GEMMANO	RN	E128	GRAFFIGNANO	VT	E309	INVERIGO	CO
D617	FIUMALBO	MO	D787	FRATTA TODINA	PG	D962	GEMONA DEL FRIULI	UD	E130	GRAGLIA	BI	E310	INVERNO E MONTELEONE	PV
D619	FIUMARA	CR	D789	FRATTAMAGGIORE	NA	D963	GEMONIO	VA	E131	GRAGNANO	NA	E311	INVERSO PINASCA	TO
D621	FIUME VENETO	PN	D790	FRATTAMINORE	NA	D964	GENAZZANO	RM	E132	GRAGNANO TREBBIENSE	CT	E313	INVERUNO	MI
D622	FIUMINISI	ME	D791	FRATTE ROSA	PU	D965	GENGA	AN	E133	GRAMMICHELE	AT	E314	INVORIO	NO
D624	FIUMEFREDDO BRUZIO	CT	D793	FRATTE ROSA	CT	D793	GERANOLTA	AT	E134	GRANA	IN	E315	INZIGO	BO
D623	FIUMEFREDDO DI SICILIA	CT	D794	FREGONA	TV	D967	GENOLA	CN	E135	GRANAGLIONE	BO	E321	IONADI	VV
D627	FIUMICELLO	UD	D796	FRESAGRANDINARIA	CH	D968	GENONI	NU	E136	GRANAROLA DELL'EMILIA	BO	E323	IRGOLI	BS
M297	FIUMICELLO	RM	D797	FRESONARA	AL	D969	GENOVA	GE	E138	GRANCONA	VI	E325	IRMA	NU
D628	FIUMINATA	MC	D798	FRIGENTO	AV	D970	GENURI	CA	E139	GRANDATE	CO	E326	IRSNIA	MT
D629	FIVIZZANO	MS	D799	FRIGNANO	CE	D971	GENZANO DI LUCANIA	PZ	E141	GRANDOLA ED UNITI	CO	E327	ISASCA	CN
D630	FLAIBANO	UD	D802	FRINICO	AT	D972	GENZANO DI ROMA	RM	E142	GRANITI	ME	E328	ISCA SULLO IONIO	CZ
D631	FLAVON	TN	D803	FRISA	CH	D973	GENZONE	PV	E143	GRANOZZO CON MONTECELIO	NO	E329	ISCHIA	NA
D634	FLERO	BS	D804	FRISANCO	PN	D974	GERA LARIO	CO	E144	GRANTOLA	VA	E330	ISCHIA DI CASTRO	VT
D635	FLORESTA	ME	D805	FRONTI	TO	D975	GERACE	RC	E145	GRANTORTO	PD	E332	ISCHITELLA	FG
D636	FLORIDIA	SR	D807	FRONTINO	PU	D977	GERACI SICULO	PA	E146	GRANZE	PD	E333	ISEO	BS
D637	FLORINAS	MT	D808	FRONTONE	RA	D978	GERANO	RM	E147	GRASSANO	MT	E334	ISILIA	TN
D638	FLUMERI	AV	D810	FROSINONE	FR	D980	GERENZAGO	PV	E148	GRASSOBBIO	BG	E335	SERNIA	IS
D639	FLUMINIMAGGIORE	CA	D811	FROSOLONE	IS	D981	GERENZANO	VA	E149	GRATTERI	PA	E336	ISILI	NU
D640	FLUSSIO	NU	D812	FROSSASCO	TO	D982	GERGEI	NU	E150	GRAUNO	TN	E337	ISNELLO	PA
D641	FOBELLO	VC	D813	FRUGAROLO	AL	D983	GERMAGNANO	TO	E151	GRAVEDONA	CO	E338	ISOLA D'ASTI	AT
D643	FOGGIA	FG	D814	FUBINE	AL	D984	GERMAGNO	VA	E152	GRAVELLONA LOMELLINA	PV	E341	ISOLA DEL CANTONE	GE
D644	FOGLIANESE	BN	D815	FUCECCHIO	VI	D986	GERMASINO	CO	E153	GRAVELLONA TOCE	VB	E348	ISOLA DEL GIGLIO	TR
D645	FOGLIANO REDIPUGLIA	GO	D817	FUFIANO VALLE IMAGNA	BG	D987	GERMIGNAGA	VA	E154	GRAVERE	VA	E343	ISOLA DEL GRAN SASSO D'ITALIA	GR
D646	FOGLIZZO	TO	D818	FUMANÉ	FR	D988	GEROCARNE	VV	E156	GRAVINA DI CATANIA	CT	E340	ISOLA DEL LIRI	FR
D649	FOIANO DELLA CHIANA	AR	D819	FUMONE	VR	D990	GEROLA ALTA	SO	E155	GRAVINA IN PUGLIA	BA	E351	ISOLA DEL PIANO	PU
D650	FOIANO DI VAL FORTORE	BN	D821	FUNES - VILLNÖSS.	BZ	D991	GEROSA	BG	E158	GRAZZANISE	CE	E349	ISOLA DELLA SCALA	VA
D651	FOGARIA	TN	D823	FURCI	CH	D993	GERRE DE' CAPRIOLI	CR	E159	GRAZZANO BADOGGIO	AT	E350	ISOLA DELLE FEMMINE	PR
D652	FOGGIANO	AP	D824	FURCI SICULO	ME	D994	GESICO	CR	E160	GRACCIANO	RI	E353	ISOLA DI CAPO RIZZUTO	CR
D653	FOLLIGNO	PG	D825	FURCI S. ANGELO	ME	D995	GESATE	MI	E161	GREGGI	AL	E354	ISOLA DI FONDRÀ	BG
D654	FOLLINA	TV	D826	FURORE	SA	D996	GESSOPALENA	CH	E163	GREGGIO	CH	E356	ISOLA DOWARESE	CR
D655	FOLLO	SP	D827	FURTEI	CA	D997	GESTURI	CA	E164	GREMIASCO	AL	E358	ISOLA RIZZA	VR
D656	FOLLONICA	GR	D828	FUSCALDO	CS	D998	FUSCALDO	CS	E165	GRESSAN	AO	E360	ISOLA SANT'ANTONIO	AL
D660	FOMBIO	LO	D829	FUSIGNANO	RA	D999	GHEDI	BS	E167	GRESSONEY-LA-TRINITE'	AO	E354	ISOLA VICENTINA	VI
D661	FONDACHELLI-FANTINA	ME	D830	FUSINE	NO	E001	GHEMME	NO	E168	GRESSONEY-SAINT-JEAN	AO	E345	ISOLABELLA	TO
D662	FONDI	LT	D832	FUTANI	SA	E003	GHIFFA	VB	E169	GREVE IN CHIANTI	FI	E346	ISOLABONA	FM
D663	FONDO	TN	D834	GABBIONETA BINANUOVA	CR	E004	GHILARZA	OR	E170	GREZZAGO	MI	E363	ISOLE TREMITI	IG
D665	FONNI	NO	D835	GABIANO	AL	E006	GHISALBA	BG	E171	GREZZANA	VR	E364	ISORELLA	BS
D666	FONTAINEMORE	AO	D836	GABICCE MARE	PU	E007	GHISLARENZO	VC	E172	GRIANTE	CO	E365	ISPANI	SA
D667	FONTANA LIRI	FR	D839	GABY	AO	E008	GIACCANO CON BARUCHELLA	RO	E173	GRIGNANO DI AVERSA	CE	E366	ISPICA	RG
D670	FONTANAFREDDA	PN	D840	GABESCO PIEVE DELMONA	AO	E009	GAGLIANICO	BN	E174	GRIGNANO SCALO	CE	E367	ISPRANO	VA
D671	FONTANAROSA	AV	D841	GADONI	NU	E010	GAGLIANICO	BS	E178	GRIANICO	TN	E370	ISRANO	TO
D672	FONTANELICE	BO	D843	GAETA	LT	E012	GIANO DELL'UMBRIA	PG	E179	GRIMACCO	UD	E369	ISSIGLIO	BO
D673	FONTANELLA	BG	D844	GAGGI	ME	E011	GIANO VETUSTO	CE	E180	GRIMALDI	AO	E370	ISSO	BG
D674	FONTANELLETO	PR	D845	GAGGIANO	MI	E013	GIARDINELLO	PA	E182	GRINZANE CAVOUR	CN	E371	ISSOEGNE	AO
D674	FONTANELLE	TV	D847	GAGGIO MONTANO	BO	E014	GIARDINI-NAXOS	ME	E184	GRISIGNANO DI ZOCCO	VI	E373	ISTRANA	TV
D675	FONTANETTO D'AGOGNA	NO	D848	GAGLIANICO	BI	E015	GIAROLE	AL	E185	GRISOLIA	CS	E374	ITALIA	ME
D676	FONTANETTO PO	VC	D850	GAGLIANO ATERNO	AQ	E016	GIARRATANA	RG	E187	GRIZZANA MORANDI	BO	E375	ITRI	LT
D677	FONTANIGORDA	GE	D849	GAGLIANO CASTELFERRATO	EN	E017	GIARRE	CT	E188	GROGNARDO	AD	E376	ITTIREDDU	VA
D678	FONTANILE	AT	D851	GAGLIANO DEL CAPO	IE	E019	GIAVE	SS	E189	GROMO	BG	E377	ITTIRI	SS
D679	FONTANIVIA	PD	D852	GAGLIATO	CZ	E020	GIAVENO	TO	E191	GRONDOIA	AL	E378	IVANO FRACENA	TN
D680	FONTE	TV	E053	GAGLIOLE	MC	E021	GIAVERA DEL MONTELLO	TV	E192	GRONE	BG	E379	IVREA	TO
M309	FONTE NUOVA	FR	D854	GALARINE	TV	E022	GIBA	CA	E193	GRONTARDO	CA	E380	IZALCO	VA
D681	FONTECCHIO	AO	D855	GAIBA	NO	E023	GIBELLINA	TP	E195	GROPELLO CAIROLI	PV	E274	JACURSO	CZ
D682	FONTECHIARI	FR	D856	GAIOLA	CN	E024	GIFFENGA	BI	E196	GROPPARELLO	PC	E381	JELSI	CB
D683	FONTEGRECA	CE	D858	GAIOLÉ IN CHIANTI	SI	E025	GIFFONE	RC	E199	GROSCAVALLO	TO	E382	JENNE	RM
D684	FONTENO	BG	D859	GAIRO	NU	E026	GIFFONI SEI CASALI	SA	E200	GROSIO	SO	E386	JERAGO CON ORAGO	VA
D685	FONTEVIVO	PR	D860	GAIS - GAIS.	BZ	E027	GIFFONI VALLE PIANA	SA	E201	GROSOTTO	SO	E387	JERZU	NU
D686	FONZASO	BL	D861	GALATI MAMERTINO	ME	E028	GIGNESE	VB	E202	GROSSETO	GR	E388	JESI	AN
D688	FORPOLO	BG	D862	GALATINA	LE	E029	GIGNOD	AO	E203	GROSSO	TO	E388	JESOLO	VE
D689	FORANO	RI	D863	GALATONE	IE	E030	GILDONE	CB	E204	GROTTAFERRATA	RM	E320	JOLANDA DI SAVOIA	FE
D691	FORCE	AP	D864	GALATRO	RC	E031	GIMIGLIANO	CZ	E205	GROTTAGLIE	TA	E389	JOPPOLO	VV
D693	FORCHIA	BN	D865	GALBIATE	LC	E033	GINESTRA	PZ	E206	GROTTAMINARDA	AV	E390	JOPPOLO GIANCAXIO	AG
D694	FORCOLA	CB	D866	GALATEA	FC	E034	GINESTRA DEGLI SCHIAVONI	BN	E207	GROTTAMMARE	AP	E391	JOVEVEGAN	AO
D695	FORCIGNANUS	OR	D868	GALGANANO	LO	E036	GIOIOSA	SA	E208	GROTTAZZOLINA	AP	E392	JACASSA	TA
D696	FORENZA	PZ	D869	GALLARATE	VA	E037	GIOI	SA	E209	GROTTE	AG	E423	LA LOGGIA	TO
D697	FORESTO SPARSO	BG	D870	GALLESE	VT	E040	GIOIA DEI MARSÌ	AQ	E210	GROTTE DI CASTRO	TR	E425	LA MADDALENA	SS
D700	FORGARIA NEL FRIULI	UD	D872	GALLIATE	NO	E038	GIOIA DEL COLLE	BA	E212	GROTTERIA	GR	A308	LA MADGELEINE	AO
D701														

COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.
E432	LAMPORECCHIO	PT	E610	LISCATE	MI	E342	MADRESIMO	SO	E963	MARMORA	CN	F133	MERATE	LC
E433	LAMPORO	VC	E611	LISCIA	CH	E343	MADIGNANO	CR	E964	MARNATE	VA	F134	MERCALLO	VI
E434	LANA - LANIA	BZ	E612	LISCIANI NICCONI	PC	E344	MADONNE	BC	E965	MARONE	BS	F135	MERCATELLO SUL METAURO	AV
E435	LANCIANO	CH	E613	LISIGNAGO	TV	E345	MADONNA DEL SASSO	VB	E966	MAROPATI	RC	F136	MERCATO CONCA	PU
E436	LANDIONA	NO	E614	LISIO	CN	E346	MADONNA DELLA GROTTA	VB	E967	MAROSTICA	VI	F137	MERCATO SAN SEVERINO	SA
E437	LANDRIANO	PV	E615	LISSONE	MI	E347	MADONNA DI SASSO	VB	E968	MAROSTICA	VI	F138	MERCATO SAN SEVERINO	SA
E438	LANGHIRANO	PR	E616	LIVIGNO	SO	E348	MADONNA DI SASSO	VB	E969	MAROSTICA	VI	F139	MERCATO SARACENO	FC
E439	LANGOSCO	PV	E617	LIVIGNO	SO	E349	MADONNA DI SASSO	VB	E970	MAROSTICA	VI	F140	MERCENASCO	TO
E440	LANUSEI	NU	E618	LIVIGNO	SO	E350	MADONNA DI SASSO	VB	E971	MARRADI	FI	F141	MERCOGLIANO	AV
C767	LANUVIO	RM	E619	LIVIGNO	SO	E351	MADONNA DI SASSO	VB	E972	MARRADI	FI	F142	MERETO DI TOMBA	UD
E443	LANZADA	SO	E620	LIVIGNO	SO	E352	MADONNA DI SASSO	VB	E973	MARSAGLIA	CN	F143	MERIGO	AN
E444	LANZO D'INTELVI	CO	E621	LIVIGNO	SO	E353	MADONNA DI SASSO	VB	E974	MARSALA	TP	F144	MERIGO	AN
E445	LANZO TORINESE	TO	E622	LIVIGNO	SO	E354	MADONNA DI SASSO	VB	E975	MARSALA	TP	F145	MERIGO	AN
E446	LAPEDONA	AP	E623	LIVIGNO	SO	E355	MADONNA DI SASSO	VB	E976	MARSALIA	TP	F146	MERIGO	AN
E447	LAPIONE	AV	E624	LIVIGNO	SO	E356	MADONNA DI SASSO	VB	E977	MARSALIA	TP	F147	MERIGO	AN
E448	LAPPANO	CS	E625	LIVIGNO	SO	E357	MADONNA DI SASSO	VB	E978	MARSALIA	TP	F148	MERIGO	AN
E449	LARCIANO	PT	E626	LIVIGNO	SO	E358	MADONNA DI SASSO	VB	E979	MARSALIA	TP	F149	MERIGO	AN
A345	L'ARCIANO	PT	E627	LIVIGNO	SO	E359	MADONNA DI SASSO	VB	E980	MARSALIA	TP	F150	MERIGO	AN
E451	LARDARO	PN	E628	LIVIGNO	SO	E360	MADONNA DI SASSO	VB	E981	MARSALIA	TP	F151	MERIGO	AN
E452	LARDARO	PN	E629	LIVIGNO	SO	E361	MADONNA DI SASSO	VB	E982	MARSALIA	TP	F152	MESAGNE	BR
E454	LARDIRAGO	TV	E630	LIVIGNO	SO	E362	MADONNA DI SASSO	VB	E983	MARSALIA	TP	F153	MESSE	SO
E455	LARI	PI	E631	LIVIGNO	SO	E363	MADONNA DI SASSO	VB	E984	MARSALIA	TP	F154	MESSE	SO
M207	LARIANO	RM	E632	LIVIGNO	SO	E364	MADONNA DI SASSO	VB	E985	MARSALIA	TP	F155	MESSE	SO
E456	LARINO	CB	E633	LIVIGNO	SO	E365	MADONNA DI SASSO	VB	E986	MARSALIA	TP	F156	MESSE	SO
E464	LAS PLASSAS	CA	E634	LIVIGNO	SO	E366	MADONNA DI SASSO	VB	E987	MARSALIA	TP	F157	MESSE	SO
E457	LASA - LAAS	BZ	E635	LIVIGNO	SO	E367	MADONNA DI SASSO	VB	E988	MARSALIA	TP	F158	MESSE	SO
E459	LASCARI	PA	E636	LIVIGNO	SO	E368	MADONNA DI SASSO	VB	E989	MARSALIA	TP	F159	MESSE	SO
E461	LASINO	TR	E637	LIVIGNO	SO	E369	MADONNA DI SASSO	VB	E990	MARSALIA	TP	F160	MESSE	SO
E462	LASNIGO	CO	E638	LIVIGNO	SO	E370	MADONNA DI SASSO	VB	E991	MARSALIA	TP	F161	MESSE	SO
E465	LASTEBASSE	VI	E639	LIVIGNO	SO	E371	MADONNA DI SASSO	VB	E992	MARSALIA	TP	F162	MESSE	SO
E466	LASTRA A SIGNA	VT	E640	LIVIGNO	SO	E372	MADONNA DI SASSO	VB	E993	MARSALIA	TP	F163	MESSE	SO
E467	LATERA	FR	E641	LIVIGNO	SO	E373	MADONNA DI SASSO	VB	E994	MARSALIA	TP	F164	MESSE	SO
E468	LATERINA	AR	E642	LIVIGNO	SO	E374	MADONNA DI SASSO	VB	E995	MARSALIA	TP	F165	MESSE	SO
E469	LATERZA	TA	E643	LIVIGNO	SO	E375	MADONNA DI SASSO	VB	E996	MARSALIA	TP	F166	MESSE	SO
E471	LATIANO	BR	E644	LIVIGNO	SO	E376	MADONNA DI SASSO	VB	E997	MARSALIA	TP	F167	MESSE	SO
E472	LATINA	LT	E645	LIVIGNO	SO	E377	MADONNA DI SASSO	VB	E998	MARSALIA	TP	F168	MESSE	SO
E473	LATISANA	UD	E646	LIVIGNO	SO	E378	MADONNA DI SASSO	VB	E999	MARSALIA	TP	F169	MESSE	SO
E474	LATRONICO	PZ	E647	LIVIGNO	SO	E379	MADONNA DI SASSO	VB	E1000	MARSALIA	TP	F170	MESSE	SO
E475	LATTARICO	CS	E648	LIVIGNO	SO	E380	MADONNA DI SASSO	VB	E1001	MARSALIA	TP	F171	MESSE	SO
E476	LAVAGNO	SA	E649	LIVIGNO	SO	E381	MADONNA DI SASSO	VB	E1002	MARSALIA	TP	F172	MESSE	SO
E480	LAUREANA CILENTO	SA	E650	LIVIGNO	SO	E382	MADONNA DI SASSO	VB	E1003	MARSALIA	TP	F173	MESSE	SO
E479	LAUREANA DI BORRELLI	RC	E651	LIVIGNO	SO	E383	MADONNA DI SASSO	VB	E1004	MARSALIA	TP	F174	MESSE	SO
E481	LAUREANO - LAUREIN	BZ	E652	LIVIGNO	SO	E384	MADONNA DI SASSO	VB	E1005	MARSALIA	TP	F175	MESSE	SO
E482	LAURENZANA	PZ	E653	LIVIGNO	SO	E385	MADONNA DI SASSO	VB	E1006	MARSALIA	TP	F176	MESSE	SO
E483	L'AURIA	SA	E654	LIVIGNO	SO	E386	MADONNA DI SASSO	VB	E1007	MARSALIA	TP	F177	MESSE	SO
E484	L'AURIA	SA	E655	LIVIGNO	SO	E387	MADONNA DI SASSO	VB	E1008	MARSALIA	TP	F178	MESSE	SO
E485	L'AURIA	SA	E656	LIVIGNO	SO	E388	MADONNA DI SASSO	VB	E1009	MARSALIA	TP	F179	MESSE	SO
E486	L'AURIA	SA	E657	LIVIGNO	SO	E389	MADONNA DI SASSO	VB	E1010	MARSALIA	TP	F180	MESSE	SO
E487	L'AURIA	SA	E658	LIVIGNO	SO	E390	MADONNA DI SASSO	VB	E1011	MARSALIA	TP	F181	MESSE	SO
E488	LAVAGNA	TE	E659	LIVIGNO	SO	E391	MADONNA DI SASSO	VB	E1012	MARSALIA	TP	F182	MESSE	SO
E489	LAVAGNO	TE	E660	LIVIGNO	SO	E392	MADONNA DI SASSO	VB	E1013	MARSALIA	TP	F183	MESSE	SO
E490	LAVARONE	GE	E661	LIVIGNO	SO	E393	MADONNA DI SASSO	VB	E1014	MARSALIA	TP	F184	MESSE	SO
E493	LAVELLO	VA	E662	LIVIGNO	SO	E394	MADONNA DI SASSO	VB	E1015	MARSALIA	TP	F185	MESSE	SO
E494	LAVENA PONTE TRESA	PZ	E663	LIVIGNO	SO	E395	MADONNA DI SASSO	VB	E1016	MARSALIA	TP	F186	MESSE	SO
E496	LAVENO-MOMBELLO	BS	E664	LIVIGNO	SO	E396	MADONNA DI SASSO	VB	E1017	MARSALIA	TP	F187	MESSE	SO
E497	LAVENONE	BS	E665	LIVIGNO	SO	E397	MADONNA DI SASSO	VB	E1018	MARSALIA	TP	F188	MESSE	SO
E498	LAVIANO	SA	E666	LIVIGNO	SO	E398	MADONNA DI SASSO	VB	E1019	MARSALIA	TP	F189	MESSE	SO
E500	LAVIS	TN	E667	LIVIGNO	SO	E399	MADONNA DI SASSO	VB	E1020	MARSALIA	TP	F190	MESSE	SO
E502	LAZISE	VR	E668	LIVIGNO	SO	E400	MADONNA DI SASSO	VB	E1021	MARSALIA	TP	F191	MESSE	SO
E504	LAZZATE	MI	E669	LIVIGNO	SO	E401	MADONNA DI SASSO	VB	E1022	MARSALIA	TP	F192	MESSE	SO
E506	LECCE	LE	E670	LIVIGNO	SO	E402	MADONNA DI SASSO	VB	E1023	MARSALIA	TP	F193	MESSE	SO
E505	LECCE NEI MARSI	AQ	E671	LIVIGNO	SO	E403	MADONNA DI SASSO	VB	E1024	MARSALIA	TP	F194	MESSE	SO
E507	LECCE	LE	E672	LIVIGNO	SO	E404	MADONNA DI SASSO	VB	E1025	MARSALIA	TP	F195	MESSE	SO
E509	LEFFE	BG	E673	LIVIGNO	SO	E405	MADONNA DI SASSO	VB	E1026	MARSALIA	TP	F196	MESSE	SO
E510	LEGGIUNO	VR	E674	LIVIGNO	SO	E406	MADONNA DI SASSO	VB	E1027	MARSALIA	TP	F197	MESSE	SO
E512	LEGNANO	MI	E675	LIVIGNO	SO	E407	MADONNA DI SASSO	VB	E1028	MARSALIA	TP	F198	MESSE	SO
E514	LEGNANO	MI	E676	LIVIGNO	SO	E408	MADONNA DI SASSO	VB	E1029	MARSALIA	TP	F199	MESSE	SO
E515	LEGNARO	PD	E677	LIVIGNO	SO	E409	MADONNA DI SASSO	VB	E1030	MARSALIA	TP	F200	MESSE	SO
E517	LEI	NU	E678	LIVIGNO	SO	E410	MADONNA DI SASSO	VB	E1031	MARSALIA	TP	F201	MESSE	SO
E518	LEINI	TR	E679	LIVIGNO	SO	E411	MADONNA DI SASSO	VB	E1032	MARSALIA	TP	F202	MESSE	SO
E519	LEIVI	GE	E680	LIVIGNO	SO	E412	MADONNA DI SASSO	VB	E1033	MARSALIA	TP	F203	MESSE	SO
E520	LEMIE	TO	E681	LIVIGNO	SO	E413	MADONNA DI SASSO	VB	E1034	MARSALIA	TP	F204	MESSE	SO
E522	LENDINARA	RO	E682	LIVIGNO	SO	E414	MADONNA DI SASSO	VB	E1035	MARSALIA	TP	F205	MESSE	SO
E523	LENI	ME	E683	LIVIGNO	SO	E415	MADONNA DI SASSO	VB	E1036	MARSALIA	TP	F206	MESSE	SO
E524	LENNIA	BO	E684	LIVIGNO	SO	E416	MADONNA DI SASSO	VB	E1037	MARSALIA	TP	F207	MESSE	SO
E525	LENNINO	CO	E685	LIVIGNO	SO	E417	MADONNA DI SASSO	VB	E1038	MARSALIA	TP	F208	MESSE	SO
E526	LENO	BS	E686	LIVIGNO	SO	E418	MADONNA DI SASSO	VB	E1039	MARSALIA	TP	F209	MESSE	SO
E527	LENOLA	LT	E687	LIVIGNO	SO	E419	MADONNA DI SASSO	VB	E1040	MARSALIA	TP	F210	MESSE	SO
E528	LENTA	VC	E688	LIVIGNO	SO	E420	MADONNA DI SASSO	VB	E1041	MARSALIA	TP	F211	MESSE	SO
E530	LENTATE SUL SEVESO	MI	E689	LIVIGNO	SO	E421	MADONNA DI SASSO	VB	E1042	MARSALIA	TP	F212	MESSE	SO
E531	LENTELLA	CH	E690	LIVIGNO	SO	E422	MADONNA DI SASSO	VB	E1043	MARSALIA	TP	F213	MESSE	SO
C562	LENTINIA	CT	E691	LIVIGNO	SO	E423	MADONNA DI SASSO	VB	E1044	MARSALIA	TP	F214	MESSE	SO
E532	LENTINI	SR	E692	LIVIGNO	SO	E424	MADONNA DI SASSO	VB	E1045	MARSALIA	TP	F215	MESSE	SO
E535	LEONESSA	RI	E693	LIVIGNO	SO	E425	MADONNA DI SASSO	VB	E1046	MARSALIA	TP	F216	MESSE	SO
E536	LEONFORTE	EN	E694	LIVIGNO	SO	E426	MADONNA DI SASSO	VB	E1047	MARSALIA	TP	F217	MESSE	SO
E537	LEONARDO	TR	E695	LIVIGNO	SO	E427	MADONNA DI SASSO	VB	E1048	MARSALIA	TP	F218	MESSE	SO
E538	LEQUILIO	LE	E696	LIVIGNO	SO	E428	MADONNA DI SASSO	VB	E1049	MARSALIA	TP	F219	MESSE	SO
E540	LEQUIO BERRIA	CN	E697	LIVIGNO	SO	E429	MADONNA DI SASSO	VB	E1050	MARSALIA	TP	F220	MESSE	SO
E539	LEQUIO TANARO	CN	E698	LIVIGNO	SO	E430	MADONNA DI SASSO	VB	E1051	MARSALIA	TP	F221	MESSE	SO
E541	LERCARA FRIDDI	PA	E699	LIVIGNO	SO	E431	MADONNA DI SASSO	VB	E1052	MARSALIA	TP	F222	MESSE	SO
E542	LERICI	SP	E700	LIVIGNO	SO	E432	MADONNA DI SASSO	VB	E1053	MARSALIA	TP	F223	MESSE	SO
E543	LERMA	AL	E701	LIVIGNO	SO	E433	MADONNA DI SASSO	VB	E1054	MARSALIA	TP	F224	MESSE	SO
E544	LESA	NO	E702	LIVIGNO	SO	E434	MADONNA DI SASSO	VB	E1055	MARSALIA	TP	F225	MESSE	SO
E546	LESEGNIO	CN	E703	LIVIGNO	SO	E435	MADONNA DI SASSO	VB	E1056	MARSALIA	TP	F226	MESSE	SO
E547	LESGNANO DE' BAGNI	PR	E704	LIVIGNO	SO	E436	MADONNA DI SASSO	VB	E1057	MARSALIA	TP	F227	MESSE	SO
E549	LESINA	FG	E705	LIVIGNO	SO	E437	MADONNA DI SASSO	VB	E1058	MARSALIA	TP	F228	MESSE	SO
E550	LESMO	MI	E706	LIVIGNO	SO	E438	MADONNA DI SASSO	VB	E1059	MARSALIA	TP	F229	MESSE	SO
E551	LESSOLO	TO	E707	LIVIGNO	SO	E439	MADONNA DI SASSO	VB	E1060	MARSALIA	TP	F230	MESSE	SO
E552	LESSONIA	BI	E708	LIVIGNO	SO	E440	MADONNA DI SASSO	VB	E1061	MARSALIA	TP	F231	MESSE	SO
E553	LESTIZZA	UD	E709	LIVIGNO	SO	E441	MADONNA DI SASSO	VB	E1062	MARSALIA	TP	F232	MESSE	SO
E554	LETINO	CE	E710	LIVIGNO	SO	E442	MADONNA DI SASSO	VB	E1063	MARSALIA	TP	F233	MESSE	SO
E555	LETOJANNI	ME	E711	LIVIGNO	SO	E443	MADONNA DI SASSO	VB	E1064	MARSALIA	TP	F234	MESSE	SO
E557	LETT													

COD. COM. CODICE GEN.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. CODICE GEN.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. CODICE GEN.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. CODICE GEN.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. CODICE GEN.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.
F316	MOMBERCELLI	AT	F450	MONTECALVO IN FOGLIA	PV	F654	MONTEU ROERO	CN	F830	MUSSOMELI	CL	F997	ODALENGO GRANDE	AL
F317	MOMBARONE	NO	F448	MONTECALVO IRPINO	AV	F655	MONTEVAGO	AG	F832	MUZZANA DEL TURGNANO	UD	F998	ODALENGO PICCOLO	AL
F318	MOMBARONERO	TO	F449	MONTECALVO VERSIGLIA	PV	F656	MONTEVARCHI	AR	F833	MUZZANO	BI	F999	ODERZO	TV
F319	MOMPEO	RI	F452	MONTECARLO	AN	F657	MONTEVEGCHIA	LC	F835	MUGO-TORBOLE	TN	G001	ODOLO	BS
F320	MOMPERONE	RI	F453	MONTECAROTTO	LU	F659	MONTEVEGLIO	BO	F836	NALLES - NALS	BZ	G002	OFENA	BS
F322	MONACILIONI	CB	F454	MONTECASSIANO	MC	F660	MONTEVERDE	AV	F837	NANNO	TN	G003	OFFAGNA	AN
F323	MONAIE	AL	F455	MONTECASTELLO	AL	F661	MONTEVERDI MARITTIMO	PI	F838	NANTO	VI	G004	OFFANENGO	CR
F324	MONASTERACE	RC	F457	MONTECASTRILLI	TR	F662	MONTEVIALE	VI	F839	NAPOLI	NA	G005	OFFIDA	AP
F325	MONASTERO BORMIDA	AO	A561	MONTECATINI TERME	PT	F666	MONTEZEMOLO	CN	F840	NARBOLIA	OR	G006	OFFLAGA	BS
F327	MONASTERO DI LANZO	TO	F458	MONTECATINI VAL DI CECINA	PI	F667	MONTI	SS	F841	NARCAO	CA	G007	OGGEBBIO	VB
F326	MONASTERO DI VASCO	CN	F461	MONTECCIA DI CROSARA	VR	F668	MONTIANO	FC	F842	NARDO*	LE	G008	OGGIONA CON SANTO STEFANO	VA
F329	MONASTERO CASOTTO	CN	F462	MONTECCHIO	TR	F672	MONTICELLI BRUSATI	BS	F843	NARDODIPACE	VV	G009	OGGIONO	LC
F328	MONASTEROLO DEL CASTELLO	BG	F463	MONTECCHIO EMILIA	RE	F671	MONTICELLI D'ONGINA	PC	F844	NARNI	TR	G010	OGLIANICO	TO
F330	MONASTEROLO DI SAVIGLIANO	CN	F464	MONTECCHIO MAGGIORE	VI	F670	MONTICELLI PAVESE	PV	F845	NARO	AG	G011	OGLIASTRO CILENTO	SA
F332	MONASTIER DI TREVISO	TV	F465	MONTECCHIO PRECALCINO	AL	F675	MONTICELLO BRIANZA	LC	F846	NARZOLE	CN	G015	OLIVANO	SS
F333	MONASTIERE	CA	F469	MONTECHIARO D'ACQUI	VI	F675	MONTICELLO CONTE OTTO	VI	F847	NASINO	SV	G016	OLCENENGO	VC
F335	MONCALIERI	TO	F468	MONTECHIARO D'ASTI	AT	F669	MONTICELLO D'ALBA	CN	F848	NASO	ME	G018	OLDENICO	VC
F336	MONCALVO	AT	F473	MONTECHIARUGOLO	PR	F471	MONTICHIARI	BS	F849	NATURNO - NATURNS	BZ	G019	OLEGGIO	NO
D553	MONCENISIO	TO	F474	MONTECICCARDO	PU	F676	MONTICIANO	SI	F851	NAVE	BS	G020	OLEGGIO CASTELLO	NO
F337	MONCESTINO	AL	F475	MONTECILFONE	CB	F677	MONTIERI	GR	F853	NAVE SAN ROCCO	TN	G021	OLEVANO DI LOMELLINA	PV
F338	MONCHIERO	CN	F477	MONTIEMPATRÌ	RM	M302	MONTIGLIO MONFERRATO	AT	F852	NAVELLI	AQ	G022	OLEVANO ROMANO	RM
F340	MONCHIO DELLE CORTI	PR	F478	MONTICOPULO	PV	F679	MONTIGNOSO	MS	F856	NAZ SCIAVES - NATZ SCHABS	BZ	G023	OLEVANO SUL TUSCIANO	SA
F341	MONCLASSICO	TN	F479	MONTECORVINE	SA	F680	MONTIRONE	BS	F857	NAZZANO	RM	G025	OLGIATE COMASCO	LC
F342	MONCRIVELLO	VC	F480	MONTECORVINO PUGLIANO	SA	F367	MONTJOVET	AO	F858	NE	GE	G026	OLGIATE MOLGORA	CO
F343	MONCUCCO TORINESE	AT	F481	MONTECORVINO ROVELLA	SA	F681	MONTODINE	CR	F859	NEBBIUINO	NO	G028	OLGIATE OLIGNA	VA
F346	MONDANO	RN	F482	MONTECORVARO	MC	F682	MONTODGIO	GR	F861	NEGRAR	VR	G030	OLGINATE	NU
F347	MONDAVIO	PU	F483	MONTECRESTESE	VB	F685	MONTONE	PC	F862	NEIRONE	GR	G031	OLIGNA	NU
F348	MONDOLFO	PU	F484	MONTECRETO	MO	F687	MONTOPOLI DI SABINA	RI	F863	NEIVE	CN	G032	OLIVA GESSI	PV
F351	MONDOLVI	CN	F487	MONTEDINOVE	AP	F686	MONTOPOLI IN VAL D'ARNO	PI	F864	NEMBRO	BG	G034	OLIVADI	CZ
F352	MONDRAGONE	CE	F489	MONTEDORO	CL	F688	MONTORFANO	CO	F865	NEMI	RM	G036	OLIVERI	ME
F354	MONEGLIA	GE	F491	MONTEFALCIONE	AV	F690	MONTORIO AL VOMANO	TE	F866	NEMOLI	PZ	G039	OLIVETO CITRA	SA
F355	MONESIGLIO	CN	F492	MONTEFALCO	PG	F689	MONTORIO NEI FRENTANI	CB	F867	NEONELI	OR	G040	OLIVETO LARIO	LC
F356	MONFALCONE	GO	F493	MONTEFALCONE APPENNINO	AP	F692	MONTORIO ROMANO	RM	F868	NEPI	VT	G037	OLIVETO LUCANO	MT
F358	MONFORTE D'ALBA	CN	F494	MONTEFALCONE DI VAL FORTORE	BN	F693	MONTORO INFERIORE	AV	F870	NERETO	TE	G041	OLIVETTA SAN MICHELE	IM
F359	MONFORTE SAN GIORGIO	ME	F495	MONTEFALCONE NEL SANNIO	CB	F694	MONTORO SUPERIORE	AV	F871	NEROLA	RM	G042	OLIVOLA	AV
F360	MONFUMO	TV	F496	MONTEFANO	MC	F696	MONTORO VICENTINO	VI	F872	NERVESA DELLA BATTAGLIA	TV	G043	OLLASTRA	OR
F361	MONGARDINO	AT	F497	MONTEFELCINO	PU	F697	MONTOTONE	AP	F874	NERVIANO	MI	G044	OLLIO	NU
F363	MONGHIORDO	BG	F498	MONTEFERRANTE	CH	F698	MONTRESTIA	NU	F876	NERULLO	RI	G045	OLLOMONT	AO
F364	MONGIARANO	VV	F499	MONTEFERRANTE	CT	F701	MONTI BECCARIA	VT	F877	NETRO	CS	G046	OLMONTE	SS
F365	MONGIARDINO LIGURE	AL	F500	MONTEFINE	TE	F703	MONTIVALLI	VA	F878	NETRO	BI	G047	OLMENETA	CR
F368	MONGIUFFI MELIA	ME	F502	MONTIFOIRE CONCA	RN	F704	MONZA	MI	F880	NETTUNO	RM	G049	OLMO AL BREMBO	BG
F369	MONGRANDO	BI	F501	MONTIFOIRE DELL'ASO	AP	F705	MONZAMBANO	MN	F881	NEVIANO	LE	G048	OLMO GENTILE	AT
F370	MONGRASSANO	CS	F503	MONTIFOIRINO	MO	F706	MONZUNO	BO	F882	NEVIANO DEGLI ARDUINI	PR	G050	OLTRE IL COLLE	BG
F371	MONGUELFO - WELSBERG	BZ	F504	MONTIFLAVIO	RM	F708	MORANO CALABRO	CS	F883	NEVIGUE	CN	G054	OLTRETTESANDA ALTA	CG
F372	MONGUZZO	CO	F507	MONTIFORTE CILENTO	SA	F707	MORANO SUL PO	AL	F884	NIARDO	BS	G056	OLTRONA DI SAN MAMETTE	CO
F373	MONIGA DEL GARDA	BS	F508	MONTIFORTE D'ALPONE	VR	F709	MORANSENZO	AT	F885	NIBBIANO	PC	G058	OLZAI	NU
F374	MONILEALE	AV	F506	MONTIFORTE IRPINO	AV	F710	MORARO	GO	F886	NIBBIOLA	NO	G061	OME	VB
F375	MONINO	BS	F509	MONTIFORTINO	AP	F711	MORAZZONE	VA	F887	NIBIONNO	LC	G062	OMEGNA	BS
F376	MONIPOLI	BA	F510	MONTIFRANCO	TR	F712	MORBEGNO	SO	F889	NICHELINO	TO	G063	OMIGNANO	VA
F377	MONLEALE	PA	F511	MONTIFRANCO	AV	F713	MORBELLO	AV	F890	NICOLOSI	CS	G064	OMINO	NU
F378	MONLUPINO	TS	F512	MONTIFRANCO	CH	F716	MORCIANO DI LEUCA	LE	F891	NICORVO	PV	G065	ONANO	AN
F379	MONSAMPIETRO MORICO	AP	F513	MONTI GABBIONE	TR	F715	MORCIANO DI ROMAGNA	RN	F892	NICOSIA	EN	G066	ONCINO	CN
F380	MONSAMPOLO DEL TRONTO	AP	F514	MONTIGALDA	VI	F717	MORCONE	BN	F893	NICOTERA	VV	G068	ONETA	BG
F381	MONSANO	AN	F515	MONTIGALLA	VI	F718	MORDANO	BO	F894	NIELLA BELBO	CN	G070	ONIFA	NU
F382	MONSELICE	PD	F516	MONTIGALLO	AV	F720	MORENGO	BG	F895	NIELLA TANARO	CN	G071	ONIFERI	NU
F383	MONSERRATO	CA	F518	MONTIGLIOSO	AL	F721	MORES	SS	F898	NIMIS	UD	G074	ONO SAN PIETRO	BS
F384	MONSUMMANO TERME	PT	F519	MONTIGIORDANO	CS	F722	MORESCO	AP	F899	NISCEMI	CL	G075	ONORE	CG
F385	MONTA'	CN	F520	MONTIGIORGIO	AP	F723	MORETTA	CN	F900	NISSORIA	EN	G076	ONZO	SV
F386	MONTABONE	AT	F522	MONTIGRANARO	AP	F724	MORFASSO	PC	F901	NIZZA DI SICILIA	ME	G078	OPERA	MI
F387	MONTACUTO	AL	F523	MONTIGRANARO	RN	F725	MORGANO	TV	F902	NIZZA MONFERRATO	AT	G079	OPPI	AG
F390	MONTAFIA	AL	F526	MONTIGRIDO	AV	F726	MORGEX	AO	F904	NOALE	VE	G080	OPPEANO	BT
F391	MONTAGANO	BS	F527	MONTIGRINO VALTRAVAGLIA	RN	F727	MORGONGIARI	AT	F906	NOASCIA	TO	G082	OPRIDO LUCANO	CR
F392	MONTAGNA - MONTAN	BZ	F528	MONTIGNANO	IM	F728	MORICONE	TN	F907	NOARA	TV	G083	OPPIDO DI MAMERTINA	RC
F393	MONTAGNA IN VALTELLINA	SO	F529	MONTIGNANO TERME	PD	F729	MORICONE DELLA BATTAGLIA	TV	F908	NOCCIANO	PE	G083	ORA - AUER	BZ
F394	MONTAGNANA	PD	F531	MONTIASI	TA	F730	MORICONE	RM	F912	NOCCERA INFERIORE	SA	G084	ORANI	NU
F395	MONTAGNAREALE	ME	F533	MONTIABBATE	PU	F731	MORIGERATI	SA	F913	NOCCERA SUPERIORE	SA	G086	ORATINO	CB
F396	MONTAGNE	TN	F534	MONTALCANO	RM	D033	MORIMONDO	MI	F910	NOCCERA TERINESE	CZ	G087	ORBASSANO	TO
F397	MONTAGUTO	AV	F535	MONTALCIANO	CH	F732	MORINO	AQ	F911	NOCCERA UMBRA	PG	G088	ORBATELLO	GR
F398	MONTAIONE	FI	F536	MONTALEONE DI FERMO	AP	F733	MORIONDO TORINESE	TO	F914	NOCETO	PR	G089	ORCIANO DI PESARO	PU
F400	MONTALBANO ELICONA	ME	F538	MONTALEONE DI PUGLIA	FG	F734	MORLUPO	RM	F915	NOCI	BA	G090	ORCIANO PISANO	PI
F399	MONTALBANO JONICO	SI	F540	MONTALEONE DI SPOLETO	PG	F735	MORMANNO	CS	F916	NOCIGLIA	LE	D522	ORCO FEGLIINO	SV
F402	MONTALCINO	MT	F543	MONTALEONE D'ORVITO	PG	F736	MORNAGO	VA	F917	NOEPOLI	PZ	M266	ORCONA	FG
F403	MONTALDEC	AL	F542	MONTALEONE ROCCA DORIASSI	TR	F737	MORNESE	AL	F918	NOGARA	VR	G093	ORERO	GE
F404	MONTALDO BORMIDA	AO	F541	MONTALEONE SABINO	BN	F738	MORNICO AL SERIO	BG	F920	NOGAREDO	NO	G094	ORIGNANO	VI
F405	MONTALDO DI MONDOVI'	CN	F544	MONTALFANO	PA	F739	MORICO LOSANA	PV	F921	NOGAREDO	VR	G097	OROSOLO	NU
F408	MONTALDO ROERO	CN	F545	MONTALIBRETTI	RM	F740	MOROLO	FR	F922	NOGAROLE VICENTINO	VI	G098	ORIA	BR
F409	MONTALDO SCARAMPÌ	AT	F546	MONTALLA	AV	F743	MOROZZO	CN	F923	NOICATTARO	BA	G102	ORICOLA	AQ
F407	MONTALDO TORINESE	TO	F547	MONTALLO	BG	F744	MORRA DE SANCTIS	AV	F924	NOLA	NA	G103	ORIGGIO	VA
F410	MONTALE	PT	F548	MONTALONGO	CB	F745	MORRO D'ALBA	AN	F925	NOLE	AN	G105	ORINO	VA
F411	MONTALENGHE	TO	F549	MONTELPARO	AP	F747	MORRO D'ORO	TE	F926	NOLI	SV	G108	ORIO AL SERIO	BG
F414	MONTALLEGRO	AG	F550	MONTELLUPO ALBESE	CN	F746	MORRO REATINO	RI	F927	NOMAGLIO	TR	G109	ORIO CANAVESE	TO
F415	MONTALTO DELLE MARCHE	AP	F551	MONTELLUPO FIORENTINO	FI	F748	MORRONE DEL SANNIO	CB	F929	NOMI	TN	G107	ORIO LITTA	LO
F419	MONTALTO DI CASTRO	VT	F552	MONTELLUPONE	MC	F749	MORROVALLE	MC	F930	NONANTOLA	MO	G110	ORIOLO	CS
F420	MONTALTO DORA	TO	F555	MONTENAGGIORE AL METAURO	PU	F750	MORSANO AL TAGLIAMENTO	PN	F931	NONNE	TO	G111	ORIOLO ROMANO	BT
F406	MONTALTO LIGURE	IM	F553	MONTENAGGIORE BELSITO	PA	F751	MORSASCO	AL	F932	NONO	VB	G113	ORISTANO	OR
F417	MONTALTO PAVESE	PC	F554	MONTENAGNO	AT	F754	MORTARA	PV	F933	NOBILGUGLIME	NU	G114	ORMAIE	CG
F416	MONTALTO UFFUGO	CS	F558	MONTENAIALE DI CUNEO	CN	F756	MORTEGLIANO	UD	F934	NORBELLO	OR	G115	ORMELLE	TV
F422	MONTANARO	TO	F559	MONTENAPOLITANO	AV	F758	MORTERONE	LC	F935	NORCIA	PG	G116	ORNAGO	MI
F423	MONTANASO LOMBARDO	LO	F560	MONTENAPOLITANO	AN	F760	MORLUZZO	UD	F937	NORMA	IT	G117	ORNAVASSO	VB
F424	MONTANERA	CN	F562	MONTENARZINO	AL	F761	MOSCAZZANO	CR	F939	NOTATE	MI	G118	ORNICA	BG
F426	MONTANO ANTIUA	SA	F563	MONTEMESOLA	TA	F762	MOSCHIANO	AV	F942	NOTARESCO	TE	G119	OROSEI	NU
F427	MONTANO LUCINO	CO	F564	MONTEMEZZO	CO	F764	MOSCIANO SANT'ANGELO	TE	F943	NOTO	SR	G120	ORTOLI	NU
F428	MONTAPPONE	IS	F565	MONTEMIGNAIO	AR	F765	MOSCUFO	PE	F949	NOVA LEVANTE - WELSNHOFEN	BZ	G121	ORRIA	SA
F429	MONTAQUILA	AP	F566	MONTEMILITE	AV	F766	MOSO IN PASSIRIA - MOOS IN PASSEIER	BZ	F944	NOVA MILANESE	MI	G122	ORROLI	TV
F430	MONTASOLA	RI	F568	MONTEMILONE	CB	F767	MOSSA	GO	F950	NOVA PENONTE - DEUTSCHNOFFEN	BZ	G123	ORSAGO	AL
F432	MONTAURIO	CZ	F569	MONTEMITRO	PZ	F768	MOSSANO	VI	A942	NOVA SERRA	MT	G125	ORSARA BORMIDA	TV
F433	MONTAZZANO	CH	F570	MONTENAPOLITANO	AP	A973	MONTANARO	CR	F137	NOVA SERRA	MT	G125	ORSARA DI PUGLIA	FG
F434	MONTAZZANO	CH	F572	MONTENAPOLITANO	AP	F771	MOTTA BALUFFI	CR	F947	NOVALEDI	TN	G128	ORSOGNA	CG
F456	MONTE CASTELLO DI VIBIO	PG	F573	MONTENAPOLITANO	AP	F772	MOTTA CAMASTRA	ME	F948	NOVALESA	NO	G129	ORSOMARSO	CS
F460	MONTE CAVALLO	MC	F574	MONTENARS	UD	F773	MOTTA D'AFFERMO	ME	F952	NOVARA	NO			

COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.
G170	OSPITALETTO	BS	G337	PARMA	PR	G512	PETRELLA TIFERNINA	CB	G681	PINZOLO	TN	G831	PONTEBBA	UD			
G171	OSSAGO LODIGIANO	LO	G338	PARODI LIGURE	AL	G514	PETRIANO	PU	G682	PINOBBIO	PU	G834	PONTECAGNANO FAIANO	SA			
G172	OSSANA	BS	G339	PASADUNA	BN	G515	PETRIOLIO	MC	G683	PIOBESI D'ALBA	MC	G836	PONTECCHIO POLESINE	RO			
G178	OSSI	BS	G340	PAROLISE	AV	G516	PETRITOLI	AP	G684	PIOBESI TORINESE	TO	G837	PONTECHIANALE	FR			
G179	OSSIMO	SS	G342	PARONA	PV	G517	PETRIZZI	CZ	G685	PIODIE	VC	G838	PONTECORVO	CN			
G181	OSSONA	MI	G344	PARRANO	TR	G518	PETRONA'	CZ	G686	PIOLTELLO	MI	G839	PONTECORVONE	AL			
G182	OSSUCCIO	CO	G346	PARRE	MI	M281	PETROSINO	TP	G687	PIOMBINO	LI	G840	PONTEDEASSIO	IM			
G183	OSTANA	CN	G347	PARTANNA	PA	G519	PETRURO IRPINO	AV	G688	PIOMBINO DESE	PD	G843	PONTEDETRA	PI			
G184	OSTELLATO	FE	G348	PARTINICO	TP	G520	PETTENASCO	NO	G689	PIORACO	MC	G848	PONTELANDOLFO	BN			
G185	OSTIANO	CR	G349	PARUZZARO	NO	G521	PETTINENGO	BI	G691	PIOSSASSO	BI	G849	PONTELATONE	CE			
G186	OSTIGLIA	MN	G350	PARZANICA	BG	G522	PETTINONE	ME	G692	PIOVA' MASSAIA	AT	G850	PONTELONGO	PD			
F401	OSTRA	AN	G352	PASIANO DI PRATO	UD	G523	PETTORANELLO DEL MOISE	IS	G693	PIOVE DI SACCO	PT	G852	PONTERIVARE	PG			
F581	OSTRA VETERE	AN	G353	PASIANO DI PORDENONE	PN	G524	PETTORANO SUL GIZIO	AG	G694	PIOVENE ROCCHETTE	VI	G853	PONTERANICA	CB			
G187	OSTUNI	BR	G354	PASPARDO	BS	G525	PETTORAZZA GRIMANI	RO	G695	PIOVERA	AL	G858	PONTEVESTRA	AO			
G188	OTRANTO	BR	G358	PEDERANO MARMORITO	AT	G526	PEVERAGO	CN	G696	POZZANO	CN	G859	PONTEVICO	AS			
G189	OTRICOLO	TR	G359	PASSIGNANO SUL TRASIMENO	PG	G528	PEZZANA	VC	G697	POZZO	CN	G860	PONTEVE	AO			
G191	OTTANA	NU	G361	PASSIRANO	BS	G529	PEZZAZE	BS	G699	PIRAINO	ME	G861	PONTE	AL			
G192	OTTATI	SA	G362	PASTENA	FR	G532	PEZZOLO VALLE UZZONE	CN	G702	PISA	PI	G862	PONTI SUL MINCIO	MN			
G190	OTTAVIANO	NA	G364	PASTORANO	CE	G535	PIACENZA	PC	G703	PISANO	NO	G864	PONTIDA	BT			
G193	OTTIGLIO	AL	G365	PASTRENGO	VR	G534	PIACENZA D'ADIGE	PD	G705	PISCINA	NO	G865	PONTINIA	LG			
G194	OTTOBIANO	PC	G367	PASTURANA	AL	G536	PIADENA	CR	M291	PISCINAS	CA	G866	PONTINVREA	SV			
G195	OTTONE	PV	G368	PASTURO	LC	G537	PIAGGE	PU	G707	PISCIOTTA	SA	G867	PONTIROLO NUOVO	BG			
G196	OULX	TO	M269	PATERNO	PZ	G538	PIAGGINE	SA	G710	PISOGNE	BS	G869	PONTOGLIO	MS			
G197	OVADA	AL	G371	PATERNO	CT	G546	PIAN CAMUNO	BS	G704	PISONIANO	RM	G870	PONTEMOLI	BS			
G198	OVARGO	UD	G372	PATERNO CALABRO	CS	G552	PIAN DI SCIO	AR	G713	PISTICCI	MT	G854	PONTE-SAINT-MARTIN	AO			
G199	OVIGLIO	AL	G370	PATERNOPOLI	AV	G542	PIANA CROIA	SV	G713	PISTOIA	PT	G871	PONZA	LT			
G200	OVINDOLI	AC	G373	PATERNOPOLE	CS	G543	PIANA DEGLI ALBANESEI	FR	G714	PITAGLIO	PC	G872	PONZANO DI FERMO	AP			
G201	OVODDA	NU	G376	PATTADA	ME	G541	PIANA DI MONTE VERNA	CE	G716	PITIGLIANO	GR	G872	PONZANO MONFERRATO	AL			
G012	OVACE	AO	G377	PATTI	SS	G547	PIANCASTAGNAIO	SI	G717	PIUBEGA	MN	G874	PONZANO ROMANO	RM			
G202	OZEGNA	TV	G378	PATU'	LE	G549	PIANCOGNO	BS	G718	PIURO	SO	G875	PONZANO VENETO	TV			
G203	OZIERI	SS	G379	PAU	OR	G551	PIANDIMELETO	PU	G719	PIVERONE	PU	G877	PONZONE	TV			
G205	OZZANO DELL'EMILIA	BO	G381	PAULARO	UD	G553	PIANE CRATI	CS	G720	PIZZALE	PR	G878	POPOLI	PE			
G204	OZZANO MONFERRATO	AL	G382	PAULI ARBAREI	CA	G555	PIANELLA	PE	G721	PIZZIGHETTONE	CR	G879	POPPI	AR			
G206	OZZERO	MI	G384	PAULILATINO	OR	G556	PIANELLO DEL LARIO	CO	G722	PIZZO	VC	G881	PORANO	TR			
G207	PABILLONIS	CA	G385	PAULLO	MI	G557	PIANELLO VAL TIDONE	PC	G724	PIZZOFERRATO	CH	G882	PORCARI	LU			
G209	PACE DEL MELA	ME	G386	PAUPARI	BN	G558	PIANENGO	CR	G726	PIZZOLI	AQ	G886	PORCIA	PN			
G208	PACECO	TP	G387	PAVAROLO	UD	G559	PIANENZA	TO	G727	PIZZONE	IS	G888	PORDENONE	PN			
G210	PACENICO	AC	G388	PACINICO	PV	G560	PIANETZE	PV	G728	PIZZON	VI	G889	PORREZZA	PD			
G211	PACINICO	PR	G389	PACINA	UD	G561	PIANICATA	CN	G729	PIZZONICA	RC	G890	PORRANO	IM			
G212	PACIANO	SG	G392	PAVONE CANAVESE	TO	G564	PIANICO	BG	G733	PLATAI	CS	G891	PORPETTO	UD			
G213	PADENGHE SUL GARDA	BS	G391	PAVONE DEL MELLA	BS	G565	PIANIGA	VE	G734	PLATANIA	CZ	A558	PORRETTA TERME	BO			
G214	PADERGNONE	TN	G393	PAVULLO NEL FRIGNANO	MO	G568	PIANO DI SORRENTO	NA	G735	PLATI'	RC	G894	PORTRACOMARO	AT			
G215	PADERNA	AL	G394	PAZZANO	RI	D546	PIANOPOLI	CZ	G299	PLAUS - PLAUS	BZ	G895	PORTRALBERA	PV			
G218	PADERNO D'ADDA	LC	G395	PECCIOLI	PC	G570	PIANORO	BO	G730	PLESIO	CO	G900	PORTE	TO			
G221	PADERNO DEL GRAPPA	TV	G396	PECCO	MI	G571	PIANSANO	VT	G740	PLOAGHE	SS	G902	PORTE	NA			
G220	PADERNO DUGNANO	MI	G397	PECETTO DI VALENZA	AL	G572	PIANTEDO	SO	G741	PLODIO	SV	G903	PORFICO DI CASERTA	CE			
G217	PADERNO FRANCIACORTA	BS	G398	PECETTO TORINESE	TO	G574	PIARIO	BG	G742	POCAPAGLIA	CN	G904	PORFICO E SAN BENEDETTO	FC			
G222	PADERNO RONCHIELLI	CR	G399	PECORARA	PC	G575	PIASCO	CN	G743	POCENIA	UD	G905	PORGIUOLA	RC			
G224	PADOVA	PD	G400	PEDAGE	CS	G576	PIATEDA	SO	G746	PODENZANA	MS	E680	PORTO AZZURRO	LU			
G225	PADRIA	TS	G402	PEDRANO	CT	G577	PIATTO	BI	G747	PODENZANO	PC	G906	PORTO CERESIO	VA			
M301	PADRU	SS	G403	PEDRASO	AP	G582	PIAZZA AL SERCHIO	LU	G749	POGGIANO	FR	M263	PORTO CESAREO	LE			
G226	PADULA	SA	G404	PEDAVENA	BL	G580	PIAZZA ARMERINA	EN	G751	POGGIARDO	LE	F299	PORTO EMPEDOCLE	AG			
G227	PADULI	BN	G406	PEDEMONTE	VI	G579	PIAZZA BREMBANA	BG	G752	POGGIBONSI	SI	G917	PORTO MANTOVANO	MN			
G228	PAESANA	CN	G408	PEDEROBBA	TV	G583	PIAZZATORRE	BG	G754	POGGIO A CAIANO	PO	G919	PORTO RECANATI	MC			
G229	PAESE	TV	G410	PEDESINA	SO	G587	PIAZZOLA SUL BRENTA	PN	G755	POGGIO BERNI	RN	G920	PORTO SAN GIORGIO	AP			
G230	PAGANI	SA	G411	PEDIVIGLIANO	CS	G588	PIAZZOLO	BG	G756	POGGIO BUSTONE	RI	G921	PORTO SANT'ELPIDIO	AP			
G232	PAGANICO SABINO	RI	G412	PEDRENGO	BG	G589	PICCIANO	PE	G757	POGGIO CATINO	RI	G923	PORTO TOLLE	RO			
G233	PAGAZZANO	BG	G415	PEGLIO	CO	G590	PICERNO	PZ	G761	POGGIO IMPERIALE	FG	G924	PORTO TORRES	SS			
G234	PAGLIARA	ME	G416	PEGLIO	PU	G591	PICINISCO	FR	G763	POGGIO MIRTETO	RI	G907	PORTO VALTRAVAGLIA	VA			
G237	PAGLIETA	CH	G417	PEGOGNAGA	BN	G592	PICO	FR	G764	POGGIO MOJANO	RI	G926	PORTO VIRO	RO			
G238	PAGNACCO	UD	G418	PEIA	MG	G593	PIEA	AT	G765	POGGIO NATIVO	RI	G909	PORTOBUFFOLE'	TV			
G240	PAGNO	TV	G419	PEJNO	TN	G594	PIE'CAVALLO	BI	G766	POGGIO PIZENZE	AQ	G910	PORTO ANNUNZIO	CB			
G241	PAGNONA	TV	G420	PELAGO	NO	G595	PIEDIMONTE ETNEO	CT	G768	POGGIO RENATICO	FE	G912	PORTOFERRAIO	LI			
G242	PAGO DEL VALLO DI LAURO	AV	G421	PELLA	FI	G596	PIEDIMONTE MATESE	CE	G753	POGGIO RUSCO	MN	G913	PORTOFINO	GE			
G243	PAGO VEIANO	BN	G424	PELLEGRINO PARMENSE	PR	G598	PIEDIMONTE SAN GERMANO	FR	G770	POGGIO SAN LORENZO	RI	G914	PORTOGRUARO	VE			
G247	PAISCO LOVENO	BS	G426	PELLEZZANO	SA	G600	PIEDIMULERA	VB	G771	POGGIO SAN MARCELLO	AN	G916	PORTOMAGGIORE	FE			
G248	PAITONE	BS	G427	PELLIO INTELVI	CO	G601	PIEGARO	PG	D566	POGGIO SAN VICINO	MC	M257	PORTOPALO DI CAPO PASSERO	SR			
G249	PALADINA	BG	G428	PELLIZZANO	TN	G602	PIENZA	SI	B317	POGGIO SANNITA	IS	G922	PORTOSCUSO	CA			
G250	PALAGANO	MO	G429	PELUGO	TN	G603	PIERANICA	CR	G758	POGGIODOMO	PG	G925	PORTOVENERE	SP			
G251	PALAGIANELLO	TA	G430	PENANGO	AT	G612	PIETRA DE' GIORGI	PV	G760	POGGIOFIORITO	PG	G927	PORTULA	BI			
G252	PALAGIANO	TA	G432	PENNA IN TEVERINA	TR	G605	PIETRA LIGURE	SV	G762	POGGIOMARINO	NA	G929	POSADA	NU			
G253	PALAGONIA	CT	G436	PENNA SAN GIOVANNI	MC	G619	PIETRA MARAZZI	AL	G767	POGGIOREALE	TP	G931	POSINA	VI			
G254	PALAJA	PI	G437	PENNA SAINT'ANDREA	TE	G606	PIETRABONDIANTE	IS	G769	POGGIORISINI	BA	G932	POSITANO	BA			
G255	PALAZZANO	PI	G433	PENNA SAINT'ANDREA	PI	G607	PIETRABURIA	MI	G431	POGGIORISINI	SI	G933	POSITANO	SI			
G257	PALATA	CB	G433	PENNADOMO	CH	G608	PIETRACAMELA	TE	G772	POGGIO MILANESE	MI	G934	POSTA	RA			
G258	PALAU	SS	G435	PENNAPIEDIMONTE	CH	G609	PIETRACATELLA	CB	G773	POGNANA LARIO	CO	G935	POSTA FIBRENO	FR			
G259	PALAZZAGO	BG	G438	PENNE	PE	G610	PIETRACUPA	CB	G774	POGNANO	BG	G936	POSTAL - BURGSTALL	BZ			
G263	PALAZZO ADRIANO	PA	G439	PENTONE	CZ	G611	PIETRADEFUSI	AV	G775	POGNO	NO	G937	POSTALESIO	SO			
G262	PALAZZO CANAVESE	TO	G441	PERANO	CH	G613	PIETRAFERRAZZANA	CH	G776	POIANA MAGGIORE	VI	G939	POSTALIGIONE	SA			
G260	PALAZZO PIGNANO	CR	G442	PERAROLO DI CADORE	BL	G615	PIETRAFITTA	CS	G777	POIRINO	TO	G940	POSTUA	PZ			
G261	PALAZZO SAN GERVASIO	PR	G443	PERCA - PERCHA	BZ	G616	PIETRAGALLA	PZ	G779	POLAVENO	BS	G942	POTENZA	VC			
G267	PALAZZOLO ACREIDE	SR	G444	PERCILE	RM	G618	PIETRALUNGA	PG	G780	POLCENIGO	PN	F632	POTENZA PICENA	MC			
G268	PALAZZOLO DELLO STELLA	UD	G445	PERDASDEFOGU	NU	G620	PIETRAMELARA	CE	G782	POLESILLA	RO	G943	POVE DEL GRAPPA	VI			
G264	PALAZZOLO SULL'OGLIO	BS	G446	PERDAXIUS	CA	G604	PIETRAMONTECORVINO	FG	G783	POLESINE PARMENSE	PR	G944	POVEGLIANO	TV			
G266	PALAZZOLO VERCELLSE	VC	G447	PERDIFUMO	SA	G621	PIETRANICO	PG	G784	POLEVA	RM	G945	POVEGLIANO VERONESE	VR			
G270	PALAZZOLO SUL SENIO	FE	G448	PERGOLA	LC	G622	PIETRAPOLA	LC	G785	POLA	VI	G947	POVIGLIO	RE			
G271	PALERNA	CH	G449	PERETO	AQ	G623	PIETRAPERTOSA	PZ	G788	POLLICORO	MT	G949	POVOLTINO	MT			
G272	PALERMITI	CZ	G450	PERFUGAS	SS	G624	PIETRAPERTOSA	EN	G787	POIGNANO A MARE	BA	G950	POZZA DI FASSA	TN			
G273	PALERMO	PA	G451	PERGINE VALDARNO	AR	G625	PIETRAPORZIO	CN	G789	POINAGO	MO	G951	POZZAGLIA SABINA	RI			
G274	PALESTRINA	RM	G452	PERGINE VALSUGANA	TN	G626	PIETRAROJA	BN	G790	POLINO	TR	B914	POZZAGLIO ED UNITI	CR			
G275	PALESTRO	PV	G453	PERGOLA	PC	G627	PIETRARUBBIA	PU	G791	POUSTENA	RC	G953	POZZALLO	RG			
G276	PALIANO	FR	G454	PERINALDO	IM	G628	PIETRASANTA	LU	G792	POZZI DI GENEROSA	PA	G954	POZZILLI	IS			
G277	PALIZZI	CR	G455	PERITO	SA	G629	PIETRASTORNINA	AV	G793	POLLA	SA	G955	POZZO D'ADDA	MI			
G278	PALLAGORIO	RC	G456	PERLEDDO	LC	G630	PIETRAVAIRANO	CE	G794	POLLEIN	AO	G960	POZZOL GROPPLO	MI			
G280	PALLANZANO	VB	G457	PERLETTO	CN	G631	PIETRELCINA	BN	G795	POLLENA TROCCHIA	NA	G959	POZZOLENGO	BS			
G281	PALLARE	SV	G458	PERLO	CN	G636	PIEVE A NIEVOLE	PT	F567	POLLENZA	MC	G957	POZZOLEONE	VI			
G283	PALMA CAMPANIA	NA	G459	PERLOZ	AO	G635	PIEVE ALBIGNOLA	PV	G796	POLLICIA	SA	G961	POZZOLO FORMIGARO	AL			
G282	PALMA DI MONTECHIARO	AC	G460	PERMIA	PD	G638	PIEVE ALBIGNOLA	BI	G797	POLLINA	BZ	G962	PRATO ANSIDONIA	AG			
G284	PALMANOVA	UD	C013	PERO	MO	G639	PIEVE DEL CAIRO	PV	G798	POLLONE	SI	G963	PRATO VERGINE	PD			
G285	PALMARIGGI	LE	G463	PEROSA ARGENTINA	TO	G641	PIEVE DI BONO	TN	G799	POLLUTRI	CH	G964	POZZUOLI				

COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.
H017	PREDAPPIO	FC	H213	RECETO	NO	H401	ROCCA DI CAVE	RM	H558	ROSARNO	RC	H735	SALZANO	VE
H018	PREDAZZO	TV	H214	RECARO TERME	PV	H402	ROCCA DI MEZZO	AQ	H559	ROSASCO	PV	H736	SANARATE	VA
H019	PREDOI - PRETTAU	BZ	H215	REDAVALLE	PD	H403	ROCCA DI NETO	KR	H560	ROSATE	MI	H737	SANASSA	CA
H020	PREDORE	BG	H218	REDONDESCO	MN	H403	ROCCA DI PAPA	RM	H561	ROSATZA	BI	H738	SAMATZAI	CA
H021	PREDOSA	AG	H219	REFRANCOCORE	AT	H414	ROCCA GRIMALDA	AL	H562	ROSCIANO	PE	H743	SAMBUCA DI SICILIA	AG
H022	PREGANZIOL	TV	H220	REFRONTULO	TV	H416	ROCCA IMPERIALE	CS	H564	ROSCIGNO	SA	H744	SAMBUCA PISTOIESE	PT
H026	PREGNANA MILANESE	MI	H221	REGALBUTO	EN	H421	ROCCA MASSIMA	LT	H565	ROSE	CS	H745	SAMBUCI	RM
H027	PRELA'	LC	H222	REGGELLO	FI	H429	ROCCA PIA	AQ	H566	ROSELLO	CH	H746	SAMBUCO	CA
H028	PREMANA	IM	H224	REGGIO DI CALABRIA	RC	H379	ROCCA PIETORE	BL	H572	ROSETO CAPO SPULICO	CS	H749	SANMICHELE DI BARI	BA
H029	PREMARIACCO	UD	H223	REGGIO NELL'EMILIA	RE	H432	ROCCA PRIORA	RM	F585	ROSETO DEGLI ABRUZZI	TE	H013	SAMO	RC
H030	PREMIENO	VB	H225	REGGIOLO	RA	H437	ROCCA SAN CASCIANO	FC	H568	ROSETO VALFORTORE	FG	H752	SAMOLACO	SO
H033	PREMIA	VB	H227	REINO	BN	H438	ROCCA SAN FELICE	AV	H570	ROSIGNANO MARITTIMO	LI	H753	SAMONE	TO
H034	PREMILCUORE	FC	H228	REITANO	ME	H439	ROCCA SAN GIOVANNI	CH	H569	ROSIGNANO MONFERRATO	AL	H754	SAMONE	TN
H036	PREMIOLIO	BG	H230	REMANZACCO	UD	H440	ROCCA SANTA MARIA	TE	H573	ROSOLINA	RO	H755	SAMPREVE	CN
H037	PREMOSELLO-CHIOVENDA	VB	H230	REMEDELLO	BS	H441	ROCCA SANTO STEFANO	RM	H574	ROSOLINI	SR	H756	SANGIULIO	OR
H039	PREONIS	UD	H233	RENATE	MI	H446	ROCCA SINIBALDA	RI	H575	ROSORA	AN	H763	SAN BARTOLOMEO AL MARE	IM
H039	PREORE	TN	H235	RENDE	CS	H450	ROCCA SUSELLA	PV	H577	ROSSA	VC	H764	SAN BARTOLOMEO IN GALDO	BN
H040	PREPOTTO	UD	H236 RENON - RITTEN	BZ	H382	ROCCABASCERANA	AV	H578	ROSSANA	CN	H760	SAN BARTOLOMEO	CA	
H042	PRE'-SAINT-DIDIER	AO	H238	RESANA	TV	H383	ROCCABERNARDA	KR	H579	ROSSANO	CS		VAL CAVARGNA	CO
H043	PRESEGUE	BS	H240	RESCALDINA	MI	H384	ROCCABIANCA	PR	H580	ROSSANO VENETO	VI	H765	SAN BASILE	CS
H045	PRESENZANO	CE	H242	RESIA	UD	H385	ROCCABRUNA	CN	H581	ROSSIGLIONE	GE	H766	SAN BASILIO	CA
H046	PRESEZZO	BG	H244	RESIUTTA	UD	H389	ROCCACASALE	AQ	H583	ROSTA	TO	H767	SAN BASSANO	CR
H047	PRESICCE	LE	H245	RESUTTANO	CL	H393	ROCCADARCE	FR	H584	ROTA D'IMAGNA	BG	H768	SAN BELLINO	RO
H048	PRESSANA	VR	H246	RETTORBIDO	PV	H394	ROCCADASPIDE	SA	H585	ROTA GRECA	CS	H770	SAN BENEDETTO BELBO	CN
H050	PRESTINE	BS	H247	REVELLO	CN	H405	ROCCAFIORITA	ME	H588	ROTELLA	AP	H772	SAN BENEDETTO DEI MARSI	AG
H052	PRETORO	CH	H248	REVERE	MN	H390	ROCCAFIUVIONE	AF	H589	ROTELLO	CB	H769	SAN BENEDETTO DEL TRONTO	AF
H055	PREVALLE	BS	H250	REVIGLIASCIO D'ASTI	AT	H408	ROCCAFORTE DEL GRECO	RC	H590	ROTONDA	PZ	H773	SAN BENEDETTO IN PERILLIS	AG
H056	PREZZA	AQ	H253	REVINE LAGO	TV	H406	ROCCAFORTE LIGURE	AL	H591	ROTONDELLA	MT	H771	SAN BENEDETTO PO	MN
H057	PREZZO	TN	H254	REVO'	TN	H407	ROCCAFORTE MONDOVI'	CN	H592	ROTONDI	AV	H774	SAN BENEDETTO ULLANO	CS
H059	PRIERO	CN	H255	REZZAGO	CO	H409	ROCCAFORTAZA	TA	H593	ROTTOFRENO	PC	G566	SAN BENEDETTO VAL DI SAMBRO	BO
H062	PRIGNANO CILENTO	SA	H256	REZZATO	BS	H410	ROCCAFRANCA	BS	H594	ROTZO	VI	H775	SAN BENIGNO CANAVESE	BO
H061	PRIGNANO SULLA SECCIA	MO	H257	REZZO	IM	H411	ROCCAGIOVINE	RM	H555	ROURE	TO	H777	SAN BERNARDINO VERBANOV	VB
H063	PRIMALUNA	LC	H258	REZZOAGLIO	GE	H412	ROCCAGLIOSA	SA	H596	ROVAGNATE	LC	H780	SAN BIAGIO DELLA CIMA	IM
H068	PRIORCA	CN	H262	RHEMES-NOTRE-DAME	AO	H413	ROCCAGORGA	LT	H364	ROVASENDA	VC	H781	SAN BIAGIO DI CALLALTA	TV
H069	PRIOLA	CN	H263	RHEMES-SAINT-GEORGES	AO	H417	ROCCALBEGNA	GR	H598	ROVATO	BS	H778	SAN BIAGIO PLATANI	AG
M279	PRIOLO GARGALLO	SR	H264	RHO	MI	H418	ROCCALUMERA	ME	H599	ROVEGNO	GE	H779	SAN BIAGIO SARACINISCO	FR
G698	PRIVERNO	IT	H265	RIACE	RC	H420	ROCCAMANDOLFI	IS	H601	ROVELLASCA	CO	H782	SAN BIASE	CB
H070	PRIZZI	H266	RIALTO	SV	H422	ROCCAMENA	RA	H602	ROVELO PO	CE	H783	SAN BENEDETTO	VR	
H071	PROCENO	VT	H271	RIANICO	CE	H424	ROCCAMONFINA	CE	H604	ROVERBELLA	MN	H784	SAN BONIFACIO	CH
H072	PROCIDA	NA	H268	RIARDO	CE	H424	ROCCAMONTEPIANO	CH	H606	ROVERCHIARA	VR	H785	SAN CALOGERO	VV
H073	PROPATA	GE	H269	RIBERA	AG	H425	ROCCAMORICE	PE	H607	ROVERE' DELLA LUNA	TN	H786 SAN CANDIDO	INNICHEN	BZ
H074	PROSERPIO	CO	H270	RIBORDONE	TO	H426	ROCCANOVA	PZ	H608	ROVERE' VERONESE	VR	H787	SAN CANZIAN D'ISONZO	GO
H076	PROSSEDI	LT	H271	RICADI	VV	H427	ROCCANTICA	RI	H610	ROVEREDO DI GUA'	PA	H789	SAN CARLO CANAVESE	TO
H078	PROVAGLIO D'ISEO	BS	H272	RICALDONE	AL	H428	ROCCAPALUMBA	PA	H609	ROVEREDO IN PIANO	PN	H790	SAN CASCIANO DEI BAGNI	SI
H077	PROVAGLIO VAL SABBIA	BS	H273	RICCIA	CB	H431	ROCCAPIEMONTE	SA	H612	ROVERETO	TN	H791	SAN CASCIANO IN VAL DI PESA	FI
H081	PROVES - PROVEIS	BZ	H274	RICCIONE	RN	H433	ROCCARAINOLTA	NA	H614	ROVESCALA	PV	M264	SAN CASSIANO	LE
H083	PROVIDENTI	CN	H275	RICCO' DEL GOLFO DI SPEZIA	SP	H434	ROCCARASO	AQ	H615	ROVETTA	BM	H792	SAN CATALDO	CL
H085	PRUNETTO	CB	H276	RICENGO	SA	H436	ROCCAROMANA	CE	H618	ROVIANO	RM	M295	SAN CESAREO	RM
H086	PUEGNANO SUL GARDA	BS	H277	RICIGLIANO	SA	H442	ROCCASCALEGNA	CH	H620	ROVIGO	RO	H793	SAN CESARIO DI LECCE	LE
H087	PUGLIANELLO	CA	H280	RIESSE PIO X	TV	H443	ROCCASICA	FR	H622	ROVITTO	CH	H794	SAN CESARIO SUL PANARO	MO
H088	PULA	BA	H281	RIESI	CL	H444	ROCCASECCA DEI VOLSCI	LT	H622	ROVOLON	MD	H795	SAN CHIRICO NUOVO	PZ
H089	PULFERO	UD	H282	RIETI	RI	H445	ROCCASICURA	IS	H623	ROZZANO	MI	H796	SAN CHIRICO RAPARO	PZ
H090	PULSANO	TA	H284 RIFIANO - RIFFIAN	BZ	H447	ROCCASPARGERA	CN	H625	RUBANO	PD	H797	SAN CIPRILO	PA	
H091	PUMENENGO	BG	H285	RIFFREDDO	CN	H448	ROCCASPINALVETI	CH	H627	RUBIANA	TO	H798	SAN CIPRIANO D'AVERSA	CE
H092	PUOS D'ALPAGO	BL	H288	RIGNANO FLAMINIO	RM	H449	ROCCASTRADA	GR	H628	RUBIERA	RE	H800	SAN CIPRIANO PICIENTINO	SA
H094	PUSIANO	CO	H287	RIGNANO GARGANICO	FG	H380	ROCCAVALDINA	ME	H629	RUDDA	UD	H799	SAN CIPRIANO PO	PV
H095	PUTFIGARI	SS	H286	RIGNANO SULL'ARNO	FI	H451	ROCCAVERANO	AT	H630	RUDIANO	BS	H801	SAN CLEMENTE	RN
H096	PUTIGNANO	BA	H289	RIGOLATO	UD	H452	ROCCAVIGNALE	SV	H631	RUEGLIO	TO	H803	SAN COLOMBANO AL LAMBRO	MI
H097	QUADRELLE	AV	H291	RIMA SAN GIUSEPPE	VC	H453	ROCCAVIONE	CN	H632	RUFFANO	LE	H804	SAN COLOMBANO BELMONTE	TO
H098	QUADRI	CH	H292	RIMASCO	VC	H454	ROCCAVIVARA	CB	H633	RUFFIA	CN	H802	SAN COLOMBANO CERTENOLI	GE
H100	QUAGLIUZZO	TO	H293	RIMELLA	VC	H456	ROCCELLA IONICA	RC	H634	RUFFRE'	FI	H805	SAN CONO	CT
H101	QUAIANO	BN	H295	RIMINI	RN	H455	ROCCELLA VALDEMONTE	ME	H635	RUFFINA	FI	H806	SAN COSTANTINO ALBANESE	AV
H102	QUARANTINO	BT	H299 RIMI' DI PUSTERIA - MÜHLBACH	BZ	H458	ROCCETTA A VOLTURNO	BN	H635	RUFINAS	PR	H807	SAN COSTANTINO ALBANESE	PZ	
H103	QUAREGNA	BI	H305	RIO MARINA	LI	H462	ROCCETTA BELBO	CN	H637	RUINO	OR	H807	SAN COSTANTINO CALABRO	VV
H104	QUARGNENTO	AL	H297	RIO NELL'ELBA	LI	H461	ROCCETTA DI VARA	SP	H639	RUMO	TN	H809	SAN COSTANZO	PU
H106	QUARNA SOPRA	VB	H298	RIO SALICETO	RE	H459	ROCCETTA E CROCE	CE	H641	RUOTI	PZ	H810	SAN CRISTOFORO	AL
H107	QUARNA SOTTO	VB	H300	RIOFREDDO	RM	H465	ROCCETTA LIGURE	AL	H642	RUSSI	RA	H814	SAN DAMIANO AL COLLE	PV
H108	QUARONA	VC	H301	RIOLA SARDO	OR	H460	ROCCETTA NERVINA	IM	H643	RUTIGLIANO	BA	H811	SAN DAMIANO D'ASTI	AT
H109	QUARRATA	PT	H302	RIOLO TERME	RA	H466	ROCCETTA PALAFAE	AT	H644	RUTINO	SA	H812	SAN DAMIANO MACRA	CN
H110	QUART	AO	H303	RIOLLUNATO	MO	H467	ROCCETTA SANT'ANTONIO	FG	H615	RUVIANO	CE	H816	SAN DANIELE DEL FRIULI	UD
H114	QUARTO	NA	H304	RIOMAGGIORE	SP	H468	ROCCETTA TANARO	AT	H646	RUVO DEL MONTE	PZ	H815	SAN DANIELE PO	CR
H117	QUARTO D'ALTINO	VE	H307	RIONERO IN VULTURE	PZ	H470	RODANO	MI	H645	RUVO DI PUGLIA	BA	H818	SAN DEMETRIO CORONE	CS
H118	QUARTO SANTELENA	CA	H308	RIONERO SANNICITICO	IS	H472	RODDI	CN	H647	SABAUDIA	IT	H819	SAN DEMETRIO NE' VESTINI	AG
H119	QUARTU'	CA	H320	RIOTINO	CH	H473	RODOLFO	CN	H648	SABIA	BS	H820	SAN DIDERO	BT
H120	QUASSOLO	TO	H310	RIPABOTTONI	PI	H474	ROGLIO	CN	H650	SABBIO CHIESE	LO	H823	SAN DONA' DI PIAVE	VE
H121	QUATTORDIO	AL	H312	RIPACANDIDA	PZ	H475 RODENGO - RODENECK	BZ	H652	SABBIONETA	MN	H822	SAN DONACI	BR	
H122	QUATTRO CASTELLA	RE	H313	RIPALIMOSANI	CB	H477	RODENGO-SAIANO	BS	H654	SACCO	SA	H826	SAN DONATO DI LECCE	LE
H124	QUERO	BL	H314	RIPALTA ARPINA	CR	H478	RODERO	CO	H655	SACCOLONGO	PD	H825	SAN DONATO DI NINEA	CS
H126	QUILIANO	SV	H315	RIPALTA CREMASCA	CR	H480	RODI GARGANICO	FG	H657	SACILE	PN	H827	SAN DONATO MILANESE	MI
H127	QUINCINETTO	TO	H316	RIPALTA GUERINA	CR	H479	RODI' MILICI	ME	H658	SACROFANO	RM	H824	SAN DONATO VAL DI COMINO	FR
H128	QUINDICI	AV	H319	RIPARBELLA	PI	H481	RODIGO	MN	H659	SADALI	NU	D324	SAN DORUGO DELLA VALLE	TS
H129	QUINGENTOLE	MN	H321	RIPATRANSONE	AN	H484	ROE' VOLCIANO	BS	H661	SAGAMA	NU	H830	SAN FEDELE INTELVI	CO
H130	QUINTANO	CR	H322	RIPE	AP	H485	ROFRANO	SA	H662	SAGLIANO MICCA	BI	H831	SAN FELE	PZ
H131	QUINTO DI TREVISO	TV	H323	RIPE SAN GINESIO	MC	H486	ROGENO	LC	H665	SAGRADO	GO	H834	SAN FELICE A CANCELLO	CE
H132	QUINTO VERCELLESE	VC	H324	RIPI	FR	H488	ROGGIANO GRAVINA	CS	H666	SAGRON MIS	TN	H836	SAN FELICE CIRCEO	LT
H134	QUINTO VICENTINO	VI	H325	RIPOSTO	CT	H489	ROGLIANO	PC	H669	SAINT-CHRISTOPHE	AD	H839	SAN FELICE DEL BENACIO	BS
H140	QUINZANO D'OGLIO	BS	H326	RITTANA	CN	H490	ROGLIANO	CS	H670	SAINT-DENIS	AO	H833	SAN FELICE DEL MOULSE	CB
H143	QUISTELLO	MN	H330	RIVA DEL GARDA	TN	H491	ROGNANO	PV	H671	SAINT-MARCEL	AO	H835	SAN FELICE SUL PANARO	MO
H145	QUITTENGO	BI	H331	RIVA DI SOLTTO	BG	H492	ROGNO	BG	H672	SAINT-NICOLAS	AO	M277	SAN FERDINANDO	RC
H146	RABBI	TN	H328	RIVA LIGURE	IM	H493	ROGOLO	SO	H673	SAINT-OYEN	AO	H839	SAN FERDINANDO DI PUGLIAFO	AV
H147	RACALE	LE	H337	RIVA PRESSO CHIERI	TO	H494	ROIATE	RM	H674	SAINT-PIERRE	AO	H840	SAN FERMO DELLA BATTAGLIA	CO
H148	RACALMUTO	AG	H329	RIVA VALDOBBIATA	VC	H495	ROI DEL SANGRO	CH	H675	SAINT-RHEMY-EN-BOSSES	AO	H841	SAN FILI	CS
H150	RACCONIGI	CN	H333	RIVALBA	TO	H497	ROI SAN	AO	H676	SAINT-VINCENT	AO	H842	SAN FILIPPO DEL MELA	ME
H151	RACCUJA	ME	H334	RIVALTA BORMIDA	AL	H498	ROIETTO	TO	H682	SALA BAGANZA	PR	H843	SAN FIOR	TV
H152	RACINES - RATSCHINGS	BZ	H335	RIVALTA DI TORINO	TO	H500	ROLO	RE	H681	SALA BIELLESE	BI	H844	SAN FIORANO	CR
H153	RADDA IN CHIANTI	SI	H327	RIVAMONTE AGORDINO	BL	H501	ROMA	RM	H678	SALA BOLOGNESE	BO	H845	SAN FIORIANO DEL COLLIO	GO
H154	RADDUSA	CT	H336	RIVANAZZANO	PV	H503	ROMAGNANO AL MONTE	SA	H679	SALA COMACINA	CO	H846	SAN FIORINO	LO
H156	RADICOPANI	RI	H338	RIVAROLO	NO	H502	ROMAGNANO SESIA	NO	H680	SALA CONSILINA	AL	H847	SAN GIACOMO CASCESCO AL CAMPOTO	ME
H157	RADICONDOLI	SI	H340	RIVAROLO CANAVESE										

COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.
H910	SAN GIOVANNI BIANCO	BG	1092	SAN PIETRO AL NATISONE	UD	1234	SANTA MARIA CAPUA VETERECE	LA	1420	SAPONARA	ME	1592	SELVA DI CADORE	BL
H911	SAN GIOVANNI D'ASSO	SI	M289	SAN PIETRO AL TANAGRO	SA	M284	SANTA MARIA COGHINAS	SS	1421	PAPPADA	BL	1594	SELVA DI PROGNANO	BL
H912	SAN GIOVANNI DEL DOSSO	MO	1095	SAN PIETRO APOSTOLO	CZ	1235	SANTA MARIA DEL CEDRO	CZ	1422	SARPI	CS	1591	SELVA DI VAL GARDENA	BL
H903	SAN GIOVANNI DI GERACE	RC	1096	SAN PIETRO AVELLANA	IS	1238	SANTA MARIA DEL MOLISE	IS	1423	SARACENA	CS		WOLKENSTEIN GRODEN	BZ
H914	SAN GIOVANNI GEMINI	AG	1098	SAN PIETRO CLARENZA	CT	1237	SANTA MARIA DELLA VERSE	PV	1424	SARACINESCO	RM	1595	SELVAZZANO DENTRO	PD
H916	SAN GIOVANNI ILARIONE	VR	1088	SAN PIETRO DI CADORE	BL	1240	SANTA MARIA DI LICODIA	CT	1425	SARCEDO	VI	1596	SELVE MARCONE	BG
H918	SAN GIOVANNI IN CROCE	CR	1102	SAN PIETRO DI CARIDA'	RC	1242	SANTA MARIA DI SALA	VE	1426	SARCONI	PZ	1597	SERVINO	BI
H919	SAN GIOVANNI IN FIORE	CS	1103	SAN PIETRO DI FELETO	TV	1243	SANTA MARIA HOE'	LC	1428	SARDARA	CA	1598	SEMESTENE	SS
H920	SAN GIOVANNI IN GALDO	CB	1105	SAN PIETRO DI MORUBIO	VR	1244	SANTA MARIA IMBARO	CH	1429	SARDIGLIANO	AL	1599	SEMIANA	PV
H921	SAN GIOVANNI IN MARGINANO	BN	1108	SAN PIETRO IN AMANTEA	CS	M273	SANTA MARIA LA CARITA'	NA	1430	SAREGO	VI	1600	SEMINARA	CR
G467	SAN GIOVANNI IN PERSICETO	RO	1109	SAN PIETRO IN CARIANO	VR	1247	SANTA MARIA LA FOSSA	CE	1431	SARENTINO - SARNTHEIN	BZ	1601	SEMPRONIANO	GR
H917	SAN GIOVANNI INCARICO	FR	1110	SAN PIETRO IN CASALE	BO	1248	SANTA MARIA LA LONGA	UD	1432	SAREZZANO	AL	1602	SENAGO	MI
H922	SAN GIOVANNI LA PUNTA	CT	G788	SAN PIETRO IN CERRO	PC	1249	SANTA MARIA MAGGIORE	VB	1433	SAREZZO	BS	1604	SENALES - SCHNALS	BZ
H923	SAN GIOVANNI LIPONI	CH	1107	SAN PIETRO IN GU	PD	1251	SANTA MARIA NUOVA	AN	1434	SARMATO	PC	1603	SENALES - SAN FRAU	MI
H924	SAN GIOVANNI LUPATOTO	VR	1114	SAN PIETRO IN GUARANO	CE	1253	SANTA MARINA	SA	1435	SARMEDE	MC		UNSERE LIEBE FRAU IM WALD	BZ
H926	SAN GIOVANNI ROTONDO	FG	1115	SAN PIETRO IN LAMA	LE	1254	SANTA MARINA SALINA	ME	1436	SARNANO	TV	1605	SENEGHE	OR
G287	SAN GIOVANNI SUERGJU	CA	1113	SAN PIETRO INFINE	CE	1255	SANTA MARINELLA	RM	1437	SARNICO	BG	1606	SENERCHIA	AV
D690	SAN GIOVANNI TEATINO	CH	1116	SAN PIETRO MOSEZZO	NO	1291	SANTA NINFA	TP	1438	SARNO	SA	1607	SENIKA	BS
H901	SAN GIOVANNI VALDARNO	AR	1117	SAN PIETRO MUSSOLINO	VI	1301	SANTA PAOLINA	AV	1439	SARNONICO	TN	1608	SENIGALLIA	AN
H928	SAN GIULIANO DEL SANNIO	CB	1090	SAN PIETRO VAL LEMINA	TO	1308	SANTA SEVERINA	KR	1441	SARONNO	VA	1609	SENIS	OR
H929	SAN GIULIANO DI PUGLIA	CB	1119	SAN PIETRO VERNOTICO	BR	1310	SANTA SOFIA	FC	1442	SARRE	AO	1610	SENISE	PZ
H930	SAN GIULIANO MILANESE	MI	1120	SAN PIETRO VIMINARIO	PD	1309	SANTA SOFIA D'EPSIRO	CS	1443	SARROCH	CA	1611	SENNA COMASCO	CO
A562	SAN GIULIANO TERME	PI	1121	SAN PIO DELLE CAMERE	AQ	1311	SANTA TERESA DI RIVA	ME	1444	SARSINA	FC	1612	SENNA LODIGIANA	LO
H933	SAN GIUSEPPE JATO	PA	1125	SAN PIOLO DEI CAVALIERI	RM	1312	SANTA TERESA GALLURA	SS	1445	SARTEANO	SI	1613	SENNARIOLO	OR
H931	SAN GIUSEPPE VESUVIANO	NA	1123	SAN POLO D'ENZA	RE	1314	SANTA VENERINA	CT	1447	SARTRIANA LOMELLINA	PV	1614	SENNORI	SS
H935	SAN GIUSTINO	PG	1124	SAN POLO DI PIAVE	TV	1316	SANTA VITTORIA D'ALBA	CN	1448	SARULE	NT	1615	SENOBBI	CA
H936	SAN GIUSTO CANAVESE	CH	1122	SAN POLO MATESE	CE	1312	SANTA VITORIA IN MATELANO	AV	1449	SARUNO	AP	1618	SENOGHERIA	BS
H937	SAN GONDZO	FR	1126	SAN PONSIO	TO	1182	SANTADI	CA	1451	SASSANO	SA	1619	SEPPIANA	PN
H942	SAN GREGORIO DA SASSOLA	RM	1128	SAN POSSIDONIO	MO	1189	SANT'AGAPITO	IS	1452	SASSARI	SS	1621	SEQUALS	VB
H940	SAN GREGORIO DI CATANIA	CT	1130	SAN POTTIO SANNITICO	CE	1191	SANT'AGATA BOLOGNESE	BO	1453	SASSELLO	SV	1622	SERRAVEZZA	LU
H941	SAN GREGORIO D'IPPONIA	VT	1129	SAN POTITO ULTRA	AV	1197	SANT'AGATA DE' GOTI	BN	1454	SASSETTA	LI	1624	SERDIANA	CA
H943	SAN GREGORIO MAGNO	SA	1131	SAN PRISCO	CE	1198	SANT'AGATA DEL BIANCO	RC	1455	SASSINORO	BN	1625	SEREGNO	MI
H939	SAN GREGORIO MATESE	CE	1132	SAN PROCOPIO	RC	1192	SANT'AGATA DI ESARO	CS	1457	SASSO DI CASTALDA	PZ	1626	SEREN DEL GRAPPA	BL
H938	SAN GREGORIO NELLE ALPI	BL	1133	SAN PROSPERO	MO	1199	SANT'AGATA DI MILITELLO	ME	G972	SASSO MARCONI	BO	1627	SERGNANO	CR
H945	SAN LAZZARO DI SAVENA	BO	1135	SAN QUIRICO D'ORCIA	SI	1193	SANT'AGATA DI PUGLIA	FG	1459	SASSOCORVARO	PU	1628	SERIATE	BG
H949	SAN LEO	UD	1136	SAN QUIRINO	PN	1201	SANT'AGATA FELTRINA	PU	1460	SASSOFELTRIO	PU	1629	SERINA	BG
H951	SAN LEONARDO	PU	1137	SAN RAFFAELE CIMENA	TO	1190	SANT'AGATA FOSSILI	AL	1461	SASSOFERRATO	AN	1630	SERINO	AV
H952	SAN LEONARDO IN PASSIRIA	BZ	1138	SAN REMO	IM	1202	SANT'AGATA LI BATTIATI	CT	1462	SASSUOLO	MO	1631	SERLE	BS
H953	ST LEONARDO IN PASSEIRIA	BZ	1139	SAN ROBERTO	RC	1192	SANT'AGATA LU SANTERNORA	NA	1463	SATRIANO	FG	1632	SERMONETA	MN
H954	SAN LUCIO DEL SANNIO	BN	1140	SAN ROCCO AL PORTO	LO	1208	SANT'AGNELLO	NA	G614	SATRIANO DI LUCANIA	FZ	1634	SERMONETA	BN
H955	SAN LORENZELLO	BN	1142	SAN ROMANO IN GARFAGNANA	LU	1209	SANT'AGOSTINO	FE	1464	SAURIS	UD	1635	SERNAGLIA DELLA BATTAGLIA	TV
H959	SAN LORENZO	RC	1143	SAN RUFO	SA	1210	SANT'ALBANO STURA	CN	1465	SAUZE DI CESANA	TO	1636	SERNIO	SO
H957	SAN LORENZO AL MARE	IM	1147	SAN SALVATORE DI FITALIA	ME	1213	SANT'ALESSIO CON VIALONE	PV	1466	SAUZE D'OULX	TO	1637	SEROLE	AT
H961	SAN LORENZO BELLUZZI	CS	1144	SAN SALVATORE MONFERRATO	AL	1214	SANT'ALESSIO IN ASPROMONTE	RC	1467	SAVA	TA	1642	SERRA D'AIELLO	CS
H962	SAN LORENZO DEL VALLO	CS	1145	SAN SALVATORE TELESINO	BN	1215	SANT'ALESSIO SICULO	ME	1468	SAVELLI	KR	1643	SERRA DE' CONTI	AN
H956	SAN LORENZO DI SEBATO - ST LORENZEN IN PUSTERTAL	BZ	1148	SAN SALVO	CH	1216	SANT'ALFIO	CT	1469	SAVIANO	NA	1650	SERRA PEDACE	CS
H966	SAN LORENZO IN BANALE	TN	1151	SAN SEBASTIANO AL VESUVIO	NA	1258	SANT'AMBROGIO DI TORINO	TO	1470	SAVIGLIANO	CN	1640	SERRA RICCO'	VE
H958	SAN LORENZO IN BANALE	TN	1150	SAN SEBASTIANO CURONE	AL	1259	SANT'AMBROGIO DI VALPOLICELLA	VR	1471	SAVIGNANO IRPINO	AV	1639	SERRA SAN BRUNO	GG
H958	SAN LORENZO IN CAMPO	PU	1152	SAN SEBASTIANO DA PO	TO	1256	SANT'AMBROGIO	FR	1473	SAVIGNANO SUL PANARO	MO	1653	SERRA SAN QUIRICO	AN
H964	SAN LORENZO IN CAMPO	PU	1152	SAN SEBASTIANO DA PO	TO	1256	SANT'AMBROGIO	FR	1473	SAVIGNANO SUL RUBICONE	FC	1654	SERRA SANT'ABBONDIO	FG
H967	SAN LORENZO MAGGIORE	BN	1153	SAN SECONDO PARMESE	PR	1262	SANT'ANASTASIA	NA	1474	SAVIGNO	BO	1641	SERRACAPRIOLA	AN
H969	SAN LORENZO NUOVO	VT	1157	SAN SEVERINO LUCANO	PZ	1263	SANT'ANATOLIA DI NARCO	PG	1475	SAVIGNONE	GE	1644	SERRADIFALCO	CN
H970	SAN LUCA	RC	1156	SAN SEVERINO MARCHE	MC	1266	SANT'ANDREA APOSTOLO	UD	1476	SAVIORE DELL'ADAMELLO	BS	1646	SERRALUNGA D'ALBA	CL
H971	SAN LUCIDO	CS	1158	SAN SEVERO	FG		DELLO IONIO	CZ	1477	SAVOCA	ME	1645	SERRALLUNGA DI CREA	AL
H973	SAN LUPO	BN	1162	SAN SIRO	CO	G265	SANT'ANDREA DEL GARIGLIANO	FR	1478	SAVOGNA	UD	1647	SERRAMANNA	CA
H976	SAN MANGO D'AQUINO	CZ	1163	SAN SOSSIO BARONIA	AV	1264	SANT'ANDREA DI CONZA	AV	1479	SAVOGNA D'ISONZA	GO	F357	SERRAMAZZONI	MO
H977	SAN MANGO PIEMONTE	SA	1164	SAN SOSTENE	CZ	1271	SANT'ANDREA FRIUS	CA	H730	SAVOIA DI LUNAZO	PZ	1648	SERRAMEZZANA	SA
H975	SAN MANGO SUL CALORE	AV	1165	SAN SOSTI	CS	1277	SANT'ANGELO A CUPULO	BN	1480	SAVONA	SV	1649	SERRAMONACESCA	PE
H978	SAN MARCELLINO	CE	1166	SAN SPERATE	CA	1278	SANT'ANGELO A FASANELLA	SA	1482	SCAFA	PE	1651	SERRAPETRONA	MC
H979	SAN MARCELLO	AN	1261	SAN TAMMARO	CE	1280	SANT'ANGELO A SCALA	AV	1483	SCAFATI	SA	1652	SERRARA FONTANA	NA
H980	SAN MARCELLO PISTOIESE	PT	1328	SAN TEODORO	ME	1279	SANT'ANGELO ALL'ESCA	AV	1484	SCAGNELLO	CN	1653	SERRASTRETTA	CZ
H981	SAN MARCO ARGENTANO	CS	1329	SAN TEODORO	NU	1273	SANT'ANGELO D'ALIFE	CE	1486	SCALATA	CS	1654	SERRAVALLE	RC
H982	SAN MARCO ALLINZIO	MC	1347	SAN TOMASO AGORDINO	BL	1282	SANT'ANGELO DEI LOMBARDI	AV	1485	SCALIA COELI	CS	1652	SERRAVALLE A PO	MN
H984	SAN MARCO DEI CAVOTTI	BN	1376	SAN VALENTINO IN ABRUZZO	CH	1282	SANT'ANGELO DEL PESCO	IS	1487	SCALDISOLE	PV	1661	SERRAVALLE DI CHIETI	MN
F043	SAN MARCO EVANGELISTA	CE		CITIERIORE	PE	1283	SANT'ANGELO DI BROLO	ME	1489	SCALEA	CS	1659	SERRAVALLE LANGHE	PT
H985	SAN MARCO IN LAMIS	FG	1377	SAN VALENTINO TORIO	SA	1275	SANT'ANGELO DI PIOVE DI SACCO	PD	1490	SCALENGHE	PN	1660	SERRAVALLE PISTOIESE	CN
H986	SAN MARCO LA CATOLA	FG	1381	SAN VENAZZO	TR	1285	SANT'ANGELO IN LIZZOLA	PU	1492	SCALETTA ZANICLEA	ME	1657	SERRAVALLE SCRIVIA	AL
H999	SAN MARTINO	PN	1382	SAN VENDEMIANO	TV	1286	SANT'ANGELO IN PONTANO	PU	1493	SCAMPITELLA	AV	1663	SERRAVALLE SESIA	VC
H987	SAN MARTINO ALFIERI	AT	1384	SAN VERO MILIS	OR	MC			1494	SCANDALE	KR	1666	SERRE	CA
1003	SAN MARTINO BUON ALBERGO	VR	1390	SAN VINCENTO	LI	1287	SANT'ANGELO IN VADO	PU	1496	SCANDIANO	RE	1667	SERRENTI	SA
H997	SAN MARTINO CANAVESE	TO	1388	SAN VINCENTO LA COSTA	CS	1288	SANT'ANGELO LE FRATTE	PZ	B962	SCANDICCI	FI	1668	SERRI	NU
H994	SAN MARTINO CANAVESE	TO	1388	SAN VINCENTO LA COSTA	CS	1288	SANT'ANGELO LE FRATTE	PZ	B962	SCANDICCI	FI	1668	SERRI	NU
H997	SAN MARTINO CANAVESE	TO	1388	SAN VINCENTO VALLE ROVETO	AQ	1289	SANT'ANGELO LIMOSANO	CB	1497	SCANDOLARA RAVARA	CR	1669	SERRONE	FR
H994	SAN MARTINO D'AGR	PZ	1391	SAN VITALLIANO	NA	1274	SANT'ANGELO LODIGIANO	LO	1498	SCANDOLARA RIPA D'UGLIO	CR	1670	SERVIGARINA	PU
1005	SAN MARTINO D'ALBA	CS	1402	SAN VITO	CA	1290	SANT'ANGELO LOMELLINA	PA	1499	SCANDOLARA	AV	1671	SERVIGNANO	CF
1007	SAN MARTINO DEL LAGO	CR	1403	SAN VITO AL TAGLIAMENTO	PN	1290	SANT'ANGELO MUXARO	AG	1501	SCANNANO	AG	C070	SERVIGNANO	CF
H992	SAN MARTINO DI FINITA	CS	1404	SAN VITO AL TORRE	UD	1284	SANT'ANGELO ROMANO	RM	1503	SCANO DI MONTIFERRO	OR	1676	SESSA AURUNCA	CE
1008	SAN MARTINO DI LUPARI	PD	1394	SAN VITO CHIETINO	CH	M209	SANT'ANNA ARRESI	CA	1504	SCANSAÑO	GR	1677	SESSA CILENTO	SA
H996	SAN MARTINO DI VENEZZE	RO	1396	SAN VITO DEI NORMANNI	BR	1292	SANT'ANNA D'ALFAEDO	VR	M256	SCANZANO JONICO	MT	1678	SESSAME	IS
H988	SAN MARTINO IN BADIA	BZ	1392	SAN VITO DI CADORE	BL	1293	SANT'ANTIMO	NA	1506	SCANZOROSCIATE	BG	1679	SESSANO DEL MOLISE	AT
H989	ST. MARTIN IN THURN	BZ	1405	SAN VITO DI FAGAGNA	UD	1294	SANT'ANTIOCO	CA	1507	SCAPOLI	IS	E070	SESTA GODANO	SP
H990	SAN MARTINO IN PENSIUS	BZ	1401	SAN VITO DI LEGUZZANO	VI	1296	SANT'ANTONINO DI SUSÀ	TO	1510	SCARLINO	GR	E081	SESTINO	AR
1011	SAN MARTINO IN RIO	RE	1393	SAN VITO LO CAPO	TP	1300	SANT'ANTONIO ABATE	NA	1511	SCARMAGNO	TO	G687	SESTO - SIXTEN	BZ
1012	SAN MARTINO IN STRADA	BN	1408	SAN VITO ROMANO	RM	M276	SANT'ANTONIO DI SUSÀ	TO	1512	SCARNAFIO	CN	1686	SESTO AL REGHENA	PN
1002	SAN MARTINO S. ANTONIO	CH	1409	SAN VITO SULLO IONIO	CZ	1302	SANT'ANTONIO DI GALLURA	SS	1513	SCARNAFIO	FR	1687	SESTO CALENDE	VA
1014	SAN MARTINO S. MARCO	CH	1410	SAN VITO SULLO IONIO	FR	1302	SANT'APOLLINARE	FR	1514	SCARPERIA	FI	1688	SESTO CALENDE	VA
H991	SAN MARTINO S. MARCO	CH	1410	SAN VITO SULLO IONIO	FR	1302	SANT'APOLLINARE	FR	1514	SCARPERIA	FI	1688	SESTO CALENDE	VA
1016	SAN MARTINO S. MARCO	CH	1410	SAN VITO SULLO IONIO	FR	1302	SANT'APOLLINARE	FR	1514	SCARPERIA	FI	1688	SESTO CALENDE	VA
1018	SAN MARTINO S. MARCO	CH	1410	SAN VITO SULLO IONIO	FR	1302	SANT'APOLLINARE	FR	1514	SCARPERIA	FI	1688	SESTO CALENDE	VA
1017	SAN MARZANO OLIVETO	AT	1417	SAN VITO SULLO IONIO	FR	1302	SANT'APOLLINARE	FR	1514	SCARPERIA	FI	1688	SESTO CALENDE	VA
1019	SAN MARZANO SUL SARNO	SA	H757	SAN VITO SULLO IONIO	FR	1302	SANT'APOLLINARE	FR	1514	SCARPERIA	FI	1688	SESTO CALENDE	VA
1023	SAN MASSIMO	CB	H821	SAN VITO SULLO IONIO	FR	1302	SANT'APOLLINARE	FR	1514	SCARPERIA	FI			

COD. COM. CODICE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. CODICE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. CODICE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. CODICE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. CODICE GEM.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.
1749	SINI	OR	1923	SPONGANO	LE	L090	TELVE DI SOPRA	TN	L240	TORRE DI RUGGIERO	CZ	L427	TRINITA'	CN
1750	SINO	CH	1924	SPORMAGGIORE	TN	L093	TEMPIO PAUSANIA	SS	L244	TORRE DI SANTA MARIA	SO	L428	TRINITA' D'AGULTU E VIGNOLA	CA
1751	SINISCOLA	NI	1925	SPORNIORE	TV	L094	TEMU'	TV	L245	TORRE D'ISOLA	PV	B911	TRINAPOLI	VA
1752	SINNALI	CA	1926	SPOTORNO	SV	L096	TENNA	TN	L272	TORRE LE NOCELLE	AV	L429	TRINO	VC
1753	SINOPOLI	RC	1927	SPRESIANO	TV	L097	TENNO	TN	L241	TORRE MONDOVI'	CN	L430	TRIORA	IM
1754	SIRACUSA	SR	1928	SPRIANA	SZ	L100	TEOLO	PD	L274	TORRE ORSAIA	SA	L431	TRIFI	ME
1756	SIRIGNANO	AV	1929	SQUILLACE	CO	L101	TEOR	UD	L276	TORRE PALLAVICINA	BG	L432	TRISOBBIO	AL
1757	SIRIS	OR	1930	SQUINZANO	AN	L102	TEORA	AV	L277	TORRE PELLICE	TO	L433	TRISSINO	VI
1633	SIRMIONE	BS	1932	STAFFOLO	LE	L103	TERAMO	TE	L278	TORRE SAN GIORGIO	CN	L434	TRIUGGIO	MI
1758	SIROLO	AN	1935	STAGNO LOMBARDO	CR	L104	TERDOBBIATE	NO	L279	TORRE SAN PATRIZIO	AP	L435	TRIVENTO	CB
1759	SIRONE	LC	1936	STAITI	CR	L105	TERELLE	FR	L280	TORRE SANTA SUSANNA	BR	L436	TRIVERO	BI
1760	SIROR	TN	1937	STALETTI	CZ	L106	TERENTO - TERENTEN	BZ	L246	TORREANO	UD	L437	TRIVIGLIANO	FR
1761	SIRTORI	LC	1938	STANGHELLA	PD	E548	TERENZIO	PR	L248	TORREBELVICINO	VI	L438	TRIVIGNANO UDINESE	UD
1763	SISSA	PR	1939	STARANZANO	GO	M282	TERGU	SS	L253	TORREBRUNA	CH	L439	TRIVIGNANO	TV
1765	SIRURGUS DONIGALA	CA	M298	STARTE	TA	L107	TERLAGO	TA	L254	TORRECRUSO	BN	L440	TRIVIZIO	PZ
E245	SIZZANO	PV	1941	STAZZANO	LO	L108	TERLANO - TERLAN	BZ	L270	TORREGLIA	PD	L444	TRUENA - TRUDEN	BA
1767	SIZZANO	NO	1942	STAZZEMA	LU	L109	TERLIZZI	BA	L271	TORREGROTTA	ME	L445	TROFARELLO	TO
1771	SLUDERNO - SCHLUDERNIS	BZ	1943	STAZZONA	CO	M210	TERME VIGLIATORE	ME	L273	TORREMACGIORE	FG	L447	TROIA	FG
1772	SMARANO	TN	1945	STEFANACONI	VV	L111	TERMENO SULLA STRADA	M286	L286	TORRENOVA	ME	L448	TROINA	EN
1774	SMERILLO	AP	1946	STELLA	SA	L112	DEL VINO - TRAMIN	BZ	L281	TORRESINA	CN	L449	TROMMELLO	PV
1775	SOAVE	VR	G887	STELLA CILENTO	SA	L112	TERMINI IMERESE	PA	L282	TORRETTA	PA	L450	TRONTANO	VA
1777	SOCCHIEVE	UD	1947	STELLANELLO	SV	L113	TERMOLI	CB	L285	TORREVECCHIA PIA	PV	A705	TRONZANO LAGO MAGGIORE	VB
1778	SODDI'	OR	1948	STELVIO - STILFS	BZ	L115	TERNATE	VA	L284	TORREVECCHIA TEATINA	CH	L451	TRONZANO VERCELLESE	VC
1779	SOGLIANO AL RUBICONE	FR	1949	STENICO	TN	L116	TERNENGO	BI	L287	TORRE DEL BENACCO	VI	L452	TROPEA	VV
1780	SOGLIANO CAVOUR	LE	1950	STERNATA	BE	L117	TERNI	TR	L297	TORRI DI QUARTESOLO	VI	L453	TROVATE	PV
1781	SOGLIO	AT	1951	STEZZANO	LG	L118	TERNO D'ISOLA	BG	L286	TORRI IN SABINA	RI	L454	TURCAZZANO	MI
1782	SOGLIANO DEL LAGO	BS	1952	STIETA	BO	L119	TEROGNANO	OR	L289	TORRIANA	RI	L455	TURRE - TAUFERS IN MÜNSTERHAL	BZ
1783	SOLAGNA	VI	1953	STIENTA	RO	L121	TERRAGNOLO	TN	L290	TORRICE	FR	L457	TUENNO	TN
1785	SOLARINO	SR	1954	STIGLIANO	MT	L122	TERRALBA	OR	L294	TORRICELLA	TA	L457	TUFARA	CR
1786	SOLARO	MI	1955	STIGNANO	RC	L124	TERRANOVA DA SIBARI	CS	L296	TORRICELLA DEL PIZZO	CR	L458	TUFARA	CH
1787	SOLAROLO	RA	1956	STILO	RC	L125	TERRANOVA DEI PASSERINI	LO	L293	TORRICELLA IN SABINA	RI	L459	TUFFILO	CB
1790	SOLAROLO RAINERIO	CR	1959	STIMIGLIANO	RI	L126	TERRANOVA DI POLLINO	PZ	L291	TORRICELLA PELIGNA	CH	L460	TUFINO	NA
1791	SOLARUSSA	OR	M290	STINTINO	SS	L127	TERRANOVA SAPPO MINUJORC	OR	L295	TORRICELLA SICURA	TE	L461	TUFO	AV
1792	SOLBIATE	CO	1960	STIO	SA	L123	TERRANOVA BRACCIOLINI	AR	L292	TORRICELLA VERZATE	PV	L462	TUGLIE	LE
1793	SOLBIATE ARNO	VA	1962	STORNARA	FG	L131	TERRASINI	PA	L298	TORRIGLIA	GE	L463	TULLI	CA
1794	SOLBIATE OLONA	VA	1963	STORNARELLA	FG	L132	TERRASSA PADOVANA	PD	L299	TORRILE	PR	L464	TULA	SS
1796	SOLDANO	IM	1964	STORO	TN	L134	TERRAVECCHIA	CS	L301	TORRIONI	AV	L466	TURANO SUL TRASIMENO	PG
1797	SOLEMINIS	CA	1965	STRADELLE	VE	L136	TERRAZZO	TV	L303	TORRITA DI SIENA	SI	G507	TURANIA	RI
1798	SOLETO	AL	1968	STRADILLA	PV	L137	TERRAZZO	TV	L302	TORRITA TIBERINA	TR	L302	TURANO LODIGIANO	RO
1799	SOLESINO	PD	1969	STRAMBINELLO	TO	L138	TERRACCIOLA	PI	A355	TORTOLI'	NU	L470	TURATE	CO
1800	SOLETO	LE	1970	STRAMBINO	TO	L139	TERRUGGIA	AL	L304	TORTONA	AL	L471	TURBIGO	MI
1801	SOLFERINO	MN	1973	STRANGOLAGALLI	FR	L140	TERTENIA	NU	L305	TORTORA	CS	L472	TURI	BA
1802	SOLIERA	MO	1974	STREGNA	UD	L142	TERZIGNO	NA	L306	TORTORELLA	SA	L473	TURRI	CA
1803	SOLIGNANO	PR	1975	STREMBO	TN	L143	TERZO	AL	L307	TORTORETO	TE	L474	TURRIACO	GO
1805	SOLOFRA	AV	1976	STRESA	VB	L144	TERZO DI AQUILEIA	UD	L308	TORTORICI	ME	L475	TURRIVALIGNANI	PE
1808	SOLONGHELLO	AL	1977	STREVI	AL	L145	TERZOLAS	TN	L309	TORVISCOSA	UD	L477	TURSI	MI
1809	SOLOPACA	BN	1978	STRIANO	NA	L146	TERZORIO	IM	L312	TOSCOLANO-MADERNO	BS	L478	TUSA	AG
1812	SOLTO COLLINA	BG	1979	STRIGNO	TN	L147	TESERO	TN	L314	TOSSICIA	TE	L310	TUSCANIA	VT
1813	SOLZA	BG	1980	STRONA	BR	L149	TESIMO - TISENS	BZ	L316	TOVO DI SANT'AGATA	SO	C789	UBIALE CLANEZZO	VA
1815	SOMAGLIA	LO	1981	STRONCONE	KI	L150	TESSENNANO	SV	L315	TOVO SAN GIACOMO	SV	L480	UBO	BG
1817	SOMANO	CN	1982	STRONGOLI	CR	L152	TETICO	SV	L317	TRABIA	PA	L482	UCRIA	AG
1819	SOMMA LOMBARDO	VA	1984	STROPPIANA	VC	L153	TETI	NU	L319	TRADATE	VA	L483	UDINE	UD
1820	SOMMA VESUVIANA	NA	1985	STROPPO	CN	L154	TEULADA	CA	L321	TRAMATZA	OR	L484	UGENTO	LE
1821	SOMMACAMPAGNA	VR	1986	STROZZA	BG	L155	TEVEROLA	CE	L322	TRAMBILENO	TN	L485	UGGIANO LA CHIESA	LE
1822	SOMMARIVA DEL BOSCO	CN	1990	STURNO	AV	L156	TEZZE SUL BRENTA	VI	L323	TRAMONTI	VI	L487	UGGATE-TREVANO	VI
1823	SOMMARIVA PERNO	CN	B014	SUARDI	PV	L157	THIENE	VI	L324	TRAMONTI DI SOPRA	PN	L488	ULA' TIRSO	OR
1824	SOMMATINO	CL	1991	SUBBIANO	AV	L158	THIESI	SS	L325	TRAMONTI DI SOTTO	PN	L489	ULASSAI	NU
1825	SOMMO	PV	1992	SUBIACO	RM	L160	TIANA	NU	L326	TRAMUTOLA	PZ	L490	ULTIMO - ULTEN	BZ
1826	SONA	VR	1993	SUCCICO	CE	L162	TIARNO DI SOPRA	TN	L327	TRANA	TO	D786	UMBERTIDE	PG
1827	SONCINO	CR	1994	SUGLIGIO	LC	L163	TIARNO DI SOTTO	TN	L328	TRANI	BA	L492	UMBRIATICO	KR
1828	SONDALO	SO	1995	SUELLI	CA	L164	TICENGO	CR	L329	TRANSACQUA	TN	L494	URAGO D'OGLIO	BS
1829	SONDRIO	LC	1996	SUIGNO	LC	L165	TICINETO	LC	L330	TRAVERA	LC	L495	URAS	OR
1830	SONGAVAZZO	BG	1997	SUISIO	BG	L166	TIGLIANO	LE	L331	TRAFANI	TP	L497	URBANA	PD
1831	SONICO	BS	1998	SULBIATE	MI	L167	TIGLIETO	GE	L332	TRAPPETO	PA	L498	URBANIA	PU
1832	SONNINO	LT	1804	SULMONA	AQ	L168	TIGLIOLE	AT	L333	TRAREGO VIGGIONA	VB	L499	URBE	PV
1835	SOPRANA	BS	1802	SULZANO	BS	L169	TIGNALE	BS	L334	TRASACCO	AQ	L500	URBINO	SV
1838	SORA	FR	L003	SUMIRAGO	VA	L172	TINNURA	NU	L335	TRASAGHIS	UD	L501	URBISAGLIA	MC
1839	SORAGA	TN	L004	SUMMONTE	AV	L173	TIONE DEGLI ABRUZZI	AQ	L336	TRASQUERA	VB	L502	URBINANO	BG
1840	SORAGNA	PR	L006	SUNI	NU	L174	TIONE DI TRENTO	TN	L337	TRATALIAS	CA	L503	URURI	SS
1841	SORANO	GR	L007	SUNO	NO	L175	TIRANO	SO	L338	TRAUSELLA	TO	L505	URVI	CB
1844	SORBO SAN BASILE	CZ	L008	SUPERSANO	LE	L176	TIRES - TIERS	BZ	L236	TRAVACO' SICCOMARIO	PV	L506	URZULEI	NE
1843	SORBO SERPICO	AV	L009	SUPINO	FR	L177	TIRIOLO	CZ	L339	TRAVAGLIATO	BS	L507	USCIO	UG
1845	SORBOLO	PR	L010	SURANO	LE	L178	TIROLO - TIROL	BZ	L342	TRAVEDONO-MONATE	VA	L508	USELLI	MI
1847	SORBOLUOLO	LO	L011	SURBO	LO	L180	TISSI	BS	L345	TRAVERSELLA	VA	L509	USINI	OR
1848	SORDIO	LO	L013	SUSO	TR	L181	TITO	PZ	L346	TRAVERSETOLO	TR	P511	USMATE VELATE	MS
1849	SORSINIA	CR	L014	SUSEGANA	TV	L182	TIVOLI	RM	L340	TRAVES	TO	L512	USSANA	CA
1850	SORGA'	VR	L015	SUSTINENTE	MN	L183	TIZZANO VAL PARMA	PR	L347	TRAVESIO	PN	L513	USSARAMANNA	CA
1851	SORGONO	NU	L016	SUTERA	CL	L184	TOANO	RE	L348	TRAVO	PC	L514	USSASSAI	NU
1852	SORI	GE	L017	SUTRI	VT	L185	TOCCO CAUDIO	BN	L349	TREBASELEGHE	PD	L515	USSEAUX	TO
1853	SORIANELLO	VV	L018	SUTRIO	UD	L186	TOCCO DA CASAURIA	PE	L353	TREBISACCE	CS	L516	USSEGLIO	MC
1854	SORIANO CALABRO	VV	L019	SUVERETO	LI	L187	TOCENO	VB	L354	TRECASALI	PR	L517	USSITA	MC
1855	SORIANO NEL CIMINO	VT	L020	SUZZARA	MN	L188	TODI	PG	M280	TRECASE	NA	L519	USTICA	PA
1856	SORICO	CO	L022	TACENO	LC	L189	TOFFIA	RI	L355	TRECASTAGNI	CT	L521	UTA	CA
1857	SORISO	NO	L023	TADASSI	OR	L190	TOIRANO	SV	L356	TRECATE	NO	L522	UZZANO	PT
1858	SORSICOLE	BG	L024	TAGGIA	IM	L191	TOLENTINO	MC	L357	TRECCHINA	PZ	L524	VACCARIZZO ALBANESE	CS
1860	SORSOGNANO	CO	L025	TAGLIACCOZZO	AQ	L192	TOLFA	RM	L359	TRECENTA	FC	L525	VACONE	FI
1861	SORRADILE	OR	L026	TAGLIO DI PO	RO	L193	TOLLEGNO	BI	L361	TREDOZIO	FC	L526	VACRI	CH
1862	SORRENTO	NA	L027	TAGLIUOLO MONFERRATO	AL	L194	TOLLO	CH	L363	TREGLIO	CH	L527	VADENA - PFATTEN	BZ
1863	SORSO	SS	L030	TAIBON AGORDINO	BL	L195	TOLMEZZO	UD	L364	TREGNAGO	VR	L528	VADO LIGURE	SV
1864	SORTINO	SR	L032	TAINO	VA	L197	TOLVE	PZ	L366	TREIA	MC	L533	VAGLI SOTTO	LU
1865	SOSPIRO	CR	L033	TAIO	TN	L199	TOMBOLO	PD	L367	TREISO	CN	L529	VAGLIA	FI
1866	SOSPIROLO	BL	G736	TAIPANA	PU	L200	TON	TN	L368	TREMENICO	LC	L532	VAGLIO BASILICATA	PZ
1867	SOSSANO	VI	L034	TALAMELLO	SO	L201	TONADICO	TN	L369	TREMESTIERI ETNEO	CT	L531	VAGLIO SERRA	AT
1868	SOSTEGNO	BI	L035	TALAMONA	PU	L202	TONARA	NU	L371	TREMEZZO	CO	L537	VAIANO	PO
1869	SOTTO IL MONTE GIOVANNI XXIII	BI	L036	TALANA	NO	L203	TONCO	AT	L372	TREMOSINE	BS	L535	VAIANO CREMASCO	CR
1871	SOVER	TN	L037	TALEGGIO	BG	L204	TONENGO	AT	L375	TRENTA	CS	L538	VAIE	TR
1872	SOVERATO	CZ	L038	TALLA	AR	D717	TONEZZA DEL CIMONE	VE	L377	TRENTINARA	SA	L391	VAITE	VE
1873	SOVERATO	BG	L039	TALLASSONS	UD	L205	TORA E PICULI	CE	L378	TORRE	CE	L378	TORRANO PATENORA	CE
1874	SOVERIA MANNELLI	CZ	L040	TAMBRE	BL	L206	TORANO CASTELLO	CS	L379	TORRENTOLA DUCENTA	CE	M265	VAIONT	PN
1875	SOVERIA SIMERI	CZ	L042	TACORMINA	ME	L207	TORANO NUOVO	TE	L380	TRENZANO	BS	L555	VALL DELLA TORRE	TV
1876	SOVERZENNE	BL	L044	TAPOGLIANO	UD	L210	TORBOLE CASAGLIA	BS	L381	TREPO CARNICO	UD	L562	VALL DI NIZZA	PV
1877	SOVICILLE	SI												

COD. COM. KODE GEH.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEH.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEH.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEH.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.	COD. COM. KODE GEH.	COMUNE - GEMEINDE	PROV.
L588	VALLARSA	TN	L710	VEGGIANO	PD	L834	VIARIGI	AT	L931	VILLADEATI	AL	M081	VITA	TP
L589	VALLATA	AV	L711	VEGLIE	LE	F537	VIBO VALENTIA	VV	L939	VILLADOSE	RO	M082	VITERBO	FR
L594	VALLE AGRICOLA	CE	L712	VEGLIO	BI	L835	VIBONATI	SA	L906	VILLADOSSOLA	VB	M083	VITICUSO	VT
L595	VALLE AURINA - AHRNTAL	BZ	L713	VEJANO	VT	L836	VICALVI	FR	L942	VILLAFALLETTO	CN	M085	VITO D'ASIO	PN
L597	VALLE CASTELLANA	TE	L715	VELESO	CF	L837	VICARI	PA	L945	VILLAFRANCA D'ASTI	AT	M086	VITORCHIANO	VT
G540	VALLE DELL'ANGELO	SA	L716	VELEZZO LOMELLINA	PV	L838	VICCHIO	FI	L949	VILLAFRANCA DI VERONA	VR	M088	VITTORIA	RG
L590	VALLE DI CADORE	BL	L719	VELLETRI	RM	L840	VICENZA	VI	L946	VILLAFRANCA IN LUNIGIANA	MS	M089	VITTORIO VENETO	TV
L601	VALLE DI CASIES - GSIES	BZ	L720	VELLEZZO BELLINI	PV	L548	VICO CANAVESE	TO	L947	VILLAFRANCA PADOVANA	PD	M090	VITTORIO	MI
L591	VALLE DI MADDALONI	CE	L723	VELO D'ASTICO	UD	L842	VICO DEL GARGANO	FG	L948	VILLAFRANCA PIEMONTE	TO	M091	VITTONNE	AQ
L593	VALLE LOMELLINA	PV	L722	VELO VERONESE	VR	L845	VICO EQUENESE	NA	L944	VILLAFRANCA SICULA	AG	M093	VITULANO	BN
L606	VALLE MOSSO	BI	L724	VELTURNO - FELDTURNUS	BS	L843	VICO NEL LAZIO	FR	L950	VILLAFRANCA TIRRENA	ME	M092	VITULAZIO	CE
L617	VALLE SAUMBENE	PV	L725	VENAFRO	IS	L841	VICOFORTE	CN	L951	VILAFRATI	PA	M094	VIU'	TV
L620	VALLE SAN NICOLAIO	BI	L727	VENARIA REALE	TO	L846	VICOLI	PE	L952	VILLAGA	VI	M096	VIVARO	PN
L596	VALLEBONA	IM	L728	VENAROTTA	AV	L847	VICOLUNGO	NO	L953	VILLAGRANDE STRISAILI	NU	M095	VIVARO ROMANO	RM
L598	VALLECORSA	FR	L729	VENASCIA	CN	L850	VICOPISANO	PI	L958	VILLAGRANDE	ACQ	M098	VIVERONE	BI
L599	VALLEROSIA	IM	L726	VENAUUS	UD	L851	VICOVARO	RM	L959	VILLABA	CL	M100	VIZZINI	VA
L603	VALLFEDOLMO	PA	L730	VENDONE	SV	M259	VIDDALBA	SS	L961	VILLALFONSINA	CH	M101	VIZZOLA TICINO	MI
L604	VALLFEDORIA	SS	L731	VENDROGNO	LC	L854	VIDIGULFO	PV	L963	VILLALVERNIA	AL	M102	VIZZOLO PREDABISSI	MI
I322	VALLFIORITA	CZ	L733	VENEGONO INFERIORE	VA	L856	VIDOR	TV	L964	VILLAMAGNA	CH	M103	VO	BS
L607	VALLFELONGA	VV	L734	VENEGONO SUPERIORE	VA	L857	VIDRACCO	TO	L965	VILLAMAINA	AV	M104	VOBARNO	PD
L609	VALLELUNGA PRATAMENO	CL	L735	VENETICO	ME	L858	VIESTE	FG	L966	VILLAMAR	CA	M105	VOBBIA	GE
L605	VALLEMAIO	FR	L736	VENEZIA	VE	L859	VIETRI DI POTENZA	PZ	L967	VILLAMARZANA	RO	M106	VOCCA	VC
L611	VALLEPIETRA	RM	L737	VENIANO	CO	L860	VIETRI SUL MARE	SA	L968	VILLAMASSARGIA	CA	M108	VODO CADORE	BL
L612	VALLERANO	VT	L738	VENOSA	PZ	L864	VIGANELLA	VB	L970	VILLAMIROGLIO	AL	M109	VOGHERA	PV
L613	VALLERMOSA	CA	L739	VENTICANO	AV	L866	VIGANO'	LC	L971	VILLANDRO - VILLANDERS	BZ	M110	VOGHIERA	FE
L614	VALLEROTONDA	FR	L741	VENTIMIGLIA	IM	L865	VIGANO SAN MARTINO	BG	L978	VILLANOVA BIELLESE	BI	M111	VOGOGNA	VB
L616	VALLFACCARDA	AV	L740	VENTIMIGLIA DI SICILIA	PA	L868	VIGARANO MAINARDA	FE	L982	VILLANOVA CANAVESE	TO	M113	VOLANO	TN
L623	VALLFÈVE	BG	L742	VENTOTENE	IT	L869	VIGASIO	VR	L975	VILLANOVA D'ALBENGA	SV	M115	VOLLA	NA
L624	VALLI DE PASUBIO	VI	L743	VENZONE	UD	L872	VIGEVANO	PV	L983	VILLANOVA D'ARDENGHIS	TV	M116	VOLONGO	CR
L625	VALLINFREDA	RM	L745	VERANO - VÖRAN	BZ	L873	VIGGIANELLO	PZ	L984	VILLANOVA D'ASTI	AT	M118	VOLPAGO DEL MONTELLO	TV
L626	VALLIO TERME	BS	L744	VERANO BRIANZA	MI	L874	VIGGIU'	VA	L973	VILLANOVA DEL BATTISTA	AV	M119	VOLPARA	PV
L628	VALLO DELLA LUCANIA	SA	L746	VERBANIA	VB	L876	VIGIZZOLO D'ESTE	PD	L985	VILLANOVA DEL GHEBBO	RO	M120	VOLPEDO	AL
L627	VALLO DI NERA	PG	L747	VERBICARO	CS	L878	VIGIZZOLO D'ESTE	PD	L977	VILLANOVA DEL SILLARO	LO	M121	VOLPEGLINO	AL
L629	VALLO TORINESE	TO	L748	VERCANA	CO	L880	VIGLIANO BIELLESE	BI	L979	VILLANOVA DI CAMPOSAMPERO	PD	M122	VOLPIANO	TO
L631	VALLORATE	CN	L749	VERCEIA	SO	L879	VIGLIANO D'ASTI	AT	L988	VILLANOVA MARCHESANA	PR	M125	VOLTA MANTOVANA	MN
L633	VALLMACCA	AL	L750	VERCELLI	VC	L881	VIGNALE MONFERRATO	AL	L974	VILLANOVA MONDOVI'	CN	M123	VOLTAGGIO	BL
L634	VALLMADRERA	LC	L751	VERCURAGO	LC	L882	VIGNANELLO	VT	L972	VILLANOVA MONFERRATO	AL	M124	VOLTAGO AGORDINO	BL
L636	VALLMALA	CN	L752	VERDELLINO	BG	L883	VIGNATE	MI	L989	VILLANOVA MONTELEONE	SS	M126	VOLTERRA	PI
L639	VALLMONTONE	RM	L753	VERDELLO	BG	L885	VIGNOLA	MO	L990	VILLANOVA SOLARO	CN	M127	VOLTIDO	CR
L640	VALLMOREA	CO	L755	VERDERIO INFERIORE	LC	L886	VIGNOLA FALESINA	TN	L980	VILLANOVA SULL'ARDA	PC	M131	VOLTURARA APPULA	FG
L641	VALLMOZZOLA	PR	L756	VERDERIO SUPERIORE	LC	L887	VIGNOLE BORBERA	AL	L991	VILLANOVA TRUSCHEDU	OR	M130	VOLTURARA IRPINA	AV
L642	VALLNEGRA	BG	L758	VERDUINO	CN	L888	VIGNOLO	CN	L986	VILLANOVAFORRU'	CA	M132	VOLTURINO	FG
L643	VALLPELLINE	AO	L762	VERGATO	BO	L889	VIGNONE	VB	L987	VILLANOVAFRANCA	CA	M133	VOLVERA	TO
L644	VALLPERGA	TO	L763	VERGEMOLI	LU	L890	VIGO DI CADORE	BL	L992	VILLANOVATULO	NU	M136	VOTTIGNASCO	CN
B510	VALLPRATO SOANA	TO	L764	VERGHERETO	FC	L893	VIGO DI FASSA	TN	L994	VILLANTERIO	PV	M139	ZACCANOPOLI	VT
L647	VALLSAVARENCHÉ	AO	L765	VERGIATE	VA	L903	VIGO RENDENA	TN	L995	VILLANUOVA SUL CLUSI	BS	M139	ZAFFERANA ETNEA	CA
L649	VALLSECCA	BG	L768	VERMEZZO	MI	L892	VIGODARZERE	PD	M278	VILLAPERUCCIO	CA	M140	ZAGARISE	CZ
D513	VALLSINNI	MT	L769	VERMIGLIO	TN	L894	VIGOLE	BG	B903	VILLAPIANA	CS	M141	ZAGAROLO	RM
C936	VALLSOLDA	CO	L771	VERNANTE	CN	L896	VIGOLO VATTARO	TN	L998	VILLAPUTZU	CA	M142	ZAMBANA	VV
L650	VALLTAGNA	VI	L772	VERNASCA	PC	L897	VIGOLZONE	PC	L999	VILLAR DORA	TO	M143	ZAMBONE	TN
L651	VALLTRONRA	VB	L773	VERNATE	MI	L898	VIGONE	TO	M007	VILLAR FOCCHIARDO	TO	M144	ZANDOBBI	BG
L653	VALLTOPINA	PG	L774	VERNAZZA	SP	L899	VIGONOVO	VE	M013	VILLAR PELLICE	TO	M145	ZANE	VI
L655	VALLTORIA	BG	L775	VERNO	PO	L900	VIGONZA	PD	M014	VILLAR PEROSA	TO	M147	ZANICA	BG
L654	VALLTOURNENCHE	SA	L776	VERNOLE	LE	L904	VIGONZOLLO	AL	M015	VILLAR SAN COSTANZO	ON	M267	ZAPPONETA	FG
L656	VALLVA	BG	L777	VEROLANUOVA	BS	L910	VILLA AGNEDO	TN	M002	VILLARBASSE	TO	M150	ZAVATTARELLO	PV
L657	VALLVASONE	PN	L778	VEROLAVECCHIA	BS	L912	VILLA BARTOLOMEA	VR	M003	VILLARBOIT	VC	M152	ZECCONE	PC
L658	VALLVERDE	CT	L779	VEROLENGO	TO	L913	VILLA BASILIICA	LU	M004	VILLAREGGIA	VT	M153	ZEDDIANI	OR
L659	VALLVERDE	PV	L780	VEROLI	FR	L917	VILLA BISCOSSI	PV	G309	VILLARICCA	NA	M156	ZELBIO	CR
L468	VALLVESTINO	BS	L781	VERONA	VR	L919	VILLA CARCINA	BS	M009	VILLAROMAGNANO	AL	M158	ZELO BUON PERSICO	LO
L660	VANDOEIS - VINTL	BZ	D193	VERONELLA	VR	L920	VILLA CASTELLI	BR	M011	VILLAROSA	EN	M160	ZELO SURRIGONE	MI
L664	VANZAGHELLO	MI	L783	VERRAYES	AO	L922	VILLA CELIERA	PE	M016	VILLASALTO	CA	M161	ZEMME	PV
L665	VANZAGO	MI	C282	VERRES	AO	L926	VILLA COLLEMANDINA	LU	M017	VILLASANTA	MI	M162	ZENEVREDO	MI
L666	VANZONE CON SAN CARLO	VB	L784	VERRETTO	PV	L928	VILLA CORTESE	MI	B738	VILLASIMIUS	CA	M163	ZENSON DI PIAVE	TV
L667	VAPRIO D'ADDA	MI	L785	VERRONE	BI	L929	VILLA D'ADDA	BG	M025	VILLASOR	CA	M165	ZERBA	PC
L668	VAPRIO D'AGOGNA	NO	L788	VERRUA PO	PV	A215	VILLA D'ALME'	BG	M026	VILLASPECIOSA	CA	M166	ZERBO	PV
L669	VARALLO	VC	L787	VERRUA SAVOIA	TO	L933	VILLA DEL BOSCO	BI	M027	VILLASTELLONE	TO	M167	ZERBOLO'	PV
L670	VARALLO POMBIA	NO	L792	VERTEMATE CON MINOPRIO	CO	L934	VILLA DEL CONTE	PD	M028	VILLATA	VC	M168	ZERFALLO	OR
L671	VARANO BORGHI	SA	L795	VERTOVA	BG	D801	VILLA DI BRIANCO	CE	M030	VILLAURBANA	OR	M169	ZERI	MS
L672	VARANO DE' MELEGARI	PR	L797	VERUCCHIO	RN	L907	VILLA DI CHIAVENNA	SO	M031	VILLAVALLELONGA	AQ	M170	ZERMEGHEDO	VI
L673	VARAPODIO	RC	L798	VERUNO	NO	L936	VILLA DI SERIO	BG	M032	VILLAVERLA	VI	M171	ZERO BRANCO	TV
L675	VARAZZE	SV	L799	VERVIO	SO	L908	VILLA DI TIRANO	SO	L981	VILLENLUVE	AO	M172	ZEVIO	VR
L676	VARCO SABINO	RI	L800	VERVO'	TN	L938	VILLA D'OGNA	BG	M043	VILLESSE	GO	M173	ZIANO DI FIEMME	TN
L677	VAREDO	MI	L801	VERZEGNIS	UD	L937	VILLA ESTENSE	PD	M041	VILLETTA BARREA	AQ	L848	ZIANO PIACENTINO	PC
L678	VARENA	TN	L802	VERZINO	KR	L943	VILLA FARALDI	IM	M042	VILLETTE	VB	M174	ZIBELLO	FR
L680	VARENNA	LC	L804	VERZUOLO	CN	L956	VILLA GUARDIA	CO	M044	VILLUMPENTA	MN	M176	ZIBIDO SAN GIACOMO	MI
L682	VARESE	VA	L805	VESCOVANA	PD	L957	VILLA LAGARINA	TN	M045	VILLONIGO	BG	M177	ZIGNAGO	SP
L681	VARESE LIGURE	SP	L806	VESCOVATO	CR	A081	VILLA LATINA	FR	M048	VILLORBA	TV	M178	ZIMELLA	MI
L685	VARSILLA	TO	L807	VESIME	AT	L844	VILLA LITERNO	CE	M050	VILLMINORE DI SCALVE	BG	M179	ZIMONE	BI
L686	VARMO	UD	L808	VESPOLATE	NO	L969	VILLA MINOZZO	RE	M052	VIMERCATE	MI	M180	ZINASCO	GV
L687	VARNA - VAHRN	BZ	L809	VESSALICO	IM	F804	VILLA POMA	MN	M053	VIMODRONE	MI	M182	ZOAGLI	PE
L689	VARSI	PR	L810	VESTENANOVA	VA	M006	VILLA RENDENA	TN	M055	VINADIO	CN	M183	ZOCCA	MO
L690	VARZI	PV	L811	VESTIGNE'	TO	M018	VILLA SAN GIOVANNI	RC	M057	VINCHIATURO	CB	M184	ZOGNO	BG
L691	VARZO	BS	L812	VESTONE	BS	H913	VILLA SAN GIOVANNI IN TUSCIA	VT	M058	VINCHIO	AT	M185	ZOLA PREDOSA	BO
L692	VAS	BL	L813	VESTRENO	LC	I118	VILLA SAN PIETRO	CA	M059	VINCI	FI	I345	ZOLDALTO	BL
A701	VASANELLO	VT	L814	VESTRALLA	VT	M019	VILLA SAN SECONDO	AT	M060	VINOVO	TO	M187	ZOLLINO	LE
L693	VASIA	IM	L815	VETTO	RE	L905	VILLA SANTA LUCIA	FR	M062	VINZAGLIO	NO	M188	ZONE	BS
E372	VASTO	CH	L817	VEZZA D'ALBA	CN	M021	VILLA SANTA LUCIA DEGLI ABRUZZI	AQ	M063	VIOLA	CN	M189	ZOPPE' DI CADORE	BL
L696	VASTOGIRARDI	IS	L816	VEZZA D'OGGIO	BS	M022	VILLA SANTA MARIA	CH	M065	VIONE	BZ	M190	ZOPPOLA	PN
L697	VATTARO	TN	L821	VEZZANO	TN	M023	VILLA SANT'ANGELO	AG	H123	VIRGLIO	MN	M194	ZOVENCEDO	VI
L698	VAUDA CANAVESE	TO	L819	VEZZANO LIGURE	SP	I298	VILLA SANT'ANTONIO	OR	M069	VIRLE PIEMONTE	TO	M196	ZUBIENA	BI
L699	VAZZANO	VV	L820	VEZZANO SUL CROSTOLO	RE	L909	VILLA SANTINA	UD	M070	VISANO	BS	M198	ZUCCELLO	SV
L700	VAZZOLA	TV	L823	VEZZI PORTIO	SV	I364	VILLA SANTO STEFANO	FR	M071	VISCHE	TO	M199	ZUGLIANO	TN
L702	VECCHIANO	PI	L826	VIADANA	MN	A609	VILLA VERDE	OR	M072	VISCIANO	NA	M200	ZUGLIO	UD
L704	VEDANO AL LAMBRO	MI	L827	VIADANICA	BG	M034	VILLA VICENTINA	UD	M073	VISCO	AL	M201	ZUMAGLIA	BI
L703	VEDANO OLONA	VA	L828	VIAGRANDE	CT	L915	VILLABASSA - NIEDERDORF	BZ	M077	VISONE	AL	M202	ZUMPANO	CS
L705	VEDDASCA	VA	L829	VIALE D'ASTI	AT	L916	VILLABATE	PA	M078	VISSO	MC	M203	ZUNGOLI	AV
L706	VEDELAGO	TV	L830	VIALFRE'	TO	L923	VILLACHIARA	BS	M079	VISTARINO	PV	M204	ZUNGRI	VV
L707	VEDESETA	BG	L831	VIANO	RE	L924	VILLACIDRO	CA	M080	VISTRORIO	TO			
L709	VEDUGGIO CON COLZANO	MI	L833	VIAREGGIO	LU									

BEIM STEUERSUBSTITUTEN ANGEFORDERTER STEUERBEISTAND

FÄLLIGKEITEN	DER STEUERPFlichtIGE	DER STEUERSUBSTITUT
Innerhalb 28. Februar 2008	Erhält vom Steuersubstituten die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und Steuereinbehalte.	Folgt dem Steuerpflichtigen die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und der getätigten Einbehalte aus
Innerhalb April 2008	Reicht beim Steuersubstituten den Vordruck 730 mit dem Umschlag ein, der den Vordruck 730-1 für die Zuteilung von 8 Promille der IRPEF enthält.	Stellt eine Bestätigung für die erfolgte Einreichung der Erklärung mit dem entsprechenden Briefumschlag von Seiten des Steuerzahlers aus
Innerhalb 31. Mai 2008	Erhält vom Steuersubstituten eine Kopie der Erklärung Vordr.730 und eine Verrechnungsübersicht Vordr.730-3.	Überprüft die formelle Rechtmäßigkeit der von den Steuerpflichtigen eingereichten Erklärungen, nimmt die Berechnung der Steuern vor und folgt dem Steuerzahler eine Kopie der Erklärung Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht Vordr.730-3, aus
Ab Juli 2008 (Für die Pensionisten ab Monat August oder September 2008)	Erhält den Gehalt samt Rückzahlungen oder mit dem Einbehalt der geschuldeten Beträge. Bei Ratenaufteilung der Saldo- und Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die restlichen Raten werden monatlich um 0,50 Prozent erhöht und vom Gehalt der darauffolgenden Monate einbehalten. Falls der Gehalt für die Bezahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreicht, so wird der verbleibende Teil von den Gehältern der darauffolgenden Monate mit einem Zinsaufschlag von 0,4 Prozent monatlich einbehalten.successivi.	Hält die für die Steuern geschuldeten Beträge ein bzw. führt die Rückzahlungen durch. Bei Ratenaufteilung der Saldo-bzw. Akontozahlungen behält er die erste Rate zurück. Die restlichen Raten werden monatlich um 0,50 Prozent erhöht und vom Gehalt der darauffolgenden Monate einbehalten. Falls der Gehalt für die Bezahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreicht, so zieht er den verbleibenden Teil mit einem Zinsaufschlag von 0,4 Prozent monatlich, von den Gehältern der darauffolgenden Monate ab
Innerhalb 30. September 2008	Teilt dem Steuersubstituten den Entschluss mit, dass er die zweite bzw. einzige Akontozahlung der IRPEF nicht tätigen möchte bzw. in einem niedrigeren Maße als jenem das aus dem Vordr.730-3 hervorgeht.	
Im November 2008	Erhält den Gehalt mit dem Einbehalt der Beträge, die als Akontozahlung der IRPEF geschuldet sind. Reicht der Gehalt für die Zahlung der Steuern nicht aus, so wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhte Restbetrag vom Gehalt des Monats Dezember einbehalten	Zählt zu den Einbehalten die für die IRPEF- Anzahlung geschuldete Summe hinzu. Reicht der Gehalt für die Zahlung der Steuern nicht aus, so behält er den mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhten Restbetrag, vom Gehalt des Monats Dezember ein
Innerhalb 25. Juni 2008		Übermittelt der Agentur der Einnahmen die abgefassten Erklärungen auf telematischem Wege

BEI DER CAF BZW. BEIM BEFÄHIGTEN FREIBERUFLER BEANTRAGTER STEUERBEISTAND

FÄLLIGKEITEN	DER STEUERPFlichtIGE	DIE CAF BZW. DER BEFÄHIGTE FREIBERUFLER
Innerhalb 28. Februar 2008	Erhält vom Steuersubstituten die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und und der getätigten Einbehalte.	
Innerhalb 31. Mai 2008	Reicht beim Caf den Vordr. 730, den Vordr. 730-1 für die Zuteilung von acht Promille der Irpef ein.	Stellt eine Bestätigung über die erfolgte Einreichung der Erklärung und des Vordr.730-1 von Seiten des Steuerzahlers aus
Innerhalb 15. Juni 2008	Erhält vom Caf bzw. vom befähigten Freiberufler eine Kopie der Erklärung Vordr.730 und die Verrechnungsübersicht Vordr.730-3.	Überprüft die formelle Rechtmäßigkeit der von den Steuerzahlern eingereichten Erklärungen, nimmt die Berechnung der Steuern vor und folgt dem Steuerzahler eine Kopie der Erklärung Vordr.730 und der Verrechnungsübersicht Vordr.730-3 aus. Teilt dem Substituten das Endergebnis der Erklärung mit
Ab Juli 2008 (Für die Pensionisten ab dem Monat August oder September 2008)	Erhält den Gehalt mit den Rückzahlungen bzw. mit dem Einbehalt der geschuldeten Beträge. Bei Ratenaufteilung der Saldo -und Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die restlichen Raten werden monatlich um 0,50 Prozent erhöht und vom Gehalt der darauffolgenden Monate einbehalten. Falls der Gehalt für die Bezahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreicht, so wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhte Restbetrag von den Gehältern der darauffolgenden Monate einbehalten	
Innerhalb 30. September 2008	Teilt dem Steuersubstituten den Entschluss mit, dass er die zweite bzw. einzige Akontozahlung der Irpef nicht tätigen möchte bzw. in einem niedrigeren Ausmaß als jenem das aus dem Vordr.730-3 hervorgeht.	
Innerhalb 25. Juni 2008		Übermittelt der Agentur der Einnahmen die abgefassten Erklärungen auf telematischem Wege
Innerhalb 25. Oktober 2008	Kann bei der CAF bzw. beim befähigten Freiberufler die Ergänzungserklärung 730 einreichen	
Im November 2008	Erhält das Gehalt mit dem Einbehalt der Beträge, die als Irpef - Akontozahlung der geschuldet sind. Reicht das Gehalt für die Zahlung der Steuern nicht aus, so wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhte Restbetrag vom Gehalt des Monats Dezember einbehalten.	
Innerhalb 10. November 2008	Erhält von der Caf bzw. vom befähigten Freiberufler eine Kopie der Ergänzungserklärung Vordr. 730 und die Verrechnungsübersicht des Ergänzungsvordr. 730-3	Überprüft die Daten, die in der Ergänzungserklärung angeführt sind, berechnet die Steuern und übergibt dem Steuerzahler eine Kopie der Ergänzungserklärung Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht des Ergänzungsvordr. 730-3 und teilt dem Substituten das Endergebnis aus der Erklärung mit. Übermittelt der Agentur der Einnahmen die Ergänzungserklärungen auf telematischem Wege.